

47. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2022)

47. Bericht
über den Föderalismus
in Österreich (2022)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

INNSBRUCK

47. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2022)



new academic press

Zitiervorschlag: *Institut für Föderalismus*, 47. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2022) [Seite]

Bibliographische Information der deutschen Bibliothek

Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2023 by new academic press, Wien, Hamburg
www.newacademicpress.at

ISBN: 978-3-7003-2309-9

Herausgeber: Institut für Föderalismus, Innsbruck, Adamgasse 17
Für den Inhalt verantwortlich: Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger und MMag. Dr. Mathias Eller
Satz: Dipl.-HTL-Ing. Franz König, BEd, Wien
Druck: Donau Forum Druck GmbH, Wien

Vorwort

Das Institut für Föderalismus, gegründet im Jahr 1975, ist eine Einrichtung der Länder Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg sowie, seit dem 1. Jänner 2019, Niederösterreich und Salzburg. Es hat folgende Ziele, die Im Institutsvertrag aus dem Jahr 2003 wie folgt definiert werden:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Weiterentwicklung des Föderalismus in Österreich und im europäischen Zusammenhang (Regionalisierung); insbesondere im Hinblick auf demokratische Leistungsfähigkeit, Effizienz und ökonomische Theorie des Föderalismus;
2. Vermittlung der Idee und der Vorzüge des Föderalismus gegenüber der Öffentlichkeit.

Zur Erreichung dieser Ziele betreibt das Institut eigene wissenschaftliche Forschung, organisiert Fachtagungen, informiert über einzelne Bereiche der Föderalismusforschung und gibt mehrere Schriftenreihen für wissenschaftliche Publikationen sowie ein periodisches Mitteilungsblatt über aktuelle Probleme und Themen des Föderalismus heraus.

Ebenso Teil der Tätigkeit des Instituts ist der seit 1975 jährlich erstellte und veröffentlichte Bericht über den Föderalismus in Österreich, der dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Trägerländer vorzulegen ist. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des staatsrechtlichen Föderalismus, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen. Das von den Trägerländern bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismus hat den vorliegenden 47. Bericht über den Föderalismus in Österreich im Juli 2023 genehmigt.

Ziel des Föderalismusberichts ist es, einen möglichst konzisen Überblick über die einschlägigen Entwicklungen vorzulegen und den Leserinnen und Lesern die wichtigsten Ereignisse auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene darzustellen. Die im Anhang abgedruckten Statistiken und Dokumente sollen einerseits den Vergleich mit den vorangegangenen Jahren ermöglichen, andererseits föderalistisch bedeutsame Unterlagen auf diesem Wege zugänglich machen. Auf die Dokumentation amtlich publizierter und im Vergleich zu früheren Jahren mittlerweile leicht zugänglicher Materialien aus dem Bereich der Legislative und Judikative wird bewusst verzichtet.

Für ihre Mithilfe bei der Erstellung dieses Berichtes wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und den zahlreichen ge-

meinsamen Kooperationseinrichtungen, allen voran der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Herrn Dr. *Andreas Rosner* und seinem Mitarbeiter Herrn MMag. Dr. *Robert Gmeiner*, herzlich gedankt.

Herzlich gedankt sei außerdem Frau *Andrea Schafferer* sowie Frau Mag.^a *Julia Oberdanner* vom Institut für Föderalismus für die technische Betreuung bzw redaktionelle Unterstützung, Herrn *Peter Sachartschenko* vom new academic press Verlag sowie Herrn Ing. *Felix Nowack* und Herrn Dipl.-HTL-Ing. *Franz König*, BEd, von der Donau Forum Druck GmbH für den Satz und die Drucklegung des vorliegenden Bandes.

Innsbruck, im Juli 2023

Peter Bußjäger / Mathias Eller

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Zusammenfassung	1
A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich	6
1. Wirtschaftsdaten im Überblick	6
1.1. Bruttoinlandsprodukt	6
1.2. Öffentlicher Schuldenstand	6
1.3. Öffentliches Defizit	6
2. Wichtige politische Ereignisse im Überblick	6
2.1. Wahlen	6
2.2. Weitere wichtige politische Ereignisse	8
3. Mediale Berichterstattung	9
4. Entwicklung auf europäischer Ebene	11
4.1. Bedeutende Entwicklungen aus Sicht der Länder und Regionen	11
4.2. Subsidiaritätsprüfung	14
5. Stand der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich	16
5.1. Neue und laufende Projekte/Reformen	16
5.2. Reformvorschläge und Vorstöße	16
B. Entwicklungen auf Bundesebene	18
1. Bundesverfassung	18
1.1. Übersicht	18
1.2. Novellierungen des B-VG	19
1.3. Neue bzw geänderte Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen	19

2. Bundesgesetzgebung	23
2.1. Übersicht	23
2.2. COVID-19-Impfpflichtgesetz, BGBl I 4 /2022	24
2.3. Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl I 9/2022	24
2.4. COVID-19-Zweckzuschussgesetz, BGBl I 24/2022 und BGBl I 206/2022	24
2.5. Bundesgesetz über die GeoSphere Austria, BGBl I 60/2022 ...	24
2.6. Teuerungs-Entlastungspakete (I-III), BGBl I 93/2022, BGBl I 163/2022, BGBl I 174/2022	25
2.7. Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz, BGBl I 104/2022 und Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz, BGBl I 105/2022	25
2.8. Parteiengesetz 2012, BGBl I 125/2022	25
2.9. Pläne zur Novellierung des UVP-G 2000	27
3. Die Rolle des Bundesrates	28
3.1. Allgemeines	28
3.2. Rederecht der Landeshauptleute	28
3.3. Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG	29
3.4. Tätigkeit in europäischen Angelegenheiten	31
4. Zustimmungspraxis der Länder	34
5. Verfassungsgerichtshof	38
6. Verwaltungsgerichtshof	39
C. Entwicklungen auf Landesebene	40
1. Landesverfassungen	40
2. Landesgesetzgebung	46
2.1. Überblick	46
2.2. Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben	47
2.3. Umsetzung bundes(verfassungs)rechtlicher Vorgaben	53
2.4. Landeskompetenzen	56
3. Zustimmungspraxis des Bundes	63
4. Landesverwaltungsgerichtsbarkeit	64

5. Initiativen der Länder auf dem Gebiet der Föderalismus- und Verwaltungsreform	66
6. Innovationen der Länder beim Handeln als Träger von Privatrechten	70
7. Exkurs: Erfahrungen der Länder im Umgang mit der COVID-19-Pandemie im Jahr 2022	71
D. Entwicklungen auf Gemeindeebene	77
1. Allgemeines	77
2. Gemeinderecht	78
3. Österreichischer Städtetag	80
4. Österreichischer Gemeindetag	81
E. Finanzieller Föderalismus	83
1. Einfachgesetzliche Entwicklungen	83
1.1. Finanzausgleichsgesetz	83
1.2. Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz	84
2. Fiskalrat	84
3. Konsultationsmechanismus	88
F. Kooperativer Föderalismus	89
1. Allgemeines	89
2. Staatsrechtliche Vereinbarungen	89
3. Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene	93
3.1. Überblick	93
3.2. Länderbeteiligungsverfahren nach Art 23d B-VG	93
3.3. Einrichtungen der Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten	97
3.4. Vertragsverletzungsverfahren	100
4. Kooperation auf politischer und administrativer Basis	101
4.1. Überblick	101
4.2. Landeshauptleutekonferenz	101

4.3. Landesfinanzreferentenkonferenz	102
4.4. Landtagspräsidentenkonferenz	103
5. Beratungs- und Begutachtungsrechte	104
6. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen	106
6.1. Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)	106
6.2. Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)	107
6.3. Planungsgemeinschaft Ost (PGO)	108
6.4. Schulbuchkommission der Länder	108
6.5. Tierzuchtrat	108
7. Transnationale Kooperation	109
7.1. Allgemeines	109
7.2. Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG	109
7.3. Zusammenarbeit in Organisationen und Konferenzen	110
7.4. Überblick über besondere Kooperationen in den Ländern ..	113
G. Judikatur	121
1. Verfassungsgerichtshof	121
1.1. Überblick	121
1.2. Bundesstaat	122
1.3. Wahlrecht	127
1.4. Weitere Themen	129
2. Verwaltungsgerichtshof	131
2.1. Garant der bundesstaatlichen Ordnung	131
2.2. Verwaltungsstraft- und Verwaltungsverfahrenrecht	132
2.3. EU-Luftqualitätsrichtlinie: Antrag auf Einrichtung richtlinienkonformer Probeentnahmestellen setzt keine unmittelbare Betroffenheit voraus	134
2.4. Vermietung über Buchungsplattformen – Auslegung des Begriffs „gewerblich“ in der Wiener Bauordnung	135
2.5. Kein Nachweis eines Rechtsschutzinteresses anerkannter Umweltorganisationen im Rahmen der Aarhus-Konvention notwendig	137
2.6. Weitere Themen	139

3. Oberster Gerichtshof	140
3.1. Einordnung einer öffentlichen Äußerung eines Bürgermeisters	140
3.2. Zins-Swap-Deal – Fehlen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung	141
4. Europäischer Gerichtshof	142
4.1. Vertragsverletzungsverfahren	142
4.2. Vorabentscheidungsverfahren	143
H. Tätigkeit des Instituts für Föderalismus	147
1. Allgemeines	147
2. Institutspersonal und Sitz des Instituts	147
3. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen	148
3.1. Übersicht	148
3.2. Homepage	148
3.3. Soziale Medien	149
3.4. Veranstaltungen	149
3.5. Vorträge und weitere Aktivitäten	151
3.6. Mediale Präsenz	153
4. Publikationen	154
4.1. Schriftenreihen und FÖDOK-Reihe	154
4.2. Sonstige Publikationen	156
4.3. Publikationen der Institutsmitglieder	156
5. Projekte	158
6. Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2022	159
6.1. Übersicht	159
6.2. Einreichungen	159
6.3. Auszeichnungen	160
6.4. Übergabe	160
7. Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts	161
8. Föderalismusdokumentation und Bibliothek	161

Anhänge

1. Begründete Stellungnahmen mit Subsidiaritätsrüge europaweit sowie von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23g B-VG	165
2. „Gelbe Karten“ im Subsidiaritätsprüfungsverfahren (2010 bis 2022)	166
3. Zustimmungen des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG im Jahre 2022	167
4. Zustimmungspraxis des Bundesrates 2000 bis 2022	170
5. Tätigkeit des Bundesrates in europäischen Angelegenheiten (Art 23e, 23f und 23g B-VG)	171
6. Zustimmungspraxis von Bund und Ländern 2011 bis 2022	172
7. Zustimmungen der Bundesregierung zu Landesgesetzen im Jahr 2022	174
8. Einspruchs- bzw Zustimmungspraxis des Bundes nach § 9 F-VG in den Jahren 2012 bis 2022	176
9. Resolution „Nachhaltige Finanzierung für die Gemeinden“	177
10. Verlangen der Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Konsultationsmechanismus) im Jahre 2022	180
11. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG (Übersicht der Jahre 1978 bis 2022)	181
12. Einheitliche Stellungnahmen und gemeinsame Stellungnahmen der Länder in Länderbeteiligungsverfahren im Jahre 2022	183
13. Bund-Länder-Dialog betreffend direkte Demokratie; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 20. Mai 2022 (VSt-2876/5) ...	187
14. Beschleunigung von UVP-Verfahren im Bereich erneuerbarer Energie; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 20. Mai 2022 (VSt-1962/321)	188
15. Überführung der Gesetzgebungskompetenz in Teilbereichen des Volkswohnungswesens und der Assanierung auf die Länder; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 20. Mai 2022 (VSt-1182/307)	191

16. EU; Vorschlag für eine Verordnung über die Wiederherstellung der Natur; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 2. Dezember 2022 (VSt-4791/94)	195
17. Schaffung einer gebietskörperschaftenübergreifenden einheitlichen Verlautbarungsplattform („elektronische Amtstafel“); Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 2. Dezember 2022 (VSt-2225/18)	197
18. Finanzausgleich ab dem Jahr 2024; Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 29. April 2022 (VSt-13/1917)	199
19. Öffentlicher Verkehr; EBIN-Förderung; Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 11. November 2022 (VSt-3518/67)	200
20. Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen; Beschluss der Landtagspräsidentinnen- und Landtagspräsidentenkonferenz vom 13. Juni 2022 (VSt-5262/49)	202

Zusammenfassung

Kapitel A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich

Das Berichtsjahr 2022 war sowohl von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie als auch von Maßnahmen auf legislativer Ebene geprägt, welche die Auswirkungen der Energiekrise zu mildern versuchten. Folglich wurden gerade im Bereich des Energierechts zahlreiche Vorhaben verwirklicht, meist allerdings unter Anwendung von Kompetenzdeckungsklauseln, die aus Ländersicht grundsätzlich kritisch zu beurteilen sind.

Im Berichtsjahr fanden zudem die Bundespräsidentenwahl sowie Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen in Tirol sowie Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im Burgenland statt.

Tiefgreifende Föderalismusreformen standen im Berichtsjahr ebenso wenig auf der Tagesordnung wie Diskussionen über eine umfassende Staatsreform. Im Rahmen der ersten Landeshauptleutekonferenz wurde angesichts der bekannten Probleme am Wohnungsmarkt („leistbares Wohnen“) allerdings die Forderung artikuliert, den Kompetenztatbestand des „Volkswohnungswesens“ zu verändern. Die Pläne zur Übersiedlung des Umweltbundesamtes nach Klosterneuburg und damit der erste Schritt in Richtung Dezentralisierung von Bundesdienststellen scheinen dagegen endgültig gescheitert zu sein.

Kapitel B. Entwicklungen auf Bundesebene

Vor dem Hintergrund der auch im Berichtsjahr noch nachwirkenden COVID-19-Krise sind die Geltungsdauer der aus diesem Anlass geänderten Bestimmungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 verlängert worden.

Die einfache Bundesgesetzgebung war indes geprägt von legislativen Maßnahmen zur Abfederung der Teuerungs- und Energiekrise, deren Auswirkungen auch in Österreich deutlich spürbar sind. Aus föderalistischer Perspektive hervorzuheben war die Novellierung des Parteiengesetzes 2012, das mehr Transparenz in der Parteienfinanzierung bringen sollte, ebenso wie die Pläne zur Novellierung des UVP-G, die aus Sicht des Instituts ernste kompetenzrechtliche Bedenken hervorrufen.

Aus finanzieller Sicht waren für die Länder zudem die im Berichtszeitraum erfolgten Novellierungen des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes von Relevanz. Der Aufwandsersatz für die den Ländern in Zusammenhang mit der Be-

kämpfung der COVID-19-Krise entstandenen zusätzlichen Aufwendungen wurden bis zum 30. Juni 2023 verlängert und die Geltendmachung der Zweckzuschüsse befristet (§ 2 Abs 2 COVID-19-Zweckzuschussgesetz).

Der Bundesrat erhob im Jahr 2022 einstimmig einen Einspruch gegen einen Gesetzesbeschluss des Nationalrates, der in Zusammenhang mit einer Novelle des Bundesministeriengesetzes 1986 einen Fehler im parlamentarischen Gesetzwerdungsprozess bereinigen sollte. Dagegen wurde vom Recht, die Zustimmung zu einem Gesetzesbeschluss des Nationalrates nach Art 44 Abs 2 B-VG zu verweigern, nicht Gebrauch gemacht.

Kapitel C. Entwicklungen auf Landesebene

Auf Ebene des Landes(verfassungs)rechts der Länder konnten auch im Jahr 2022 wiederum interessante Entwicklungen beobachtet werden. So wurden zum einen in den Bundesländern Salzburg und Niederösterreich wichtige Novellen des Wahlrechts verabschiedet, zum anderen sind in Tirol, der Steiermark und Salzburg erstmals Rechtsgrundlagen zur Besteuerung von leerstehenden Wohnungen geschaffen worden.

Zahlreiche Gesetzgebungsvorhaben der Länder beschäftigten sich zudem mit den Bereichen Kinderbildung und Kinderbetreuung. Eine umfassende Neuregelung erfolgte beispielsweise in Vorarlberg, die eine optimale Förderung der Kinder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen gewährleisten soll.

Darüber hinaus war wiederum auffällig, dass für materiengesetzliche Anpassungen auf Landesebene häufig die Umsetzung von Verordnungen oder Richtlinien der Europäischen Union ursächlich war (zB IAS-Verordnung, Energieeffizienz-Richtlinie, Erneuerbaren-Energien-Richtlinie usw). Besonders hervorzuheben war im Berichtsjahr die Hinweisgeberschutzrichtlinie, die zur Implementierung damit korrespondierender landesverfassungsrechtlicher Bestimmungen in allen Bundesländern führte.

Außerdem waren die Anstrengungen der Länder zur Schaffung adäquater rechtlicher Grundlagen im Energie- und Umweltsektor im Berichtsjahr deutlich zu erkennen. Auch in den besonders dynamischen Bereichen des Bau- und Raumordnungsrechts der Länder wurden – wie schon in den Vorjahren – zahlreiche Novellen verabschiedet.

Kapitel D. Entwicklungen auf Gemeindeebene

Auf Gemeindeebene konnten im Jahr 2022 vergleichsweise wenig föderalistisch einschlägige Entwicklungen ausgemacht werden. Zunächst ist hervorzuheben, dass in mehreren Bundesländern die Bestimmungen über die

Möglichkeit der Abhaltung von Videokonferenzen und der Fassung von Umlaufbeschlüssen in den Gemeindegremien vor dem Hintergrund der weiter anhaltenden Gesundheitskrise ein weiteres Mal perpetuiert wurden.

Der innergemeindliche Instanzenzug ist nach wie vor nicht vollständig ausgeschlossen. Insbesondere im Bundesbereich besteht in den Gemeinden nach wie vor ein solcher. In Wien wurde daher der Wiener Berufungssenat geschaffen. Darüber hinaus wurden in Vorarlberg bereits Vorkehrungen getroffen, die es ermöglichen sollten, bereits Mitte des Jahres 2023 Verordnungen der Vorarlberger Gemeinden in einem eigenen Kundmachungsorgan im RIS kundzumachen.

Das Berichtsjahr stand wiederum im Zeichen der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Krise, wie eine gegen Ende des Jahres vom Österreichischen Städtebund beschlossene Resolution zeigte. Außerdem war das Jahr 2022 durch Diskussionen über die Bereiche Pflege, Betreuung sowie Elementarpädagogik geprägt.

Die beiden Positionspapiere des Österreichischen Gemeindebundes zu den Themen „Nachhaltige Finanzierung für die Gemeinden“, die sich insbesondere mit der Finanzierung der vorher genannten Bereiche befasst, und „Hilfe für die ukrainischen Gemeinden“ spiegeln die Herausforderungen des Berichtsjahres eindrücklich wider.

Kapitel E. Finanzieller Föderalismus

Neben vier Novellen des Finanzausgleichsgesetzes werden im Kapitel zum finanziellen Föderalismus die Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz sowie der jährliche Bericht über die öffentlichen Finanzen des Fiskalrats dargestellt.

Was finanzielle Mehrbelastungen der Länder durch Maßnahmen des Bundes betrifft, so wurde dies im Berichtsjahr 2022 in insgesamt 51 Fällen durch Stellungnahmen der Bundesländer geltend gemacht. In keinem Fall gab es ein Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium.

Kapitel F. Kooperativer Föderalismus

Der große Stellenwert des kooperativen Föderalismus für den österreichischen Bundesstaat wurde im Berichtsjahr 2022 erneut untermauert. Kapitel F. enthält eine umfassende Auflistung verschiedenster nationaler, europäischer und internationaler Kooperationsformen der Länder bzw mit Relevanz für die Länder. Bedeutende Koordinationsorgane auf Länderseite sind die Konferenzen

der Landeshauptleute, der Landtagspräsidenten, der Landesfinanzreferenten und der Landesamtsdirektoren.

Im Übrigen waren die in den vergangenen Jahren festgestellten verstärkten Tendenzen, die Instrumente des kooperativen Föderalismus vermehrt einzusetzen, auch für das Berichtsjahr auszumachen. So wurden im Jahr 2022 allein zwischen dem Bund und einzelnen oder allen Ländern neun Art 15a B-VG-Ver einbarungen kundgemacht.

Kapitel G. Judikatur

Im Berichtsjahr 2022 ergingen zahlreiche Erkenntnisse des Verfassungsge richtshofs (VfGH), Europäischen Gerichtshofs (EuGH), des Obersten Gerichts hofs (OGH) und Verwaltungsgerichtshofs (VwGH), die von bundesstaatlicher Relevanz waren.

Die aus föderalistischer Sicht im Berichtszeitraum wohl bedeutendste Ent scheidung hat der VfGH im Rahmen eines Verfahrens, in welchem die Ver fassungskonformität des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes geprüft wurde, gefällt. Allerdings hat die Entscheidung selbst wiederum grundlegende Fragen aufgeworfen, beispielsweise, wie zwischen einer „gesamthaften integrativen Planung“ (auch den Krankenanstaltenbereich betreffend) und der konkreten Krankenhausplanung zu unterscheiden sei. Wichtige Hinweise lieferte der VfGH indes zur grundsätzlichen Zulässigkeit der bereits in manchen Bundes ländern forcierten Regelungen zu Leerstandsabgaben im Rahmen des ihnen finanzverfassungsrechtlich zustehenden Abgabenerfindungsrechts.

Der VwGH hatte sich mit der EU-Luftqualitätsrichtlinie, dem aus der Aarhus-Konvention resultierenden Rechtsschutz anerkannter Umweltorganisa tionen sowie der Auslegung des Begriffs „gewerblich“ in der Wiener Bauord nung in Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnungen über Buchungs plattformen zu beschäftigen. Der OGH fällte im Jahr 2022 ein für die Stadt Linz wichtiges Urteil im sogenannten „Zins-Swap-Deal“-Prozess.

Zudem wurde im Berichtsjahr eine bedeutsame Entscheidung des EuGH nach Art 258 AEUV gefällt. Die Indexierung der Familienbeihilfe, des Kinderabsetz betrages und weiterer steuerrechtlicher Begünstigungen wurde als nicht mit dem EU-Recht vereinbar gewertet. Ebenso ergingen einige interessante Vor abentscheidungserkenntnisse.

Kapitel H. Tätigkeit des Instituts für Föderalismus

Das Institut widmete sich im Berichtsjahr 2022 – neben zahlreichen Publika tionen – verstärkt der Öffentlichkeitsarbeit und trat auf verschiedenen Social-

Media-Kanälen sowie durch die in Zusammenarbeit mit Tirol TV regelmäßig produzierten „Föderalismus-Talks“ in Erscheinung.

In Bezug auf Veranstaltungen ist im Jahr 2022 insbesondere die Mitte Mai in Linz vom Institut für Föderalismus in Kooperation mit dem Amt der oberösterreichischen Landesregierung organisierte Tagung zum Thema „Klimaschutz und Föderalismus“ hervorzuheben. In dieser Tagung beschäftigten sich verschiedene Expertinnen und Experten insbesondere mit der Rolle der Länder und der Leistungsfähigkeit des Föderalismus im Klimaschutz.

Der Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2022 wurde an *Stephan Rihs* von der Universität Wien für seine rechtswissenschaftliche Dissertation mit dem Titel „Die Bezirkshauptmannschaft. Grundlagen und Zukunftspotential einer unterschätzten Behörde im österreichischen Föderalismus“ vergeben.

A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich

1. Wirtschaftsdaten im Überblick

- 1.1. Was die **Wirtschaftsdaten** für Österreich betrifft, so stieg das **Bruttoinlandsprodukt** (BIP) im Berichtsjahr 2022 um 10,2 % (nominell) bzw 5,0 % (real).¹ Die Arbeitslosenquote sank zudem auf 4,8 %.²
- 1.2. Der **öffentliche Schuldenstand** im Jahr 2022 betrug laut Statistik Austria insgesamt 78,4 % des BIP (2021: 82,3 %) bzw 350.770 Mio Euro (2021: 334.346 Mio Euro). Davon entfielen im Jahr 2022 68,4 % des BIP der Staatsschulden auf den Bundessektor (306.229 Mio Euro), 5,3 % des BIP auf die Landesebene ohne Wien (23.753 Mio Euro), 2,2 % des BIP auf Wien (9.871 Mio Euro), 2,2 % des BIP auf die Gemeindeebene ohne Wien (10.051 Mio Euro) und 0,2 % des BIP auf die Sozialversicherungsträger (866 Mio Euro).³
- 1.3. Das **öffentliche Defizit** betrug im Berichtsjahr 2022 österreichweit 3,2 % des BIP bzw 14.295 Mio Euro. Im Bundessektor betrug das Defizit 3,8 % (16.794 Mio Euro) und im Bereich der Sozialversicherungsträger 0,1 % (347 Mio Euro). Auf Landesebene (ohne Wien) wurde ein Überschuss von 0,4 % (1.827 Mio Euro), auf Gemeindeebene (ohne Wien) von 0,2 % (982 Mio Euro) und in Wien von 0,0 % (36 Mio Euro) erwirtschaftet.⁴

2. Wichtige politische Ereignisse im Überblick

2.1. Wahlen

2.1.1. Übersicht

Im Berichtsjahr 2022 wurde mit der **Bundespräsidentenwahl** am 9. Oktober **eine bundesweite Wahl** abgehalten. Auf Länderebene fand eine Landtagswahl im Herbst des Berichtsjahres in Tirol statt. Sowohl in Tirol als auch im Burgenland wurden im Jahr 2022 Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen abgehalten.

1 Wirtschaftskammer Österreich, Wirtschaftslage und Prognose (Stand März 2023).

2 Statistik Austria (<www.statistik.at>), Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung 2022. Erstellt am 13.3.2022.

3 Statistik Austria, Öffentliche Finanzen. Erstellt am 31.3.2023. Anmerkung: Daten gemäß ESVG 2010. Bundesländer einschließlich außerbudgetäre Einheiten und Landeskammern.

4 Statistik Austria, Öffentliche Finanzen. Erstellt am 31.3.2023. Daten gemäß ESVG 2010. Bundesländer einschließlich außerbudgetäre Einheiten und Landeskammern.

2.1.2. Bundespräsidentenwahl

Die im Berichtsjahr einzige bundesweite Wahl fand am 9. Oktober 2022 statt. Dabei konnte der bisherige Amtsinhaber *Alexander Van der Bellen* bereits im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen (56,7 %) und wurde daher wiedergewählt. Von den Parlamentsparteien hatte nur die FPÖ einen Gegenkandidaten, nämlich *Walter Rosenkranz*, nominiert. Von den zwei Dutzend Personen, die die für ein Antreten nötigen Unterstützungserklärungen sammeln wollten, haben dies außer den beiden Vorgenannten *Michael Brunner*, *Gerald Grosz*, *Heinrich Staudinger*, *Tassilo Wallentin* und *Dominik Wlazny* geschafft. Der FPÖ-Politiker und Volksanwalt *Walter Rosenkranz* erreichte 17,7 % der Stimmen, *Dominik Wlazny* 8,3 %.

2.1.3. Landtagswahl in Tirol

Die Wahlberechtigten im Bundesland Tirol wählten am 25. September 2022 einen neuen Landtag. Die Wahl **endete dabei mit folgendem Ergebnis**: ÖVP 34,71 % (119.167 Stimmen), FPÖ 18,84 % (64.683 Stimmen), SPÖ 17,48 % (60.009 Stimmen), Liste FRITZ 9,90 % (33.990 Stimmen), GRÜNE 9,20 % (31.598 Stimmen), NEOS 6,29 % (21.589 Stimmen), MFG 2,78 % (9.539 Stimmen), MACH MIT 0,13 % (453 Stimmen), KPÖ 0,67 % (2.312 Stimmen).

Es haben 347.917 Wahlberechtigte ihre Stimme abgegeben, die Wahlbeteiligung lag somit bei 65,02 %. Nach dem historischen Tief bei der letzten Landtagswahl im Jahr 2018 (60,00 %) konnte die Wahlbeteiligung daher um mehr als fünf Prozentpunkte zulegen.

Die Tiroler Landtagswahl hat zu keiner Änderung der Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat geführt. Trotz starker Verluste der Regierungsparteien (ÖVP und GRÜNE) behält erstgenannte Partei ihre drei Mandate, FPÖ und SPÖ stellen jeweils einen Bundesrat.

Die Regierungsparteien auf Bundesebene verfügen sohin weiterhin über eine hauchdünne Mehrheit im Bundesrat. Die ÖVP stellt nach wie vor 26 Mitglieder in der Länderkammer, die Grünen fünf. Mit insgesamt 31 Bundesräten behält die Koalition damit die Mehrheit gegenüber den Oppositionsparteien (SPÖ 19, FPÖ 10, NEOS 1).

2.1.4. Weitere Wahlen

In Tirol sind am 27. Februar 2022 außerdem Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen (ohne Innsbruck,⁵ Matrei am Brenner⁶ und Wängle⁷) abgehalten worden. Im Vergleich zur letzten Wahl im Jahr 2016 (Wahlbeteiligung 71,42 %) ist die Wahlbeteiligung um mehr als fünf Prozentpunkte gesunken (66,33 %).

Am 2. Oktober 2022 und damit exakt eine Woche vor der Bundespräsidentenwahl fanden im Burgenland Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen statt. Die Wahlbeteiligung lag dabei bei 75,79 % (210.293 abgegebene gültige Stimmen) und war damit signifikant niedriger im Vergleich zu den letzten Wahlen im Jahr 2017 (81,05 %).

2.2. Weitere wichtige politische Ereignisse

2.2.1. Am 20. Jänner 2022 wurde der Gesetzesentwurf zur **Einführung der COVID-19-Impfpflicht** in Österreich mit Wirksamkeit 1. Februar 2022 von 137 der 170 anwesenden Abgeordneten zum Nationalrat angenommen. In der Praxis ist das Gesetz allerdings nie zur Anwendung gelangt und wurde bereits fünf Monate nach seinem Inkrafttreten samt dazugehöriger Verordnungen einstimmig aufgehoben.

2.2.2. Am 8. März 2022 folgte **Johannes Rauch** dem bisherigen Amtsinhaber **Wolfgang Mückstein** als Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nach.

2.2.3. Am 9. Mai 2022 gaben die Landwirtschaftsministerin **Elisabeth Köstinger** und Wirtschaftsministerin **Margarete Schramböck** ihren **Rücktritt** bekannt. Zwei Tage darauf wurden **Florian Iursky** und **Susanne Kraus-Winkler** als Staatssekretäre angelobt, Arbeitsminister **Martin Kocher** wurde zusätzlich mit den Wirtschaftsagenden betraut.

2.2.4. Am 18. Mai 2022 ist schließlich **Norbert Totschnig** als Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus der Bundesregierung **Nehammer** angelobt worden.

2.2.5. Der steirische Landeshauptmann **Hermann Schützenhöfer** gab am 3. Juni 2022 seinen **Rückzug** mit Anfang Juli des Jahres bekannt. Designierter Nachfolger ist **Christopher Drexler**.

5 Die nächste reguläre Wahl in Innsbruck findet im Jahr 2024 statt.

6 Die neue Gemeinde Matrei am Brenner wählte nach einer Gemeindefusion mit den ehemaligen Gemeinden Mühlbachl und Pfons erst am 20. März 2022.

7 In Wängle ist aufgrund der frühzeitigen Auflösung des Gemeinderats im Oktober 2021 bereits am 9. Jänner 2022 ein neuer Gemeinderat und Bürgermeister gewählt worden.

- 2.2.6. Einige Tage darauf gab der Tiroler Landeshauptmann **Günther Platter** bekannt, bei der nächsten Landtagswahl **nicht mehr zu kandidieren**, als Nachfolger wurde *Anton Mattle* designiert.
- 2.2.7. Am 4. Juli 2022 wurde die **Landesregierung Drexler** in der Steiermark angelobt. Volksanwalt *Wolfgang Amon* folgte dem künftigen Landeshauptmann als Landesrat nach und übernahm die Agenden für Personal, Europa und Bildung.
- 2.2.8. Nach der vorgezogenen Landtagswahl in Tirol 2022 fand am 25. Oktober 2022 die konstituierende Sitzung der XVIII. Gesetzgebungsperiode **mit der Wahl und Angelobung der Landesregierung Mattle statt**.
- 2.2.9. **Der Untersuchungsausschuss betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder** begleitete die heimische Innenpolitik nahezu das gesamte Berichtsjahr.

3. **Mediale Berichterstattung**

- 3.1. Auch in diesem Berichtsjahr wurde der „Föderalismus“ in seinen verschiedenen Facetten in der heimischen Medienlandschaft behandelt. Neben vereinzelt neutral gehaltenen Beiträgen sparte der Großteil der Beiträge nicht mit Kritik am bisherigen System. Auffallend ist dabei auch in diesem Jahr die einseitige Berichterstattung vor allem der in der Bundeshauptstadt Wien angesiedelten Printmedien.
- 3.2. In der Tageszeitung „Der Standard“ wurde beispielsweise ein kritischer Kommentar zum Thema Föderalismus veröffentlicht,⁸ der – auch zum Teil völlig zu Unrecht – vermeintliche Defizite dieses Ordnungssystems betont. Mit der Phrase „Für alle föderalen Verästelungen gibt es gute Gründe – wenn man weder die Kosten- noch die Effizienzfrage stellt“ wird suggeriert, dass Föderalismus kostspieliger als andere Staatsorganisationssysteme sei. Dass es sich dabei um einen Trugschluss handelt, wird in der Politökonomie regelmäßig betont und widerlegt.⁹
- 3.3. Ebenso im „Der Standard“ ist am Silvestertag des Berichtsjahres der provokante Beitrag „Österreich und der Föderalismus: Land der Fürstentümer“ publiziert worden. Darin werden vordringlich die

⁸ „Ein neuer Föderalismus muss her“, in: Der Standard vom 3.12.2022.

⁹ *Thöni/Bauer*, Föderalismusreformen oder Gamsbartföderalismus in Österreich?, in: KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung (Hg), Nachhaltig wirken. Impulse für den öffentlichen Sektor (2019) 124 (136).

Nachteile des Föderalismus betont und beispielsweise – ohne weitere Argumentation – die in den Ländern unterschiedlichen Fischerei-, Jugend- oder Jagdgesetze sowie die Bauordnungen als wenig sinnvoll oder teuer bezeichnet.

- 3.4. Die Tageszeitung „Die Presse“ veröffentlichte im Berichtsjahr einige kritische Beiträge zum Thema Föderalismus.¹⁰ Gegen den Föderalismus werden dabei insbesondere Kostenargumente ins Treffen geführt.
- 3.5. Einen wertvollen Beitrag zur Erklärung des Föderalismus-Begriffes lieferte im Berichtsjahr indes die Zeitschrift „News“. In dem am 22. März 2022 veröffentlichten Artikel¹¹ wird die Bedeutung und Rolle des Föderalismus in Österreich sowie dessen Vor- und Nachteile in differenzierter Weise thematisiert.
- 3.6. Der in der „Wiener Zeitung“ erschienene Beitrag mit dem Titel „Bessere Zusammenarbeit fürs Klima“ widmete sich den Ergebnissen einer Pressekonferenz, die im Vorfeld einer vom Zentrum für Verwaltungsforschung (KDZ) ausgerichteten Konferenz zum Thema „Wie klimafit ist unser Bundesstaat?“ abgehalten wurde. Die Initiatoren befürworten dabei eine klarere Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, gerade auch in klimarelevanten Bereichen.
- 3.7. In einem Gastbeitrag in einer Ausgabe des Magazins „public“¹² strich der ehemalige Landeshauptmann von Salzburg und Vorsitzende des Instituts der Regionen Europas (IRE), Dr. *Franz Schausberger*, die Bedeutung der Digitalisierung für die Kommunen und Regionen hervor. Gerade in den ländlichen Regionen können dadurch Standortnachteile reduziert, vorhandene Stärken ausgebaut und gleichwertige Lebensbedingungen geschaffen werden.
- 3.8. Abschließend ist einmal mehr auf den hohen Zentralisierungsgrad der österreichischen Medienlandschaft hinzuweisen. Zwar existieren erfolgreiche Regionalzeitungen, die meisten Ableger haben ihren Sitz jedoch in der Bundeshauptstadt. Die Verflechtungen zwischen

10 ZB „Die Republik der Reformverweigerer“, in: Die Presse vom 18.2.2022; „Die Länder und ihre fokussierte Unintelligenz“, in: Die Presse vom 20.9.2022; „Die Sache mit den Hexen und der Verwaltungsreform“, in: Die Presse vom 20.12.2022.

11 „Was ist Föderalismus und welche Bedeutung hat er?“, in: news.at vom 22.3.2022, abrufbar unter <<https://www.news.at/a/foederalismus>> (9.1.2023).

12 Ausgabe 5–6/2022, 25 („Digitalisierung stärkt Regionen und Kommunen“).

Bundespolitik und den in der Bundeshauptstadt erscheinenden Medien sind kundigen Leserinnen und Lesern augenfällig.¹³

4. Entwicklung auf europäischer Ebene

4.1. Bedeutende Entwicklungen aus Sicht der Länder und Regionen

4.1.1. Im Zuge des **Europäischen Semesters** veröffentlicht die Europäische Kommission jährlich einen Länderbericht und länderspezifische Empfehlungen mit dem Ziel, die Wirtschaftspolitik der EU-Mitgliedstaaten besser aufeinander abzustimmen. Für Österreich schlägt die Europäische Kommission für die Jahre 2022/23 unter anderem folgende Maßnahmen vor:

- Fortsetzung und Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans im Einklang mit den im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 vereinbarten Meilensteinen und Zielen;
- Verringerung der Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen und Diversifizierung der Einfuhren fossiler Brennstoffe durch Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energien und der erforderlichen Infrastruktur;
- Vereinfachung der Planung und weitere Straffung der Genehmigungsverfahren;
- Verbesserung der Energieeffizienz, insbesondere in der Industrie und im Gebäudesektor;
- Ausweitung der öffentlichen Investitionen für den grünen und digitalen Wandel und für Energieversorgungssicherheit usw.¹⁴

4.1.2. Im Mai 2022 stellte die Europäische Kommission den **achten Kohäsionsbericht**, der sich mit den Fortschritten im Hinblick auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Europäischen Union beschäftigt, vor. Der im Art 175 AEUV festgelegte Bericht muss dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen (AdR) vorgelegt werden. Der Bericht beurteilt die sozioökonomische Lage und bietet

¹³ Vgl dazu *Bußjäger/Schramek*, Catch22: Das föderalistische Paradoxon in Österreich, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), *Jahrbuch des Föderalismus 2017. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa* (2017) 336 (340).

¹⁴ Der Länderbericht ist unter <https://iwsooe.at/wp-content/uploads/2022/05/05_31_Europapolitik-aktuell-Europaeisches-Semester-Fruhjehrespaket-2022.pdf> abrufbar (23.1.2023).

einen Überblick über alle EU-Regionen anhand wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Indikatoren.¹⁵

In einer Ersteinschätzung des AdR wird zu Recht darauf hingewiesen, dass sich der Bericht ausschließlich auf die Effekte der Kohäsionspolitik beschränkt und keine Aussagen über den Einfluss anderer Politiken auf den Zusammenhalt in der EU enthält. Als Beispiel für die ungenügende Betrachtung anderer Politiken und ihres Einflusses auf die Kohäsion wird unter anderem die „Forschungsförderung Horizon“ angeführt. Der europaweite Vergleich zeigt, dass ein **großer Teil der Fördermittel in nur einem kleinen Teil der europäischen Regionen investiert** wird. Hier bestünde Bedarf an besseren Synergien und Zusammenarbeit.

Davon abgesehen kann der achte Kohäsionsbericht mit durchaus interessanten Ergebnissen aufwarten: So haben seit 2001 die weniger entwickelten östlichen Regionen der EU gegenüber dem Rest der EU aufgeholt, was zu einer Verringerung des Pro-Kopf-BIP-Gefälles geführt hat. Mehrere Regionen mit mittlerem Einkommen und weniger entwickelte Regionen, insbesondere in den südlichen Teilen der EU, haben indes eine wirtschaftliche Stagnation oder einen Niedergang erlitten („Entwicklungsfälle“). Was den Bildungsgrad betrifft, genießen die stärker entwickelten Regionen (hier insbesondere die Hauptstädte) klare Vorteile gegenüber weniger entwickelten Regionen. Auch das **regionale Innovationsgefälle in Europa ist größer geworden**, wobei hier einige Regionen, auch in stärker entwickelten Mitgliedstaaten, hinterherhinken (zB Spanien oder Portugal).

Für **Österreich** ist zu betonen, dass ausdrücklich die Leistungsfähigkeit des Schienenverkehrs positiv hervorgehoben wird. Weniger erfreulich ist dagegen das **Stadt-Land-Gefälle hinsichtlich des Vertrauens in die EU**. Nur in Finnland und Schweden erweist sich die Lücke zwischen der Stadt- (mehr Vertrauen in die EU) und der Landbevölkerung (weniger Vertrauen in die EU) als noch eklatanter als in Österreich. Erfreulich ist wiederum, dass die **Indikatorwerte in Österreich mit Blick auf die Entwicklungen der regionalen und lokalen Autonomie im europäischen Vergleich mit 14–15 von insgesamt 18 Punkten sehr gut** sind.¹⁶

15 Der Bericht ist unter <https://ec.europa.eu/regional_policy/information-sources/cohesion-report_en> abrufbar (23.1.2023).

16 Herangezogen wurden bei den Berechnungen der RAI (*Regional Authority Index*) sowie der LAI (*Local Autonomy Index*).

- 4.1.3. Der **AdR** konnte im Jahr 2022 insgesamt fünf Plenartagungen (148.–152.) abhalten, in denen unterschiedliche föderalismusrelevante Themen diskutiert worden sind.

Im Rahmen der 148. Plenartagung vom 26.1.–27.1.2022 beschäftigte sich der AdR unter anderem mit dem **ländlichen Raum als Zukunftsraum** und einer darauf basierenden Strategie bis 2040. Mit der „Langfristigen Vision für den ländlichen Raum“ wird vielen in der Vergangenheit vom AdR aufgestellten Forderungen entsprochen, unter anderem wird ein EU-Aktionsplan vorgelegt und für alle künftigen politischen und legislativen Initiativen der Europäischen Kommission eine Prüfung der Auswirkungen auf den ländlichen Raum durchgeführt. Auch das **Wolfsmanagement**, ein insbesondere in den westlichen Bundesländern Österreichs emotional aufgeladenes Thema, fand Eingang in die AdR-Sitzung. *Franz Schausberger* zeigte sich dabei zufrieden mit der Forderung des AdR nach einem gemeinsamen europäischen Management für Wölfe und große Raubtiere, welches helfen würde, die Entwicklung bestimmter Raubtierpopulationen rascher anzupassen.

Am 11.–12.10.2022 debattierte der AdR wiederum über ein breites Spektrum an Themen der EU-Politik aus der Sicht der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Europas. Wichtige Themen in den Plenarsitzungen an beiden Tagen waren der **Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes** (TEN-V) sowie der **digitale Zusammenhalt**. Letzterer soll bewirken, dass sich die Fernarbeit als attraktive Option ausgestalten lässt, um Arbeitskräfte zu halten und dadurch dem sogenannten „brain drain“ in ländlichen Regionen vorzubeugen.

Die 152. Sitzung des AdR vom 30.11.–1.12.2022 war inhaltlich von Diskussionen über einen Vorschlag der EU-Kommission zur **Erweiterung der Liste der EU-Straftatbestände um Hetze und Hasskriminalität** geprägt. Ebenso diskutiert wurde über einen Vorschlag im Bereich der legalen Migration zur Anwerbung qualifizierter Arbeitskräfte aus Drittländern.

Im Juni 2022 wurde mit dem Portugiesen *Vasco Alves Cordeiro* ein neuer Präsident des AdR für die nächsten zweieinhalb Jahre gewählt.

- 4.1.4. Nach Frankreich hatte im Jahr 2022 **Italien** (Autonome Provinzen Südtirol und Trentino) die **EUSALP-Präsidentschaft** inne. Bei der EUSALP handelt es sich um eine makroregionale EU-Strategie für den Alpenraum. Diese Strategie betrifft 7 Länder und 48 Regionen. 2023 übernimmt die **Schweiz** die Präsidentschaft der Alpenstrategie. Das Ziel des italienischen EUSALP-Vorsitzes 2022 war es, den Alpenraum lang-

fristig zur **ersten kohlenstoffneutralen Makroregion in Europa** zu machen und so im Einklang mit den EU-Klimaschutzmaßnahmen und dem europäischen Green Deal zu agieren. Auch Energieeffizienz und die Energiewende sowie nachhaltiger Tourismus und Verkehr spielen dabei eine bedeutende Rolle. Bei der Auftaktveranstaltung in Bozen plädierte Südtirols Landeshauptmann *Arno Kompatscher* für eine **stärkere Einbindung der Gemeinden** in die Entscheidungsprozesse, da diese in Bereichen wie der **Energieeffizienz**, den **Gebäudesanierungen** oder der **Raumplanung** eine tragende Säule seien. Zudem sollen auch junge Menschen im Fokus stehen, um auch in den Bereichen Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit mit konkreten Projekten neue Akzente für den Alpenraum mitgestalten zu können.

4.2. Subsidiaritätsprüfung

Gemäß den Bestimmungen in Art 5 Abs 3 Unterabs 2 sowie Art 12 lit b EUV sorgen die nationalen Parlamente dafür, dass der **Grundsatz der Subsidiarität gemäß dem** in Protokoll Nr 2 (über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit)¹⁷ vorgesehenen Verfahren eingehalten wird. Im Zuge dieses Verfahrens („**Frühwarnsystem**“) können die nationalen Parlamente oder die Kammern eines dieser Parlamente binnen acht Wochen nach der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsaktes in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist (Art 6 Abs 1 Protokoll Nr 2).¹⁸

Was die Praxis der **Subsidiaritätsprüfung**¹⁹ durch die nationalen Parlamente im **Jahr 2021** angeht, legte die Europäische Kommission dazu im August 2022 ihren Bericht vor.²⁰ Während die Kommission im Jahr 2020 neun begründete Stellungnahmen der nationalen Parlamente erhielt, erreichten sie im Jahr 2021 insgesamt **16 begründete Stellungnahmen**

17 Vgl auch Art 3 Protokoll Nr 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union.

18 Siehe dazu *Bickenbach*, Das Subsidiaritätsprinzip in Art. 5 EUV und seine Kontrolle, EuR 5/2013, 523 ff. Zur Rolle der nationalen und regionalen Parlamente siehe *Camper*, Mitwirkung des nationalen Parlaments an der Subsidiaritätskontrolle, in: Griller et al (Hg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft in Österreich (2015) 339 ff.

19 Siehe Anhang 1.

20 *Europäische Kommission*, Jahresbericht 2021 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und die Beziehungen zu den nationalen Parlamenten, COM(2022) 366 final.

der nationalen Parlamente. Damit wurden mehr begründete Stellungnahmen als in den beiden Vorjahren (neun im Jahr 2020 und keine im Jahr 2019), aber weniger als in den Jahren davor (2016–2018) registriert, und zwar sowohl in absoluten Zahlen²¹ als auch im Verhältnis zur Gesamtzahl der von den nationalen Parlamenten übermittelten Stellungnahmen.²²

Von den begründeten Stellungnahmen bezogen sich neun²³ auf das Paket „Fit für 55“, drei auf das Paket zur **europäischen Gesundheitsunion**, zwei auf das **Migrations- und Asylpaket**, eine auf den Vorschlag für eine **Richtlinie über angemessene Mindestlöhne** in der EU und eine auf den Vorschlag zur **Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie** bezüglich der Übertragung von Durchführungsbefugnissen an die Kommission zur Definition der Bedeutung der in einigen Bestimmungen dieser Richtlinie verwendeten Begriffe.²⁴

Die Anzahl an bisher eingeleiteten „Gelbe-Karte-Verfahren“ zu Gesetzgebungsvorschlägen – zuletzt wurde ein solches im Jahr 2016 angestrengt –,²⁵ blieb mit insgesamt drei unverändert, da die dafür erforderliche Schwelle²⁶ in keinem der genannten Fälle erreicht werden konnte.

Im Berichtsjahr 2022 hat der Bundesrat zudem von seinem Recht, **begründete Stellungnahmen** gemäß Art 23g B-VG zu beschließen, **in keinem Fall** Gebrauch gemacht.²⁷

21 2018: 37 begründete Stellungnahmen; 2017: 52 begründete Stellungnahmen; 2016: 65 begründete Stellungnahmen.

22 2021: 4,4 % (16/360); 2020: 3,5 % (9/255); 2019: keine; 2018: 6,5 % (37/569); 2017: 9 % (52/576); 2016: 10,5 % (65/620).

23 Begründete Stellungnahmen wurden vom tschechischen und französischen Sénat, von den irischen Kammern des Oireachtas und vom schwedischen Riksdag abgegeben.

24 Vgl dazu näher Europäische Kommission, Jahresbericht 2021 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und die Beziehungen zu den nationalen Parlamenten, COM(2022) 366 final, 9 ff.

25 Siehe Anhang 2.

26 Gemäß Protokoll Nr 2 hat jedes nationale Parlament zwei Stimmen; in einem Zweikammersystem hat jede der beiden Kammern eine Stimme. Erreicht die Zahl der begründeten Stellungnahmen mindestens ein Drittel (im Falle von Vorschlägen nach Artikel 76 AEUV ein Viertel) der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten zugewiesenen Stimmen, so ist die Schwelle für die „gelbe Karte“ erreicht und der Entwurf des Gesetzgebungsakts muss überprüft werden. Seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs stellen 18 von 54 Stimmen ein Drittel aller zugewiesenen Stimmen dar. Darüber hinaus hat sich die Kommission verpflichtet, aggregierte Antworten auf begründete Stellungnahmen nationaler Parlamente mit sieben oder mehr Stimmen zu erstellen.

27 Siehe Anhang 5. Vgl dazu auch Kapitel B. Entwicklungen auf Bundesebene, Punkt 3.4.4.

5. *Stand der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich*

5.1. *Neue und laufende Projekte/Reformen*

- 5.1.1. Im Jahr 2022 wurden angesichts des zumindest noch in der ersten Jahreshälfte alles überstrahlenden Themas COVID-19, das sowohl die Einführung als auch Abschaffung einer COVID-19-Impfpflicht mit sich brachte, keine tiefgreifenden Diskussionen einer Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich angestellt. Wie bereits unter Punkt 3. veranschaulicht, war die föderalistische Staatsorganisation – wie auch in den Vorjahren – grundsätzlicher Kritik ausgesetzt. Dies führte allerdings nicht dazu, eine völlig neue „Föderalismusdebatte“ im Land anzustoßen.
- 5.1.2. Im Berichtsjahr konnten zudem keine Informationen darüber gesammelt werden, ob die im Juli 2020 eingerichtete „**Bund-Länder-Konferenz**“, die im Ergebnis Empfehlungen hinsichtlich Kompetenzbereinigungen und Verfahrensvereinfachungen abgeben sollte, ihre Arbeiten vorangetrieben hat.

5.2. *Reformvorschläge und Vorstöße*

- 5.2.1. Im Berichtsjahr wurden unterschiedliche Vorschläge zur Reformierung des österreichischen föderalen Systems bzw zu Reformen mit föderalen Auswirkungen geäußert, die in der Folge kurz umrissen werden sollen:
- 5.2.2. Zunächst ist der Vorstoß des zu diesem Zeitpunkt noch amtierenden Tiroler Landeshauptmannes *Cünthor Plattor* zu nennen,²⁸ der sich im Mai des Berichtsjahres für eine **Verfassungsänderung im Bereich des Volkswohnungswesens** einsetzte. Hintergrund dieser Forderung sind die nur eingeschränkten Handlungsspielräume im Rahmen der in den Bundesländern **Tirol, Salzburg und Steiermark** im Berichtsjahr beschlossenen **Leerstandsabgaben**.²⁹ Nach der bisherigen Rechtsprechung des VfGH³⁰ ist es den Ländern verwehrt, mit dieser Abgabe einen Lenkungseffekt zu erzielen und sie verlangt daher der Höhe nach eine entsprechende Deckelung. Eine zu hohe Leerstandsabgabe würde nämlich Gefahr laufen, als „Wohnungs-Bewirtschaftungsmaßnahme“ qualifiziert zu werden, und somit in un-

28 Vgl dazu auch „Platter fordert mehr Spielraum“, in: Tiroler Tageszeitung vom 2.5.2022.

29 Vgl dazu ausführlich C. Entwicklungen auf Landesebene, Punkt 2.4.10.

30 Siehe dazu insbesondere VfSlg 10.403/1985.

zulässiger Weise in den bisher beim Bund angesiedelten Kompetenztatbestand des „Volkswohnungswesens“ eingreifen. Die geforderte **Verlängerung** dieses Kompetenztatbestandes würde den Bundesländern die Möglichkeit bieten, individuell auf die Herausforderungen am Wohnungsmarkt reagieren zu können. Die Positionierung der Länder zu dieser Thematik war auch Inhalt eines Beschlusses der Landeshauptleutekonferenz im Mai 2022.³¹ Ob diese Reformoption tatsächlich in die Tat umgesetzt wird, ist allerdings noch ungewiss. Angesichts der zahlreichen Eingriffe in Landeskompetenzen in Zusammenhang mit der Klima- und Energiekrise müsste zumindest diese kompensierende Kompetenzausweitung dennoch möglich sein.

- 5.2.3. Die **Übersiedelung des Umweltbundesamtes von Wien nach Klosterneuburg**, mit der eine erste territoriale Dezentralisierung von Bundesdienststellen realisiert werden sollte, dürfte nach längerem Tauziehen **gescheitert sein**. Nachdem im Berichtsjahr ein möglicher Umzug im Jahr 2023 bereits bezweifelt wurde,³² hält die Stadt Klosterneuburg das für das Umweltbundesamt vorgesehene Grundstück nicht länger frei.³³
- 5.2.4. Die **anstehenden Finanzausgleichsverhandlungen im Jahr 2023** könnten zudem Diskussionen über die geltende Kompetenzverteilung, insbesondere im Bereich Pflege und Gesundheit, auslösen. Von Bundesseite wurde bereits mehrfach betont, dass eine zentrale Steuerung des Gesundheitswesens notwendig sei, um mehr Qualität zu erreichen.³⁴

31 Siehe Anhang 15.

32 „Tauziehen um Umzug von Umweltbundesamt“, in: orf.at vom 20.1.2022.

33 „Umweltbundesamt: Klosterneuburg hält Grundstück nicht länger frei“, in: Kurier vom 7.3.2023.

34 Vgl dazu „Doskozil gegen mehr Kompetenzen für Gesundheitsminister“, in: bvz.at vom 18.2.2023.

B. Entwicklungen auf Bundesebene

1. Bundesverfassung

1.1. Übersicht

Im Berichtsjahr 2022 wurde das Bundesverfassungsrecht mehrfach abgeändert: So gab es **drei Novellen** mit Änderungen im **Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)**.³⁵ Die Geltung eines im Vorjahr erlassenen **Bundesverfassungsgesetzes (BVG)** wurde im Berichtsjahr ebenso einige Male verlängert,³⁶ neue Bundesverfassungsgesetze wurden nicht erlassen. Insgesamt gab es **47 Verfassungsbestimmungen** in einfachen Bundesgesetzen, die **neu erlassen bzw geändert** wurden.

Neue oder geänderte Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen sind in der Novelle BGBl I 7/2022 betreffend das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) sowie das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) 2010 (5), in der Novelle BGBl I 38/2022 betreffend das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (3), in der Novelle BGBl I 67/2022 erneut betreffend das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (3), in der Novelle BGBl I 68/2022 betreffend das EnergieLenkungsgesetz 2012 (1), in der Novelle BGBl I 85/2022 betreffend das Verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz (1), in der Novelle BGBl I 94/2022 betreffend das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (12), in der Novelle BGBl I 125/2022 betreffend das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (10), in der Novelle BGBl I 150/2022 betreffend das Bundesgesetz über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (2), in der Novelle BGBl I 172/2022 betreffend das EAG (2), in der Novelle BGBl I 176/2022 betreffend das ASVG (1), in der Novelle BGBl I 222/2022 betreffend das Verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz (1), in der Novelle BGBl I 233/2022 betreffend das EAG (2) sowie in der Novelle BGBl I 234/2022 betreffend das EIWOG 2010 (4) zu finden.

35 BGBl I 85/2022, BGBl I 141/2022, BGBl I 222/2022.

36 Im Zuge der B-VG Novelle BGBl I 24/2020 wurde ein Bundesverfassungsgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (COVID-19-Begleitgesetz Vergabe) erlassen. Ursprünglich war das Bundesverfassungsgesetz mit 31. Dezember 2021 befristet. Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie wurde die Außerkrafttretens-Frist mehrmals adaptiert (mit BGBl I 85/2022 auf 31. Dezember 2022 und mit BGBl I 222/2022 auf 30. Juni 2023).

1.2. *Novellierungen des B-VG*

1.2.1. Mit der Novelle **BGBI I 85/2022** wurden im B-VG geringfügige Änderungen vorgenommen. Vor dem Hintergrund der auch im Berichtsjahr zumindest noch nachwirkenden COVID-19-Krise wurde die Geltungsdauer der aus diesem Anlass geänderten Bestimmungen (Art 69 Abs 3 B-VG in Bezug auf Beschlüsse der Bundesregierung sowie Art 117 Abs 3 B-VG hinsichtlich Gemeinderatsbeschlüsse) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 verlängert. Beide Bestimmungen regeln die Möglichkeit einer Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz.

1.2.2. Die B-VG-Novelle **BGBI I 141/2022** diente der **Ausweitung der Rechte des Rechnungshofes des Bundes**. Um dessen Unabhängigkeit und demokratische Legitimation zu stärken, ist nunmehr für die Wahl und Abwahl des Rechnungshofspräsidenten bzw der RH-Präsidentin eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Nationalrat erforderlich. Die notwendigen Änderungen betrafen die Bestimmungen der Art 122 Abs 4 und 123 Abs 2 B-VG. Im Zuge der geplanten Novelle wurde im Verfassungsausschuss ein Abänderungsantrag eingebracht, der in der Schaffung des **Art 20 Abs 5 B-VG** resultierte. Nach dieser Bestimmung müssen aus Gründen der Transparenz ab 1. Jänner 2023 alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sämtliche von ihnen in Auftrag gegebenen Studien, Gutachten und Umfragen samt deren Kosten in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise veröffentlichen, solange und soweit deren Geheimhaltung nicht aus Gründen der Amtsverschwiegenheit geboten ist. Kritisch festzuhalten ist, dass diese für die Verwaltung weitreichende Bestimmung ohne vorheriges Begutachtungsverfahren Eingang ins B-VG gefunden hat.

1.2.3. Mit der B-VG-Novelle **BGBI I 222/2022** wurden indes die Bestimmungen des Art 69 Abs 3 B-VG sowie des Art 117 Abs 3 B-VG ein weiteres Mal bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 perpetuiert.

1.3. *Neue bzw geänderte Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen*

1.3.1. EAG und EIWOG 2010 (BGBI I 7/2022, BGBI I 172/2022, BGBI I 233/2022 und BGBI I 234/2022)

Die mit BGBI I 7/2022 umgesetzten Änderungen im EAG und EIWOG 2010 waren im Wesentlichen auf Anforderungen zurückzuführen, die aus dem beihilferechtlichen Notifikationsverfahren bei der Euro-

päischen Kommission resultieren. Darüber hinaus wurden einige technische bzw redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die zweite Novelle sah aufgrund der massiven Lieferkettenprobleme und Engpässen bei der Bestellung von Komponenten von erneuerbaren Erzeugungsanlagen die Möglichkeit vor, die gesetzlich festgelegten Inbetriebnahmefristen von Photovoltaikanlagen entsprechend zu verlängern. Während die dritte Novelle (BGBl I 233/2022) lediglich redaktionellen Anpassungen geschuldet war, sollten durch die letzte Novelle im Berichtsjahr erhöhte Informationspflichten für Netzbetreiber installiert werden, um – vor dem Hintergrund massiv gestiegener Energiepreise – Endverbraucher vor drohenden Abschaltungen bestmöglich zu schützen.

Die bereits bisher in § 1 EAG sowie § 1 ElWOG 2010 enthaltenen Kompetenzdeckungsklauseln bieten allerdings lediglich für die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung der Bestimmungen des EAG bzw näher genannter Bestimmungen des ElWOG 2010 in der jeweiligen Fassung eine ausreichende kompetenzrechtliche Grundlage. Änderungen sind davon nicht gedeckt. Für die Gesetzesänderungen war daher jeweils die Schaffung einer geeigneten kompetenzrechtlichen Grundlage durch **Neuerlassung der Kompetenzdeckungsklauseln** erforderlich.

1.3.2. Gaswirtschaftsgesetz 2011 (BGBl I 38/2022, BGBl I 67/2022 und BGBl I 94/2022)

Im Rahmen der das Gaswirtschaftsgesetz 2011 im Berichtsjahr betreffenden Novellen musste jeweils die in § 1 leg cit verankerte **Kompetenzdeckungsklausel** neu erlassen werden. Diese sieht vor, dass die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten unmittelbar von den in diesen Vorschriften vorgesehenen Einrichtungen besorgt werden können.

Die letzte Novelle des Jahres 2022 diente der Umsetzung eines Vorschlags der Europäischen Kommission zur Neufassung der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung,³⁷ der verbindliche Befüllungsziele und Befüllungspfade vorsieht. Die Mitgliedstaaten werden dazu verpflichtet, diese Ziele im Hinblick auf Speicheranlagen innerhalb des jeweiligen Hoheitsgebiets zu erreichen. Die Erhöhung der Speicherfüllstände dient vorrangig der Gasversorgungssicherheit. Die Novelle beabsich-

37 COM(2022) 135 final.

tigte daher die Schaffung begleitender Regelungen, wie etwa die Einführung einer Anschlusspflicht für österreichische Speichieranlagen und eines „Use-it-or-lose-it“-Prinzips (UIOLI-Prinzip) für Speichernutzer sowie die Ermächtigung zum Abschluss von Ressortübereinkommen über eine gemeinsame Nutzung von Speichieranlagen.

1.3.3. Energielenkungsgesetz (BGBl I 68/2022)

Die das Energielenkungsgesetz betreffende Novelle setzte sich zum Ziel, im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Gasversorgung entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Die im § 1 leg cit verankerte **Kompetenzdeckungsklausel** musste aufgrund dieser Novelle neu erlassen werden.

1.3.4. Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (BGBl I 125/2022)

In der genannten Rechtsvorschrift wurden im Jahr 2022 insgesamt zehn Verfassungsbestimmungen geändert bzw neu erlassen. Neben der schon erwähnten Transparenz bei der Finanzierung politischer Parteien sowie der Stärkung der Kontrolle durch den Rechnungshof orientierte sich die beschlossene Novelle an folgenden Gesichtspunkten:

- Schaffung klarer und nachvollziehbarer Regeln betreffend Spenden und Spendenverbote, Inserate sowie Sponsoring;
- klare Regelungen betreffend „nahestehende Organisation“ und „Personenkomitee“;
- Vereinfachung der Vollziehung des Parteiengesetzes, ohne die Transparenz der Finanzierung der politischen Parteien einzuschränken;
- Neustrukturierung der Gliederung des Rechenschaftsberichts;
- Schaffung von Transparenz hinsichtlich „politischer Inserate“;
- Einführung eines eigenen Wahlwerbungsberichts;
- Verschärfung der Sanktionen bei Verstößen gegen das Parteiengesetz.³⁸

38 Dazu näher unten unter Punkt 2.6. in diesem Kapitel.

1.3.5. Bundesgesetz über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (BGBl I 150/2022)

Im Berichtsjahr wurde das genannte Bundesgesetz beschlossen und in § 1 mit einer **dynamischen Kompetenzdeckungsklausel** versehen. Diese schließt folglich nicht nur die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sondern auch deren Änderungen mit ein. Weiters ist in § 3 leg cit vorgesehen, dass § 1 sowie die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft treten sollen.

Interessant dabei sind die Hintergründe der Schaffung dieser Kompetenzdeckungsklausel. So hat eine Einschätzung durch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ergeben, dass eine **eindeutige und umfassende kompetenzrechtliche Zuständigkeit des Bundes** für die Erteilung oder Nichterteilung von Genehmigungen zur Vergabe bzw Erfüllung von Aufträgen und Konzessionen gemäß Art 5k Abs 2 Sanktionen-VO³⁹ **zweifelhaft erscheint**. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hält fest, dass „auf Grund der eher unklaren Kompetenzrechtslage [...] in Erwägung zu ziehen [wäre], für den Fall der Schaffung einer gesetzlichen Regelung mit einer Kompetenzdeckungsklausel etwaige Bedenken in Bezug auf eine hinreichende Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung auszuräumen und gegebenenfalls auch eine Konzentration der Vollziehung beim Bund vorzusehen“. Angesichts der Bedeutung der Sanktionen infolge des Angriffskrieges der Russischen Föderation gegen die Ukraine einerseits und der Notwendigkeit einer klaren Rechtslage für die Erteilung von Genehmigungen andererseits, sollte mit diesem Bundesgesetz eine – zeitlich befristete – Regelung unter Verwendung einer Kompetenzdeckungsklausel geschaffen werden.

1.3.6. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (BGBl I 176/2022)

Im Zuge dieser Novelle wurde einem Abänderungsantrag im parlamentarischen Verfahren Rechnung getragen. Mit der dort vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung (§ 775 Abs 7 ASVG) sollte klar gestellt werden, dass auch die Anpassung der Sonderpensionen

39 Mit Verordnung (EU) 2022/576 zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABI L 2016/111, 1 wurde ein neuer Art 5k in die Verordnung (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABI L 2014/2290, 1 eingefügt.

entsprechend den Regelungen des Pensionsanpassungsgesetzes 2023 limitiert ist, dh, ihre Erhöhung unter Berücksichtigung des Gesamtpensionseinkommens zu erfolgen hat. Diese Verfassungsbestimmung war insbesondere deshalb erforderlich, weil davon auch Sonderpensionen im Kompetenzbereich der Länder betroffen sind.

1.3.7. Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (BGBl I 85/2022 und BGBl I 222/2022)

Die Geltungsdauer des genannten Gesetzes wurde zunächst bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 und sodann um weitere sechs Monate, sohin bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 verlängert. Dies machte jeweils eine Anpassung der im Verfassungsrang stehenden Bestimmung des § 9 Abs 9 erforderlich.

2. **Bundesgesetzgebung**

2.1. Im Bereich der einfachen Bundesgesetzgebung gab es im Berichtsjahr 2022 interessante Neuerungen, die als Reaktion auf die (finanziellen) Auswirkungen der COVID-19-Krise und die durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine bedingte Teuerungswelle⁴⁰ bzw Energiekrise⁴¹ einzuordnen waren.

Während auf die „ökosoziale Steuerreform“ bereits im vorherigen Föderalismusbericht Bezug genommen wurde,⁴² werden im folgenden Abschnitt einige im Berichtsjahr erlassene bzw novellierte Bundesgesetze, die von föderalistischer Relevanz sind, näher behandelt. Die bereits beschlossenen **Änderungen des Parteiengesetzes** sowie die **geplanten Änderungen im UVP-G 2000 des Bundes** sind dabei besonders hervorzuheben.

40 An dieser Stelle sind exemplarisch das Teuerungs-Entlastungspaket (BGBl I 93/2022), das Teuerungs-Entlastungspaket II (BGBl I 163/2022) sowie das Teuerungs-Entlastungspaket III (BGBl I 174/2022) zu nennen.

41 ZB Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom, Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger sowie Änderung des Einkommensteuergesetzes, BGBl I 220/2022; Bundesgesetz über Maßnahmen zur Stromverbrauchsreduktion in Spitzenzeiten, BGBl I 235/2022. Darunter fällt beispielsweise auch die Novelle BGBl I 172/2022 des EAG. Siehe dazu im Detail oben unter Punkt 1.3.

42 Institut für Föderalismus, 46. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2021) 32 f.

2.2. *COVID-19-Impfpflichtgesetz, BGBl I 4/2022*

Zu Beginn des Berichtsjahres ist das umstrittene COVID-19-Impfpflichtgesetz in Kraft getreten. Nach einer Novelle mit BGBl I 22/2022 ist dieses samt darauf basierender Verordnungen, ohne jemals angewendet worden zu sein, mit BGBl I 131/2022 außer Kraft gesetzt worden.

2.3. *Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl I 9/2022*

Mit der Novelle dieses Bundesgesetzes wurden den Ländern zum Ausgleich für deren Mehrausgaben und für Mindereinnahmen im Bereich der Krankenanstalten, die in den Jahren 2020 und 2021 in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entstanden sind, insgesamt 750 Mio Euro aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds geleistet.

2.4. *COVID-19-Zweckzuschussgesetz, BGBl I 24/2022 und BGBl I 206/2022*

Mit den genannten Novellen wurde das COVID-19-Zweckzuschussgesetz insofern geändert, als der Aufwendersatz für die den Ländern in Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Krise entstandenen zusätzlichen Aufwendungen bis zum 30. Juni 2023 verlängert und die Geltendmachung der Zweckzuschüsse befristet (§ 2 Abs 2 COVID-19-Zweckzuschussgesetz) wurde. Die allgemeine Kostentragungsregelung der mittelbaren Bundesverwaltung (§ 2 F-VG 1948 und § 1 Abs 1 FAG 2017) sowie die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben gemäß § 1 Abs 2 COVID-19-Zweckzuschussgesetz davon unberührt.

2.5. *Bundesgesetz über die GeoSphere Austria, BGBl I 60/2022*

Mit diesem Bundesgesetz hat der Bund in § 12 Abs 5 leg cit eine **auskunftsrechtliche Grundsatzbestimmung** gemäß Art 20 Abs 4 B-VG geschaffen, die von den Bundesländern bis 30. Juni 2023 umzusetzen ist. Zur dort normierten Regelung der Datenübermittlung wurde seitens des Landes Oberösterreich festgehalten, dass diese systematisch nicht als Regelung einer Auskunftspflicht gemäß Art 20 Abs 4 B-VG eingeordnet werden kann, da die Zielsetzung dieser Norm in der Transparenz staatlichen Handelns (Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur Information über die Verwaltung) und nicht in der Informationsweiterverwendung bzw -weitergabe zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder deren Einrichtungen liegt. Zudem hat sich das Auskunftsbegehren auf eine konkrete, eingegrenzte „Wissens-

auskunft“ zu beziehen – ein Hinweis darauf, welche Datenkategorien bereitzustellen sind, fehlt. Die Zurverfügungstellung sämtlicher erforderlichen Daten wäre daher nicht als „Auskunftserteilung“ im Sinn des Art 20 Abs 4 B-VG zu qualifizieren. Diese **Regelung kann dem Bereich der Informationsweiterverwendung zugeordnet werden**, sodass davon auszugehen ist, dass die **Kompetenz des Bundes zur Erlassung von Grundsatzbestimmungen im Bereich der Auskunftspflicht, die den Landesgesetzgeber binden sollen, im vorliegenden Fall nicht gegeben ist**. Eine Verpflichtung der Länder zur Anpassung ihrer Auskunftspflichtgesetze bis 30. Juni 2023 wird daher abgelehnt.

2.6. *Teuerungs-Entlastungspakete (I-III), BGBl I 93/2022, BGBl I 163/2022 und BGBl I 174/2022*

Mit den drei von der Bundesregierung geschnürten Teuerungs-Entlastungspaketen wurde beabsichtigt, ein Bündel an Maßnahmen gegen die zunehmende Teuerung zu erlassen. Erwähnenswert dabei ist die schon seit Jahren eingeforderte Abschaffung der „kalten Progression“ durch die entsprechende Anpassung der Einkommenssteuertarife an die Inflationsrate.

2.7. *Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz, BGBl I 104/2022 und Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz, BGBl I 105/2022*

Mit der Erlassung dieser beiden Bundesgesetze wurden den Ländern in Zusammenhang mit der „Pflegereform“ zeitlich befristete Zweckzuschüsse zur Erhöhung des Entgelts bzw zur Unterstützung im Bereich der Ausbildung von Pflege- und Betreuungspersonal gewährt. Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse sind gemäß § 2 Abs 4 Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz entgeltgestaltende Vorschriften (zu welchen neben den Kollektivverträgen auch die dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften der Länder zählen), welche den Dienstgeber zur Zahlung der vereinbarten Entgelterhöhung verpflichten.

2.8. *Parteiengesetz 2012, BGBl I 125/2022*

Eine lang verhandelte Novelle (BGBl I 125/2022) zur Änderung des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien – Parteiengesetz 2012 (PartG) hat im Nationalrat eine breite Unterstützung erhalten (Zweidrittelmehrheit). Ziel des Gesetzespakets war es, mehr Transparenz in die Parteienfinanzierung zu bringen und damit nicht zuletzt für mehr Fairness im politischen Wettbewerb zu sorgen.

Die Reform selbst ist grundsätzlich zu begrüßen, zumal die Prüfkompetenzen des Rechnungshofes erweitert (§ 10), die Spendenregelungen verschärft sowie ein grundsätzliches Spendenannahmeverbot für parlamentarische Klubs und Parteiakademien (§ 6) festgelegt wurden. Dem Rechnungshof ist es nunmehr beispielsweise möglich, bei „begründetem Verdacht“ auf Verletzung des Parteiengesetzes diesem selbst nachzugehen.⁴³

Von der Fülle auch teils neuer Verfassungsbestimmungen erscheint aus grundsätzlicher **verfassungspolitischer Perspektive vor allem die Bestimmung des § 3 erster Satz PartG bedenklich**. Nunmehr müssen Bund und Länder bzw. können Gemeinden politischen Parteien für ihre Tätigkeit bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung in Bund, Ländern und Gemeinden jährlich angemessene Fördermittel zuwenden. Als Folge des Wechsels von einer Kann- zu einer Mussbestimmung wird – abgesehen davon, dass damit für die bereits in den Parlamenten vertretenen Parteien (und nur für diese), ein verfassungsmäßiges Parteienrecht auf angemessene Parteienförderung ausdrücklich festgelegt wird – die **Gesetzgebungszuständigkeit der Länder in nicht unerheblichem Maße eingeschränkt**. Diese haben künftig nicht mehr die Möglichkeit, politischen Parteien für ihre Tätigkeit bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung im Land Fördermittel gänzlich zu versagen. Zudem darf sich eine finanzielle Zuwendung auch nicht mehr unterhalb des vom Bundesverfassungsgesetzgeber als „angemessen“ erachteten Mindestsatzes (dh betragsmäßig weniger als 3,10 EUR gemäß § 3 zweiter Satz bzw. dem nach § 14 Abs 1 PartG valorisierten Betrag je Wahlberechtigtem) orientieren. Dies bedeutet auch einen massiven Eingriff in die Budgethoheit der Länder. Aus diesem Grund war auch eine qualifizierte Zustimmung des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG erforderlich.

Im Ergebnis ist die Novelle des Parteiengesetzes daher zwiespältig zu beurteilen: Während zum einen die Transparenz im Bereich der Parteienförderung erhöht und auch die Kompetenzen des Rechnungshofes tatsächlich erweitert werden, werden die Handlungsspielräume der Länder in diesem Bereich neuerlich eingeschränkt und dem Kartell der bereits vertretenen Parteien ein Grundrecht auf Parteienförderung eingeräumt.⁴⁴

43 Vgl dazu schon oben in diesem Kapitel unter Punkt 1.2.2.

44 Siehe dazu schon die Föderalismus-Info 3/2022 vom 12.8.2022.

2.9. Pläne zur Novellierung des UVP-G 2000

Im Berichtsjahr wurden Pläne der Bundesregierung bekannt, bei Vorhaben der Energiewende (zB Bau von Windkraftanlagen) im Rahmen von UVP-Verfahren Verfahrenserleichterungen vorzusehen. Nachdem im September 2022 die Begutachtungsfrist für einen Entwurf zu einer Novelle des UVP-G 2000 (200/ME 27. GP) abgelaufen ist, wurde mittlerweile im Parlament eine entsprechende Regierungsvorlage eingebracht. Die vom **Institut für Föderalismus im Begutachtungsverfahren abgegebene Stellungnahme** ist – soweit ersichtlich – in der nun vorliegenden Regierungsvorlage⁴⁵ inhaltlich **nicht berücksichtigt** worden.⁴⁶ Im März 2023 wurde die umstrittene Novelle nunmehr beschlossen.

Wenngleich das Bestreben, die Energiewende in Österreich voranzutreiben, grundsätzlich zu begrüßen ist, bestehen gegen die Novelle weiterhin **schwerwiegende Einwände** seitens des Instituts. Strittig ist zum einen der Umfang und die Reichweite der Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes. Das Institut geht davon aus, dass die vorgesehene **Sistierung landesrechtlicher Genehmigungsvoraussetzungen nicht mehr von der genannten Kompetenz des Bundes umfasst** ist und auch aufgrund des vom Bund zu beachtenden **Berücksichtigungsgebots sachlich nicht gerechtfertigt** erscheint. Darüber hinaus wird durch das Außerachtlassen von Festlegungen auf örtlicher Planungsebene (Flächenwidmungen) die **Raumordnungskompetenz der Gemeinden ausgehebelt**,⁴⁷ was einen unzulässigen Eingriff in deren eigenen Wirkungsbereich (Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG) darstellt. Die – aus der Sicht des Instituts ebenso zu hinterfragende – Kompensation in Gestalt eines Zustimmungserfordernisses der Standortgemeinde, die vom Projektwerber bzw von der Projektwerberin mit dem Genehmigungsantrag nachzuweisen ist, steht im Übrigen mit Art 18 Abs 1 B-VG in Widerspruch, weil diese letztlich eine Bindung des obersten Organs (Landesregierung) an die Willensäußerung einer anderen Behörde bewirkt.⁴⁸

45 RV 1901 BlgNR 27. GP.

46 Siehe dazu auch die im Begutachtungsverfahren abgegebene Stellungnahme des Instituts, <<https://www.parlament.gv.at/PTWeb/api/s3serv/file/0dd96e5b-7105-4fcc-822e-2f6b29dfe239>> (31.8.2022).

47 Vgl dazu auch den Beitrag „Widerstand gegen geplante UVP-Novelle“, in: Tirol. Kommunal 2/2023, 44.

48 Vgl dazu Bußjäger/Eller, Keine Flächenwidmung für Windräder?, ecolex 11/2022, 928 ff.

3. *Die Rolle des Bundesrates*

3.1. *Allgemeines*

An der Bundesgesetzgebung wirken die österreichischen Länder durch den Bundesrat mit. Die österreichische Länderkammer trat im Jahr 2022 zu **13 Sitzungen** (937.–949. Sitzung) zusammen und behandelte dabei **203 Gesetzesbeschlüsse** des Nationalrates. Der Bundesrat stimmte weiters dem Abschluss von insgesamt **zwei Staatsverträgen**⁴⁹ zu und nahm **15 Berichte der Bundesregierung** bzw ihrer Mitglieder zur Kenntnis.⁵⁰

Im Berichtsjahr 2022 wurde **ein Einspruch gemäß Art 42 Abs 2 B-VG** erhoben. Damit bestätigt dieses Berichtsjahr die bisherige Staatspraxis der vergangenen Jahre. Eine Ausnahme davon bildete lediglich das Jahr **2020**, in welchem gleich fünf **Einsprüche gegen Gesetzesbeschlüsse** des Nationalrates im Bundesrat **erhoben wurden**.⁵¹

Der Einspruch des Bundesrates im Berichtsjahr richtete sich gegen eine Novelle des **Bundesministeriengesetzes 1986**. So ist bei der Ausfertigung des Gesetzestextes zur rechtlichen Regelung der jüngsten Kompetenzverschiebungen in der Bundesregierung ein Versehen unterlaufen: Ein Abänderungsantrag, der redaktionelle Korrekturen und Klarstellungen enthalten hatte, wurde im Ausschussbericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates nicht berücksichtigt. Durch den einstimmigen Einspruch ist die Materie erneut vom Nationalrat auf die Agenda genommen und schließlich mit BGBl I 98/2022 beschlossen worden.

3.2. *Rederecht der Landeshauptleute*

Das Rederecht der Landeshauptleute gemäß Art 36 Abs 4 B-VG bzw § 38 der Geschäftsordnung des Bundesrates wurde im Berichtsjahr 2022 **zwei Mal** genutzt:

49 Bei dem nach Art 50 Abs 2 Z 2 B-VG zustimmungspflichtigen Staatsvertrag (eine weitere Zustimmung gab es gemäß Art 50 Abs 2 Z 4 B-VG) wurde jeweils die Zustimmung erteilt. Vgl zur Mitwirkung des Bundesrates beim Abschluss von Staatsverträgen *Ranacher*, Mitwirkung des Nationalrates und Bundesrates am Abschluss von Staatsverträgen, in: Müller/Schröder (Hg), *Demokratische Kontrolle völkerrechtlicher Verträge* (2018) 9 (19 f.).

50 Tätigkeiten des Bundesrates 2022, abrufbar unter <https://www.parlament.gv.at/dokument/unterlagen/Taetigkeiten-BR-2022_bf.pdf> (15.3.2022).

51 Siehe *Institut für Föderalismus*, 45. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2020) 45 ff.

Anlässlich der ersten Bundesratssitzung unter Vorarlberger Vorsitzführung am 3. Februar 2022 machte der **Landeshauptmann Markus Wallner** von seinem Rederecht Gebrauch und gab eine Erklärung unter dem Titel „**Gemeinsam in Verantwortung**“ ab. Dabei wurde die Notwendigkeit der intensiven Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern und eines starken Föderalismus besonders betont. In diesem Zusammenhang wies *Wallner* zudem darauf hin, dass gleichwertige Lebensbedingungen für städtische und ländliche Regionen eine wesentliche Basis für den Erfolg darstellen. Selbstverständlich gebe es Unterschiede, aber es sei ein Markenzeichen Österreichs, dass diese nicht so groß seien wie in anderen europäischen Regionen, wo man ausgehöhlte Räume mit kaum vorhandener Infrastruktur antreffe. Der Landeshauptmann brach einmal mehr eine Lanze für den Föderalismus und zitierte Studien, die den Produktionsfaktor mit guten Standortbedingungen und einer sozialen Balance, aber auch ein gutes Bildungssystem mit viel Chancengleichheit und hoher Forschungsquote und vor allem eine föderale Organisation als Faktoren für die erfolgreichsten Regionen in Europa nennen. Weitere zentrale Themen seiner Erklärung betrafen die Themen Pflege, Elementarpädagogik und Klimaschutz.⁵²

Der Wiener **Landeshauptmann Michael Ludwig** hat von seinem Rederecht im Bundesrat in der 944. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 2022 ebenso Gebrauch gemacht. Anlässlich der Wiener Vorsitzübernahme im Bundesrat sowie in der Landeshauptleutekonferenz gab der Landeshauptmann eine Erklärung zum Thema „**Zusammenhalt von Städten, Gemeinden und ländlichen Regionen**“ ab. Er sprach sich dabei insbesondere dagegen aus, Stadt und Land gegeneinander auszuspielen. Schließlich teile man in vielen Bereichen gemeinsame Herausforderungen und könne Lösungen am besten gemeinsam entwickeln. Außerdem betonte *Ludwig* die Rolle des Föderalismus als unverzichtbares Element der Republik Österreich.⁵³

3.3. *Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG*

- 3.3.1. Eine **Zustimmung des Bundesrates** zu Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates ist gemäß **Art 44 Abs 2 B-VG** dann notwendig, wenn in die **Zuständigkeiten der Länder** eingegriffen wird oder diese berührt werden. Die Schaffung des Instruments erfolgte im Zuge der B-VG

52 Dazu ausführlich Parlamentskorrespondenz Nr 104 vom 3.2.2022.

53 Parlamentskorrespondenz Nr 893 vom 14.7.2022.

Novelle 1984⁵⁴, mit welcher einigen Länderforderungen Rechnung getragen wurde.⁵⁵ Aus bundesstaatstheoretischer Sicht handelt es sich beim Zustimmungsgesetz in Art 44 Abs 2 B-VG um ein äußerst bedeutendes bundesstaatliches Instrument, da es den Ländern im Wege des Bundesrates die Möglichkeit eröffnet, an der Kompetenz-Kompetenz mitzuwirken.⁵⁶

Im Jahr 2022 erteilte der Bundesrat in **14 Fällen** diese Zustimmung.⁵⁷ Die Zahl der vom Bundesrat seit der Einführung des Zustimmungsgesetzes im Jahr 1985 erteilten Zustimmungen erhöhte sich damit auf nunmehr insgesamt **305 Fälle**.⁵⁸

Wie im Vorjahr hat die Länderkammer von ihrem Recht, die Zustimmung zu einem Gesetzesbeschluss des Nationalrates nach Art 44 Abs 2 B-VG zu verweigern, nicht Gebrauch gemacht. Damit bleibt das Jahr 2019 insofern ein historisches, als seit der Schaffung des Zustimmungsgesetzes im Jahr 1985 in keinem anderen Jahr jemals die Zustimmung des Bundesrates verweigert wurde.⁵⁹

- 3.3.2. Insgesamt stehen daher den bisher **305 erteilten Zustimmungen zwei Verweigerungen** gegenüber.⁶⁰ Diese Zahlen verdeutlichen, dass die praktische Handhabung des Zustimmungsgesetzes symptomatisch für die Rolle des Bundesrates im Gesamten ist, der weniger im Sinne der Wahrnehmung von spezifischen Länderinteressen, sondern vielmehr nach parteipolitischen Interessen agiert. Es wäre allerdings verfehlt, aus diesen Ausführungen darauf zu schließen, dass das Zustimmungsgesetz nach Art 44 Abs 2 B-VG bedeutungslos wäre. Bereits die präventive Wirkung der bloßen Existenz dieses Instruments ist nicht zu unterschätzen. Gemeinsam mit anderen Zustimmungsgesetzen der Länder (vgl Art 42a B-VG) ist es, wie eingangs beschrieben, zu einem wesentlichen Bestandteil des bundesstaatlichen Prinzips geworden.

54 BGBl 490/1984.

55 Bußjäger, Die Zustimmungsgesetze des Bundesrates (2001) 7.

56 Bußjäger, Zustimmungsgesetze 3 sowie 71 ff.

57 Vgl dazu Anhang 3.

58 Siehe dazu Anhang 4.

59 Vgl etwa Bußjäger, Das Instrument der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung in Theorie und Verfassungswirklichkeit, in: ders/Weiss (Hg), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung (2004) 3 (8).

60 Siehe Anhang 3 sowie die Aufstellung in Anhang 4.

3.4. Tätigkeit in europäischen Angelegenheiten

- 3.4.1. Seit mehreren Jahren hat der Bundesrat, wie die nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten im Allgemeinen, seine **Tätigkeit in europäischen Angelegenheiten** intensiviert. Es ist ihm dabei auch gelungen, eine eigenständige Rolle zu spielen und sich bei der Prüfung von Gesetzesvorhaben der Europäischen Union vom Nationalrat zu emanzipieren. Mit der Lissabon-Begleit-Novelle (BGBl I 57/2010), die mit 1. August 2010 in Kraft getreten ist, wurden die Mitwirkungsrechte des Bundesrates in europäischen Angelegenheiten beträchtlich ausgebaut. Neben der erweiterten Möglichkeit bindender Stellungnahmen an die österreichischen Mitglieder im Rat gibt es die Möglichkeit präventiver Subsidiaritätsrügen und eine entsprechende Anfechtungsbefugnis vor dem EuGH.

Der **EU-Ausschuss** des Bundesrates hielt im Berichtsjahr 2022 insgesamt **11 Sitzungen** ab.

- 3.4.2. Gemäß **Art 23e Abs 1 B-VG** hat der zuständige Bundesminister den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihm **Gelegenheit zur Stellungnahme** zu geben. Handelt es sich dabei um ein Vorhaben, das innerstaatlich nur durch ein Bundesverfassungsgesetz umgesetzt werden kann, durch das die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung eingeschränkt wird, so ist der betroffene Bundesminister an eine allfällige Stellungnahme gebunden und darf nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen davon abweichen (Art 23e Abs 4 B-VG).⁶¹

Während im Vorjahr von diesem Stellungnahmerecht nicht Gebrauch gemacht wurde,⁶² sind im Berichtsjahr **zwei Stellungnahmen** gemäß Art 23e B-VG zu folgenden Themen ergangen:

- Stellungnahme gemäß Art 23e B-VG des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 11. Mai 2022 (16/S-BR/2022)

In dieser Stellungnahme wird die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien, ersucht, sich für einen möglichst raschen Abschluss der Verhandlungen der Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

⁶¹ Siehe dazu Egger, Art 23e B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2014) sowie Storr, Mitwirkung des nationalen Parlaments an der Gesetzgebung der Union, in: Griller et al (Hg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft in Österreich (2015) 315 (325 ff).

⁶² Siehe Anhang 5.

und häuslicher Gewalt einzusetzen. Weiters wird darin die gesamte Bundesregierung aufgefordert, sich innerhalb der Europäischen Union für einen Beitritt der Europäischen Union zur Istanbul-Konvention durch umgehende Ratifizierung einzusetzen.

- Stellungnahme gemäß Art 23e B-VG des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 5. Oktober 2022 (17/S-BR/2022)

In dieser Stellungnahme wird die Bundesregierung aufgefordert, sich bei den laufenden Verhandlungen zur Revision der TEN-V⁶³ insbesondere dafür einzusetzen, dass es zu keinen Ausnahmen und Aufweichungen bezüglich der Fertigstellung der Infrastruktur kommt.

- 3.4.3. Gemäß **Art 23f Abs 4 B-VG** kann der Bundesrat seinen Wünschen über Vorhaben der Europäischen Union in **Mitteilungen** an die Organe der Europäischen Union Ausdruck verleihen.⁶⁴ Von dieser Möglichkeit wurde im Berichtsjahr **fünf Mal Gebrauch gemacht** – dies in folgenden Fällen:

- Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat und an die Europäische Kommission gemäß Art 23f Abs 4 B-VG des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 8. März 2022 (62/MT-BR/2022)

COM (2021) 558 final/2 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR);

- Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat und an die Europäische Kommission gemäß Art 23f Abs 4 B-VG des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 8. März 2022 (63/MT-BR/2022)

COM (2021) 559 final Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR);

63 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1153 und der Verordnung (EU) 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1315/2013 (88486/EU 27. GP).

64 *Egger*, Art 23f B-VG, in: Knehs/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2015) Rz 29 ff.

- Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat und an die Europäische Kommission gemäß Art 23f Abs 4 B-VG des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 8. März 2022 (64/MT-BR/2022)

COM (2021) 802 final Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR);

- Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat und an die Europäische Kommission gemäß Art 23f Abs 4 B-VG des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 6. April 2022 (65/MT-BR/2022)

COM(2021) 733 final Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Neufassung);

- Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat und an die Europäische Kommission gemäß Art 23f Abs 4 B-VG des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 6. April 2022 (66/MT-BR/2022)

COM(2022) 131 final Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen/ Aufnahme von Menschen, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen: Vorbereitung Europas zur Deckung des Bedarfs.

- 3.4.4. Im Zuge des Verfahrens nach **Art 23g B-VG** kann der Bundesrat zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union in einer **begründeten Stellungnahme** darlegen, weshalb der Entwurf nicht mit dem **Subsidiaritätsprinzip** vereinbar ist.⁶⁵ Dabei ist der Bundesrat verpflichtet, bei der Beschlussfassung derartiger begründeter Stellungnahmen die **Stellungnahmen von Landtagen** zu erwägen und die Landtage in weiterer Folge über die Beschlussfassung zu unterrichten.

Dem Bundesrat wurden im Jahre 2022 **zwei Stellungnahmen der Landtage gemäß Art 23g Abs 3 B-VG** übermittelt. Konkret ergingen diese jeweils vom Vorarlberger Landtag, und zwar zu folgenden Themen:

- Stellungnahme vom 3. März 2022 betreffend **Kompetenz-, Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken** zum Vorschlag für die Neufassung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und

65 Hierzu Gamper, Mitwirkung 348 ff.

des Rates über die **Gesamtenergieeffizienz** von Gebäuden (Neufassung) COM(2021) 802 (78/SLT-BR/2022);

- Stellungnahme vom 3. März 2022 betreffend **Verhältnismäßigkeitsbedenken** zum Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie betreffend die **Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen** (79/SLT-BR/2022).

Im Berichtszeitraum wurde vom Bundesrat **keine begründete Stellungnahme** gemäß **Art 23g B-VG** verabschiedet, in denen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit von Entwürfen von Gesetzgebungsakten im Rahmen der Europäischen Union mit dem Subsidiaritätsprinzip artikuliert wurden.⁶⁶

Hingewiesen werden darf in diesem Zusammenhang außerdem darauf, dass im Berichtsjahr 2022 – wie schon im Vorjahr – die Schwelle für die „**Gelbe Karte**“ im **Subsidiaritätsprüfungsverfahren** bei **keinem Entwurf** eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union erreicht wurde. Damit bleibt es bei insgesamt drei Fällen (in den Jahren 2012, 2013 und 2016).⁶⁷

4. Zustimmungspraxis der Länder

4.1. Unabhängig von der Mitwirkung des Bundesrates haben die Bundesländer in zahlreichen Fällen ein **direktes Zustimmungsrecht zu Bundesgesetzen**. Es handelt sich dabei um folgende Fälle:

- Art 14b Abs 4 B-VG (betreffend Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens nach Art 14b Abs 1 B-VG, die in Vollziehung Landes-sache sind),
- Art 94 Abs 2 B-VG (betreffend die Übertragung von Rechtsmittelbefugnissen auf die ordentlichen Gerichte in Verwaltungsangelegenheiten),
- Art 102 Abs 1 B-VG (betreffend die Betrauung von Bundesbehörden mit Akten der Vollziehung mittelbarer Bundesverwaltung),
- Art 102 Abs 4 B-VG (betreffend die Einrichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als in Art 102 Abs 2 B-VG angeführte Angelegenheiten),

66 Siehe Anhang 1 und 5. Die entsprechende Angabe in der Jahresstatistik des Bundesrates (siehe <https://www.parlament.gv.at/dokument/unterlagen/Taetigkeiten-BR-2022_bf.pdf> [29.6.2023]), die einen Fall ausweist, konnte auch bei eingehender Recherche nicht nachvollzogen werden.

67 Siehe dazu Anhang 2.

- Art 113 Abs 4 B-VG (betreffend die Übertragung von Aufgaben der Bundesvollziehung auf die Bildungsdirektion),⁶⁸
- Art 113 Abs 10 B-VG (betreffend die Einrichtung der Bildungsdirektion),⁶⁹
- Art 130 Abs 2 B-VG (betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Verwaltungsgerichte in Angelegenheiten der Bundesvollziehung, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden),
- Art 131 Abs 4 B-VG (Übertragung von Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte des Bundes auf die Landesverwaltungsgerichte und umgekehrt) und
- Art 135 Abs 1 B-VG (betreffend einer Senatszuständigkeit von Landesverwaltungsgerichten).

Die Zustimmung der Länder ist Erzeugungsbedingung der jeweiligen Norm. Ohne Vorliegen der Zustimmung darf das betreffende Bundesgesetz nicht kundgemacht werden. Insofern stellen diese Zustimmungserfordernisse eine in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende Form der **unmittelbaren Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung** dar.⁷⁰

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurden einige neue Zustimmungsrechte der Länder, die bei diversen Zuständigkeitsverschiebungen durch Bundesgesetz zum Einsatz kommen, geschaffen.⁷¹ Gleichzeitig wurde das Verfahren nach dem Vorbild des damaligen Art 97 Abs 2 B-VG (nunmehr in Art 98 B-VG) in Art 42a B-VG geregelt.⁷² Demzufolge ist ein entsprechender Gesetzesbeschluss des Nationalrates den Ämtern der Landesregierungen zu übermitteln. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Landeshauptmann nicht innerhalb von acht Wochen die Zustimmung verweigert. Dabei legt der Landesverfassungsgesetzgeber fest, welches Organ in welchem Verfahren die Zustimmung erteilen oder verweigern kann. Dem Landes-

68 Mit 1.1.2019 in Kraft getreten.

69 Mit 1.1.2019 in Kraft getreten.

70 Zur bundesstaatsrechtlichen Bedeutung der Zustimmungsrechte vgl. *Bußjäger*, Art 42a B-VG, in: *Kneihls/Lienbacher* (Hg), *Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht* (2013) Rz 2.

71 Bis dahin gab es lediglich die Zustimmungsrechte in Art 3 Abs 2, Art 14b Abs 4, Art 102 Abs 1 und 4 sowie Art 129a Abs 2 B-VG. Letztere Bestimmung trat mit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 außer Kraft.

72 Zur Entstehungsgeschichte *Bußjäger*, Art 42a B-VG Rz 1.

hauptmann kommt lediglich die Aufgabe zu, dem Bundeskanzler die entsprechende Mitteilung zu erstatten.⁷³

Zwei neue Zustimmungsrechte der Länder wurden zuletzt mit dem Bildungsreformgesetz 2017⁷⁴ in Art 113 B-VG geschaffen.

- 4.2. Im Berichtsjahr 2022 ist in insgesamt **sechs Fällen** die direkte Zustimmung der Länder zu einem **Bundesgesetz** ergangen:⁷⁵

Konkret betroffen waren:

- Bundesgesetz, mit dem das **Maß- und Eichgesetz** geändert wird, BGBl I 203/2022

Für die Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses war gemäß Art 102 Abs 4 B-VG die Zustimmung der Bundesländer einzuholen. Die Zustimmung sämtlicher Bundesländer ist innerhalb der 8-Wochenfrist gemäß Art 42a B-VG im Bundeskanzleramt eingelangt.

- Bundesgesetz, mit dem das **Ärztegesetz 1998** geändert wird (Ärztegesetz-Novelle 2022), BGBl I 65/2022

Für die Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses war gemäß Art 102 Abs 1 B-VG und gemäß Art 131 Abs 4 Z 2 lit c B-VG die Zustimmung der Bundesländer einzuholen. Die Zustimmung sämtlicher Bundesländer ist innerhalb der 8-Wochenfrist gemäß Art 42a B-VG im Bundeskanzleramt eingelangt.

- Bundesgesetz, mit dem das Unterbringungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das IPR-Gesetz, das Außerstreitgesetz und die Notariatsordnung geändert werden (**Unterbringungsgesetz- und IPR-Gesetz-Novelle 2022**), BGBl I 147/2022

Für die Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses war gemäß Art 94 Abs 2 B-VG und gemäß Art 102 Abs 1 B-VG die Zustimmung der Bundesländer einzuholen. Kein Bundesland hat innerhalb der 8-Wochenfrist gemäß Art 42a B-VG die Zustimmung verweigert.

- Bundesgesetz, mit dem das Maschinen – Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG (MING), das Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG

73 Vgl *Schramek*, Gerichtsbarkeit im Bundesstaat (2017) 166 ff.

74 BGBl I 138/2017.

75 Siehe Anhang 6.

und die Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 geändert werden, BGBl I 204/2022

Für die Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses war gemäß Art 102 Abs 4 B-VG die Zustimmung der Bundesländer einzuholen. Kein Bundesland hat innerhalb der 8-Wochenfrist gemäß Art 42a B-VG die Zustimmung verweigert.

- Bundesgesetz, mit dem das Zahnärztegesetz und das Zahnärztekammergesetz geändert werden (**Fachzahnarzt-Kieferorthopädie-Gesetz**) – Beschluss des Nationalrates vom 14.12.2022, BGBl I 18/2023

Für die Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses war gemäß Art 102 Abs 4 B-VG die Zustimmung der Bundesländer einzuholen. Die Zustimmung sämtlicher Bundesländer ist innerhalb der 8-Wochenfrist gemäß Art 42a B-VG im Bundeskanzleramt eingelangt.

- Bundesgesetz, mit dem das **Zahnärztegesetz** und das **Zahnärztekammergesetz** geändert werden, BGBl I 201/2022

Für die Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses war gemäß Art 102 Abs 4 B-VG die Zustimmung der Bundesländer einzuholen. Die Zustimmung sämtlicher Bundesländer ist innerhalb der 8-Wochenfrist gemäß Art 42a B-VG im Bundeskanzleramt eingelangt.

Einer Zustimmung der Länder hätte im Berichtsjahr außerdem der Beschluss des Nationalrates vom 15. Juni 2022 betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Zahnärztegesetz und das Zahnärztekammergesetz geändert werden (**Fachzahnarzt-Kieferorthopädie-Gesetz**), bedurft. Eine Kundmachung des Gesetzes konnte allerdings nicht erfolgen, da **drei Bundesländer die Zustimmung zur Kundmachung gemäß Art 102 Abs 4 B-VG wegen Bedenken gegen die Zuständigkeit der Österreichischen Zahnärztekammer zur Genehmigung von kieferorthopädischen Lehrpraxen verweigerten.**⁷⁶

Im Berichtsjahr 2022 ist zudem **in einem Fall** die direkte Zustimmung der Länder zu einer **Verordnung** des Bundesministers für Justiz ergangen, wobei die Kundmachung selbst erst im Jahr 2023 erfolgte.

76 Die Zustimmung der Länder zum genannten Gesetz wurde mittlerweile eingeholt (vgl. dazu BGBl I 18/2023).

Konkret betroffen war folgende Verordnung:

- Verordnung der Bundesministerin für Justiz betreffend die Anpassung von im Bundesvergabegesetz 2018 festgesetzten Schwellenwerten (**Schwellenwerteverordnung 2023**), BGBl II 34/2023

Für die Kundmachung dieser Verordnung war die Zustimmung der Bundesländer gemäß Art 14b Abs 5 B-VG einzuholen. Die Zustimmung sämtlicher Bundesländer ist innerhalb der 8-Wochenfrist gemäß Art 42a B-VG im Bundeskanzleramt eingelangt.

5. **Verfassungsgerichtshof**

In seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2022⁷⁷ führt der VfGH unter anderem an, dass im Jahr 2022 insgesamt 4.293 neue Fälle anhängig wurden, was einer Reduktion des Arbeitsanfalls um mehr als 1.000 Fälle gegenüber dem Jahr 2021 (5.332 neue Fälle) entspricht. Ein überdurchschnittlich hoher Arbeitsanfall war erneut in Asylrechtssachen (1.867 neue Fälle, rund 43,5 % des Gesamtanfalls) zu verzeichnen.

Der Berichtszeitraum war außerdem geprägt von der COVID-19-Pandemie und damit verbundener Prüfungen von Maßnahmen zu deren Bekämpfung. Hervorzuheben sind dabei die Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit des COVID-19-Impfpflichtgesetzes⁷⁸ sowie der Beschränkungen für Ungeimpfte während der „Lockdown“-Zeiten.⁷⁹ Darüber hinaus entschied der VfGH über Beschränkungen für den Kunst- und Kulturbetrieb⁸⁰ sowie für die Gastronomie.

Eine neue Dimension nahm die Belastung des VfGH mit Verfahren betreffend parlamentarischer Untersuchungsausschüsse an: In nicht weniger als 96 Fällen hatte der VfGH über Streitigkeiten im Zusammenhang mit Aktenvorlagen und Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden.

Ebenso hervorgehoben wird im Tätigkeitsbericht die Zusammenarbeit mit den Ländern, die dem VfGH Landesbedienstete zu Aus-

77 Der Tätigkeitsbericht ist unter <https://www.vfgh.gv.at/downloads/taetigkeitsberichte/VfGH_Taetigkeitsbericht_2022.pdf> abrufbar (24.5.2023).

78 VfGH vom 23.6.2022, G 37/2022 ua.

79 Vgl dazu unter anderem VfGH vom 3.3.2022, V 231/2021 oder VfGH vom 17.3.2022, V 294/2021.

80 VfGH vom 30.6.2022, V 312/2021.

bildungszwecken für mehrere Monate unentgeltlich zur Verfügung stellen.⁸¹

6. **Verwaltungsgerichtshof**

Mit Inkrafttreten der **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012** (VwG-Novelle 2012, BGBl I 51/2012) am 1. Jänner 2014 wurden über 120 Sonderbehörden abgeschafft, der administrative Instanzenzug weitgehend beseitigt und stattdessen neun Landesverwaltungsgerichte (LVwG)⁸² sowie zwei Verwaltungsgerichte des Bundes (Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzgericht) als Verwaltungsgerichte erster Instanz eingesetzt. Dies hatte nicht nur massive Veränderungen für einzelne Behörden, wie insbesondere die Landesregierungen in der Landesverwaltung und die Landeshauptleute in der mittelbaren Bundesverwaltung, zur Folge, sondern bedeutete auch für den VwGH einen Rollenwechsel. Dieser entscheidet nun als letzte Instanz innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bundesstaat und wird auf der Basis eines Revisionsmodells auf die Lösung von Rechtsfragen beschränkt, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Während die in der Literatur als unpräzise beschriebene „Einzelfallgerechtigkeit“ auf Ebene der Verwaltungsgerichte erster Instanz gewahrt werden soll, obliegt es nun dem VwGH, als gemeinsame Instanz des Bundes und der Länder die Rechtseinheit, Rechtssicherheit und Rechtsentwicklung zu wahren.⁸³

81 *Verfassungsgerichtshof Österreich, Tätigkeitsbericht 2022 (2023)* 17.

82 Vgl zu den LVwG nachfolgend C. Entwicklungen auf Landesebene, Punkt 4.

83 *Schramek, Gerichtsbarkeit* 177 ff.

C. Entwicklungen auf Landesebene

1. Landesverfassungen

- 1.1. Im Berichtsjahr 2022 wurde das **Verfassungsrecht der Bundesländer** mehrfach **novelliert**. Obwohl es zu keiner Neuerlassung oder Wiederverlautbarung einer Landesverfassung gekommen ist, wurde die Landesverfassung Vorarlbergs insgesamt drei Mal,⁸⁴ die Wiener Stadtverfassung zwei Mal⁸⁵ sowie die Landesverfassungen Tirols⁸⁶, Kärntens⁸⁷, Salzburgs⁸⁸, Niederösterreichs⁸⁹ und der Steiermark⁹⁰ jeweils einmal novelliert. Die Landesverfassungen Oberösterreichs und Burgenlands sind im Berichtszeitraum dagegen unangetastet geblieben.

Im Verfassungsrang stehende Landesgesetze wurden – wie noch zu zeigen sein wird – ebenso mehrfach novelliert. Eine Ausnahme bildete im Berichtsjahr lediglich das Bundesland Oberösterreich. Dort erfolgte weder eine Novellierung des L-VG, noch wurden selbständige Landesverfassungsgesetze bzw Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen geändert oder neu erlassen. Die folgenden Ausführungen untersuchen zunächst die Änderungen im Bereich der „Verfassungsurkunden“ der Länder. Im Anschluss daran (1.2.) werden Änderungen betreffend Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen dargestellt.

- 1.1.1. Gegenstand der ersten Novellierung der **Vorarlberger** Landesverfassung⁹¹ waren Anpassungen infolge der rasant fortschreitenden technischen Entwicklungen im Sinne der **Digitalisierung, Transparenz und Bürgerfreundlichkeit**. Um den Bürgerinnen und Bürgern einen orts- und zeitunabhängigen Zugriff zu ermöglichen, werden Gesetzesentwürfe, die als Vorlagen der Landesregierung vor den Landtag gelangen, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens anstelle der Auflage zur allgemeinen Einsicht auf der Homepage des Landes im Internet veröffentlicht. Zudem wurde klargestellt, dass die Beschluss-

84 LGBl 3/2022, 36/2022 und 68/2022.

85 LGBl 25/2022 und 59/2022.

86 LGBl 36/2022.

87 LGBl 83/2022.

88 LGBl 97/2022.

89 LGBl 23/2022.

90 LGBl 53/2022.

91 LGBl 3/2022. Diese Novelle wurde im Vorarlberger Landtag bereits am 17. November 2021 beschlossen.

fassung der Landesregierung auch im Rahmen einer Videokonferenz erfolgen kann. Im Zeitalter der elektronischen Kommunikation soll im Sinne der Verwaltungsvereinfachung von der verpflichtenden Vorlage von physischen Ausfertigungen abgesehen werden. So können künftig die Berichte des Landes-Rechnungshofes auch auf elektronischem Wege übermittelt werden.

Mit der zweiten Novelle, LGBl 36/2022, wurde in der Landesverfassung die Grundlage geschaffen, damit dem **Landesvolksanwalt oder der Landesvolksanwältin einfachgesetzlich die Aufgaben der externen Meldestelle** im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („**Hinweisgeberschutzrichtlinie**“),⁹² übertragen werden können. Diese Aufgabenübertragung erfolgte einfachgesetzlich mit dem Hinweisgeberschutzgesetz.⁹³

Die letzte Änderung der Vorarlberger Landesverfassung erfolgte mit LGBl 68/2022. Auf Ebene der Landesverfassung wurden zusammenhängende Regelungen mit dem Gesetz über eine Änderung des Parteienförderungsgesetzes⁹⁴ geschaffen. Einerseits wurde die verfassungsrechtliche Grundlage für eine **Weisungsfreistellung des Landes-Parteien-Transparenz-Senates** begründet und andererseits eine **Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes zur Förderkontrolle** gegenüber den im Landtag vertretenen Parteien und den Landtagsfraktionen geschaffen.

- 1.1.2. In **Wien** wurde die Wiener Stadtverfassung im Berichtsjahr zwei Mal novelliert (LGBl 25/2022 und LGBl 59/2022).

Die erste Novelle betraf die **Schaffung des Wiener Berufungssenates**. Den Ausgangspunkt dieser Novelle bildete das Erkenntnis des VwGH vom 12.11.2021, Ro 2019/04/0001, wonach in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Wien, die aus der Bundesvollziehung stammen und wo der Bundesgesetzgeber den aus Art 118 Abs 4 zweiter Satz B-VG bestehenden Instanzenzug nicht ausgeschlossen hat, ein solcher weiterhin besteht.⁹⁵ Diese Entscheidung erforderte es daher, dass in den genannten Gemeindeangelegenheiten eine Berufungsbehörde eingerichtet wird. Diese besteht nunmehr aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Stadt-

92 Besser bekannt auch als „Whistle-Blower-Richtlinie“.

93 LGBl 37/2022.

94 LGBl 69/2022.

95 ZB in Angelegenheiten der Wiener Marktordnung.

senat auf fünf Jahre zu bestellen sind. Sie müssen im Hinblick auf die Aufgabe des Wiener Berufungssenates, die im Wesentlichen in der Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Magistrats liegt, rechtskundige Bedienstete sein.

Die zweite Novelle enthielt mehrere Gesichtspunkte, unter anderem Anpassungen des § 103 WStV an die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 sowie Präzisierungen im Bereich der Organisations- und Durchführungsbestimmungen.

1.1.3. In **Tirol** wurde die Landesordnung mit LGBI 36/2022 punktuell novelliert. Mit dieser Novelle wurde mit Art 34 Abs 6 TLO eine landesverfassungsgesetzliche Grundlage geschaffen, die es Abgeordneten ermöglicht, **vorübergehend auf die Ausübung ihres Mandates zu verzichten** (Karenzierung). Zudem ist im Zuge dieser Novelle die landesverfassungsgesetzliche Grundlage für die einfachgesetzliche Zuweisung von Aufgaben der externen Meldestelle im Sinn der Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („**Hinweisgeberrichtlinie**“) an den Landesvolksanwalt geschaffen worden. Weitere punktuelle Änderungen, wie etwa die Aktualisierung von Verweisen auf Bundesgesetze sowie die Bereinigung von Unklarheiten und Unstimmigkeiten, deren Zweckmäßigkeit sich aufgrund von Erfahrungen im Vollzug bzw aufgrund von Hinweisen aus dem Schrifttum⁹⁶ ergeben haben, wurden ebenso vorgenommen.

1.1.4. In **Kärnten** wurde im Jahr 2022 die Kärntner Landesverfassung mit LGBI 83/2022 geändert. Dabei wurde seitens des Landes Kärnten im K-LVG in Form einer **Staatszielbestimmung** ein **Bekenntnis zum Erhalt von Seegrundstücken der öffentlichen Hand** abgegeben. Hintergrund der Aufnahme dieser Staatszielbestimmung in die Verfassungsurkunde des Landes Kärnten war ein im Berichtsjahr von 11.700 Wahlberechtigten unterstütztes „Kärntner Seenvolksbegehren“ gemäß Art 31 Abs 2 K-LVG. Der landesverfassungsrechtliche Katalog der umweltpolitischen Staatsziele von Land und Gemeinden wurde deshalb dahingehend ergänzt, dass der Zugang der Allgemeinheit zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen Naturschönheiten – unter Achtung des Eigentumsrechts – zu sichern ist. Eingeführt wurde ferner ein ausdrückliches Bekenntnis des Landes zur Erhaltung des vorhandenen Eigentums an Seegrundstücken der öffentlichen Hand (Land, Kärntner Beteiligungsverwaltung, landesnahe Gesellschaften).

96 Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020).

- 1.1.5. Die Landesverfassung war auch in **Salzburg** Gegenstand einer Novelle im Berichtsjahr. Mit LGBl 97/2022 wurde in Umsetzung einer EntschlieÙung des Landtages sowie des Koalitionsvertrages der Landesregierung aus dem Jahr 2018 unter Einhaltung der bundesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen in Art 95 Abs 2 B-VG vorgesehen, dass „**Auslandssalzburgern**“ das **aktive Wahlrecht zum Landtag** für die Dauer des Aufenthalts im Ausland, längstens aber für zehn Jahre, zukommt (§ 6 Abs 2 Z 2 L-VG). Die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht blieben dagegen unverändert.
- 1.1.6. In **Niederösterreich** wurde mit dem NÖ Wahlrechtsänderungsgesetz 2022, LGBl 23/2022, die NÖ Landesverfassung 1979 dahingehend abgeändert, dass niederösterreichische Landesbürgerin bzw niederösterreichischer Landesbürger ist, wer österreichische Staatsbürgerin bzw österreichischer Staatsbürger ist und ihren bzw seinen **Hauptwohnsitz** gemäß Art 6 Abs 3 und 4 B-VG in einer **Gemeinde des Landes Niederösterreich** hat. Darüber hinaus knüpft das aktive Wahlrecht zum NÖ Landtag bei Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern künftig ebenfalls an deren Hauptwohnsitz an. Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die vor Verlegung ihres Hauptwohnsitzes in das Ausland einen Hauptwohnsitz gemäß Art 6 Abs 3 und 4 B-VG im Land Niederösterreich hatten, sind für längstens zehn Jahre zum Landtag wahlberechtigt.
- 1.1.7. In der **Steiermark** erfolgte durch LGBl 53/2022 eine Novellierung des Landes-Verfassungsgesetzes 2010, mit der die **zeitgleiche Vorlage des Landesfinanzrahmens mit dem jeweiligen Landesbudget** vorgesehen wurde.
-
- 1.2. Neben den Änderungen im Bereich der „Verfassungsurkunden“ werden in der Folge Änderungen betreffend **Verfassungsgesetze der Länder** und **Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen** kurz dargestellt:
- 1.2.1. Im **Burgenland** sind im Gesetz vom 24. September 2022 über die Anpassung des Burgenländischen Gemeinderechts anlässlich der COVID-19-Pandemie, LGBl 14/2022, drei im Verfassungsrang stehende Gesetze, namentlich die **Bgld Gemeindeordnung 2003**, das **Eisenstädter Stadtrecht 2003** sowie das **Ruster Stadtrecht 2003**, abgeändert worden. Inhaltlich zielten die Änderungen darauf ab, das im Zuge der COVID-19-Pandemie beschlossene „Gemeinderechts-Paket“, das unter anderem die Möglichkeit von Videokonferenzen und Umlaufbeschlüssen für den Gemeinderat vorsah, um bei Bedarf Beschlüsse ohne die Abhaltung von Sitzungen in Anwesenheit der Mitglieder durchführen zu können, zu verlängern.

Verfassungsbestimmungen enthält weiters das Gesetz vom 27. Jänner 2022, mit dem die **Bgld Gemeindeordnung 2003**, das **Eisenstädter Stadtrecht 2003** sowie das **Ruster Stadtrecht 2003**, LGBl 18/2022, abgeändert worden sind. Mit dem beschlossenen Gesetz sollten Maßnahmen (Erhöhung des Kassenkredits, Darlehen für die laufende Verwaltung), die der Burgenländische Landtag anlässlich der COVID-19-Pandemie zur Sicherung der Liquidität der Gemeinden mit LGBl 34/2020 beschlossen hatte, bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden.

- 1.2.2. In **Niederösterreich** wurde mit LGBl 3/2022 § 39 Abs 4 der **Geschäftsordnung – LGO 2001** dahingehend abgeändert, dass die Beantwortung einer Anfrage des Landtages durch die Landesregierung und ihre Mitglieder oder ihre Verweigerung innerhalb von sechs Wochen schriftlich oder mündlich zu erfolgen hat; die Nichtbeantwortung sowie eine Überschreitung der Frist sind zu begründen (Art 32 Abs 4 NÖ LV 1979) und die tagungsfreie Zeit wird in die Frist eingerechnet.

Mit dem schon zuvor erörterten NÖ Wahlrechtsänderungsgesetz 2022 wurden auch Änderungen in der im Verfassungsrang stehenden **NÖ Landtagswahlordnung 1992** sowie der **NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994** vorgenommen. Zentral wurde der Begriff des „ordentlichen Wohnsitzes“ ab 1. Juni 2022 vollständig aus dem Landesrecht entfernt und knüpft das Wahlrecht für die niederösterreichischen Landtags- und Gemeinderatswahlen künftig ausschließlich an den Hauptwohnsitz in Niederösterreich an. Diese Neuerung erleichtert aufgrund eines einfacher zu ermittelnden Anknüpfungspunktes (Hauptwohnsitz einer Person) einen einheitlichen Vollzug. Um dem Hauptwohnsitzerfordernis (bei der Wahl zum Bürgermeister oder Mitglied des Gemeindevorstandes bzw Stadtrates) zu entsprechen, wurde im Zuge dieser Novelle auch die **NÖ Gemeindeordnung 1973** und zwei darin enthaltene Verfassungsbestimmungen novelliert (§ 98 Abs 1 und § 126 Abs 9 und 10).

- 1.2.3. Mit LGBl 95/2022 wurde neben Änderungen im Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 sowie der Aufhebung des Salzburger Landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes 1970 das **Salzburger Grundverkehrsgesetz 2023** erlassen.⁹⁷ Das neue Gesetz enthält in den §§ 45 (Grundverkehrsbeauftragte/r), 46 (Grundverkehrskommission) und 47 (Kommission für die Erteilung von Ausnahmen) jeweils Verfassungsbestimmungen. Die Schaffung einer Kategorie **weisungsfreier Organe**, die nicht durch Art 20 Abs 2 Z 1 bis 8 B-VG erfasst ist – um eine solche zusätzliche

97 Siehe dazu näher in diesem Kapitel unter Punkt 2.4.11.

Kategorie handelt es sich hier wohl bei den verwaltungsführend tätigen Organen **Grundverkehrsbeauftragter** und **Grundverkehrskommission** –, erforderte gemäß Art 20 Abs 2 B-VG eine landesverfassungsgesetzliche Fundierung. Außerdem enthält § 71 Salzburger Grundverkehrsgesetz 2023 eine korrespondierende Verfassungsbestimmung in Bezug auf das Inkrafttreten der genannten Regelungen.

Mit LGBl 98/2022 wurde zudem die **Salzburger Landtagswahlordnung** geändert und nunmehr ist in § 106 LTWO eine Verfassungsbestimmung vorgesehen. Diese soll in „außergewöhnlichen Krisensituationen“ eine Verschiebung der Wahl ermöglichen. Ob eine solche Situation vorliegt, hat der Salzburger Landtag festzustellen. Es ist dabei ein Konsensquorum von **zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen** vorgesehen. Das Präsenzquorum richtet sich jeweils nach den allgemeinen Regelungen. Im Hinblick auf Art 19 Abs 1 L-VG, der für Landtagsbeschlüsse grundsätzlich das Erfordernis einer einfachen Mehrheit vorsieht, hatte die vorgesehene Anordnung einer Zweidrittelmehrheit einer Verfassungsbestimmung bedurft.

Das im Verfassungsrang stehende **Salzburger Stadtrecht 1966** wurde schließlich im Jahr 2022 mit LGBl 8/2022⁹⁸ und LGBl 42/2022⁹⁹ zwei Mal novelliert. Aufgrund des durch die B-VG-Novelle BGBl I 14/2019 in Art 117 Abs 7 B-VG entfallenen Beamtenvorbehalts für die Funktion der Magistratsdirektorin oder des Magistratsdirektors wurde im Rahmen der ersten Novelle diese Voraussetzung auch im Statut der Landeshauptstadt Salzburg (auch für die/den entsprechende/n Stellvertreter/in) gestrichen. Vor dem Hintergrund einer zeitgleich beschlossenen Novelle des Landes-Verlautbarungs- sowie des Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes ist schließlich im Zuge der zweiten Novelle § 19 dahingehend geändert worden, dass sich die Kundmachung von Verordnungen des Bürgermeisters als Bezirksverwaltungsbehörde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen des Landes-Verlautbarungsgesetzes zu richten hat.

98 Landesverfassungsgesetz vom 2. Februar 2022, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert wird.

99 Gesetz vom 1. Juni 2022, mit dem das Landes-Verlautbarungsgesetz, das Bezirkshauptmannschaften-Gesetz und das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert werden.

2. **Landesgesetzgebung**

2.1. **Überblick**

Auch im Jahr 2022 hat sich die Landesgesetzgebung mit der **COVID-19-Pandemie** auseinandersetzen müssen und wurden ursprünglich bereits im Jahr 2020 erlassene Sonderregelungen verlängert bzw. ergänzt. Abgesehen davon wurden in den Ländern vereinzelt gesetzgeberische Maßnahmen zur Abfederung der durch den Ukraine-Krieg verursachten Teuerungen im Energiebereich unternommen.

Darüber hinaus war das Berichtsjahr wiederum regelmäßig von der Umsetzung zahlreicher **Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union** geprägt. Dies betraf insbesondere Gesetze über begleitende Maßnahmen zur Durchführung der „**Hinweisgeberschutzrichtlinie**“ betreffend den Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden sowie relevanter Richtlinien im Energie- und Umweltsektor (**Energieeffizienzrichtlinie, Gesamtenergieeffizienz-Richtlinie, Seveso-III-Richtlinie**).

Bei den Anpassungen der Landesrechtsordnungen an **bundes(verfassungs)rechtliche Vorgaben** spielte das **Sozialhilfe-Grundsatzgesetz** eine zentrale Rolle. Davon abgesehen sind in Ausführung der Novelle BGBl I 232/2021 des **Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes**, des **Schulorganisationsgesetzes** und des **Schulzeitgesetzes 1985** Anpassungen in sämtlichen Landesrechtsordnungen ergangen.

Interessante Neuerungen gab es in zahlreichen Landeszuständigkeiten, wie etwa im **Bereich der Kinderbildung und Kinderbetreuung**. Auch im **Abgabenwesen** konnten im Berichtsjahr durch die in drei Bundesländern eingeführten Abgaben auf Zweitwohnsitze bzw. Leerstände wesentliche Neuerungen beobachtet werden. Zuletzt ergab sich Novellierungsbedarf auch in klassischen Landeszuständigkeiten wie dem **Bau- und Raumordnungsrecht** der Länder.

Im Folgenden werden einige (ausgewählte) Gesetzesänderungen auf Landesebene besprochen.

2.2. Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben

2.2.1. Mehrere Novellen der Länder ergingen aufgrund der Pflicht zur Umsetzung von Richtlinien und Verordnungen.¹⁰⁰ In der Folge werden außerdem Novellen behandelt, die vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen auf europäischer Ebene erforderlich waren.

2.2.2. In mehreren Ländern wurden im Berichtsjahr Gesetze über begleitende Maßnahmen zur Durchführung von **EU-Verordnungen** erlassen oder geändert:

- Vorarlberg: Gesetz über eine Änderung des Bauproduktgesetzes, LGBl 49/2021;
- Salzburg: Gesetz vom 9. November 2022, mit dem das S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz geändert wird, LGBl 92/2022;
- Steiermark: Gesetz vom 14. Juni 2022, mit dem das Steiermärkische Landesweinbaugesetz geändert wird, LGBl 41/2022; Gesetz vom 5. Juli 2022, mit dem das Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007 geändert wird, LGBl 66/2022;
- Kärnten: Gesetz vom 21. Juli 2022, mit dem das Kärntner Bauproduktgesetz, die Kärntner Bauvorschriften und die Kärntner Bauordnung 1996 geändert werden, LGBl 77/2022;
- Burgenland: Burgenländisches Fischereigesetz 2022, LGBl 1/2022;
- Wien: Gesetz, mit dem das Wiener Bauproduktgesetz 2013 – WBPG 2013 geändert wird, LGBl 34/2022; Gesetz über die Tierzucht in Wien, LGBl 48/2022.

Den Hintergrund dieser begleitenden Maßnahmen bildeten unter anderem folgende Verordnungen:

- Kärnten: Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) 765/2008 und (EU) 305/2011, ABl L 2019/169, 1;
- Salzburg und Burgenland: Verordnung (EU) 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung

¹⁰⁰ Verordnungen der Europäischen Union sind in den Mitgliedstaaten nach Art 288 AEUV in allen ihren Teilen verbindlich und unmittelbar anwendbar. Insofern bedürfen sie grundsätzlich keiner innerstaatlichen Umsetzung. Einer ergänzenden Durchführung auf mitgliedstaatlicher Ebene bedürfen Verordnungen der Europäischen Union nur in jenen Fällen, in denen die betreffende Verordnung dies vorsieht.

invasiver gebietsfremder Arten (**IAS-Verordnung**), ABl L 2014/317, 36;

- Burgenland: Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (**Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO**), ABl L 2016/119, 1;
- Steiermark: Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union, ABl L 2016/171, 66; Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel [...], ABl L 2017/95, 1;
- Wien: Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) 765/2008 und (EU) 305/2011, ABl L 2019/169, 1; Verordnung (EU) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die **Energieverbrauchskennzeichnung** und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU, ABl L 2017/198, 1 („**Ökolabel-Verordnung**“); Verordnung (EU) 2016/1012 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial, ABl L 2016/171, 66 („**Tierzuchtverordnung**“).

2.2.3. Außerdem waren die Anstrengungen der Länder zur Schaffung adäquater rechtlicher Grundlagen im **Energie- und Umweltsektor** im Berichtsjahr deutlich zu erkennen und größtenteils der Umsetzung verschiedener EU-Richtlinien geschuldet:

- Die Novelle des **S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetzes und des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999**, LGBl 114/2022, sowie die Novelle des **Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetzes 2020**, LGBl 29/2022, dienten der Umsetzung von Unionsrecht.

Die in Art 16 **Erneuerbaren-Energien-Richtlinie** (EU) 2018/2001 vorgeschriebene Maßnahme zur Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle zur Unterstützung der Antragstellerinnen und Antragsteller im Bewilligungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen fand dabei Eingang in die genannten Landesgesetze. Daneben wurde im S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ („energy efficiency first“) aus der **Energieeffizienz-Richtlinie** 2012/27/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2002 verankert.

- In einem Mahnschreiben vom 23. September 2021 im Vertragsverletzungsverfahren¹⁰¹ betreffend die Richtlinie (EU) 2015/2193 (kurz: **MCP-Richtlinie**) hat die Europäische Kommission die nicht ordnungsgemäße Umsetzung der genannten Richtlinie im Kärntner Landesrecht bemängelt. Zum einen wird auf eine mangelnde Umsetzung von Begriffsbestimmungen der Richtlinie, zum anderen auf das Fehlen wörtlicher Übernahmen aus der Richtlinie verwiesen. Diese Bemerkungen wurden mit der Novelle LGBl 57/2022, aufgegriffen, die erforderlichen Anpassungen im **Kärntner Heizungsanlagengesetz** vorgenommen. Die vollständige Umsetzung der MCP-Richtlinie erfolgte im Berichtsjahr ebenso im Bundesland Wien durch eine Novelle des **Wiener Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2015**, LGBl 32/2022, sowie in Tirol durch eine Novelle des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2013, LGBl 68/2022.

Mit LGBl 76/2022 wurden in Kärnten das **Kärntner Seveso-Betriebsgesetz 2015** sowie das **Kärntner Umweltplanungsgesetz** geändert. Zweck der Novelle war die Bereinigung bisher bestehender Umsetzungsdefizite hinsichtlich der sogenannten **Seveso-III-Richtlinie**.

Mit der Novelle LGBl 87/2022 wurde schließlich das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 sowie das Kärntner Elektrizitätsgesetz novelliert (**Kärntner EAG-Paket-Ausführungsgesetz**). Mit den Änderungen des erstgenannten Landesgesetzes wurde die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (EU) 2019/944 sowie die Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 im Landesrecht umgesetzt.¹⁰² Inhaltlich haben die Änderungen vor allem den

¹⁰¹ Vertragsverletzungsverfahren Nr 2021/2088.

¹⁰² Vgl dazu in Wien ebenso die Änderung des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 2005 sowie des Wiener Starkstromgesetzes 1969, LGBl 33/2022.

vereinfachten Netzzutritt für Anlagen auf Basis erneuerbarer Quellen sowie den Netzausbau betroffen.

- Für das Burgenland ist an dieser Stelle das **Burgenländische Erneuerbaren-Beschleunigungsgesetz – Bgld. EbBG**, LGBl 42/2022, mit dem Gesetzesänderungen im Bgld Elektrizitätswesengesetz 2006, im Bgld Baugesetz 1997 sowie im Bgld Raumplanungsgesetz 2019 vorgenommen wurden, zu erwähnen, das unter anderem der Umsetzung des Art 15 der **Erneuerbaren-Energien-Richtlinie** (EU) 2018/2001 diene. Das Gesetz enthält insbesondere Regelungen betreffend eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Darüber hinaus werden Gemeinden durch die Festlegung von Eignungszonen im Rahmen der überörtlichen Raumplanung durch den Wegfall von durchzuführenden Widmungsverfahren entlastet. Für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen oder Windkraftanlagen ist beispielsweise bei Notwendigkeit weiterhin eine strategische Umweltprüfung unter entsprechender Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Novelle des **Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes**, LGBl 71/2022, verfolgte mehrere Zwecke. Im Vordergrund stand dabei die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/844 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über die Energieeffizienz („energy efficiency directive II“).¹⁰³

- In Wien wurde das **Wiener IPPC-Anlagengesetz 2013** novelliert.¹⁰⁴ Ziel der Novelle war einerseits die gesetzliche Verankerung eines Verbots der Intensivhaltung und -aufzucht von Geflügel und Schweinen und andererseits, die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) in einigen Punkten zu konkretisieren. Im **NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz** (NÖ IBG) erfolgte im Berichtsjahr ebenso eine Anpassung an zwei EU-Richtlinien (LGBl 21/2022).¹⁰⁵

103 Vgl dazu auch die Novelle des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2013, LGBl 98/2022.

104 LGBl 19/2022.

105 So wurden mit den EU-Richtlinien (Richtlinie [EU] 2020/367 und der Delegierten Richtlinie [EU] 2021/1226) Anhänge der – bestehenden und im NÖ IBG bereits umgesetzten – Richtlinie 2002/49/EG neu gefasst. Inhaltlich handelt es sich bei den Anhängen um Lärm-Bewertungen und Lärm-Berechnungen.

Außerdem wurde im Berichtsjahr das **Wiener Informations-weiterverwendungsgesetz 2022** mit LGBl 28/2022 erlassen. Das gegenständliche Gesetz verfolgt dabei den Ansatz einer vollständigen Neuerlassung der landesrechtlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors („**Open Data und PSI-Richtlinie**“), ABi L 2019/172, 56. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgte im Berichtsjahr ebenso in der Steiermark,¹⁰⁶ in den anderen Bundesländern bereits im Jahr 2021.¹⁰⁷

- In Niederösterreich wurde im Berichtszeitraum eine Änderung des **NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992** (NÖ AWG 1992) beschlossen. Diese Novelle diente der Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie¹⁰⁸, welche im Rahmen des Kreislaufwirtschaftspakets durch die Richtlinie (EU) 2018/851 geändert wurde. Ein darauf gerichtetes Gesetzgebungsvorhaben wurde auch in Vorarlberg realisiert.¹⁰⁹

2.2.4. Die Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (im Folgenden: **Hinweisgeberschutzrichtlinie**) führte nicht nur zur Implementierung damit korrespondierender landesverfassungsrechtlicher Bestimmungen,¹¹⁰ sondern umfasste auch die Verabschiedung folgender Landesgesetze im Berichtszeitraum:

- Burgenland: Burgenländisches Hinweisgeberschutzgesetz, LGBl 26/ 2022;
- Kärnten: Gesetz über die Meldung von bestimmten Verstößen gegen Unionsrecht und den Schutz der Hinweisgeber (Kärntner Hinweisgeberschutzgesetz), LGBl 89/2022;
- Wien: Wiener Hinweisgeberinnen- und Hinweisgeber-Schutzgesetz, LGBl 35/2022;
- Salzburg: Salzburger Hinweisgeberschutzgesetz, LGBl 79/2022;
- Vorarlberg: Hinweisgeberschutzgesetz, LGBl 37/2022;

¹⁰⁶ LGBl 12/2022 (Änderung des Steiermärkischen Dokumenten-Weiterverwendungsgesetzes).

¹⁰⁷ Vgl dazu *Institut für Föderalismus*, 46. Bericht (2021) 54 f.

¹⁰⁸ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABi L 2018/312, 3.

¹⁰⁹ Siehe dazu LGBl 25/2022.

¹¹⁰ Siehe oben Punkt 1.1.1 und 1.1.3 in diesem Kapitel.

- Tirol: Unionsrechtsverstöße-Hinweisgebergesetz, LGBl 23/2022; UHVG-Begleitgesetz, LGBl 24/2022;
- Oberösterreich: Oö. Hinweis-Schutzgesetz, LGBl 98/2022;
- Niederösterreich: NÖ Hinweisgeberschutzgesetz, LGBl 63/2022; NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Landesdienstrecht, LGBl 64/2022; NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Gemeindedienstrecht, LGBl 65/2022;
- Steiermark: Steiermärkisches Hinweisgeberschutzgesetz, LGBl 42/ 2022.

Die Hinweisgeberschutzrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Festlegung von gemeinsamen Mindeststandards zum Schutz von Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße gegen Unionsrecht in bestimmten Bereichen erlangen und diese melden oder offenlegen (sogenannte hinweisgebende Personen oder „Whistleblower“). Mit diesem Schutz der hinweisgebenden Personen soll eine **bessere Durchsetzung des Unionsrechts** und der Unionspolitik in bestimmten Bereichen **erreicht werden**. Die in der Hinweisgeberschutzrichtlinie festgelegten Mindeststandards umfassen zum einen **die Einrichtung von internen und externen Meldekanälen**, über die Meldungen von Verstößen gegen Unionsrecht abgegeben werden können, und zum anderen die **Gewährleistung des Schutzes der hinweisgebenden Personen**, insbesondere des Schutzes vor Vergeltungsmaßnahmen als Reaktion auf eine Meldung oder Offenlegung von Verstößen. Aufgrund der bestehenden Kompetenzverteilung war die Hinweisgeberschutzrichtlinie vom Bund¹¹¹ und den Ländern umzusetzen.

2.2.5. An dieser Stelle ist allerdings generell auf **Probleme in den Umsetzungsprozessen unionsrechtlicher Vorgaben** aufmerksam zu machen, die beispielsweise im Rahmen der Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie (EU) 2019/1937 als auch der Trinkwasser-Richtlinie (EU) 2020/2184 offen zu Tage getreten sind.

So zeigen rezente bzw laufende Umsetzungsprozesse, dass die **notwendige Koordination der Umsetzungsmaßnahmen**, insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung wechselseitiger Kompetenzen, durch das **federführende Bundesministerium häufig zu spät in die Wege geleitet wird** bzw eine definitive Entscheidung offener Fragen mitunter

111 Der Bund ist dieser Umsetzungsverpflichtung zu Beginn des Jahres 2023 mit der Erlassung des Bundesgesetzes über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (HinweisgeberInnenschutzgesetz – HSchG), BGBl I 6/2023, nachgekommen.

nur sehr schleppend gelingt. Dies hat zur Folge, dass bei Ablauf der Umsetzungsfrist bzw im Zeitpunkt, in dem bereits erste Umsetzungsmaßnahmen der Länder getroffen werden müssen, wesentliche Fragen noch ungeklärt sind.

Für die **Länder** ist diese Vorgehensweise insofern **problematisch**, als ihre **Umsetzungsmaßnahmen häufig von der rechtzeitigen Abgrenzung von Kompetenzen zwischen Bund und Ländern und der rechtzeitigen inhaltlichen Abstimmung der diversen Umsetzungsregelungen abhängen**, gleichzeitig aber auch die Umsetzungsfrist eingehalten werden sollte, um finanzielle Sanktionen gemäß Art 260 Abs 3 AEUV zu vermeiden. Die diesbezüglich zunehmend kompromisslose Haltung kommt aktuell auch in der Mitteilung der Kommission betreffend finanzielle Sanktionen im Vertragsverletzungsverfahren, ABl 2023, C 2/1, zum Ausdruck. Es liegt aber auch im föderalismuspolitischen Interesse der Länder, einer mit Sicherheit entstehende Diskussionen über die bundesstaatliche Kompetenzverteilung aus Anlass einer finanziell sanktionierten Umsetzungssäumnis eines oder mehrerer Landesgesetzgeber von vornherein zu vermeiden.

Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, wenn sich die **Länder** im Zusammenhang mit Umsetzungsvorhaben, die nähere Abstimmungen bzw Kompetenzabgrenzungen mit dem Bund voraussetzen, bereits zu Beginn der Umsetzungsfrist abstimmen, um **die wesentlichen zu klärenden Fragen herauszufiltern und diese** – soweit erforderlich – **aktiv an den Bund herantragen**, damit ein entsprechender Abstimmungsprozess bzw auch die notwendigen rechtlichen Prüfungsprozesse rechtzeitig in die Wege geleitet werden können.

2.3. *Umsetzung bundes(verfassungs)rechtlicher Vorgaben*

- 2.3.1. Wie schon im vorangegangenen Berichtsjahr hatte besonders die **Gesetzgebung des Bundes** betreffend die Bewältigung der **COVID-19-Krise** Auswirkungen auf die Landesrechtsordnungen. Dabei konnte auf die schon im Jahr 2020 geschaffenen rechtlichen Grundlagen auf Landesebene zurückgegriffen werden, die auch aufgrund der Aktivitäten des Bundes – beispielsweise einer Änderung des **Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten**¹¹² – zu novellieren

112 BGBl I 79/2022.

waren. Folgende zentrale Landesgesetze trugen diesem Änderungsbedarf Rechnung:

- Oberösterreich: 5. Oö. COVID-19-Gesetz, LGBl 20/2022;
- Kärnten: 2. Kärntner COVID-19-Gesetz, LGBl 56/2022;
- Burgenland: Gesetz über die Anpassungen des Burgenländischen Gemeinderechts anlässlich der COVID-19-Pandemie, LGBl 14/2022; Gesetz über die Anpassungen der Burgenländischen Landesrechtsordnung anlässlich der COVID-19-Pandemie, LGBl 13/2022;
- Tirol: 4. Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetz, LGBl 62/2022;
- Vorarlberg: 5. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl 42/2022.

Im Berichtszeitraum ist lediglich in den Bundesländern Niederösterreich und der Steiermark eine (weitere) COVID-19-Sammelnovelle unterblieben.

In Wien und Salzburg wurde dagegen nach Ausbruch der Gesundheitskrise auf die Erlassung eines spezifischen COVID-19-(Sammel) Gesetzes überhaupt verzichtet und sind die erforderlichen Anpassungen in den jeweiligen Materiengesetzen vorgenommen worden. Im Vordergrund stand im Berichtsjahr daher, COVID-19-spezifische Regelungen zu prolongieren¹¹³ bzw auf vom Bund beschlossene Verlängerungen derartiger Regelungen zu reagieren.¹¹⁴

2.3.2. Die Änderungen im **Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991** sowie im **Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994**, LGBl 55/2022, waren auf die Umsetzung von Grundsatzbestimmungen zurückzuführen, die im Schulorganisationsgesetz, im Schulzeitgesetz 1985 und im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl I 232/2021, enthalten sind. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Änderungen, die sowohl für die allgemeinbildenden Pflichtschulen als auch für die berufsbildenden Pflichtschulen gelten:

- Überführung der Sommerschule in das Regelschulwesen,
- Einführung der Möglichkeit, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (zB im Katastrophenfall) IKT-gestützten Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule anzuordnen.

113 Vgl dazu etwa die Novelle des Salzburger Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 2018, LGBl 50/2022.

114 Siehe dazu etwa die Novelle des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl 24/2022, hinsichtlich des § 42f des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten.

In Vorarlberg wurden die grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Bundes in Zusammenhang mit der Sommerschule etwa im **Pflichtschulorganisationsgesetz** sowie im **Pflichtschulzeitgesetz** umgesetzt,¹¹⁵ in der Steiermark mit der **Schulreformgesetz-Novelle 2022**, LGBl 48/2022, und dem **Steiermärkischen Schulrechtsänderungsgesetz 2022**, LGBl 49/2022. In Niederösterreich wurde aus diesem Anlass das **NÖ Pflichtschulgesetz** mit LGBl 47/2022 novelliert, im Burgenland das **Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995** mit LGBl 51/2022 geändert. In Kärnten ist in diesem Zusammenhang das **Kärntner Schulgesetz** mit LGBl 80/2022 novelliert worden, in Wien das **Wiener Schulgesetz** (LGBl 26/2022). Oberösterreich reagierte auf den Anpassungsbedarf mit dem **Oö. Schulrechtsänderungsgesetz 2022**, LGBl 63/2022, Salzburg mit einer Novelle des **Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995** sowie des **Schulzeit-Ausführungsgesetzes 2018** (LGBl 49/2022).

2.3.3. Im Jahr 2022 wurde eine große Anzahl an Leistungen des Bundes zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt (zB der regionale Klimabonus gemäß § 3 Abs 1 Klimabonusgesetz, BGBl I 11/2022 bzw der Anti-Teuerungsbonus, der mit BGBl I 90/2022 in das Klimabonusgesetz aufgenommen wurde), welche meist grundsatzgesetzlich als nicht anrechenbare Leistungen im Sinne des **Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes** bezeichnet wurden. Diese Vorgehensweise sowie die mit der Novelle BGBl I 78/2022 einhergehenden Änderungen machten immer wieder Anpassungen der landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen erforderlich. Dabei waren unter anderem folgende Landesgesetze betroffen, wobei die erforderlichen Anpassungen zum Teil auch erst im Jahr 2023 erfolgten:

- Salzburg: Salzburger Sozialunterstützungsgesetz, LGBl 80/2022;
- Niederösterreich: NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz sowie NÖ Grundversorgungsgesetz, LGBl 69/2022;
- Oberösterreich: Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2022, LGBl 107/2022;
- Wien: Wiener Mindestsicherungsgesetz, LGBl 3/2023;
- Vorarlberg: Sozialleistungsgesetz, LGBl 1/2023.

2.3.4. Mit dem **Bundesgesetz über die GeoSphere Austria**, BGBl I 60/2022, hat der Bund eine auskunftsrechtliche Grundsatzbestimmung gemäß Art 20 Abs 4 B-VG geschaffen, die von den Bundesländern bis 30. Juni 2023 umzusetzen ist.¹¹⁶

¹¹⁵ LGBl 53/2022 und LGBl 54/2022.

¹¹⁶ Siehe dazu Kapitel B. Entwicklungen auf Bundesebene, Punkt 2.5.

2.4. *Landeskompetenzen*

- 2.4.1. Im **Burgenland** ist mit der Novelle des **Burgenländischen Sozialhilfegesetzes**, LGBl 70/2022, das befristete Pilotprojekt, pflegende Angehörige bei der Betreuung von pflegebedürftigen Personen zu Hause durch Begründung eines Dienstverhältnisses finanziell zu unterstützen, auf unbefristete Zeit verlängert worden. Nicht zuletzt soll dabei pflegenden Angehörigen eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung ermöglicht und durch die Ausbildung der pflegenden Angehörigen zu Heimhelferinnen und Heimhelfer mittelfristig neues Personal gewonnen werden.
- 2.4.2. In **Kärnten** ist mit einer Novelle des **Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetzes** (LGBl 105/2022) die Pflegenahversorgung mittels Pflegekoordinatoren ergänzend zu den *Community Nurses* massiv ausgebaut und damit ein regionales Netzwerk zur Unterstützung pflege- und betreuungsbedürftiger Personen und ihrer Angehörigen geschaffen worden.
- 2.4.3. Der niederösterreichische Landtag hat im Berichtsjahr eine Änderung des **NÖ Hundehaltgesetzes** beschlossen, durch die weitere Gefährdungen von Personen durch Hunde möglichst vermieden werden sollten. Dabei sind vielfältige Maßnahmen vorgesehen, von denen die folgenden exemplarisch zu nennen sind:
- Meldepflicht für alle Hunde bei der örtlich zuständigen Gemeinde;
 - verpflichtende Information für Halterinnen und Halter von Hunden ohne erhöhtem Gefährdungspotential vor der Aufnahme einer erstmaligen Hundehaltung und Ausstellung einer Bestätigung („NÖ Hundepass“);
 - Einführung einer einheitlichen Haftpflichtversicherung für alle Hundehalterinnen und Hundehalter usw.
- 2.4.4. Darüber hinaus ist mit Blick auf das Bundesland **Niederösterreich** die Novelle des **NÖ Kindergartengesetzes 2006** und des **NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996** erwähnenswert. Damit wurde insbesondere die Möglichkeit geschaffen, dass Kinder bereits ab dem vollendeten 2. Lebensjahr in den Kindergarten aufgenommen werden können. Sämtliche Bestimmungen, die in Zusammenhang mit der Öffnung des Kindergartens für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr und der Herabsetzung der Höchstzahlen bzw der Neudefinition der Kindergartengruppen stehen, treten mit 1. September 2024 in Kraft.
- 2.4.5. Mit einer im Berichtszeitraum stattgefundenen Änderung des **NÖ Gleichbehandlungsgesetzes** (LGBl 98/2022) wurde insbesondere

der Schutzbereich bei Belästigungen, sexuellen Belästigungen und Anweisungen zu Belästigungen oder sexuellen Belästigungen von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern ausgeweitet.

2.4.6. Für **Oberösterreich** ist die aus föderalistischer Sicht bedeutsame **Oö. Persönlichkeitsschutz-Novelle 2022**, LGBl 12/2022, zu erwähnen. Dadurch wurden wesentliche Schritte zum ungehinderten Ablauf von Einsatzmaßnahmen sowie zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen und der Einsatzkräfte getroffen.¹¹⁷ In diesem Zusammenhang waren von Änderungen folgende Landesgesetze betroffen:

- Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz;
- Oö. Katastrophenschutzgesetz;
- Oö. Rettungsgesetz 1998.

In den genannten Landesgesetzen wurden zur Hintanhaltung unerwünschter Verhaltensweisen (zB Schaulustige) bei Brandfällen, Verkehrsunfällen oder sonstigen Vorfällen, die das Tätigwerden von Einsatzkräften erfordern, folgende Maßnahmen implementiert:

- Normierung neuer Unterlassungstatbestände zum Schutz der Privatsphäre Dritter;
- Anpassung bestehender Unterlassungstatbestände hinsichtlich der Behinderung von Hilfeinsätzen;
- Normierung spezifischer Wegweisungsbefugnisse samt zwangsweiser Durchsetzung (bei Behinderung von Hilfsmaßnahmen, Selbstgefährdung und/oder Beeinträchtigung des Persönlichkeitsschutzes) für die Einsatzleiterin bzw den Einsatzleiter und Behördenorgane;
- Normierung entsprechender Verwaltungsstraftatbestände;
- Erbringung gemeinnütziger Leistungen als mögliche Strafalternative.

2.4.7. Für **Vorarlberg** ist zunächst die Novelle LGBl 69/2022, mit der das **Parteienförderungsgesetz** geändert wurde, erwähnenswert. Dabei wurden strenge Beschränkungen für die Wahlwerbung der Parteien, erweiterte Transparenzverpflichtungen der Parteien und Landtagsfraktionen sowie erweiterte Möglichkeiten der Rückforderung der gewährten Förderung im Falle von Verstößen gegen die Fördervor-

¹¹⁷ Vgl dazu ausführlich Steiner/Winklhammer, Oö. Persönlichkeitsschutz-Novelle 2022, RFG 1/2022, 69 ff.

aussetzungen bzw -bedingungen vorgesehen. Zur Entscheidung über die Rückforderung ist beim Amt der Landesregierung ein unabhängiger Landes-Parteien-Transparenz-Senat einzurichten. Mit den nun beschlossenen strengen Vorschriften im Vorarlberger Parteienförderungsgesetz machte das Land von seiner Ermächtigung Gebrauch, über das Parteiengesetz des Bundes hinausgehende strengere Spendenregelungen (siehe § 6 Abs 10 des Parteiengesetzes 2012) sowie strengere Sponsoring- und Inseratenregelungen (siehe § 7 Abs 4 des Parteiengesetzes 2012) vorzusehen.¹¹⁸

- 2.4.8. Darüber hinaus ist mit dem **Gesetz über die Bildung und Betreuung von Kindern – Sammelgesetz**, LGBl 72/2022, die institutionelle Kinderbildung und -betreuung neu und umfassend geregelt worden. Ziel des neuen Gesetzes ist es, Kinder in ihren verschiedenen Entwicklungsbereichen optimal zu fördern. Zudem sollen die Eltern durch qualitativ hochwertige Bildungs- und Betreuungseinrichtungen in ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt und ihnen ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt werden, um Beruf und Familie besser vereinbaren zu können. Zur Sicherstellung der erforderlichen Bildungs- und Betreuungsqualität in den Einrichtungen wurden einerseits bestimmte Anforderungen an die Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte festgelegt und eine verpflichtende Fortbildung aller Betreuungspersonen vorgesehen. Andererseits wurden nähere Festlegungen zur Bildungs- und Betreuungsarbeit getroffen und die Rechtsträger verpflichtet, ein umfassendes pädagogisches Konzept zu erstellen. Als **besondere Neuerung** gegenüber der bisherigen Rechtslage ist hervorzuheben, dass die **Gemeinden künftig neben einer umfassenden Angebotsplanung im Rahmen des Versorgungsauftrages verpflichtet sind, Betreuungsplätze bereitzustellen**. Aufgrund des neuen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes waren auch Anpassungen in zahlreichen Landesgesetzen, etwa im Kinder- und Jugendhilfegesetz erforderlich. Dort entfallen unter anderem die bisherigen Regelungen betreffend Kinderbetreuungseinrichtungen. Außerdem wird das bisherige Kindergartengesetz mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 1. Jänner 2023 aufgehoben.

- 2.4.9. Von den mehreren aus föderalistischer Sicht einschlägigen Novellierungen der Tiroler Landesgesetze im Berichtszeitraum ist zunächst die Novelle des **Tiroler Fördertransparenzgesetzes** (LGBl 63/2022) besonders hervorzuheben. So ist im Sinne der **Transparenzerhöhung** anstatt des bisher nicht maschinenlesbaren Förderberichtes nunmehr eine

118 Vgl dazu ausführlich die Föderalismus-Info 4/2022 vom 10.10.2022.

eigene **digitale Förderanwendung** geplant. Diese soll eine zeitnähere sowie maschinell auslesbare Abfrage von Förderdaten ermöglichen. Zudem wird zur detaillierteren Darstellung der Förderungen ein Fördergegenstand in die Abfrage mitaufgenommen. Ferner wurde auf die vor der Novelle geltende Bagatellgrenze von 2.000,00 Euro verzichtet.

- 2.4.10. In den Bundesländern **Tirol, Salzburg** und der **Steiermark** wurden im Berichtsjahr jeweils Rechtsgrundlagen zur **Besteuerung von leerstehenden Wohnungen** geschaffen, die mit 1. Oktober 2022¹¹⁹ bzw mit 1. Jänner 2023¹²⁰ in Kraft getreten sind. Mit der Einführung dieser Abgaben, die sich auf das sogenannte „Abgabenerfindungsrecht“ der Länder stützen, wurden **bisher nicht genutzte Kompetenzen der Länder** in Anspruch genommen. Vor dem Hintergrund bereits ergangener VfGH-Judikatur zu dieser Thematik waren die Landesgesetzgeber allerdings verpflichtet, sowohl kompetenzrechtliche als auch aus der Finanzverfassung resultierende Schranken zu beachten.¹²¹ Der maßgebliche Zweck der Einführung dieser Abgaben liegt darin begründet, der Preisdynamik im Immobilien- und Wohnungsbereich entgegenzusteuern und „leistbaren Wohnraum“ für die ansässige Bevölkerung zu schaffen. Im Rahmen der eingeführten **Leerstandsabgaben** wird (neben einem fiskalischen Effekt) daher vordringlich ein raumordnungspolitischer Lenkungseffekt verfolgt, nämlich jener, den Druck auf den Wohnungsmarkt dadurch zu lindern, dass sich Eigentümer leerstehender Wohnungen für eine Vermietung entscheiden. Das Institut für Föderalismus hält dennoch an seinem Standpunkt fest, die vom Bund bisher nicht ausgeschöpften Kompetenzen des „Volkswohnungswesens“ sowie der „Assanierung“ – zumindest in Teilbereichen – in den Verantwortungsbereich der Länder zu übertragen.¹²² Auf diese Weise würde eine neue Landeskompetenz „Raumentwick-

119 Gesetz vom 26. April 2022 über die Erhebung von Abgaben auf Zweitwohnsitze und Wohnungen ohne Wohnsitz (Steiermärkisches Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz – StZWAG), LGBl 46/2022; Gesetz vom 6. Juli 2022 zur Erhebung von Kommunalabgaben für Zweitwohnsitze und Wohnungsleerstände (Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz – ZWAG), LGBl 71/2022.

120 Gesetz vom 6. Juli 2022 über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe und einer Leerstandsabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz – TFLAG), LGBl 86/2022.

121 Dazu ausführlich *Denk*, Landesgesetzliche Leerstandsabgaben und Kompetenzverteilung – zugleich Überlegungen zum „Volkswohnungswesen“, JBl 12/2022, 733 ff; *ders*, Bemessungsgrundlage, Höhe und Abgabenschuld landesgesetzlicher Leerstandsabgaben, imoLex 9/2022, 315 ff; sowie *Varro*, Leerstandsabgabe in der Steiermark, Salzburg und Tirol. Ein systematischer Vergleich und kritische Beleuchtung, taxlex 9/2022, 263 ff. Vgl dazu auch *Bußjäger/Eller*, Verfassungsrechtliche Aspekte einer Leerstandsabgabe als Landesabgabe, ÖHW 1/2023, 1 ff.

122 Vgl dazu auch Anhang 15.

lung“ geschaffen werden, die eine an den aktuellen Notwendigkeiten einschließlich des Klimaschutzes orientierte Regionalentwicklung ermöglichen würde.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass auch die Wahrnehmung bundesrechtlicher Kompetenzen im Mietrechtsgesetz im Sinne vereinfachter Regelungen (zB die Befristungs- und Kündigungsmöglichkeiten betreffend) entsprechende Anreize schaffen könnte, das Vermieten von Wohnungen zu attraktivieren und damit Leerstände zu vermeiden.

2.4.11. Im Bundesland **Salzburg** wurde im Berichtsjahr ein neues **Grundverkehrsgesetz**¹²³ beschlossen, welches mit 1. März 2023 in Kraft getreten ist. Die Eckpunkte dieses neuen Gesetzes sind:

- Neudefinition von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken;
- Neudefinition der Landwirtschaft – 75 % der Fläche sind selber zu bewirtschaften;
- räumliche Nähe ausschlaggebend für den privilegierten Erwerb durch Landwirte;
- klare Definition von Großgrundbesitz mittels Einheitswert;
- Einführung eines am Ertragswert orientierten Bodenrichtpreises statt des bisher verwendeten ortsüblichen Preises;
- Begriffsdefinition des Hauptwohnsitzes und Nachweispflicht, wenn man einen solchen begründet;
- beim Kauf von Liegenschaften und Wohnungen braucht es künftig eine Positiverklärung zur Nutzung als Hauptwohnsitz, Zweitwohnsitze und Leerstand sind sohin ausgeschlossen;
- Fristen für die Aufnahme der Nutzung: ein Jahr für bebaute Grundstücke, fünf Jahre bei umfassender Sanierung eines Gebäudes, sieben Jahre bei unbebauten Grundstücken;
- konsequente Rückabwicklung bei Nichteinhaltung.

Aus den Erläuterungen zur entsprechenden Regierungsvorlage wird klar, dass die Neufassung dieses Gesetzes vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten zwei Jahrzehnte erfolgte. So ist auch Salzburg mittlerweile mit einer starken Zunahme des Zweitwohnsitzerwerbes durch EU-Bürgerinnen

123 Gesetz vom 9. November 2022 zur Regelung des Grundverkehrs im Land Salzburg (Salzburger Grundverkehrsgesetz 2023 – S.GVG 2023), zur Änderung des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 und zur Aufhebung des Salzburger Landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes 1970, LGBl 95/2022.

und EU-Bürger konfrontiert. Diese Entwicklung trug erheblich zu einem starken Anstieg der Immobilienpreise, insbesondere in den Tourismusorten, und zu einer fast vollständigen Verdrängung der (weniger finanzkräftigen) einheimischen Interessenten bei. Primäres Ziel des nunmehrigen Gesetzes ist es daher, die mit den **beschriebenen Entwicklungen verbundenen negativen Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung hintanzuhalten**, der **ansässigen Bevölkerung** Möglichkeiten zu bieten, **ihre Wohnbedürfnisse zu befriedigen** und langfristig **wieder zu einer der Raumordnung besser entsprechenden Nutzung von Grund und Boden zurückzukehren**.

- 2.4.12. In der **Steiermark** wurde im Bereich des **Kundmachungswesens** eine aus föderalistischer Sicht interessante Novelle beschlossen.¹²⁴ So wurde die Ermächtigung des **Art 15 Abs 7 B-VG** insofern genützt, als die authentische elektronische Kundmachung im RIS nunmehr auf Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften sowie weiterer Behörden des Landes ausgeweitet wird.

Alle Bundesländer haben die Absicht geäußert, von der bundesverfassungsrechtlichen Ermächtigung Gebrauch zu machen, wobei in der konkreten Ausgestaltung je nach Ausgangslage unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden. Die technischen Voraussetzungen im RIS wurden bundesseitig bereits geschaffen. **Niederösterreich, Oberösterreich, Vorarlberg und Tirol** haben ihre **entsprechenden Vorhaben, die Bezirksebene betreffend, bereits abgeschlossen**, andere Länder sind in Vorbereitung.¹²⁵

In der Steiermark werden derzeit jene Verordnungen von Organen des Landes, die nicht im Landesgesetzblatt kundgemacht werden, in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark kundgemacht. Es handelt sich dabei um etwa 100 Verordnungen jährlich (im Durchschnitt der letzten drei Jahre). Die Redaktion und der Druck werden im Amt der Landesregierung erledigt, was sich bewährt hat und für eine zentrale Qualitätskontrolle sowie einen einheitlichen formalen Standard sorgt [...]. Das Kundmachungsgesetz wurde nunmehr dahingehend geändert, dass **alle Verordnungen, die bisher in der Grazer Zeitung kundgemacht wurden, künftig authentisch elektronisch im RIS kundgemacht** werden. Der im RIS bereits angelegten und von

124 Gesetz vom 20. September 2022, mit dem das Steiermärkische Kundmachungsgesetz, das Steiermärkische Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010, das Steiermärkische Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1991 und das Steiermärkische Zusammenlegungsgesetz 1982 geändert werden (Kundmachungsänderungsgesetz 2023), LGBl 84/2022.

125 Vgl dazu auch *Institut für Föderalismus*, 46. Bericht (2021) 63 f.

den meisten anderen Ländern genutzten Struktur folgend sollen dabei die **Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden in ein neu zu schaffendes Bezirks-Verordnungsblatt integriert werden**. Alle anderen bisher in der Grazer Zeitung kundgemachten Verordnungen werden ins Landesgesetzblatt und damit ebenfalls ins RIS verschoben.

- 2.4.13. Mit der Verabschiedung des **Steiermärkischen Pflegeverbandsgesetzes**, LGBl 86/2022, sollte auf Basis des Art 116a Abs 2 B-VG die Weiterführung und Sicherstellung des Betriebs der öffentlichen Pflegeheime und Pflegeeinrichtungen aufgrund der Auflösung der Sozialhilfverbände Steiermark durch idente Nachfolgeverbände (Pflegeverbände) bezweckt werden. Durch diese gesetzgeberische Maßnahme soll auch **der Bedarf an Pflegebetten im jeweiligen politischen Bezirk gesichert sowie pflege- und betreuungsbedürftigen Personen ein Verbleib in ihrer vertrauten Einrichtung ermöglicht werden**. Um einen reibungslosen Übergang des Betriebes solcher Pflegeeinrichtungen zu ermöglichen, wurden die Pflegeverbände bereits mit Wirksamwerden ab 1. Jänner 2023 eingerichtet. Die Aufgaben der Pflegeverbände beschränken sich im Wesentlichen auf den Betrieb der übertragenen Pflegeeinrichtungen.
- 2.4.14. Im Bereich des **Bau- und Raumordnungsrechts** der Länder sind im Berichtsjahr zum Teil **umfangreiche Änderungen** vorgenommen worden, die größtenteils zum Zwecke einer beschleunigten Nutzung von erneuerbaren Energien verabschiedet wurden bzw dem Ziel der Schaffung leistbaren Wohnraums dienen. Folgende Novellen sind im Berichtszeitraum in diesem Zusammenhang zu nennen:
- Steiermark: Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, LGBl 15/2022, LGBl 45/2022 und LGBl 84/2022; Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 45/2022 und LGBl 108/2022;
 - Tirol: Wiederverlautbarung der TBO mit LGBl 44/2022 sowie Änderung mit LGBl 62/2022;
 - Oberösterreich: Oö. Bauordnung 1994 und Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl 111/2022;
 - Niederösterreich: NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl 99/2022; NÖ Bauordnung 2014, LGBl 20/2022;
 - Vorarlberg: Gesetz über die Raumplanung, LGBl 4/2022; Vorarlberger Baugesetz, LGBl 42/2022, LGBl 72/2022 und LGBl 85/2022;
 - Kärnten: Kärntner Bauordnung, LGBl 77/2022;
 - Burgenland: Burgenländisches Raumplanungsgesetz, LGBl 42/2022 und LGBl 90/2022; Burgenländisches Baugesetz 1997, LGBl 42/2022;

- Salzburg: Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, LGBl 95/2022 und LGBl 103/2022.

- 2.4.15. In **Wien** wurde im Jahr 2022 mit LGBl 48/2022 das **Wiener Tierzuchtgesetz 2021** kundgemacht. Zum Zweck der **Harmonisierung der bestehenden Tierzuchtgesetze der Bundesländer** wurde im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens durch die Arbeitsgruppe Tierzucht ein Rahmenentwurf erarbeitet. Das erwähnte Gesetz orientiert sich an diesem Rahmenentwurf und soll eine unionsrechtskonforme Anpassung des Wiener Tierzuchtrechts durch Aufhebung oder Änderung kollidierender nationaler Bestimmungen sowie durch Erlassung von Durchführungs- oder Begleitvorschriften gewährleisten.
- 2.4.16. Während zahlreiche Bundesländer bereits im Jahr 2021 **Organisationsvorschriften zum Landarbeitsrecht** aufgrund einer durch die B-VG-Novelle BGBl I 14/2019 realisierten Kompetenzverschiebung erlassen haben, haben mit **Wien**¹²⁶ und dem **Burgenland**¹²⁷ nun auch die beiden noch verbliebenen Bundesländer nachgezogen. Von der sich aus Art 11 Abs 9 B-VG ergebenden Kompetenz („Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“) haben die Länder sohin vollumfänglich Gebrauch gemacht.¹²⁸ Der Bund hat dagegen bereits im vorletzten Jahr das Landarbeitsgesetz 2021, BGBl I 78/2021, erlassen und damit seine Kompetenz zur Regelung des materiellen Landarbeitsrechts ausgeübt.

3. ***Zustimmungspraxis des Bundes***

Analog zu den Zustimmungsmöglichkeiten der Länder zu Bundesgesetzen normiert die Bundesverfassung direkte Zustimmungsmöglichkeiten des Bundes zu Landesgesetzen. Es handelt sich dabei um folgende Fälle: Art 94 Abs 2 B-VG (Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte), Art 97 Abs 2 B-VG (Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung), Art 113 Abs 4 B-VG (Übertragung von Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektionen) und Art 131 Abs 5 B-VG (Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches

126 Wiener Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz – Wr. LAOG, LGBl 49/2022.

127 Burgenländisches Landarbeitsrechtsorganisationsgesetz 2022 – Bgld. LAOG 2022, LGBl 86/2022.

128 Vgl dazu auch *Institut für Föderalismus*, 46. Bericht (2021) 66 f.

der Länder) sowie § 11 Abs 3 F-VG (Übertragung der Bemessung und Einhebung von Abgaben an Bundesorgane).

Insgesamt beläuft sich die Zahl der **von der Bundesregierung erteilten Zustimmungen** im Berichtsjahr 2022 auf **10**.¹²⁹

Ein **Einspruchsrecht der Bundesregierung** wegen Gefährdung von Bundesinteressen enthält **§ 9 F-VG** betreffend Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes- oder Gemeindeabgaben zum Gegenstand haben. Dieses Einspruchsrecht wurde im Zuge der VwG-Novelle 2012 (BGBl I 51/2012) im Gegenzug für den Entfall des Einspruchsrechts der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage (damals Art 98 B-VG) geschaffen und ist mit 6. Juni 2012 in Kraft getreten. § 9 F-VG ist gemäß § 14 F-VG sinngemäß auf die durch die Landesgesetzgebung geregelte Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden anzuwenden.

Im Berichtsjahr 2022 gab es insgesamt **27 Verfahren** nach § 9 F-VG.¹³⁰ Dabei wurde gegen **keinen Gesetzesbeschluss** eines Bundeslandes wegen Gefährdung der Bundesinteressen **Einspruch** erhoben.

4. Landesverwaltungsgerichtsbarkeit

- 4.1. Mit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 und der damit verbundenen Schaffung von **LVwG** erhielten die Länder erstmals einen Anteil an der Staatsgewalt der Gerichtsbarkeit, welche – im Gegensatz zur Gesetzgebung und Verwaltung – bis zum 1. Jänner 2014 gemäß Art 82 Abs 1 B-VG (idF vor BGBl I 51/2012) ausschließlich dem Bund vorbehalten war. Diese Neuerung hatte zur Folge, dass die vertikale Gewaltenteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich nunmehr auf der Ebene aller drei Gewalten verwirklicht ist.¹³¹ Im Folgenden werden exemplarisch einzelne Erfahrungen betreffend die Verwaltungsgerichte erster Instanz in den Ländern dargestellt. Dabei liegt der Fokus nicht nur auf dem Berichtsjahr 2022, sondern generell auf den ersten neun Jahren seit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 mit 1. Jänner 2014.

129 Siehe dazu die Aufstellungen in Anhang 6 und 7. Differenziert wird nunmehr einerseits nach zustimmungspflichtigen Gesetzesbeschlüssen (12) und andererseits nach Beschlussfassungen der Bundesregierung (10) im Berichtsjahr.

130 Vgl dazu Anhang 8.

131 Dazu Schramek, Gerichtsbarkeit.

- 4.2. Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine **PräsidentInnen-konferenz der Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes**. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Innerhalb der Konferenz wurden Arbeitsgruppen, unter anderem zu den Themen Aus- und Fortbildung sowie Verfahrensrecht, eingerichtet. Sehr zu begrüßen ist die regelmäßige Teilnahme des Präsidenten des VwGH an diesen Konferenzen.

Im Berichtsjahr 2022 hatte das **LVwG Niederösterreich** den Vorsitz dieser Konferenz inne. Eine Konferenz fand am 11. Mai 2022 in Wien statt, eine weitere vom 12.-13. Oktober 2022 in Reichenau an der Rax.

Die Arbeitsgruppe Aus- und Fortbildung hat gemeinsam mit dem VwGH und der JKU Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien ein attraktives Aus- und Weiterbildungsangebot für alle Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter entwickelt. Entscheidende Vorteile dieser gemeinsamen Veranstaltungen sind zum einen, dass auch für Fachbereiche, in denen nur wenige Richterinnen und Richter tätig sind, Fortbildungen angeboten werden können, und zum anderen, dass die Vernetzung zwischen den Gerichten verbessert wird.¹³²

- 4.3. Hinsichtlich der Erfahrungen mit der Arbeit der LVwG ist auch in diesem Jahr auf die erfolgreiche Abhaltung des **Linzer Verwaltungstags 2022** zu verweisen, der am 29. September 2022 stattfand. Der Linzer Verwaltungstags wird jährlich in Kooperation mit dem Fachbereich Öffentliches Recht der JKU Linz und der Direktion Verfassungsdienst des Amtes der Oö Landesregierung bzw der Landtagsdirektion veranstaltet. Aufgrund der im Zeitpunkt der Veranstaltung anhaltenden Pandemiesituation, bestand – neben der Teilnahmemöglichkeit vor Ort, welche im Jahr 2022 wieder verstärkt in Anspruch genommen wurde – erneut die Möglichkeit, den Linzer Verwaltungstags per Livestream im Internet zu verfolgen. Inhaltlich wurde sowohl über aktuelle Entwicklungen in der österreichischen öffentlich-rechtlichen Rechtsordnung referiert als auch ein Einblick in die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Schweiz und von Deutschland durch ausgewiesene Mitglieder an (Höchst-)gerichten ihres Heimatstaates gewährt.
- 4.4. Abschließend ist festzuhalten, dass die **Zusammenarbeit** mit den LVwG aus Sicht der Länder wie bereits in den vergangenen Jahren seit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 weiterhin **durchwegs positiv** beurteilt wird.

132 Landesverwaltungsgericht Vorarlberg, Tätigkeitsbericht 2022 (2023), 5.

5. **Initiativen der Länder auf dem Gebiet der Föderalismus- und Verwaltungsreform**

- 5.1. Im Jahr 2022 konnten einige Reformbestrebungen der Länder, insbesondere im Bereich der Digitalisierung in der Verwaltung vorangetrieben werden. Folgende interessante Initiativen der Länder waren dabei zu beobachten:
- 5.2. Mit Verordnungen des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. April 2022, LGBl 28/2022, sowie vom 25. Juli 2022, LGBl 58/2022, wurde die **Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung geändert**. Die darin enthaltenen Änderungen der Verwaltungsstruktur des Amtes der Burgenländischen Landesregierung traten mit 1. Mai 2022 bzw 1. September 2022 in Kraft.

Mit den im Mai 2022 in Kraft getretenen Änderungen wurde unter anderem die Zuständigkeit für das Hauptreferat „Ländliche Entwicklung“ inklusive der Referate „Agrarpolitik und -förderung“ sowie „Dorfentwicklung“ von der Abteilung 4 in die Abteilung 9 – mit teilweise geänderter Bezeichnung der Referate – verschoben. Weiters wurde die Bezeichnung der Abteilung 6 entsprechend der neuen Schwerpunktsetzung geändert und der Begriff „Pfleger“ in der Abteilungsbezeichnung inkludiert.

Die am 1. September 2022 in Kraft getretenen Umstrukturierungen inkludierten im Wesentlichen die **Schaffung einer neuen Abteilung 10 – Gesundheit**. Dadurch wurde dem wachsenden Aufgabengebiet „Gesundheit“ Rechnung getragen und eine Spezialisierung auf gesundheitspolitische Themen ermöglicht. Weitere Zuständigkeitsänderungen betrafen das „EU-Verbindungsbüro Brüssel“, welches nunmehr mittlerweile in der Stabsabteilung Protokoll und zentrale Dienste angesiedelt ist (vormals Landesamtsdirektion).

- 5.3. Auf dem Gebiet der „**Verwaltungsreform**“ kann für **Kärnten** die **weitere Ausrollung des Projekts „diva“ (digitaler Verwaltungsakt)** in ausgewählten Abteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung genannt werden. Bereits im Jahr 2021 ist es gelungen, „diva“ in einigen Abteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung zu implementieren.
- 5.4. Wie leben wir morgen? Wovon leben wir morgen? Wie organisieren wir uns morgen? Worauf achten wir morgen? Wer wollen wir morgen sein? Das sind die fünf großen Leitfragen, die den Prozess zur Entwicklung der **Landesstrategie Niederösterreich 2030** unter dem Motto **„Mein Land denkt an morgen“** geprägt haben. Unter breiter

Einbindung der Bevölkerung und Einbeziehung von Expertinnen und Experten wurden in einem Zeitraum von 14 Monaten Antworten auf diese zukunftsentscheidenden Fragen entwickelt. Über 111.000 Haushalte beteiligten sich an der Haushaltsbefragung. Als besonders wichtige Themen, die aus der Befragung hervorgegangen sind, wurden die Bereiche **Gesundheit und Pflege, Beschäftigung und Qualifizierung, Umwelt und Klima** sowie das Thema **Heimat** genannt. Im Oktober 2022 fand der Prozess zur Entwicklung der Landesstrategie 2030 mit der Präsentation des großen Zukunftsreports seinen Abschluss.

- 5.5. Die zahlreichen krisenhaften Ereignisse der letzten Jahre (COVID-19, Ukraine-Krieg samt den diesbezüglichen Folgen) haben dazu geführt, dass das Land **Salzburg** im Jahr 2022 einen besonderen **Schwerpunkt** auf die **Weiterentwicklung des Krisenmanagements** gelegt hat. Es wurde beispielsweise eine einheitliche Führungsstruktur für Krisenereignisse erarbeitet, ein Vorgehen für multiple Krisen entwickelt und eine Verankerung des Themas in allen Dienststellen vorgenommen.

Darüber hinaus wurden auch zahlreiche weitere Tätigkeiten im Bereich Verwaltungsreform intensiv weiterverfolgt. Erneut besonders hervorzuheben ist das **Digitalisierungsprojekt DIVAS**, welches zum Ziel hat, eine Plattform zu schaffen auf der zukünftig medienbruchfrei, vollständig digital und unter Einbindung aller internen und externen Stakeholder AVG-Verfahren des Landes abgewickelt werden können. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen einer innovativen Low-Code-Technologie, die insbesondere eine rasche Ausrollung auf viele AVG-Verfahren mittels einer Parallelisierung von Umsetzungsprojekten ermöglichen wird.

Weitere wesentliche Fortschritte wurden zudem in den Bereichen Verwaltungscontrolling, Beschaffung, Strategieentwicklung und Prozessmanagement, SAP-HCM Einführung sowie hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Oberbehörden und Bezirkshauptmannschaften erzielt.

Daneben hat sich das Land Salzburg bis **2026** die **Errichtung eines neuen Landesdienstleistungszentrums** vorgenommen. Diesbezüglich laufen die organisatorischen und planerischen Vorarbeiten, wie beispielsweise die Entwicklung eines zukunftsorientierten Bürokonzeptes.

- 5.6. Für die Vielzahl der im Jahr 2022 in der **Steiermark** umgesetzten und begonnenen Projekte sowie Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsreform sind nachstehende beispielhaft hervorzuheben, die auch die vielfältigen Handlungsebenen und -bereiche aufzeigen:

- **Schwerpunktsetzung Bezirkshauptmannschaften – Denkmalschutz:** Seit 1. Jänner 2023 übernimmt die BH Bruck-Mürzzuschlag die Verfahren nach dem Denkmalschutzgesetz für alle zwölf steirischen Bezirkshauptmannschaften. Die Grundlage dafür ist die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Dezember 2022 betreffend die Übertragung von Verfahren nach dem Denkmalschutzgesetz auf die Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag.¹³³ Dadurch wurde ein erster Schritt in Richtung des **Ausbaus der Bezirkshauptmannschaften zu Kompetenzzentren** gesetzt.
- **Elektronisches Bestellwesen und ePortal:** Mit der fortschreitenden Einführung des digitalen Bestellwesens im Amt und der vermehrten Nutzung des ePortals durch die Kreditoren sind Änderungen der Prozessabläufe und Zuständigkeiten verbunden. Die Erkenntnisse aus dem bereits abgeschlossenen Projekt zur Einbringung von e-Rechnungen für die Sozialhilfe können dabei gut berücksichtigt werden.
- **Atlas zur Landesentwicklung Steiermark:** Verschiedene raumrelevante statistische Indikatoren werden im zeitlichen Verlauf anhand von Karten, Tabellen und Diagrammen in einem webbasierten Tool zur Abfrage und Darstellung bereitgestellt. Indikatoren unterschiedlicher Themenbereiche können über Zeitreihen in interaktiven Karten auf unterschiedlicher räumlicher Ebene abgebildet, in den unterschiedlichsten Formaten heruntergeladen und weiterverwendet werden.
- **Impfsupportteam für Corona-Schutzimpfung:** Bei den pandemiebedingten neuen Aufgaben wurden die Bezirksverwaltungsbehörden und Abteilungen – neben den bereits etablierten Teams für das Contact-Tracing bzw für die Abwicklung von Entschädigungszahlungen nach dem Epidemiegesetz – auch bei der Abwicklung der Corona-Schutzimpfungen durch ein Impfsupportteam (IST) unterstützt.

5.7. In Bezug auf **Vorarlberg** ist im Berichtsjahr folgende Initiative anzuführen:

Im Rahmen eines beide Verwaltungsebenen überspannenden Gemeinschaftsprojekts haben das **Land Vorarlberg** und der **Vorarlberger Gemeindeverband** mit allen 96 Gemeinden mit der **Intranet-Plattform vConnect** eine gemeinsam genutzte Informations- und Kommunika-

¹³³ Stmk. BH-Übertragungsverordnung Denkmalschutzgesetz, LGBl 95/2022.

tionsplattform aufgebaut. Diese ermöglicht zielgerichtete Information und Kommunikation und eröffnet neue Möglichkeiten der digitalen Zusammenarbeit in der öffentlichen Verwaltung über die verschiedenen gebietskörperschaftlichen Ebenen hinweg. Mit der Ausrollung von vConnect im Landesdienst am 21. September 2022 sowie auf Ebene der Gemeinden und des Gemeindeverbands im Jänner 2023 wurde damit ein neuer **Meilenstein zur digitalen Transformation der Verwaltung** gesetzt.

Die Implementierung der Informations-, Kommunikations- und Zusammenarbeitsplattform erfolgte auf Grundlage der 2019 von Land Vorarlberg und Vorarlberger Gemeindeverband vereinbarten und 2021 aktualisierten Digitalisierungsstrategie „**Verwaltung digital – Vorarlberg**“ und auf Basis des New Work-Programms „**Schaffa4Future**“. Die gemeinsame Implementierung von vConnect schließt daran an und ergänzt das zuvor gemeinschaftlich im IT-Verbund Land-Gemeinden entwickelte und eingeführte Aktenverwaltungssystem V-DOK. Mit Hilfe dieses digitalen Aktenverwaltungssystems ist es Gemeinden sowie Abteilungen, Fachbereichen und Dienststellen des Landes möglich, Geschäftsstücke einfach und medienbruchfrei wechselseitig zu bearbeiten. Nun lässt vConnect neue Arbeitsräume und neue Wege für Wissensaustausch in der öffentlichen Verwaltung Vorarlbergs entstehen.

- 5.8. Neben dem im **Land Oberösterreich** gestarteten Projekt „**Informationsfreiheit, Transparenz und Geheimnisschutz in der öffentlichen Verwaltung**“, welches im Ergebnis die Anforderungen an einen kohärenten, praxistauglichen verfahrensrechtlichen Rahmen zur Gewährleistung von Akteneinsicht und Informationsfreiheit bei gleichzeitigem Schutz geheimhaltungsbedürftiger Aspekte (unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten der Digitalisierung) aufzeigen soll, ist im Zuge der Digitalisierung von verwaltungsbehördlichen und -gerichtlichen Verfahren insbesondere die Anwendung **AVL („elektronische Vorlage“)** zu nennen. Mithilfe dieser Anwendung wird der auf einen bekämpften Bescheid bezug habende Verfahrensakt elektronisch an das LVwG Oberösterreich vorgelegt. Positiv ist diesbezüglich hervorzuheben, dass die Aktenvorlage durch Bezirkshauptmannschaften zusehends überwiegend über AVL erfolgt.
- 5.9. Bereits im September 2021 hat das **Tirol** als erstes Bundesland die Einführung eines **Klima-Checks** bei der **Erlassung oder Novellierung von Rechtsnormen wie Gesetzen, Verordnungen, Erlässen und Richtlinien des Landes Tirol beschlossen**. Der Klima-Check soll dabei die Auswirkungen auf die Bereiche Klimaschutz und Klimawandelan-

passung darstellen. In einer ersten Umsetzungsstufe beschränkte sich die Anwendung des Klima-Checks dabei auf klimarelevante Landesgesetze. Die Tiroler Landesregierung hat mit einem ergänzenden Regierungsbeschluss vom 5. Juli 2022 nunmehr eine Konkretisierung vorgenommen und in einem ersten Schritt die Einführung des Klima-Checks bei der Novellierung sowie Neuerlassung klimarelevanter Landesgesetze beschlossen. In weiteren Umsetzungsschritten soll die Implementierung des Klima-Checks bei Durchführungsverordnungen sowie Förderrichtlinien erfolgen. Weitergehende Informationen zum Anwendungsbereich des Klima-Checks können dem LAD-Erlass Nr. 93 entnommen werden.

6. *Innovationen der Länder beim Handeln als Träger von Privatrechten*

- 6.1. **Oberösterreich:** Die im September 2021 speziell für die Initiierung und Umsetzung innovativer Projekte etablierte Innovationsgruppe in der Abteilung Gebäude- und Beschaffungsmanagement des Amtes der Oö. Landesregierung hat ihre Arbeit 2022 weiter fortgesetzt und mit ersten Evaluierungen zu Kreislaufwirtschaftsthemen (zB „Möblierung as a Service“) begonnen. Themenschwerpunkte sind e-Mobilität im Landesfuhrpark sowie Energieeffizienz in Landesgebäuden. Der strukturierte Plan, Photovoltaik-Anlagen auf Landesgebäuden zu errichten, erreichte auch 2022 wieder eine Prämierung.
- 6.2. **Niederösterreich:** Als Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen der Teuerung wurden seitens des Landes Niederösterreich insbesondere Unterstützungen in den Bereichen Wohnen, Pendeln, Heizen, Strom und Schulstart gewährt. Konkret wurde die Einkommensgrenze für die Wohnbeihilfe bzw den Wohnzuschuss und für die Pendlerhilfe nach oben gesetzt, damit noch mehr Personen von diesen Förderungen profitieren können. Der Heizkostenzuschuss für sozial Bedürftige wurde von 150 auf 300 Euro verdoppelt. Im Rahmen des blau-gelben Strompreisrabatts werden zudem abhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen 80 % des Energieverbrauchs eines durchschnittlichen Haushaltes mit elf Cent pro kWh gefördert und jeder Schülerin und jedem Schüler sowie jedem Lehrling über Antrag das blau-gelbe Schulstartgeld in Höhe von 100 Euro gewährt.
- 6.3. **Burgenland:** Das Burgenland hat den bereits im Jahr 2020 eingeschlagenen Weg zur Neuorientierung in der Sozial- und Pflegepolitik nach der erfolgreichen Implementierung des Anstellungsmodells für pflegende Angehörige weiter ausgebaut: so unter anderem durch eine Verlängerung des befristeten Pilotprojekts für die Anstellung von

pflegenden Angehörigen auf unbefristete Zeit und durch die geplante Neuerrichtung von regionalen Pflegestützpunkten, deren Standort in insgesamt 71 Gemeinden geplant ist. Das regionale Pflegestützpunktsystem soll die Qualität der Pflege im Burgenland langfristig sichern.

- 6.4. **Kärnten:** Unter dem Eindruck des bereits erwähnten „Kärntner Seenvolksbegehrens“ und der daraus resultierenden Novelle des K-LVG¹³⁴ wurden klare Prioritäten hinsichtlich der Erhaltung, Bewirtschaftung und dem Ankauf von Seengrundstücken gesetzt. So steht eine beabsichtigte Veräußerung von seebezogenen Grundflächen nunmehr etwa unter dem Kontrollvorbehalt der Landesregierung. Der Abgabenertrag aus der Motorbootabgabe ist zudem für den Ankauf und die Bewirtschaftung von Seeufergrundstücken, wie insbesondere Schaffung und Aufrechterhaltung von freien Seezugängen, sowie zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Kärntner Seen und stehenden Gewässer zweckgewidmet. Die konkrete Verwendung des Abgabenertrages wird durch Richtlinien der Landesregierung geregelt, die im Internet zu veröffentlichen sind. Die Landesregierung hat dem Landtag weiters alle fünf Jahre über die Verwendung des Abgabenertrages zu berichten. Auch dieser Bericht ist im Internet zu veröffentlichen.

7. *Exkurs: Erfahrungen der Länder im Umgang mit der COVID-19-Pandemie im Jahr 2022*

- 7.1. Auch im Jahr 2022 waren die Länder mit von der COVID-19-Pandemie verursachten Problemlagen konfrontiert, allerdings in geringerem Ausmaß als in den beiden vorherigen Jahren. Dennoch sollen in der gebotenen Kürze die von den Ländern gemachten Erfahrungen in der Pandemiebekämpfung, insbesondere auch zur Impfpflicht, in diesem Abschnitt dargestellt werden.¹³⁵
- 7.2. Als Folge der seit Februar 2022 auf ein Minimum zurückgefahrenen COVID-19-Schutzmaßnahmen auf Bundesebene war der Berichtszeitraum im Bereich der Länder ebenso von Lockerungsmaßnahmen geprägt. So war es aufgrund der sich günstig entwickelnden epidemiologischen Situation größtenteils nicht mehr notwendig, auf

¹³⁴ Siehe dazu in diesem Kapitel Punkt 1.1.4.

¹³⁵ Ein besonderer Dank gilt Dr. *Daniel Wachter*, Amt der Tiroler Landesregierung, dessen zur Verfügung gestellten Informationen für die Ausarbeitung dieses Exkurses äußerst hilfreich waren.

Landesebene eigene bzw vom Bundesminister abweichende strengere Regelungen für das jeweilige Landesgebiet zu erlassen.

- 7.3. Vor allem in der zweiten Hälfte des Jahres 2022 erfolgte eine **Zäsur im Pandemiemanagement**: Mit 1. August 2022 wurde das Absonderungsmanagement in Zusammenhang mit SARS-CoV-2 beendet. Im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 galten seither nur noch Verkehrsbeschränkungen, welche im Wesentlichen durch eine FFP2-Maskenpflicht sowie durch Betretungsverbote bestimmter Einrichtungen zum Ausdruck kommen. Rechtlich umgesetzt wurde diese „Trendumkehr“ im Pandemiemanagement durch die Änderung der Absonderungsverordnung von 1915¹³⁶ sowie durch die Erlassung der COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung¹³⁷ auf Basis des neugeschaffenen § 7b EpiG.¹³⁸ Der Entfall individueller behördlicher Absonderungs- und Verkehrsbeschränkungsakte hat zu einer **weitgehenden Entlastung der Vollzugsbehörden** im Hinblick auf deren Arbeitsaufwand geführt. Zudem wurde der kostentechnische Druck der Länder entschärft. Eine Verschlechterung der epidemiologischen Situation ist dadurch nicht eingetreten.

Nichtsdestotrotz bestand bei SARS-CoV-2 weiterhin die Notwendigkeit eines Fallmanagements (Bearbeitung von Anzeigen nach § 2 EpiG; Administration EMS; persönliche Kontaktaufnahme mit positiv getesteten Personen zur Fallabklärung und Rückverfolgung des Ausbruchsgeschehens etc). Diesbezüglich war es auch weiterhin erforderlich, entsprechendes Personal einzusetzen. Zu alledem war die erste Hälfte des Jahres 2022 von der **Umsetzung des COVID-19-Impfpflichtgesetzes**¹³⁹ sowie der **COVID-19-Impfpflichtverordnung**¹⁴⁰ geprägt, welche die Landesverwaltungen vor große Herausforderungen stellte.

- 7.4. Im Rahmen der Begutachtung zum verabschiedeten COVID-19-Impfpflichtgesetz und der darauf basierenden COVID-19-Impfpflichtverordnungen blieben den Ländern insgesamt nur wenige Wochen Zeit, ein nicht nur gesellschaftspolitisch in höchstem Maße heikles, sondern auch rechtlich besonders komplexes Regelungskonstrukt vollzugstechnisch umzusetzen. Die Administration des Vollzugs der

136 BGBl II 295/2022.

137 BGBl II 295/2022 idF BGBl II 341/2022.

138 BGBl I 89/2022.

139 BGBl I 4/2022.

140 BGBl II 52/2022; seither ist im Falle einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 nur noch eine Verkehrsbeschränkung obligatorisch.

Impfpflicht stellte sich als Mammutaufgabe heraus und machte etwa in Tirol die Anstellung eines eigenen „Impfpflicht-Koordinators“ auf Landesebene notwendig.

Nicht hilfreich war weiters, dass der Bund nur wenig konkrete Angaben machte, wie er die Umsetzung der Impfpflicht in der Vollziehung ausgestaltet wissen wollte.¹⁴¹ **Verbindliche Vorgaben durch Erlässe sind gänzlich unterblieben.** Die Länder mussten nicht nur die EDV-technischen Strukturen teilweise selbst schaffen, sondern sahen sich zu Beginn der Impfpflicht auch mit dem Problem konfrontiert, dass der **elektronische Impfpass ungenügend adaptiert war und keine Möglichkeit bot, Impfbefreiungsatteste abzuspeichern.** Innerorganisatorisch waren die Länder damit konfrontiert, ausreichendes Personal für die – letztlich nicht durchgesetzte – Impfpflicht zu lukrieren, insbesondere auch im Bereich der Amtsärztinnen- und Ärzteschaft. Die Personalsuche in diesem Bereich gestaltete sich äußerst schwierig, da die betreffenden Ärztinnen und Ärzte gegenüber den um eine Impfbefreiung ansuchenden Personen nicht in Erscheinung treten wollten, da sie bei negativer Befundung mit Repressalien rechneten. Weiters gab es über einen längeren Zeitraum Unklarheiten in Bezug auf die Entlohnung der in Zusammenhang mit der Impfpflicht bestellten Epidemieärztinnen und Epidemieärzte, da sich das BMSGPK¹⁴² erst sehr spät konkret dazu geäußert hat, dass die Kosten bis zu einem bestimmten Betrag vom Bund übernommen werden.

Zwar wurde die Impfpflicht letzten Endes nicht verwaltungsstrafrechtlich „scharfgeschaltet“¹⁴³ und schließlich am 29. Juli 2022 mit BGBl I 131/2022 gänzlich aufgehoben.¹⁴⁴ Dennoch verursachte die COVID-

141 In der Regel beschränkte sich der Bund auf „Wunschvorstellungen“.

142 Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

143 Vgl dazu die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die vorübergehende Nichtanwendung des COVID-19-Impfpflichtgesetzes und der COVID-19-Impfpflichtverordnung, BGBl II 103/2022 (Außerkräftsetzung der Verwaltungsstrafnormen bis einschließlich 31.5.2022); vgl die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend die vorübergehende Nichtanwendung des COVID-19-Impfpflichtgesetzes und der COVID-19-Impfpflichtverordnung geändert wird, BGBl II 198/2022 (Außerkräftsetzung der Verwaltungsstrafnormen bis einschließlich 31.8.2022).

144 Bundesgesetz, mit dem das COVID-19-Impfpflichtgesetz, die COVID-19-Impfpflichtverordnung und die Verordnung betreffend die vorübergehende Nichtanwendung des COVID-19-Impfpflichtgesetzes und der COVID-19-Impfpflichtverordnung aufgehoben werden und das Epidemiegesetz 1950 geändert wird, BGBl I 131/2022.

19-Impfpflicht auch in ihrer „Vakanz“¹⁴⁵ einen erheblichen, letztlich frustrierten Verwaltungsaufwand auf Seiten der Länder.¹⁴⁶

- 7.5. Die Problemfelder im Rahmen der Pandemiebekämpfung glichen auch im Berichtsjahr jenen der Vorjahre. So kam es wiederum zu **Auslegungsdivergenzen hinsichtlich seuchenrechtlicher Normen und Kommunikationsproblemen zwischen Bund und Ländern**. Zu letzterem Punkt ist insbesondere ins Treffen zu führen, dass sich die Vorgehensweise des Bundes, Rechtsansichten des zuständigen Ministeriums zur Auslegung von Gesetzen und Verordnungen lediglich dem anfragenden Bundesland zu kommunizieren, im Hinblick auf einen länderübergreifenden einheitlichen Vollzug als nachteilig erwiesen hat. Darüber hinaus waren auch Fehlinformationen des Bundes gegenüber den Ländern zu beobachten, etwa hinsichtlich der Verfügbarkeit bestimmter Impfstoffe.¹⁴⁷

Positiv hervorzuheben war dennoch, dass für den gegenständlichen Berichtszeitraum das BMSGPK den Ländern in der Regel vor der Kundmachung von Verordnungen oder Gesetzen Gelegenheit zur (kurzfristigen) inhaltlichen Stellungnahme gab. Die **Anmerkungen der Länder zu Regelungsentwürfen wurden vom Bund teilweise übernommen**. Damit wurde das Bemühen des Bundes gegenüber den Ländern zum Ausdruck gebracht, deren Erfahrungswerte im Normgebungsprozess zu berücksichtigen. Auf diesem Wege können etwa wichtige Vollzugserfahrungen normativ ausgestaltet oder damit einhergehende Problemstellungen entsprechend antizipiert werden.

- 7.6. Als **drittes Problemfeld** haben sich die mit der Pandemiebekämpfung in Zusammenhang stehenden Kosten und deren **Kostentragung** herauskristallisiert. Dazu ist zunächst Folgendes festzuhalten: Der stRsp des VfGH¹⁴⁸ ist zu entnehmen, dass die Länder den (gesamten) Personal- und Amtssachaufwand, der Bund hingegen den (gesamten) Zweckaufwand und konkreten Sachaufwand im Bereich der mittel-

145 Zeitraum zwischen Außerkraftsetzen der Verwaltungsstrafbestimmungen und gänzlichem Entfall der Impfpflicht.

146 Zu nennen sind umfassende Schulungsmaßnahmen, regelmäßige mehrstündige Besprechungen zwischen den Dienststellen der Länder bzw mit dem BMSGPK, die Ausstellung von Impfbefreiungsbestätigungen durch Ärztinnen und Ärzte usw.

147 So teilte das BMSGPK ursprünglich mit, dass seitens der Firma Moderna kein angepasster Variantenimpfstoff (BA 4/5) geliefert werden könne. Diese Information wurde von den Ländern entsprechend der Bevölkerung weitergegeben, die ursprünglichen Angaben des Bundes allerdings kurze Zeit später wieder revidiert.

148 VfSlg 2395/1952, 2533/1953, 5485/1967, 6617/1971, 7314/1974; siehe dazu grundlegend auch Kofler, § 2 F-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2020) Rz 13.

baren Bundesverwaltung zu tragen haben.¹⁴⁹ Welche Aufwendungen darunter im Einzelfall konkret zu verstehen sind, ist nicht einfach zu beurteilen.¹⁵⁰ Zwar enthält das Seuchenrecht in Form von *leges speciales* auch explizite Kostentragsregelungen zu Lasten des Bundes(schatzes).¹⁵¹ Wie weit diese Regelungen jedoch tatsächlich reichen, steht in Diskussion. So versucht etwa der Bund, die Kostentragung durch den Bundesschatz etwa **per Erlass der Höhe nach zu deckeln** – ein Vorgehen, dessen Zulässigkeit im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen in Zweifel zu ziehen ist, mit Sicherheit in den kommenden Finanzausgleichsverhandlungen zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften zu diskutieren und möglicherweise durch die Kausalgerichtsbarkeit des VfGH im Rahmen eines Verfahrens nach Art 137 B-VG¹⁵² zu entscheiden sein wird.

Der Bund stellt sich zudem grundsätzlich auf den Standpunkt, dass eine Kostentragung nach § 2 F-VG und § 1 Abs 1 FAG 2017 (mittelbare Bundesverwaltung) dann ausgeschlossen sei, wenn spezielle Kostentragsregelungen in Materiengesetzen vorgesehen sind.¹⁵³ Gegen diese Rechtsauffassung sprechen allerdings triftige Gründe.¹⁵⁴

Darüber hinaus wurde vom Bund erst sehr spät bestätigt, dass das Zweckzuschussgesetz über den 31. Dezember 2022 hinaus verlängert wird. Dies stellte die Länder vor eine große planerische und strategische Herausforderung, zumal Ausschreibungen und Vertragsabschlüsse zeitlich vorgelagert erfolgen müssen, um eine seriöse Umsetzung zu ermöglichen. Inwiefern sich die Problematik der Kostentragung im Bereich der Pandemiebekämpfung verschärfen oder lösen wird, bleibt abzuwarten. Jedenfalls werden diese damit in

149 Aigner et al, Die finanzverfassungsrechtliche Kostentragungspflicht der Gebietskörperschaften nach § 2 F-VG, StAW 2/2016, 63 ff; siehe auch Ranacher/Sonntag, Art 102 B-VG, in: Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hg), Bundesverfassungsrecht (2021) Rz 9 mwN.

150 Im Bereich der Impfpflicht stellt sich der Bund etwa – aus Sicht der Länder zu Unrecht – auf den Standpunkt, dass die Kosten für die Adaptierung der von den Ländern verwendeten EDV-Anwendung(en) zur Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren als Amtssachaufwand zu qualifizieren und daher nicht vom Bund zu tragen seien.

151 Epidemiegesetz, Zweckzuschussgesetz etc.

152 Vgl im Detail die Ausführungen von Hofstätter, Art 137 B-VG, in: Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hg), Bundesverfassungsrecht (2021) Rz 6 f.

153 Vgl dazu zB § 36 EpiG, § 16 COVID-19-IG; § 47 Tuberkulosegesetz.

154 Siehe dazu Bußjäger/Eller, Offene Rechnungen? Die Finanzen des Föderalismus in der Pandemie am Beispiel Österreichs, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch Föderalismus 2022 (2022) 347 (353); Bräumann/Tumpel/Kofler, COVID-19 und Vollzug des Epidemierechts: Finanzausgleichsrechtliche Kostentragung im Bundesstaat und § 36 Abs 1 lit m Epidemiegesetz 1950, StAW 2/2020, 121 (141).

Zusammenhang stehenden Fragen in den im Jahr 2023 stattfindenden
Finanzausgleichsverhandlungen eine prominente Rolle spielen.

D. Entwicklungen auf Gemeindeebene

1. Allgemeines

- 1.1. Seit 2012 gibt der Österreichische Gemeindebund einmal jährlich den „**Kommunalen Zukunftsbericht**“ heraus, in dem sich (Gast-)Autoren mit Zukunftsfragen der Gemeinden befassen. Der Kommunale Zukunftsbericht für das Jahr 2022 behandelt unter dem Motto „Zukunftschance Bildung. Aufbruch in die Welt von morgen.“ zentral das Thema Bildung im kommunalen Bereich aus mehreren Blickwinkeln.¹⁵⁵ Gerade die Veränderungen der Bildungs- und Arbeitswelten in der Pandemie haben es erforderlich gemacht, sich mit den neuen Gegebenheiten – von der Elementarbildung bis zu den Anforderungen in der Arbeitswelt – tiefgreifender auseinanderzusetzen.
- 1.2. Im Berichtsjahr wurde im Gemeindemagazin „public“ ein vom KDZ-Zentrum für Verwaltungsforschung erstelltes **Bonitätsranking der besten 250 Gemeinden Österreichs** veröffentlicht.¹⁵⁶ Sieergemeinde ist wie schon in den vergangenen zwei Jahren die im oberösterreichischen Bezirk Wels-Land beheimatete Marktgemeinde Sattledt, gefolgt von der Gemeinde Elsbethen in Salzburg sowie Markgrafneusiedl in Niederösterreich. Im Österreich-Vergleich schneiden die Kärntner Gemeinden in Sachen Bonität am schlechtesten ab – lediglich zwei Gemeinden (Schiefling am Wörthersee sowie St. Kanzian am Klopeinersee) landeten unter den Top 250.

Zu beobachten ist insbesondere, dass kleinere Gemeinden von der Infrastruktur größerer Gemeinden im selben Bezirk profitieren: Die Bevölkerung kann sie nutzen, muss sie aber nicht selbst finanzieren. Pro Kopf allerdings sind Investitionen in kleinen Gemeinden teurer, da sie sich tendenziell auf weniger Köpfe verteilen. Deshalb enthält das Ranking zwar mehr kleine Gemeinden, weil es mehr von ihnen gibt. Um die Größe bereinigt schneiden große wie kleine Gemeinden allerdings in etwa gleich gut ab.

Der Geschäftsführer des KDZ, *Peter Biwald*, schlägt unter Beachtung dieses Bonitätsrankings vor, den **Spielraum der Gemeinden** für die Finanzierung ihrer Aufgaben – von der Kinderbetreuung und Pflichtschulgebäuden über Wasserversorgung, Abwasser- und Müllentsorgung bis hin zu Freibädern und Kultureinrichtungen – **durch eine**

155 Der Bericht ist online unter <<https://gemeindebund.at/website2020/wp-content/uploads/2018/10/gb-zukunftsbericht-2022-end-m-cover-web.pdf>> abrufbar (26.1.2023).

156 Vgl dazu „Finanzschwache Kärntner Gemeinden“, in: Wiener Zeitung vom 6.7.2022.

Grundsteuerreform zu erhöhen. Er begründet dies damit, dass die Grundsteuereinnahmen nur halb so stark gewachsen sind wie die Ertragsanteile vom Bund. Außerdem wäre aus seiner Sicht ein Klimafonds nach dem Siedlungswasserwirtschaftsfonds, über den die Wasserversorgung und -entsorgung gefördert wurde, wo mittlerweile ein Versorgungsgrad von 99 % erreicht ist, zur Förderung von Klimainvestitionen sinnvoll.

2. **Gemeinderecht**

- 2.1. Im Berichtsjahr 2022 ergingen in sechs Ländern **Novellen der jeweiligen Gemeindeordnungen** (und auch der Stadtrechte),¹⁵⁷ wobei die mit den Novellen erfolgten Zielsetzungen unterschiedliche waren.
- 2.2. Einige Änderungen im Bereich des Gemeinderechts waren – wie bereits in den Vorjahren – eng mit der COVID-19-Pandemie verknüpft. So wurde beispielsweise die Bgld Gemeindeordnung 2003, das Eisenstädter Stadtrecht 2003 sowie das Ruster Stadtrecht 2003¹⁵⁸ novelliert. Inhaltlich zielten die Änderungen darauf ab, das im Zuge der COVID-19-Pandemie beschlossene „Gemeinderechts-Paket“, das unter anderem die Möglichkeit von Videokonferenzen und Umlaufbeschlüssen für den Gemeinderat vorsah, um bei Bedarf Beschlüsse ohne die Abhaltung von Sitzungen in Anwesenheit der Mitglieder durchführen zu können, zu verlängern. Auch in der Tiroler Gemeindeordnung¹⁵⁹ sowie im Vorarlberger Gemeindegesetz¹⁶⁰ sind mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehende Regelungen perpetuiert worden.
- 2.3. Des Weiteren sind folgende Änderungen im Gemeinderecht für das Berichtsjahr hervorzuheben:
 - 2.3.1. In Tirol war das **Innsbrucker Stadtrecht** im Jahr 2022 zwei Mal Gegenstand einer Novelle. Neben weiteren (redaktionellen) Änderungen und legistischen Präzisierungen wurde mit der ersten Novelle¹⁶¹ aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Übertragung der Befugnis zur Unterfertigung privatrechtlicher Vereinbarungen, denen ein Beschluss des Gemeinderates oder des Stadtsenates zugrunde liegt, an

157 Siehe zB die Änderung des Stadtrechts der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 durch LGBl 15/2022 sowie LGBl 81/2022 oder die Änderungen des Klagenfurter Stadtrechts 1998 und des Villacher Stadtrechts durch LGBl 104/2022.

158 LGBl 18/2022.

159 4. Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetz, LGBl 62/2022.

160 5. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl 42/2022.

161 LGBl 15/2022.

Bedienstete des Stadtmagistrates ermöglicht (§ 42 leg cit). Dies betrifft vor allem Fälle, in denen eine Vielzahl von gleichartigen Vereinbarungen abzuschließen sind (etwa Vereinbarungen betreffend Gehwegreinigung, Baugrubensicherungen, Grabungen, Leitungsverlegungen im Stadtgrund, Gastgärten, Werbeeinrichtungen, die in Stadtgrund ragen) und die im Regelfall auch nicht mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sind. Bedienstete des Stadtmagistrates können nunmehr zur rechtsverbindlichen Unterfertigung der einzelnen Vereinbarungen ermächtigt werden. Es handelt sich dabei um eine zivilrechtliche Bevollmächtigung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Stadt, welche formlos möglich ist. Nennenswert ist zudem die mit dieser Novelle realisierte **Ausweitung der Befugnisse der Organe der öffentlichen Aufsicht auf den Bereich der Freizeitwohnsitze**.¹⁶² Mit der zweiten Novelle¹⁶³ ist in § 38d Abs 4 leg cit die gesetzliche Grundlage für die **Ausstattung der Organe der städtischen Aufsicht** (Mobile Überwachungsgruppe) mit sogenannten **Bodycams** geschaffen worden.

- 2.3.2. Auch in **Kärnten** konnten Änderungen in Geltung stehender gemeinderelevanter Landesgesetze beobachtet werden.¹⁶⁴ In dieser Novelle wurden in erster Linie Vorschläge aus dem Bereich der Vollziehung berücksichtigt. Kernpunkte waren dabei eine erweiterte Bürgerbeteiligung durch **Einführung eines Petitionsrechts auf lokaler Ebene**,¹⁶⁵ die **Schaffung erhöhter Transparenz** durch die Möglichkeit der Übertragung von Gemeinderatssitzungen im Internet sowie die Festlegung ausdrücklicher gesetzlicher Grundlagen für die Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsverfahren.
- 2.3.3. Die in **Wien** mit den Novellen zur Wiener Stadtverfassung vollzogenen Änderungen haben ausschließlich den Bereich „Wien als Gemeinde“ betroffen. Neben Anpassungen an die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) wurde mit der **Einführung des Wiener Berufungssenats** ein innergemeindlicher Instanzenzug in jenen Fällen gewährleistet, in denen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde der Instanzenzug vom zuständigen Materiengesetzgeber nicht ausgeschlossen wurde.¹⁶⁶

¹⁶² § 38a Abs 1 lit c Innsbrucker Stadtrecht.

¹⁶³ Gesetz vom 6. Juli 2022, mit dem das Innsbrucker Stadtrecht 1975 geändert wird, LGBl 81/2022.

¹⁶⁴ LGBl 104/2022.

¹⁶⁵ § 61a K-AGO, § 61a K-VStR 1998, § 60a K-KStR 1998.

¹⁶⁶ LGBl 25/2022 sowie LGBl 59/2022. Vgl dazu Kapitel C. Entwicklungen auf Landesebene, Punkt 1.1.2.

- 2.3.4. In **Vorarlberg** ist zunächst am Beginn des Jahres 2022 eine Sammelnovelle zum Thema Digitalisierung kundgemacht worden, die zu Änderungen des Vorarlberger Gemeindegesetzes führte.¹⁶⁷ Die umfassende und insgesamt 69 Landesgesetze betreffende Sammelnovelle sieht nunmehr unter anderem vor, dass **Verordnungen der Gemeinden zukünftig in einem eigenen Kundmachungsorgan durch Veröffentlichung im RIS kundgemacht** werden sollen. Die Entwicklung der entsprechenden Anwendung im RIS hatte bis Ende 2022 zu erfolgen, sodass die Kundmachung der Verordnungen der Gemeinden im RIS ab dem 1. Juli 2023 durchgeführt werden soll.¹⁶⁸

Eine weitere Sammelnovelle¹⁶⁹ führte zu einer neuerlichen Anpassung des Vorarlberger Gemeindegesetzes sowie des Landes-Volksabstimmungsgesetzes. Als Reaktion auf das Erkenntnis des VfGH vom 6. Oktober 2020, G 166-168/2020-15, V 340/2020-15, in welchem Bestimmungen der genannten Landesgesetze betreffend die vom Gemeindevolk initiierte Volksabstimmung aufgehoben wurde, ist nunmehr ein Modell der Volksabstimmung eingeführt worden, das den vom VfGH aufgezeigten bundesverfassungsrechtlichen Schranken Rechnung trägt. Beabsichtigt war dabei die Schaffung eines Modells, das nahe am bisherigen Modell liegt. Eine von Stimmberechtigten initiierte Volksabstimmung ist demnach nur mehr dann durchzuführen, wenn die Gemeindevertretung ihre Durchführung beschließt. Lehnt die Gemeindevertretung die Durchführung einer rechtlich verbindlichen Volksabstimmung ab, ist stattdessen eine (rechtlich unverbindliche) Volksbefragung durchzuführen.¹⁷⁰

3. Österreichischer Städtetag

Der 71. Städtetag fand von 1.–3. Mai 2022 in Villach unter dem Motto „Villach grenzenlos – die Welt in einer Stadt“ statt. In der Vollversammlung wurde einstimmig die Resolution an den Österreichischen Städtetag beschlossen, in dessen Zentrum die Forderung nach nachhaltiger Daseinsvorsorge und krisenfester Infrastruktur stand. Unter dem Titel „Für eine nachhaltige Daseinsvorsorge und resiliente Infrastruktur“ nimmt die Resolution insbesondere Bezug auf das Aufgabenspektrum der Städte und Gemeinden in der Wasser-, Energie- und

167 LGBl 4/2022.

168 §§ 32 bis 32c Vorarlberger Gemeindegesetz.

169 LGBl 5/2022.

170 Vgl dazu schon *Institut für Föderalismus*, 46. Bericht (2021) 69.

Abfallwirtschaft sowie der damit einhergehenden finanziellen Belastungen. Auszugsweise enthält die Resolution folgende Forderungen:¹⁷¹

- [...] eine faire Evaluierung der vertikalen Verteilung im Finanzausgleich, die die umfangreichen Aufgaben und die neuen Herausforderungen der Städte und Gemeinden, wie etwa den Ausbau der Pflege und Kinderbetreuung sowie des Öffentlichen Verkehrs, nachhaltig berücksichtigt [...];
- [...] die vollständige Ratifizierung von Art 4 der Charta der Kommunalen Selbstverwaltung durch die Republik Österreich sowie die Umsetzung von Art 9 der Charta;
- [...] die Einbindung der Interessensvertretungen der Städte und Gemeinden in sämtliche Reformbestrebungen, die das Aufgabenspektrum der kommunalen Ebene betreffen;
- [...] insbesondere in den angespannten Bereichen der Pflege und Betreuung sowie der Elementarpädagogik Reformen sowie Investitionen, die das Ziel haben, einerseits mehr Ausbildungsplätze zu schaffen und andererseits Arbeitsbedingungen nachhaltig zu verbessern sowie dadurch insgesamt die entsprechenden Berufsfelder zu attraktivieren;
- [...] die Einbeziehung der Interessensvertretungen der Städte und Gemeinden in die angekündigte „Zielsteuerung Pflege“ mit Sitz und Stimme.

Darüber hinaus wurde auf die bereits am 11. November 2021 anlässlich des 70. Städtetages in St. Pölten beschlossene Resolution hingewiesen, die sich mit den Themen kommunale Finanzen, Pflege und Betreuung, Elementarpädagogik, Wohnungslosigkeit, Mobilität und Raumordnung befasste. Die darin erhobenen Forderungen wurden vom Österreichischen Städtebund anlässlich des 71. Städtetages bekräftigt.

4. *Österreichischer Gemeindetag*

Von 29.–30. Juni 2022 fand der 68. Österreichische Gemeindetag in Wels unter dem Motto „**Unsere Gemeinden – Gestalter der Lebensräume**“ statt. Im Rahmen der Sitzung des Bundesvorstandes tags zuvor hat

171 Die vollständige Resolution steht unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: <https://www.staedtetag.at/fileadmin/USERDATA/presse/dokumente/2022_06_FINAL_-_Resolution_71.Staedtetag_2022.pdf> (19.4.2023).

das höchste Gremium des Österreichischen Gemeindebundes parteiübergreifend zwei Resolutionen beschlossen. Mit der Resolution „**Nachhaltige Finanzierung für die Gemeinden**“ will der Gemeindebund die finanziellen Rahmenbedingungen aller Kommunen sichern und mit der Resolution „**Hilfe für die ukrainischen Gemeinden**“ den Wiederaufbau in der Ukraine so gut wie möglich unterstützen.

In der ersten Resolution wird insbesondere auf die langfristige Finanzierung für die Erfüllung aller Aufgaben der Gemeinden im Bereich der Elementarpädagogik, Bildung und Pflege gedrängt. Darüber hinaus wird eine Reform der Grundsteuer sowie eine Abgeltung der durch die Teuerungswelle bedingten erhöhten Ausgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge gefordert.

Die zweite Resolution zielt darauf ab, die durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine geschwächte kommunale Ebene in Form einer intensivierten Zusammenarbeit mit dem ukrainischen Gemeindeverband (*Association of ukrainian cities*) sowie durch die Bereitstellung von Hilfsgütern verschiedenster Art zu unterstützen.¹⁷²

172 Die beiden Resolutionen sind in Anhang 9 abgedruckt.

E. Finanzieller Föderalismus

1. Einfachgesetzliche Entwicklungen

1.1. Finanzausgleichsgesetz

- 1.1.1. Die für den finanziellen Föderalismus zentrale Norm ist das **Finanzausgleichsgesetz 2017** (FAG 2017, BGBl I 116/2016). Dieses wurde im Berichtsjahr insgesamt **vier Mal novelliert**:
- 1.1.2. Die erste Änderung des FAG 2017 wurde primär zum Zwecke der **Verlängerung der Finanzausgleichsperiode** vorgenommen (BGBl I 9/2022). Die Finanzausgleichspartner haben sich darauf geeinigt, den derzeit gültigen Finanzausgleich vorerst für zwei weitere Jahre zu prolongieren. Mit dieser Novelle verlängerte sich im Übrigen auch der zeitliche Geltungsbereich derjenigen Bundesgesetze und Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG, die bis zum Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode befristet sind.¹⁷³
- 1.1.3. Die Schwerpunkte der zweiten Novellierung des FAG 2017 (BGBl I 10/2022) waren die **Senkung der zweiten und dritten Tarifstufe der Lohn- und Einkommenssteuer** sowie die Entlastung der Geringverdiener, unter anderem durch Erhöhung des SV-Bonus sowie des Pensionistenabsetzbetrages. Mit der Änderung des FAG 2017 verbunden war zudem die Aufnahme der **Bepreisung von Treibhausgasemissionen** gemäß dem Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022¹⁷⁴ in den Katalog der ausschließlichen Bundesabgaben.
- 1.1.4. Eine weitere Novelle des FAG 2017 (BGBl I 132/2022) setzte sich inhaltlich mit **Kostensätzen des Bundes an die Länder** für das Unterstützungspersonal für allgemein bildende Pflichtschulen sowie für Zwecke der Elementarpädagogik auseinander. Beispielsweise werden im Bereich der Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 insgesamt 200 Mio Euro zur Verfügung gestellt.
- 1.1.5. Im Berichtsjahr hat der Bund zudem die Zuweisung von Mitteln in der Höhe von jährlich **20 Mio Euro für Feuerwehren aus dem Katastrophenfonds ab 2022** beschlossen. Diese Mittel sollen den Bundeslän-

173 Dies betrifft die Art 15a-Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, die Art 15a-Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen sowie die Art 15a-Vereinbarung über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten.

174 BGBl I 10/2022 idF BGBl II 460/2022.

dern proportional zu ihrer Bevölkerungszahl zur Verfügung gestellt und hauptsächlich für den Ankauf von Einsatzfahrzeugen verwendet werden. Voraussetzung für die Gewährung soll ein Nachweis des Landes sein, dass die Erträge aus der Feuerschutzsteuer für die Zwecke der Feuerwehren verwendet wurden. Rechtstechnisch musste daher auch eine Bestimmung im FAG 2017 (BGBl I 133/2022) angepasst werden (§ 10 Abs 2 Z 2 FAG 2017).

1.2. *Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz*

- 1.2.1. Im Rahmen der zwei Mal im Berichtsjahr stattgefundenen Tagungen der Landesfinanzreferentenkonferenz nahm das Thema „**Finanzausgleich ab dem Jahr 2024**“ breiten Raum ein und es wurde dazu ein Positionspapier ausgearbeitet und dem Bund vorgelegt.
- 1.2.2. Darüber hinaus wurde in der Tagung am 29. April 2022 das Thema der **Kostentragung in Zusammenhang mit COVID-19** erneut diskutiert und dem Bund in diesem Zusammenhang ebenso ein aktualisiertes Positionspapier der Länder zur Verfügung gestellt (VSt-265/150). Die Landesfinanzreferentenkonferenz erinnerte dabei an ihre Beschlüsse vom 24. April 2020 (VSt-265/18), vom 16. Oktober 2020 (VSt-264/46), vom 7. Mai 2021 (VSt-265/89) und vom 8. Oktober 2021 (VSt-265/114) sowie an die Beschlüsse der Landeshauptleutekonferenz vom 6. November 2020 (VSt-265/52), vom 20. Mai 2021 (VSt-265/92) sowie vom 19. November 2021 (VSt-265/128).

Die Landesfinanzreferentenkonferenz hat in ihrer zweiten Tagung am 11. November 2022 neben anderen Themen¹⁷⁵ etwa auch darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der **Strategie zur Anpassung an den Klimawandel** die Umsetzung im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten sowie die Bedeckung innerhalb der geltenden Finanzrahmen der den Ländern zur Verfügung stehenden Mittel zu erfolgen hat.

2. *Fiskalrat*

- 2.1. Im November 2013 wurde der sogenannte „Staatsschuldenausschuss“ durch das Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates¹⁷⁶ in den

175 ZB Sicherstellung des öffentlichen Personennah- und -regionalverkehrs (VSt-3518/68 vom 11.11.2022); EBIN-Förderung (VSt-3518/67 vom 11.11.2022); KIM-V (VSt-26/544 vom 11.11.2022) etc.

176 BGBl I 149/2013.

„Fiskalrat“ umgewandelt und – zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben – mit der Überwachung der Einhaltung der Fiskalregeln in Österreich betraut. Hintergrund ist die seit November 2013 in allen Ländern des Euroraums bestehende Verpflichtung, unabhängige Gremien auf nationaler Ebene zur Intensivierung der Haushaltsüberwachung einzurichten.¹⁷⁷ Beim Fiskalrat handelt es sich um ein unabhängiges Gremium, das sich aus 15 weisungsfreien Mitgliedern, allesamt Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Finanz- und Budgetwesens, zusammensetzt (zum Entsendungsrecht siehe § 1 Abs 2 Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates). Die Aufgaben des Fiskalrats werden in § 1 Abs 1 festgelegt und umfassen unter anderem die Einschätzung der finanzpolitischen Lage aller öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger) im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und Qualität sowie die Abgabe von schriftlichen Empfehlungen zur Finanzpolitik unter Berücksichtigung konjunktureller Rahmenbedingungen.

2.2. Im Berichtsjahr wurde der **Bericht über die öffentlichen Finanzen 2021 bis 2026 im Dezember** veröffentlicht. Dieser enthielt für die Länder und Gemeinden folgende relevanten Punkte:

2.2.1. **Entwicklung der Staatsverschuldung laut Maastricht:** Trotz der deutlichen wirtschaftlichen Erholung führten die weiterhin hohen budgetären Belastungen durch Maßnahmen zur Bewältigung der Coronapandemie – Anstieg von 18,3 Mrd Euro im Jahr 2020 auf 21,7 Mrd Euro im Jahr 2021 – zu einem neuerlich hohen Budgetdefizit der Republik Österreich von 24,1 Mrd Euro. Der gesamtstaatliche Bruttoschuldenstand stieg im Jahr 2021 aufgrund von hohen negativen Stock-Flow-Anpassungen¹⁷⁸ von 5,9 Mrd Euro jedoch nur um 18,2 Mrd Euro an. Zum Jahresende 2021 betrug der Bruttoschuldenstand 334,2 Mrd Euro.

Auf Bundesebene ist der Anstieg der Verschuldung um 15,6 Mrd Euro wiederum zum Teil auf die COVID-19-Maßnahmen zurückzuführen. Der deutliche Anstieg des Volumens der Rechtsträgerfinanzierungen (Schulden werden vom Bund für Rechtsträger oder Länder aufgenommen) um 5,9 Mrd Euro gegenüber dem Vorjahr erklärt einen weiteren großen Teil des Anstiegs. Der deutliche Anstieg der Verschul-

177 Siehe unter anderem Verordnung (EU) Nr 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, ABl L 2013/140.

178 Stock-Flow-Anpassungen sind Anpassungen des Schuldenstands, die nicht durch die Entwicklung des Finanzierungssaldos erklärbar sind. Siehe dazu *Fiskalrat Austria*, Bericht über die öffentlichen Finanzen 2021–2026 (Dezember 2022) 58.

derung der ÖBB aus dem Vorjahr 2020 setzte sich auch im Jahr 2021 fort (+1,2 Mrd Euro auf 25,5 Mrd Euro). **Auch auf Länder- und Gemeindeebene kam es zu einem weiteren deutlichen Anstieg der Verschuldung** um 1,8 Mrd Euro bzw 1,5 Mrd Euro auf insgesamt 24,4 Mrd Euro bzw 19,7 Mrd Euro. Der Anstieg der Verschuldung auf Gemeindeebene ist vorrangig Wien (+1,3 Mrd Euro) zuzuschreiben. Die Entwicklung auf Landesebene ist vor allem auf Schulderhöhungen von Oberösterreich und der Steiermark zurückzuführen. Die Verschuldung der Sozialversicherung ging im Jahresverlauf 2021 auf 1,2 Mrd Euro zurück.¹⁷⁹

2.2.2. Der Bericht enthält ein eigenes Kapitel zu fiskalischen Entwicklungen auf Länder- und Gemeindeebene.¹⁸⁰ Darin wird zunächst festgestellt, dass sich im Jahr 2021 der **Budgetsaldo laut Maastricht** auf Landes- und Gemeindeebene um rund 0,9 Mrd Euro gegenüber dem Vorjahr verbesserte. Die beiden Subsektoren verzeichneten zusammen im Jahr 2021 ein Budgetdefizit in Höhe von 2,1 Mrd Euro oder 0,5 % des BIP, nach 3,1 Mrd Euro oder 0,8 % des BIP im Vorjahr. Die Einnahmen nahmen 2021 – nach dem markanten Steuerausfall infolge der COVID-19-Pandemie (Konjunktureinbruch, diskretionärer Einnahmenverzicht) im Vorjahr – um 9,0 % im Jahresabstand beträchtlich zu (5-Jahresdurchschnitt: +3,5 %). Ebenso stiegen im Jahr 2021 die Ausgaben deutlich um 7,1 % im Jahresabstand (5-Jahresdurchschnitt: +4,3 %). Auf der Einnahmenseite (+5,5 Mrd Euro) schlug vorrangig der Anstieg der intergouvernementalen Einnahmen in Nettobetrachtung um insgesamt 4,6 Mrd Euro zu Buche, worin sich vor allem die deutliche Erhöhung der Ertragsanteile (+3,8 Mrd Euro), aber auch die COVID-19-Zweckzuschüsse sowie Liquiditätsmaßnahmen für die Gemeinden widerspiegeln. Zudem erhöhte sich das Kommunalsteueraufkommen um rund 0,2 Mrd Euro gegenüber dem Jahr 2020. Die Ausgabenseite (2021: +4,5 Mrd Euro) wurde durch den kräftigen Zuwachs der bedeutenden Ausgabenkategorie des Sach- und Personalaufwandes (+8,0 %), insbesondere durch den Anstieg bei den Vorleistungen im Gesundheitsbereich (Testungen, Impfungsabwicklung), sowie durch die hohe Dynamik bei den Transfers an Marktproduzenten (+20,8 %) geprägt.¹⁸¹

2.2.3. Infolge der **multiplen Krisensituation reduziert sich der fiskalpolitische Spielraum Österreichs kurz- bis mittelfristig**, da sich die konjunkturellen Rahmenbedingungen eintrüben und temporäre diskretionäre Unterstützungsleistungen für private Haushalte und Unternehmen

179 *Fiskalrat Austria*, Bericht 2021–2026, 58 f.

180 *Fiskalrat Austria*, Bericht 2021–2026, 73 ff.

181 *Fiskalrat Austria*, Bericht 2021–2026, 73.

zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie und der Teuerung notwendig wurden. Darüber hinaus belasten der demographische Wandel, ein geringes reales Wirtschaftswachstum und steigende Zinsausgaben mittelfristig den Staatshaushalt zunehmend. Die Folge sind zum Teil deutlich negative Finanzierungssalden, die mittelfristig gemäß FISK-Herbstprognose mehr als 2 % des BIP betragen. Die krisenbedingt stark erhöhte **Schuldenquote** Österreichs geht aufgrund des inflationsbedingt hohen nominellen Wirtschaftswachstums zurück, bleibt aber mit 72,6 % des BIP 2026 über dem Vorkrisenniveau (2019: 70,6 % des BIP) und **deutlich über dem Maastricht- Grenzwert** von 60 % des BIP. Der Fiskalrat stellt daher fest, dass zur Wiedererlangung fiskalpolitischer Spielräume eine konjunkturgerechte Rückführung der expansiven Fiskalpolitik sowie eine planmäßige Rückführung temporärer Unterstützungsleistungen unerlässlich ist.¹⁸²

- 2.2.4. Im Bericht wird in Bezug auf die Budgetpolitik zudem geäußert, dass diese so ausgerichtet werden sollte, dass eine solide Fiskalposition sowie Schuldentragfähigkeit erreicht wird. Dafür sind **strukturelle Reformen**, insbesondere in der Langzeitpflege, beim **Fiskalföderalismus** sowie im Abgabemix, der vor allem inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum unterstützen soll, sicherzustellen.¹⁸³
- 2.2.5. Abschließend wird im Bericht (weiterhin) eine klare Einhaltung der **Haftungsobergrenzen** konstatiert. Durch eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern (HOG-Vereinbarung, BGBl I 134/2017) wurden einheitliche Kriterien zur Abgrenzung der Haftungen und Berechnung der Haftungsobergrenzen je Gebietskörperschaftsebene vereinbart, die erstmals für das Jahr 2019 anzuwenden waren. Die Haftungsobergrenzen wurden im Jahr 2021 von den Ländern – wie schon bisher – deutlich unterschritten und insgesamt lediglich zu 40 % ausgeschöpft. Auf gesamtstaatlicher Ebene lag die Relation der Haftungswerte zur Obergrenze bei 49,5 % (2020: 52,3 %), die Bindungswirkung bzw Steuerungsrelevanz der Obergrenzen blieb weiterhin gering.¹⁸⁴

182 Fiskalrat Austria, Bericht 2021–2026, 9.

183 Fiskalrat Austria, Bericht 2021–2026, 56.

184 Fiskalrat Austria, Bericht 2021–2026, 86 f.

3. *Konsultationsmechanismus*

Was **finanzielle Mehrbelastungen der Länder** durch Maßnahmen des Bundes betrifft, so wurde dies im Berichtsjahr 2022 in insgesamt **51 Fällen** durch Stellungnahmen der Bundesländer geltend gemacht, häufig wegen zusätzlicher Kosten, einem erhöhten Verwaltungs- oder Personalaufwand, fehlender Kostendarstellungen durch den Bund sowie befürchteter Mindereinnahmen. In **keinem** Fall gab es ein Verlangen eines Bundeslandes nach **Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium** gemäß Art 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl I 35/1999.¹⁸⁵

185 Anhang 10.

F. Kooperativer Föderalismus

1. Allgemeines

Der „kooperative Föderalismus“, verstanden als jene Form der Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften untereinander, die insbesondere auf ihrer Autonomie und grundsätzlichen Gleichberechtigung aufbaut, umfasst eine Reihe von Kooperationsformen. Sie reichen von hoheitlichen Formen der Zusammenarbeit im Wege **staatsrechtlicher Vereinbarungen** oder **koordinierter Rechtsetzung**, über **Kooperation auf politischer und administrativer Ebene** bis hin zur **transnationalen Kooperation**. Dem kooperativen Föderalismus kommt im österreichischen Bundesstaat traditionell große Bedeutung zu,¹⁸⁶ so auch im Berichtsjahr 2022. Diese Tradition der Zusammenarbeit ist grundsätzlich eine Stärke des österreichischen Bundesstaates, die Nachteile liegen dabei jedoch in Verflechtungs- und Harmonisierungstendenzen sowie in einer gewissen Langwierigkeit der politischen Prozesse.¹⁸⁷

2. Staatsrechtliche Vereinbarungen

- 2.1. Neben der im Rahmen der Gesundheitskrise erfolgten Bund-Länder-Koordination gab es auch im Bereich der Art 15a B-VG-Vereinbarungen im Berichtsjahr interessante Entwicklungen. Dabei handelt es sich um öffentlich-rechtliche Verträge zwischen Bund und Ländern (vertikale Koordination) oder zwischen Ländern untereinander (horizontale Koordination). Zudem können Bund und Länder auf der Grundlage einer ausdrücklichen bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung¹⁸⁸ auch mit anderen Rechtsträgern vergleichbare Verträge schließen, bei denen es sich allerdings nicht um Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG handelt.¹⁸⁹

186 Vgl. *Bußjäger*, Föderalismus in Österreich, Deutschland und der Schweiz, in: Filzmaier/Plaikner/Duffner (Hg), *Bundesländer und Landtage* (2012) 37 (52).

187 Siehe dazu im Überblick *Bußjäger* (Hg), *Kooperativer Föderalismus in Österreich* (2010); ferner *ders*, *Austria's Cooperative Federalism*, in: Bischof/Karlhofer (Hg), *Austrian Federalism in Comparative Perspective* (2015) 11 ff.

188 Siehe das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes (BGBl I 61/1998).

189 Vgl. umfassend Arbeitsgruppe zu Vereinbarungen nach Artikel 15a B-VG der Verfassungsdienste des Bundes und der Länder sowie *Verbindungsstelle der Bundesländer* (Hg), *Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG. Ein Leitfaden für die Praxis mit Mustern, Textbausteinen und Erläuterungen* (2015). Auch das Institut für Föderalismus hat sich den Art 15a B-VG-Vereinbarungen intensiv gewidmet. Vgl. dazu <https://foederalismus.at/publikationen_datenbank.php> (26.6.2023).

Gerade in jüngerer Vergangenheit wurde vom Instrument der Art 15a-Vereinbarungen häufiger als früher Gebrauch gemacht.¹⁹⁰ Die Vereinbarungen beruhen auf Freiwilligkeit und bieten die Möglichkeit einer koordinierten Regelung und Vorgehensweise unbeschadet der jeweils vorherrschenden Kompetenzlage. Insofern konnte durch die steigende Bedeutung dieses Instruments bislang vermieden werden, neue Bundeskompetenzen und damit Verfassungsänderungen zu begründen, die zu dauerhaften Kompetenzverlusten der Länder geführt hätten.¹⁹¹ Auf der anderen Seite ist im Berichtsjahr, ähnlich wie in den Jahren zuvor, ein Trend dahingehend zu erkennen, dass der Bund mitunter durch in Aussicht gestellte Sonderdotierungen¹⁹² außerhalb des Finanzausgleichs versucht, auf Aufgaben, die in die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit der Länder fallen, Einfluss zu nehmen – dies insofern, als er an die Ausschüttung der finanziellen Mittel weitreichende inhaltliche Vorgaben knüpft, die im Rahmen einer Art 15a-Vereinbarung verbindlich festgelegt werden.¹⁹³

Grundsätzlich hat sich das Instrument der staatsrechtlichen Vereinbarung dennoch durchaus bewährt, wenngleich zum Teil langwierige Verhandlungen mit ihnen verbunden sind. Vor allem bei komplexen Materien wird vermehrt der Weg über eine Vereinbarung statt einer neuen Bundeskompetenz beschritten.¹⁹⁴ Das Institut für Föderalismus begrüßt Bestrebungen, Vereinbarungen nach Art 15a B-VG unmittelbar anwendbar zu machen.¹⁹⁵ Dies würde den komplizierten Umsetzungsmechanismus bei Vereinbarungen, die etwa den Landtag binden, verkürzen.

190 Siehe die Analyse nachfolgend unter Punkt 2.5. Vgl auch *Rosner*, Hauptstraße 15a – Die erste Adresse des kooperativen Bundesstaates, in: *Kärntner Verwaltungsakademie* (Hg), *Bildungsprotokolle*, Band 21: 10. Klagenfurter Legistik-Gespräche 2012 (2013) 127 ff.

191 Vgl *Bußjäger/Schramek*, Catch22 341 ff.

192 Zumeist in Gestalt sogenannter „Anschubfinanzierungen“.

193 Siehe dazu *Ranacher*, Politische Machtverhältnisse – Verschiebung der Gewichte – Verlust regionaler Gestaltungsspielräume, in: *Lienbacher/Pürgy* (Hg), *Ist die Gesetzgebungskompetenz der Länder noch sinnvoll?* (2020) 141 (143 f) mit Verweis auf die Art 15a-Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22.

194 Vgl dazu auch *Lukan*, Koordination und Kooperation im Bundesstaat – Determinanten und Begriffsabgrenzung, in: *Gotthard et al* (Hg), *Kooperation und Koordination als Rechtsentwicklungstrends* (2014) 17 (25).

195 Vgl *Bußjäger/Lütgenau/Thöni*, Föderalismus im 21. Jahrhundert (2012) 16 f.

2.2. Folgende Vereinbarungen gemäß **Art 15a Abs 1 B-VG** wurden im Berichtsjahr 2022 zwischen dem Bund und einzelnen oder allen Ländern kundgemacht:

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology;¹⁹⁶
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern im Zusammenhang mit der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis Ende des Jahres 2023;¹⁹⁷
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27;¹⁹⁸
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt wird;¹⁹⁹
- 3. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau;²⁰⁰
- Zusatzvereinbarung zur 3. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien

196 BGBl I 3/2022; NÖ LGBl 12/2022.

197 BGBl I 198/2022; zB Tir LGBl 107/2022, OÖ LGBl 143/2022 oder Sbg LGBl 2/2023. Keinen Teil dieser Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG bilden die drei Art 15a B-VG-Vereinbarungen zur 24-Stunden-Betreuung (BGBl I 132/2017), zur Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten (BGBl I 99/2017) sowie über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen (BGBl II 213/2017). Der zeitliche Geltungsbereich dieser Vereinbarungen stellt auf das Ende der Finanzausgleichsperiode (Gültigkeit des FAG) ab, sodass diese Vereinbarungen „automatisch“ verlängert wurden.

198 BGBl I 148/2022; zB Ktn LGBl 85/2022.

199 BGBl I 197/2022; zB Bgld LGBl 94/2022, Tir LGBl 105/2022 oder Sbg LGBl 3/2023. Im MRV 38/18, beschlossen am 23. November 2022, wurde (seitens des Bundes) festgehalten, dass Konzepte (vor allem betreffend Schaffung notwendiger Versorgungsstrukturen und einem transparenten Realkostenmodell) im Rahmen einer zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG geschlossenen Zusatzvereinbarung zur Grundversorgungsvereinbarung festgeschrieben werden sollen. Vgl dazu <https://www.bundeskaznleramt.gv.at/dam/jcr:b4529708-6a53-4939-b678-ff56c0d693fb/38_18_mrv.pdf> (16.2.2023).

200 BGBl I 158/2022; NÖ LGBl 77/2022, OÖ LGBl 93/2022.

über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau;²⁰¹

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum in Mitgliedstaaten und Regionen“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)“ für die Periode 2021 bis 2027;²⁰²
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Wien über die vierte und fünfte Ausbauphase der Wiener U-Bahn;²⁰³
- Vereinbarung gemäß Artikel 15a Abs. 1 B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Digital Sciences Austria samt Anlagen (IDSA-Vereinbarung).²⁰⁴

2.3. Außerdem sind im Berichtsjahr **Verhandlungen zur folgenden Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern** geführt worden:

- Verhandlungen betreffend eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG „über die Finanzierung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Bereitstellung von Frühen Hilfen in Österreich („Frühe-Hilfen-Vereinbarung“)“ zwischen Bund, Ländern (und Sozialversicherung).

2.4. In Bezug auf **Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs 2 B-VG der Länder untereinander** ist im Berichtsjahr **keine neue Vereinbarung** in Kraft getreten.

2.5. Im Allgemeinen ist zu den Art 15a B-VG-Vereinbarungen hervorzuheben, dass seit dem Jahr 2000 die Anzahl von Vereinbarung zwischen dem Bund und allen Ländern merklich zugenommen hat. Für das Berichtsjahr ist festzuhalten, dass sich das Jahr 2022 vor allem durch die Menge an abgeschlossenen Art 15a von den Vorjahren deutlich abhebt. Mit insgesamt **neun in Kraft getretenen Vereinbarungen**

201 BGBl I 159/2022 und zB NÖ LGBl 78/2022.

202 BGBl I 143/2022 und zB Ktn LGBl 68/2022.

203 BGBl I 199/2022.

204 BGBl I 200/2022; OÖ LGBl 144/2022. (Legistisch) Interessant ist, dass im Bundesgesetz über die Gründung des Institute of Digital Sciences Austria, BGBl I 120/2022, festgehalten ist, dass das Land Oberösterreich zur Finanzierung der Universität im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Bund gemäß Art 15a B-VG beiträgt (§ 5 Abs 2 leg cit).

war es überhaupt das Jahr mit den meisten verabschiedeten Art 15a B-VG-Vereinbarungen seit Bestehen dieses Instruments.

3. *Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene*

3.1. *Überblick*

Für die österreichischen Länder waren im Berichtsjahr hinsichtlich der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union zunächst der Ukraine-Krieg samt der damit verbundenen Organisation der Fluchtbewegung von besonderem Interesse.²⁰⁵ Darüber hinaus waren auf europäischer Ebene im Berichtsjahr die Anstrengungen im Bereich des Klima- und Umweltschutzes sowie des schrittweisen Umstiegs auf erneuerbare Energiequellen evident, die naturgemäß Auswirkungen auf die Rechtsetzung der Länder hatten. So war auch dieses Berichtsjahr von der rechtzeitigen Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien in das innerstaatliche Recht geprägt.²⁰⁶

3.2. *Länderbeteiligungsverfahren nach Art 23d B-VG*

3.2.1. Betreffend das **Länderbeteiligungsverfahren**²⁰⁷ nach Art 23d B-VG²⁰⁸ wurden im Jahr 2022 von den Ländern **neun einheitliche Stellungnahmen**, die den Bund binden, beschlossen, ferner **14 gemeinsame Länderstellungnahmen**²⁰⁹ in EU-Angelegenheiten abgegeben, die allerdings zu keiner Bindung des Bundes führen. Folgende Stellungnahmen sind dabei hervorzuheben:

3.2.2. Bereits am 15. Dezember 2021 hatte die Europäische Kommission einen Vorschlag für die **Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden**, COM(2021) 802, vorgelegt. Die Richtlinie soll die bestehende Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in der Fassung der Richtlinie 2018/844/EU ändern und

205 Siehe hierzu auch „Ukraine-Krieg; Erklärung der Landeshauptleutekonferenz“, Erklärung der Landeshauptleutekonferenz vom 20. Mai 2022 (VSt-4478/31 vom 20.5.2021).

206 Vgl zur Umsetzung von EU-Recht vor allem auf Landesebene *Börger*, Die Durchführung von Unionsrecht durch die Verwaltung eines föderal organisierten Mitgliedsstaats, ALJ 1/2015, 143 ff.

207 Siehe dazu *Bußjäger*, Mitwirkung der Länder an der Rechtsetzung in der Europäischen Union, in: Griller et al (Hg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2015) 359.

208 Siehe auch die Art 15a B-VG-Vereinbarung über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (BGBl 775/1992 idF BGBl I 2/2008 oder zB Vbg LGBl 47/1992).

209 Vgl dazu die Aufstellung in Anhang 12.

ergänzen bzw. neufassen. Die Länder bewerteten diesen Vorschlag aus ihrer Sicht und verabschiedeten dazu eine einheitliche Stellungnahme (VSt-4697/483 vom 7.3.2022). Hinsichtlich der Art 7 Abs 4 und 8 Abs 3 des Richtlinienvorschlags wurden dabei kompetenzrechtliche Bedenken geäußert. Diese Bestimmungen schreiben den Mitgliedstaaten vor, bei einer Neuerrichtung bzw. größeren Gebäuderenovierung weitere Aspekte wie ein gesundes Raumklima, die Anpassung an den Klimawandel, den Brandschutz, Risiken in Zusammenhang mit intensiven seismischen Aktivitäten, die Entfernung gefährlicher Stoffe einschließlich Asbest und die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Damit überschreitet die Kommission aus Sicht der Länder allerdings die Kompetenzgrundlage nach Art 194 Abs 2 AEUV, indem sie in den Richtlinienvorschlag Themen aufnimmt, welche nicht die Förderung der Energieeffizienz betreffen. Zudem wurden in der einheitlichen Stellungnahme Verstöße gegen das Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip gegen einzelne, im Richtlinienvorschlag enthaltene Vorgaben aufgezeigt.

- 3.2.3. In einer weiteren einheitlichen Stellungnahme der Länder wurde der von der Europäischen Kommission vorgelegte Vorschlag zum **Kommunalwahlrecht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht die Staatsbürgerschaft ihres Wohnsitzstaates besitzen**, COM(2021) 733, analysiert. Das Hauptziel des Kommissionsvorschlags ist es, die genannten EU-Bürgerinnen und EU-Bürger besser und direkt von ihrem Wahlrecht zu informieren sowie den Registrierungsprozess in den Mitgliedstaaten zu vereinfachen, um dadurch eine erhöhte Wahlbeteiligung zu erreichen. Weiters zielt der Rechtsvorschlag darauf ab, eine Abmeldung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in deren Heimatmitgliedstaat aufgrund der Ausübung des Wahlrechts im Wohnsitzmitgliedstaat zu unterbinden, die Erhebung von Daten und den Austausch dieser unter den einzelnen Mitgliedstaaten zur Beteiligung der genannten Gruppe in Kommunalwahlen auszubauen, sowie eine Änderung veralteter und überholter Vorschriften durchzuführen. Die Europäische Kommission stützte den Richtlinienvorschlag auf Art 20 AEUV (Unionsbürgerschaft) iVm Art 22 Abs 1 AEUV, nach welchem Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen unter den gleichen Bedingungen wie den Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats zukommt.

Im Zuge der Analyse sind Zweifel sowohl an der Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes als auch an der Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß Art 5 Abs 3 und 4 AEUV aufgekommen. So wurde seitens der Länder unter anderem damit argumentiert, dass

es jedenfalls gelindere Mittel seitens der Europäischen Kommission gäbe, um die genannten Ziele – insbesondere die Erhöhung der Wahlbeteiligung dieser Gruppe von Unionsbürgerinnen und Unionsbürger – zu erreichen, nämlich den Erlass einer Mitteilung oder Empfehlung durch die Kommission, sowie den Austausch von „best practices“. Außerdem sei der Großteil der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Änderungen der bestehenden Richtlinienbestimmungen in weiten Teilen in einer beachtlichen Zahl der Mitgliedstaaten bereits verankert. In Österreich werden beispielsweise schon nach den bestehenden Gemeindewahlordnungen (auch individualisierte) Informationen auf unterschiedlichen Wegen zur Verfügung gestellt. Als Beispiele können hierzu die Wählerversammlung, die ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft allen Wahlberechtigten von Amts wegen auf dem Postweg übermittelt wird, oder die Bereitstellung sämtlicher Informationen auf einer Website, genannt werden.

- 3.2.4. In insgesamt vier gemeinsamen Länderstellungnahmen beschäftigten sich die Länder ausführlich mit dem auf der Unionsebene geschnürten Paket „**Effiziente und grüne Mobilität**“. Dabei haben sie beispielsweise hinsichtlich des Vorschlags der Kommission, die TEN-V-Verordnung zu überarbeiten und insbesondere für städtische Knoten die Entwicklung multimodaler Güterterminals zur Gewährleistung einer nachhaltigen urbanen Logistik auf der Grundlage einer umfassenden Analyse auf Ebene der Mitgliedstaaten vorzuschreiben, ausdrücklich ihre Unterstützung artikuliert.
- 3.2.5. Wie bereits in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 angekündigt, hat die Europäische Kommission am 22. Juni 2022 den Vorschlag für eine **Verordnung über die Wiederherstellung der Natur**, KOM(2022) 304 endgültig, präsentiert. Aus der Sicht des Umwelt- und Klimaschutzes sind alle Aktivitäten zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Natur positiv zu bewerten. Dennoch stehen die **österreichischen Bundesländer** dem vorgelegten **Verordnungsentwurf** zur Wiederherstellung der Natur in seiner gegenwärtigen Form **ablehnend** gegenüber, da dieser in mehrfacher Hinsicht die **Prinzipien der Einzelermächtigung** und der **Verhältnismäßigkeit** verletze. So habe die **EU** neben anderen Materien jedenfalls **keine Zuständigkeit zur Regelung eines generellen Managements von Wäldern und der städtischen Raumordnung und Flächenwidmung**. Abgelehnt wird daher eine Vorgangsweise und Vorschläge, die über den Naturschutz die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für den Forstbereich und die städtische Raumordnung und Flächenwidmung auszuhebeln versuchen. Darüber hinaus ist in der einheitlichen Stellungnahme auch generell die Rechtsform der Ver-

ordnung (statt einer Richtlinie) in Zweifel gezogen worden. Außerdem würde die Umsetzung der geplanten Verordnung ohne Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel zu einer finanziellen Überlastung der Mitgliedstaaten führen.

Die Landeshauptleutekonferenz hat in diesem Zusammenhang mit Beschluss vom 2. Dezember 2022 den Bund aufgefordert, die in der einheitlichen Stellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG dargelegten Bedenken der Bundesländer bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union eindringlich gegenüber der Europäischen Union zu vertreten und hierzu der österreichischen Delegation eine/n Vertreter/in der Länder beizuziehen. Der Verordnungsentwurf wurde mittlerweile bereits in mehreren Tagungen der Ratsarbeitsgruppe Umwelt behandelt. Soweit ersichtlich, wurden die Positionen der Länder bisher noch nicht in vollem Umfang übernommen bzw eingebracht. Auf Grund der Länderrelevanz dieses Rechtsakts nimmt auch eine gemeinsame Ländervertreterin an der RAG Umwelt teil.²¹⁰

- 3.2.6. Zu den Dossiers „**Europäische Strategie für Pflege und Betreuung**“, COM(2022) 440 bis 442 final, wurde von den Ländern ebenso mit einer ausführlichen einheitlichen Stellungnahme reagiert (VSt-6072/5 vom 28.11.2022). Dabei wurden zunächst die Zuständigkeiten im Pflegebereich in Österreich erörtert, sodann die Empfehlungsvorschläge am Maßstab der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit geprüft.
- 3.2.7. In einer weiteren einheitlichen Stellungnahme der Länder zur von der Europäischen Kommission am 7. September 2022 veröffentlichten **Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung**, COM(2022) 440 bis 442 final, wurden verschiedentlich Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken ob der geplanten Maßnahmen, die auf die Gewährleistung hochwertiger, bezahlbarer und leicht zugänglicher Pflege- und Betreuungsdienste in der gesamten EU abzielen, geäußert. Beispielsweise wurde darauf hingewiesen, dass die geplante Einsetzung einer/eines nationalen Koordinatorin/Koordinators zur Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen Probleme im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung aufwerfen könnte, als damit Eingriffs- und Durchgriffsrechte einer Person oder Institution auf die Durchführung von Maßnahmen der regionalen oder lokalen Ebene verbunden wären.

210 Siehe dazu Anhang 16. Aufgrund des außerordentlichen Umfanges der einheitlichen Ländereinstellungnahme (VSt-4791/68 vom 2.11.2022) zum im Rede stehenden Vorschlag einer Verordnung zur Wiederherstellung der Natur beschränken sich die obigen Ausführungen lediglich auf die wesentlichsten Kritikpunkte der Länder.

3.3. *Einrichtungen der Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten*

- 3.3.1. Die wichtigsten **Einrichtungen** der Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten sind die **Verbindungsstelle der Bundesländer** gemeinsam mit der **Verbindungsstelle Brüssel**, über die einheitliche und/oder gemeinsame Länderstellungen abgegeben sowie Dokumente und Unterlagen weitergeleitet werden, ferner die **Österreichische Raumordnungskonferenz** und das **Österreichische Institut für Bautechnik**. In beratender Funktion ebenso zu erwähnen sind der seit 2001 eingerichtete **Nationale Sicherheitsrat** sowie der **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik**.
- 3.3.2. Letzterem gehören je zwei Vertreter der Landeshauptleuterkonferenz und der Landtage sowie je ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes an.²¹¹ Im Berichtsjahr 2022 fand **keine Sitzung des Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik** statt.
- 3.3.3. Dem **Nationalen Sicherheitsrat (NSR)** gehört unter anderem eine Vertreterin bzw ein Vertreter des Vorsitzenden der Landeshauptleuterkonferenz als Mitglied mit beratender Stimme an.²¹² Diese Funktion wird gemäß einem Schreiben des Büros des niederösterreichischen Landeshauptmannes vom Dezember 2001 vom jeweiligen Vorsitzenden der Landeshauptleuterkonferenz wahrgenommen. Die Beratungen des NSR sind vertraulich. Die Beschlüsse des Rates, bei denen die Vertraulichkeit aufgehoben wurde, sind auf der Homepage des Bundeskanzleramtes (www.bundeskanzleramt.gv.at/nationaler-sicherheitsrat) abrufbar. Im Berichtsjahr 2022 fanden insgesamt **vier Sitzungen** des NSR zu folgenden Themen statt:
- „Konflikt zwischen der Russischen Föderation und der Ukraine“ – 56. Sitzung am 28.1.2022;
 - „Konflikt zwischen der Russischen Föderation und der Ukraine“ – 57. Sitzung am 25.2.2022;
 - „Konflikt zwischen der Russischen Föderation und der Ukraine“ sowie „Änderungen der Heeresorganisation gem. § 7 Abs. 1 WG 2001 im Rahmen der Weiterentwicklung der obersten und oberen

211 § 1 Abs 2 Z 3 und Z 5 Bundesgesetz über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik (BGBl 368/1989 idF BGBl I 30/2008).

212 § 3 Abs 2 Z 2 Bundesgesetz über die Errichtung eines Nationalen Sicherheitsrates (BGBl I 122/2001 idF BGBl I 30/2008).

Führung des österreichischen Bundesheeres“ – 58. Sitzung am 22.4.2022;

– „Versorgung mit Erdöl und Erdgas“ – 59. Sitzung am 5.7.2022.

3.3.4. Durch den Vertrag von Maastricht wurde im Jahr 1994 der **AdR** als beratendes Organ der Europäischen Union eingerichtet. Gleichzeitig erfolgte in Straßburg im Rahmen des Europarates die Etablierung des **Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas**. Zweck der beiden Institutionen ist es, den Interessen der Regionen und Gemeinden auf der europäischen Ebene sowie innerhalb der Mitgliedstaaten eine stärkere Stimme zu verleihen. Auch für die österreichischen Länder sind die beiden Institutionen von besonderem Interesse.

3.3.5. Der **AdR** besteht nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs im Februar 2020 nunmehr aus 329 Vertretern der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften aller 27 Mitgliedstaaten, die vom Rat der Europäischen Union auf fünf Jahre ernannt werden und ihre Stellungnahmen in insgesamt sechs Fachkommissionen vorbereiten.²¹³ Seine beratende Funktion im europäischen Rechtsetzungsverfahren ermöglicht es den Regionen und Gemeinden, den europäischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess mitzugestalten – schließlich gehören zu den obersten Prioritäten des AdR die Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die Stärkung der Multi-Level-Governance sowie die Ausbildung regionaler Netzwerke. Durch den Vertrag von Lissabon wurde der Ausschuss aufgewertet und ihm unter anderem ein Klagerecht beim EuGH eingeräumt.

Österreich ist mit insgesamt zwölf Mitgliedern vertreten – neun Vertreter aus den Bundesländern und drei Vertreter des Städte- und Gemeindebunds, wobei hinsichtlich letzterer abwechselnd jeweils ein oder zwei Mitglieder entsendet werden. Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union 1995 leitet, bis auf kurze Unterbrechungen, das Tiroler Mitglied die österreichische Delegation im AdR. Im Berichtsjahr 2022 fanden insgesamt **fünf Plenarversammlungen** des AdR (148.–152.) statt.

Einen Schwerpunkt bildeten im Berichtsjahr die Themen **Umwelt(schutz)** und **Klimawandel** sowie **Nachhaltigkeit** und **Energie**, hier vor allem der Bereich Gebäudeenergieeffizienz, zu denen Entschlüsse und Stellungnahmen verabschiedet wurden.²¹⁴

²¹³ Vgl Art 300, 305, 306 und 307 AEUV.

²¹⁴ Die Stellungnahmen des AdR können unter folgendem Link abgerufen werden: <<https://dmsearch.cor.europa.eu/search/opinion>> (29.6.2023).

Mit Beschluss des Präsidiums des AdR vom 8.10.2018 wurde als Folgemaßnahme zu der Taskforce für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „weniger, aber effizienteres Handeln“ ein Pilotprojekt für ein Netz regionaler Knotenpunkte für die Bewertung der Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften vorgeschlagen.²¹⁵ Ziel des **Netzwerks regionaler Hubs** (Kontaktstellen), das vom AdR koordiniert wird, ist es, die Erfahrungen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften wirksamer in die EU-Politikgestaltung einfließen zu lassen. Die im vergangenen Jahr vom AdR geschaffene neue Generation des Netzwerks regionaler Hubs (**RegHub 2.0**) ist im Berichtsjahr fortgeführt worden. Dessen Mitglieder überwachen die Umsetzung der EU-Politik vor Ort und stellen sicher, dass die Stimmen Hunderter lokaler und regionaler Interessenträger bei der Bewertung dieser Politik auf europäischer Ebene berücksichtigt werden. Das RegHub-Netzwerk umfasst derzeit 46 Mitglieder, zehn Beobachter und ein assoziiertes Gremium. Mit Vorarlberg ist auch eine österreichische Region im RegHub-Netzwerk (Bodensee RegHub) vertreten. Darüber hinaus ist RegHub eine integrierte Untergruppe der Plattform „Fit for Future“ der Europäischen Kommission.

Das **Netz für Subsidiaritätskontrolle** wurde im Jahr 2007 vom AdR eingerichtet. Es dient als Anlaufstelle für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die Informationen erhalten, sich einbringen und ihre Ansichten zu Maßnahmen und Legislativvorschlägen der EU äußern wollen. Im Jahr 2012 startete zudem der „**Regional Parliament Exchange**“ (REGPEX) als Teilbereich des Netzes für Subsidiaritätskontrolle, der regionalen Parlamenten und Regierungen mit Legislativbefugnissen offensteht. Es unterstützt diese bei ihrer Subsidiaritätskontrolle der EU-Gesetzgebung, insbesondere im Rahmen des durch den Vertrag von Lissabon eingeführten Frühwarnsystems, und bei ihrer möglichen Konsultation durch die nationalen Parlamente.

- 3.3.6. Der **Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats** (KGRE) behandelt aktuelle politische Anliegen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und verfasst Entschlüsse und Stellungnahmen an das Ministerkomitee des Europarates. Diese beinhalten oft Vorschläge an die Mitgliedstaaten zur Erarbeitung von Konventionen. Seine aktuell 306 Mitglieder und ebenso viele Stellvertreter (Kommunalpolitiker, Bürgermeister oder regionale Mandatsträger)

215 Siehe *Institut für Föderalismus*, 43. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2018) 94.

vertreten 200.000 Gebietskörperschaften aus 46 Staaten.²¹⁶ Der Kongress selbst setzt sich aus zwei Kammern zusammen, wobei eine die Regionen und die andere die Gemeinden repräsentiert.

Im Berichtszeitraum fanden insgesamt **zwei Tagungen** statt. Zunächst hielt der KGRE am 22.–24. März 2022 seine 42. Sitzung ab. In dieser Sitzung wurde unter anderem der russische Angriffskrieg auf die Ukraine thematisiert, zudem auch der Monitoring-Bericht über die Anwendung der Charta der kommunalen Selbstverwaltung in ausgewählten Mitgliedstaaten (unter anderem Deutschland). Die 43. Sitzung vom 25.–27. Oktober 2022 stand ebenso unter dem Eindruck des Angriffes der Russischen Föderation auf die Ukraine. Zudem wurde die Umsetzung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung in Belgien, der Tschechischen Republik, Dänemark und Schweden, die Beobachtung der jüngsten Kommunalwahlen in Serbien und Albanien, Menschenrechte und Umwelt, regionale Finanzen, Hassrede und Falschmeldungen, „smarte“ Städte und Regionen sowie Frauen und Kinder als Flüchtlinge thematisiert.

3.4. Vertragsverletzungsverfahren

Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in den laufenden **Vertragsverletzungsverfahren** funktionierte auch im Berichtsjahr reibungslos und die Interessen der Länder wurden entsprechend wahrgenommen. Vor allem die Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst als österreichische Prozessvertretung wird seitens der Länder positiv, geradezu vorbildhaft bewertet. Die Stellungnahmen der Länder werden berücksichtigt, die Position Österreichs koordinativ abgestimmt und diese gegenüber den Organen der Europäischen Union vertreten.

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2022 mehrere Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen das EU-Recht, die unter anderem Gesetzgebung bzw. Vollziehung der Länder betreffen, eingeleitet bzw. fortgeführt. Von besonderer Relevanz für die Länder sind (nach wie vor) unter anderem folgende Verfahren:

- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2022/2056 betreffend nicht vollständiger Umsetzung der Habitat-Richtlinie, der Vogelschutzricht-

²¹⁶ Aufgrund des Einmarsches der russischen Truppen in die Ukraine wurde Russland aus dem Europarat ausgeschlossen, der nunmehr nur noch 46 statt 47 Mitgliedstaaten hat.

linie und der Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen;

- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2021/0133 betreffend Nichtumsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2021/2088 betreffend nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft;
- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2020/2104 wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso III-RL);
- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2020/2094 betreffend nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU („Industrieemissionen-RL“; ergänzendes Aufforderungsschreiben);
- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2014/4111 betreffend nicht vollständiger Umsetzung des Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention (Zugang der Öffentlichkeit zu Gerichten in Umweltangelegenheiten; ergänzendes Mahnschreiben).

4. Kooperation auf politischer und administrativer Basis

4.1. Überblick

Wie in den vergangenen Jahren waren auf Länderseite die **Konferenzen der Landeshauptleute**, der **Landtagspräsidenten**, der **Landesfinanzreferenten** und der **Landesamtsdirektoren** die bestimmenden Koordinationsorgane. Die Länderstandpunkte und Länderpositionen wurden sowohl in politischen als auch in beamteten Konferenzen sowie in Beratungen und Expertinnen- und Expertengesprächen abgestimmt und festgelegt, wobei insbesondere die seit 1951 bestehende Verbindungsstelle der Bundesländer für die Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen und Tagungen sowie die Übermittlung der Beschlüsse an die entsprechenden Adressaten von Bedeutung ist.

4.2. Landeshauptleutekonferenz

Die **Landeshauptleutekonferenz** tagte im Berichtsjahr 2022 am 20. Mai im Festspielhaus Bregenz und am 2. Dezember im Wiener Rathaus unter dem Vorsitz Vorarlbergs bzw Wiens.

In der Konferenz im Mai standen unter anderem folgende aus föderalismuspolitischer Sicht bedeutende Themen auf der Tagesordnung:

- Bund-Länder-Dialog betreffend direkte Demokratie (VSt-2876/5 vom 20.5.2022);²¹⁷
- Beschleunigung von UVP-Verfahren im Bereich erneuerbarer Energien (VSt-1962/321 vom 20.5.2022);²¹⁸
- Überführung der Gesetzgebungskompetenz in Teilbereichen des Volkswohnungswesens und der Assanierung auf die Länder (VSt-1182/307 vom 20.5.2022);²¹⁹
- Ausbau erneuerbare Energie; Dekarbonisierung/Transformation der Industrie (VSt-2372/1 vom 20.5.2022);
- Energieversorgungssicherheit (VSt-3082/23 vom 20.5.2022).

Im Rahmen der zweiten Landeshauptleutekonferenz im Dezember 2022 sind die folgenden föderalismusrelevanten Themen bzw Angelegenheiten auf der Tagesordnung gestanden:

- Finanzausgleich ab dem Jahr 2024; Positionspapier der Länder (VSt-13/1920 vom 2.12.2022);
- Kommunale Wärme- und Kältekonzepte (VSt-5849/5 vom 2.12.2022);
- Erhöhung der Fördersätze für Fachhochschulen; Finanzierung der Universitäten (VSt-1667/1 vom 2.12.2022);
- EU; Vorschlag für eine Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (VSt-4791/94 vom 2.12.2022);²²⁰
- Schaffung einer gebietskörperschaftenübergreifenden einheitlichen Verlautbarungsplattform (VSt-2225/18 vom 2.12.2022);²²¹
- Bundes-Krisensicherheitsgesetz (VSt-2643/2 vom 2.12.2022);
- Erhalt und Stärkung der ORF-Landesstudios (VSt-21/89 vom 5.12.2022).

4.3. Landesfinanzreferentenkonferenz

Im Berichtsjahr 2022 bedeutsam waren auch die Sitzungen der **Landesfinanzreferentenkonferenz** am 29. April in Vorarlberg sowie am

217 Siehe Anhang 13.

218 Siehe Anhang 14.

219 Siehe Anhang 15.

220 Siehe Anhang 16.

221 Siehe Anhang 17.

11. November in Wien. Bei den ordentlichen Tagungen befasste sich die Landesfinanzreferentenkonferenz unter anderem mit folgenden Themen:

- Aufbau- und Resilienzfazilität; Länderinvestitionspaket (VSt-4191/25 vom 29.4.2022 sowie VSt-265/114 vom 8.10.2021);²²²
- Sicherstellung der Pflegefinanzierung (VSt-7714/67 vom 29.4.2022);
- COVID-19-Kosten (VSt-265/150 vom 29.4.2022);
- Finanzausgleich ab dem Jahr 2024 (VSt-13/1917 vom 29.4.2022);²²³
- Geplante Reform der Arbeitslosenversicherung – keine Belastung der Länder durch Verschiebung in die Mindestsicherung bzw Sozialhilfe (VSt-579/17 vom 29.4.2022);
- Finanzausgleich ab dem Jahr 2024 – Positionspapier der Länder (VSt-13/1919 vom 14.11.2022);
- Sicherstellung der Finanzierung des öffentlichen Personennah- und regionalverkehrs (VSt-3518/68 vom 11.11.2022);²²⁴
- Reform des Sonderpädagogischen Förderbedarfes (SPF) (VSt-1185/10 vom 11.11.2022);
- Energiekostenzuschuss für öffentliche Unternehmen (VSt-2843/3 vom 11.11.2022);
- KIM-V (VSt-26/544 vom 11.11.2022).

4.4. Landtagspräsidentenkonferenz

Ebenso tagte im Berichtsjahr 2022 die **Landtagspräsidentenkonferenz** am 13. Juni in Laa an der Thaya sowie am 17. Oktober in Fohnsdorf unter dem Vorsitz von Niederösterreich und der Steiermark. Die erste Tagung befasste sich vordergründig mit den Ergebnissen der Konferenz zur Zukunft Europas. Auf dieser Basis wurde in der Folge am 21. Juni 2022 im Rahmen der Gemeinsamen Landtagspräsidentenkonferenz eine Erklärung zum Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas vom Mai 2022 verabschiedet. In der Juni-Tagung wurden darüber hinaus die Auswirkungen der EU-Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen auf die innerstaatlichen Parlamente diskutiert²²⁵ sowie der Beschluss zum

²²² Vgl vorangehend Kapitel E. Finanzieller Föderalismus, Punkt 1.2.2.

²²³ Siehe Anhang 18.

²²⁴ Siehe Anhang 19.

²²⁵ Siehe Anhang 20.

Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2022 gefasst.²²⁶ In der Tagung vom 17. Oktober 2022 sind indes die Beratungen zum Thema Informationsfreiheit (und in diesem Zusammenhang Art 20 Abs 5 B-VG idF BGBl I 141/2022) fortgesetzt worden. Gegenstand dieser Tagung waren zudem folgende Themen:

- Umsetzung der parlamentarischen EntschlieÙung 264/E XXVII. GP betreffend Initiative Demokratiebildung;
- technologieneutrale Mobilitätswende; und
- internationale Vernetzung.

5. *Beratungs- und Begutachtungsrechte*

- 5.1. Im Gegensatz zu den beruflichen Interessenvertretungen gibt es hinsichtlich der Gesetzesentwürfe auf Bundes- oder Landesebene für die Gebietskörperschaften kein gesetzlich verankertes Begutachtungsrecht, jedoch sind nach Art 1 der Art 15a-Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus²²⁷ entsprechende Entwürfe wechselseitig zu übermitteln. Nach § 17 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 ist zudem jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG eine entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen.²²⁸
- 5.2. Letzteres sowie die darauf fußende WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV) sind mittlerweile rund ein Jahrzehnt in Kraft. Bei der Durchführung des Begutachtungsverfahrens von Bundesgesetzen wird aus Sicht der Länder hervorgehoben, dass die Entwürfe in der überwiegenden Zahl im Aufbau und in formaler Hinsicht den angeführten Rechtsvorschriften entsprechen. Die Entwürfe beinhalten damit auch regelmäßig eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Regelungsvorhaben oder zumindest die Aussage, dass keine Mehrkosten zu erwarten sind.

226 Die Preisverleihung fand im Rahmen der Landtagspräsidentenkonferenz in Fohnsdorf statt.

227 BGBl I 35/1999.

228 Vgl dazu auch die Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFAFinAV), BGBl II 490/2012. Zu den von den Ländern geltend gemachten finanziellen Mehrbelastungen siehe Kapitel E. Finanzieller Föderalismus, Punkt 3.

In der überwiegenden Zahl der Entwürfe für Regelungsvorhaben wird jedoch lediglich eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung vorgenommen, selbst bei relativ umfangreichen Vorhaben. Dabei wird nicht immer ausreichend dargetan, ob sämtliche Voraussetzungen des § 7 der WFA-FinAV im Einzelfall auch vorliegen. In jenen Fällen, in denen eine vollumfängliche wirkungsorientierte Folgenabschätzung vorgenommen wird, ist diese vielfach sehr komplex, ohne dass die Hauptaussagen zusammenfassend hervorgehoben werden. Dennoch werden bei umfangreichen Vorhaben wiederkehrend nicht sämtliche Faktoren, die eine finanzielle Auswirkung indizieren, als Grundlage für die Berechnung herangezogen, was dazu führt, dass die Gesamtkosten nicht in der vollen Höhe dargestellt werden. Berechnet wird regelmäßig auch nur der typische „Standardfall“. Der Umstand, dass beispielsweise in einem bestimmten Ausmaß gegen erstinstanzliche Entscheidungen Rechtsmittel erhoben werden, wird vielfach gänzlich außer Acht gelassen.

- 5.3. Kritisch gesehen wird von Länderseite nach wie vor die regelmäßige Nichteinhaltung von Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, insbesondere im Hinblick auf zu knappe Fristsetzungen. Für die Begutachtung sollte im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen. Diese Sechs-Wochen-Frist wurde im Jahr 2022 bei **43 versendeten Entwürfen** teilweise **erheblich unterschritten**.²²⁹

Gerade legislative Vorhaben mit auch finanziell bedeutenden Auswirkungen wurden zudem mehrfach einer sehr kurzen Begutachtung unterzogen. An dieser Stelle sind unter anderem folgende Entwürfe beispielhaft anzuführen:

- Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird, zugesendet mit Schreiben vom 31. Mai 2022, Fristende: 21. Juni 2022;
- Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2022 und 2023 für die Erhöhung des Entgelts in der Pflege (Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz), zugesendet mit Schreiben vom 31. Mai 2022, Fristende: 21. Juni 2022;

²²⁹ Siehe die nachfolgend angeführten Beispiele sowie *Rechnungshof Österreich, Tätigkeitsbericht (2022)* 92, wonach Entwürfe aus dem Wirkungsbereich gleich mehrerer Ressorts betroffen waren.

- Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2022 und 2025 zur Attraktivierung der Ausbildung von Pflegeberufen (Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz), zugesendet mit Schreiben vom 31. Mai 2022, Fristende: 21. Juni 2022;²³⁰
- Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert wird, Schreiben vom 1. Juni 2022, Fristende: 21. Juni 2022;
- Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert werden soll,²³¹ zugesendet mit Schreiben vom 13. Oktober 2022, Fristende: 20. Oktober 2022.

5.4. Hervorzuheben ist außerdem, dass den Ländern bei Initiativanträgen der Parlamentsparteien nur ausnahmsweise Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. In der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt ist allerdings eine obligatorische Übermittlung von Initiativanträgen nicht vorgesehen.²³²

5.5. Der **Rechnungshof** hat im Berichtsjahr 2022 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg und Wien im Hinblick auf die Angaben zu deren finanziellen Auswirkungen begutachtet. Eine durchgehende Verpflichtung zur Kostenkalkulation bestehe im Länderbereich nicht; lediglich die Oberösterreichische und die Burgenländische Landesverfassung sowie das Steiermärkische Landeshaushaltsgesetz sehen die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen vor. Der Rechnungshof erhielt im Jahr 2022 insgesamt 76 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der oben genannten Länder zur Stellungnahme (Stichtag 30. November 2022).²³³

6. **Gemeinsame Kooperationseinrichtungen**

6.1. Die **Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)** geht zurück auf eine politische Vereinbarung aus dem Jahre 1971 zwischen

230 Die drei in der Aufzählung erstgenannten Bundesgesetze sahen eine Stellungnahmefrist von lediglich 13 Arbeitstagen bei geschätzten finanziellen Auswirkungen in Höhe von über 450 Millionen Euro im Jahr 2023 vor.

231 Als Teil des Budgetbegleitgesetzes 2023.

232 Vgl. Art 1 Abs 1 der Vereinbarung.

233 Ergebnis der Begutachtung (plausible Angaben/unzureichende Angaben): Kärnten (35/8), Niederösterreich (2/1), Oberösterreich (13/2), Steiermark (1/0), Vorarlberg (8/2) und Wien (0/1). Vgl. dazu *Rechnungshof Österreich*, Tätigkeitsbericht 93.

Bund, Ländern, Städtebund und Gemeindebund. Als gemeinsames Koordinationsorgan aller Raumordnungsträger ist eine der zentralen Aufgaben der ÖROK die Erarbeitung und Veröffentlichung des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes, das den Status einer gemeinsamen, gesamtstaatlichen Strategie hat. Im Kontext der europäischen Regional- und Raumentwicklungspolitik nimmt die ÖROK seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union eine wichtige Schnittstellenfunktion zwischen innerstaatlicher und europäischer Ebene ein und erfüllt als zentrale Koordinierungsplattform in den Angelegenheiten der EU-Regionalpolitik eine wichtige Funktion. Die österreichischen Länder sind in die Arbeit der ÖROK im Rahmen der Stellvertreterkommission, des Ständigen Unterausschusses und durch die Mitwirkung in mehreren Unterausschüssen und Arbeitsgruppen eingebunden.

Im Berichtsjahr 2022 gab es drei neue Veröffentlichungen in der **ÖROK-Schriftenreihe**:

- ÖROK-Schriftenreihe Nr 212, „ÖROK-Regionalprognosen 2021 bis 2050: Bevölkerung“,
- ÖROK-Schriftenreihe Nr 213, „Räumliche Dimensionen der Digitalisierung – Fachliche Empfehlungen und Materialienband“,
- ÖROK-Schriftenreihe Nr 214, „Steuerung von Freizeitwohnsitzen in Österreich – Fachempfehlungen und Materialienband“.

Außerdem wurden drei Broschüren im Berichtsjahr zu folgenden Themen veröffentlicht:

- „Territorialer Plan für einen gerechten Übergang. Österreich 2021–2027“,
- „Partnerschaftsvereinbarung Österreich 2021–2027“,
- „Die österreichischen ÖV-Güteklassen: Rahmen, Struktur & Beispiele“.

- 6.2. Von den Ländern wurde im Jahr 1993 das **Österreichische Institut für Bautechnik (OIB)** als gemeinsame Einrichtung für die Zusammenarbeit im Bauwesen gegründet.²³⁴ Damit sollen die einheitliche Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in Österreich sichergestellt, die Länder bei der Harmonisierung des Bau- und Bauproduktenrechts unterstützt und Doppelgleisigkeiten im Zulassungs- und Akkreditierungswesen

²³⁴ Vgl 2. Abschnitt der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung (zB Tir LGBl 55/2013).

vermieden werden. Im Sinne einer effizienten und kostengünstigen Verwaltung vertritt das OIB die Länderinteressen in mehreren Ausschüssen auf europäischer Ebene, die ansonsten von jeder einzelnen Landesverwaltung wahrgenommen werden müssten. Ferner werden **OIB-Richtlinien** erlassen, die als Basis für die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften dienen und von den Bundesländern zu diesem Zweck herangezogen werden können. Die Erklärung einer rechtlichen Verbindlichkeit der OIB-Richtlinien ist den Ländern vorbehalten.²³⁵

- 6.3. Von den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien wurde auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG²³⁶ die **Planungsgemeinschaft Ost (PGO)** als gemeinsames Organ zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten in dieser Region gegründet. Zu den Aufgaben der PGO zählen die Koordination raumrelevanter Planungen innerhalb der Länderregion Ost, die Betreuung von Auftragsarbeiten und Studien, die im gemeinsamen Interesse liegen, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Dritten.²³⁷
- 6.4. Ebenfalls über eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG²³⁸ wurde zwischen den Bundesländern mit Ausnahme Wiens die **Schulbuchkommission der Länder** für die Begutachtung von Schulbüchern eingerichtet. Hintergrund ist die Tatsache, dass das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen sowie das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen gemäß Art 14a B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind. Aufgrund dessen hat unter anderem jedes Land zu beurteilen, ob Schulbücher für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen den Lehrplänen der betreffenden Schulart und Schulstufe entsprechen. Die Schulbuchkommission hat auch im Berichtsjahr 2022 ihre Tätigkeit fortgesetzt.²³⁹
- 6.5. Die Länder richteten zur Unterstützung ihrer das Tierzuchtrecht vollziehenden Behörden mit einer Art 15a B-VG Ländervereinbarung im

235 Siehe auch die Homepage unter <www.oib.or.at/> (29.6.2023).

236 „Vereinbarung über die Errichtung einer Planungsgemeinschaft zwischen den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien“ (zB NÖ LGBl 0800-0).

237 Siehe auch <www.planungsgemeinschaft-ost.at/> (29.6.2023).

238 „Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen“ (zB LGBl Ktn 30/1980).

239 Im Jahr 2022 wurden insgesamt fünf Schulbücher zur Begutachtung eingereicht, wovon die Schulbuchkommission drei Bücher als „geeignet“ und zwei Bücher als „nicht geeignet“ eingestuft hat.

Jahre 2009 den **Tierzuchtrat** als jüngstes Kooperationsorgan ein. Die Zusammenarbeit der Länder im Wege des Tierzuchtrates wurde auch im Jahr 2022 unter dem Vorsitz des Landes Salzburg fortgeführt und zahlreiche Ersuchen an die Tierzuchtbehörden der Länder um Abgabe tierzuchtfachlicher Gutachten im Rahmen der Verfahren zur Neuankennung von Zuchtorganisationen in Behandlung genommen.²⁴⁰

In bisher 106 teils zweitägig stattgefundenen Tagungen (12 Tagungen im Jahr 2022) wurden seit der Gründung des Rates bis 31. Dezember 2022 insgesamt 522 Gutachten (118 Gutachten im Jahr 2022) über die Feststellung der Anerkennungsvoraussetzungen für den jeweils antragstellenden Zuchtverband erstellt.

7. Transnationale Kooperation

7.1. Allgemeines

7.1.1. Die verschiedenen Institutionen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden von den Ländern nach wie vor gepflegt und ausgebaut. Bezeichnend ist jedoch, dass es weiterhin keinen Länderstaatsvertrag auf der Grundlage des Art 16 B-VG gibt. Dieses Instrument scheint somit für die Kooperationen in der bisherigen Form weder notwendig noch geeignet zu sein. Allerdings werden auch die Grenzen der informellen Kooperation recht deutlich sichtbar. Es können zwar spezifische Projekte umgesetzt werden, sie sind jedoch stark von der Fähigkeit der Partner zur Zusammenarbeit abhängig. Auch die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den verschiedenen Regionen spielen eine Rolle.

7.1.2. Naturgemäß konzentriert sich die transnationale Zusammenarbeit der österreichischen Länder im Wesentlichen auf die unmittelbaren Nachbarregionen bzw Nachbarstaaten. Dabei fällt auf, dass die Länder sowohl mit Nationalstaaten (Burgenland mit Ungarn, Slowenien und der Slowakei) als auch mit „bloßen“ Selbstverwaltungskörpern, wie etwa in Tschechien oder in der Slowakei kooperieren.

7.2. Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG

Die österreichischen Länder machten, wie schon in den Vorjahren, auch im Berichtsjahr 2022 von der Möglichkeit zum Abschluss eines

²⁴⁰ Den Vorsitz für die Dauer eines Kalenderjahres führt in der alphabetischen Reihenfolge der Länder das vom jeweiligen Land entsandte Mitglied.

Staatsvertrages gemäß Art 16 B-VG keinen Gebrauch. Die ihnen seit der B-VG-Novelle 1988 (BGBl 685/1988) zustehende Kompetenz, die mit zahlreichen Aufsichts- und Zustimmungsrechten des Bundes verbunden ist, blieb somit neuerlich ungenutzt.²⁴¹

Einer der wichtigsten Gründe für die fehlende praktische Bedeutung derartiger Staatsverträge ist darin zu erblicken, dass die Länder mit der Privatrechtssubjektivität in Art 17 B-VG über ein Instrument verfügen, das es ihnen ermöglicht, transnationale Beziehungen und Institutionen zu unterhalten, ohne den in Art 16 B-VG vorgezeichneten Weg zu beschreiten, der sehr aufwändig und mit zahlreichen Aufsichts- und Zustimmungsrechten des Bundes verbunden ist.²⁴²

7.3. *Zusammenarbeit in Organisationen und Konferenzen*

- 7.3.1. Die 1985 gegründete **Versammlung der Regionen Europas (VRE)** umfasst 270 Regionen aus 33 europäischen Ländern sowie 16 überregionale Organisationen und ist damit das größte Netzwerk der Regionen in Europa. Ziel ist es, die interregionale Zusammenarbeit in ganz Europa und darüber hinaus auszubauen, die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips voranzutreiben und den politischen Einfluss der Regionen Europas bei den Europäischen Institutionen zu stärken.
- 7.3.2. Die überregionale Kooperation in Europa ist im Rahmen der **REGLEG** (Regions with Legislative Power) und **CALRE** (Conference of European Regional Legislative Assemblies) institutionalisiert.

Die REGLEG wurde 2001 gegründet und ist ein informeller Zusammenschluss der Regionen in der Europäischen Union mit Legislativkompetenzen.²⁴³ Eine wichtige Rolle kommt der REGLEG bei der Umsetzung des Konzepts der Multi-Level-Governance sowie der Prinzipien von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu.

Im Rahmen der 1997 gegründeten CALRE liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit vor allem auf der nachhaltigen Stärkung der regionalen Demokratie, der Weiterentwicklung des Regionalismus in Europa sowie der Schaffung tragfähiger Kontakte zu allen für die Regionen maßgeb-

241 Vgl. *Weber T*, Art 16 B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2017) Rz 1.

242 Vgl. *Hammer*, Art 16 B-VG, in: Korinek et al (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1999) Rz 8.

243 Diese umfasst heute 73 Länder, Regionen und Provinzen aus Österreich, Deutschland, Italien, Belgien und Spanien sowie Schottland, Wales, Nordirland, die Azoren, Madeira und die finnischen Åland-Inseln.

lichen Institutionen in Europa.²⁴⁴ Die österreichischen Länder arbeiten in der CALRE jeweils vertreten durch die LandtagspräsidentInnen mit.

7.3.3. Die **ARGE Alp (Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer)** war europaweit die erste Institution der multilateralen interregionalen Kooperation (gegründet im Jahr 1972) und wird heute insbesondere dafür genutzt, Positionen zwischen den zehn Mitgliedsländern Bayern, Graubünden, Lombardei, Salzburg, St. Gallen, Südtirol, Tessin, Tirol, Trentino und Vorarlberg politisch abzustimmen, um sie in weiterer Folge auf europäischer Ebene gemeinsam zu vertreten.

Im Jahr 2022 feierte die ARGE Alp ihr **50-jähriges Bestehen**. Aus diesem Anlass wurde unter tatkräftiger Unterstützung des Instituts für Föderalismus und unter **Tiroler Vorsitz** eine Festschrift veröffentlicht, die im Rahmen der Regierungschefkonferenz am 21. Oktober 2022 in Mösern (Tirol) vorgestellt wurde.²⁴⁵ Im Rahmen dieser Konferenz wurden auch mehrere Resolutionen verabschiedet, die ganz im Zeichen des **Schwerpunktthemas „Klimaschutz im Alpenraum“** und des in der Alpenregion kontroversiell diskutierten Themas des Umgangs mit Beutegreifern standen.

Folgende Resolutionen wurden im Rahmen dieser Sitzung verabschiedet:

- Resolution der **Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE Alp)** zum Thema „Länderübergreifendes Wolfsmanagement“;
- Resolution der **Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer (ARGE Alp)** zum Thema „Zukunftsorientierte Klimaschutzpolitik für den Alpenraum“;
- Resolution der **Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer (ARGE Alp)** zum Thema „50 Jahre ARGE Alp – starke Interessenvertretung für die Alpenregion“.²⁴⁶

Im Jahr 2023 wird **St. Gallen** den **Vorsitz der ARGE Alp** übernehmen. In der Präsidentschaft von St. Gallen wird der **Schwerpunkt auf dem Thema Wasserkraft** liegen und dazu ist auch mit der Verabschiedung einer entsprechenden Resolution zu rechnen. Am 14. Mai 2023 findet

244 Vgl. *Bußjäger*, The Conference of European Regional Legislative Assemblies – An Effective Network for Regional Parliaments?, in: Abels/Eppler (Hg), Subnational Parliaments in the EU Multi-Level Parliamentary System (2015) 309.

245 Es handelt sich dabei um Band 138 der Schriftenreihe des Instituts.

246 Die drei Resolutionen sind abrufbar unter <<https://www.argealp.org/de/arge-alp/regierungschefkonferenz/resolutionen>> (7.4.2023).

dazu eine Expertinnen- und Expertentagung zum Thema „Wasserstoff“ statt. Am 12. Jänner 2023 erfolgte bei einer Präsidiumssitzung mit Tirol, Tessin und St. Gallen bereits die Fixierung (weiterer) inhaltlicher Schwerpunkte der Präsidentschaft. Geplant ist zudem, das Thema „Wolfsmanagement“ weiterhin zu behandeln.

Ganz wesentlich ist die Rolle der ARGE Alp als Keimzelle und wichtiger Akteur in der **EU-Strategie für die Alpenregion (EUSALP)**. Zahlreiche ARGE Alp-Mitglieder sind im Exekutivausschuss, dem maßgeblichen Leitungsgremium der EUSALP, vertreten bzw. leiten alleine oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern mehrere der zur Umsetzung der Strategie in den einzelnen Fachbereichen eingerichteten EUSALP-Aktionsgruppen. Die Präsidentschaft der EUSALP hatte 2020 Frankreich inne, diese wurde Corona-bedingt bis Ende 2021 verlängert.²⁴⁷

Die **EUSALP-Präsidentschaft** im Jahr 2022 übernahmen für das Land **Italien** Südtirol und das Trentino. Die Kernthemen der italienischen Präsidentschaft waren „**Klimawandel und Klimaschutz**“. Zu den weiteren Themen des italienischen Vorsitzes zählten die Zusammenarbeit im Bereich des Zivilschutzes und des Naturgefahrenmanagements sowie die Etablierung des Schienenverkehrs.²⁴⁸

- 7.3.4. **ARGE Donauländer:** Die Gründung der ARGE Donauländer erfolgte am 17. Mai 1990 mit der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung in der Wachau in Niederösterreich.²⁴⁹ Ziel dieser Arbeitsgemeinschaft ist vor allem die Förderung der Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zwecks allseitiger Entwicklung des Donauraums im Interesse ihrer Einwohner, um so zu einer friedlichen Zusammenarbeit in Europa beizutragen. Derzeit umfasst die ARGE Donauländer 41 Regionen aus dem Donauraum Europas. 39 dieser Regionen sind feste Mitglieder, zwei davon sind sogenannte „Beobachter“ (an einer Mitgliedschaft interessierte Regionen). Die österreichischen Länder sind durch Oberösterreich, Niederösterreich, Wien und das Burgenland vertreten. Zur Vernetzung zwischen Akteuren im Donauraum und der Identifizierung und Erarbeitung von Projekten gibt es insgesamt vier Arbeitskreise. Deren regelmäßige Treffen werden gemeinsam mit dem **Rat der Donaustädte und -regionen (RDSR)** durchgeführt.

247 Vgl. dazu Kapitel A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich, Punkt 4.1.4.

248 Siehe dazu ausführlich <<https://news.provinz.bz.it/de/news/sudtirol-und-trentino-ubernehmen-eusalp-prasidentschaft-2022>> (7.4.2023).

249 Ausführlich zur Geschichte der Arbeitsgemeinschaft Donauländer: <www.noel.gv.at/noe/Internationales-Europa/Geschichte_der_ARGE_DL.pdf> (29.6.2023).

In den Jahren 2020–2022 führte die autonome Provinz Vojvodina (Serbien) den Vorsitz in der Konferenz der Regierungschefs der ARGE Donauländer und löste damit das Land Niederösterreich ab. Mit dem Vorsitz sind folgende Aufgaben verbunden: Die Leitung der Konferenz der Regierungschefs, die Vertretung der ARGE nach außen sowie die inhaltliche Koordinierung.

- 7.3.5. Das Land Vorarlberg ist Mitglied der **Internationalen Bodenseekonferenz (IBK)**²⁵⁰ und arbeitet dabei mit insgesamt neun benachbarten Grenzregionen (Baden-Württemberg, Bayern, Liechtenstein, St. Gallen, Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Ausserrhoden, Thurgau, Schaffhausen und Zürich) zusammen. Die IBK stand im Berichtsjahr 2022 unter dem Vorsitz des Kantons Appenzell-Ausserrhoden. Die 43. Konferenz der Regierungschefs fand am 9. Dezember 2022 in Herisau statt.

Im Rahmen dieser Sitzung wurde eine **neue Strategie für die IBK** mit Fokus auf die Verbesserung der „**Nachhaltigen Mobilität über die Grenzen**“ (2023–2027) beschlossen. Zugleich wurde eine positive Bilanz des Jubiläumsjahrs „50 Jahre IBK“ unter dem Vorsitz von Appenzell-Ausserrhoden gezogen und der IBK-Vorsitz an Bayern weitergegeben. Im Blick der neuen Strategie steht dabei vor allem der **Öffentliche Verkehr**. Dabei sorgen vier unterschiedliche Rechts- und Finanzierungssysteme, viele beteiligte Akteure und langwierige und kostenintensive Projekte für eine komplexe Ausgangslage. Durch eine Bündelung der Kräfte will die IBK dennoch Stück für Stück vorankommen und die Signale im Grenzverkehr „auf Grün“ stellen. Umgesetzt wird die Strategie mit konkreten Projekten: Beim grenzüberschreitenden Schienenverkehr zielt das Programm BODANRAIL 2045 längerfristig auf kürzere Reisezeiten, mehr Direktverbindungen und besser abgestimmte Anschlüsse ab.²⁵¹

7.4. *Überblick über besondere Kooperationen in den Ländern*

- 7.4.1. Die grenzüberschreitenden Aktivitäten des **Burgenlands** hatten ob des Konfliktes in der Ukraine einen starken Fokus auf die Region Transkarpatien in der Ukraine. Das Burgenland hat bereits im ersten Quartal 2022 Flüchtlinge von der ukrainischen Grenze abgeholt und in Quartieren im Burgenland untergebracht. Weiters wurden mehr-

²⁵⁰ Vgl auch <www.bodenseekonferenz.org> (29.6.2023).

²⁵¹ Weitere Informationen zu den Tätigkeiten der IBK sind hier abrufbar: <<https://www.bodenseekonferenz.org/35750/News/index.aspx?newsid=16504&newsrefid=35750&row=0&newsrefaddcoid=&nafrom=&nato=>>> (2.3.2022).

mals Hilfspakete in die Ukraine geschickt, um die Versorgung der Bevölkerung zu unterstützen.

Die Beziehungen zu Ungarn waren im vergangenen Jahr 2022 insbesondere von Gesprächen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Neusiedler Sees geprägt. Es gab mehrere Gespräche auf Expertinnen und Expertenebene, um die Problematik hinsichtlich des Wasserstandes zu erörtern und Lösungen zu finden.

- 7.4.2. Für **Kärnten** ist im Hinblick auf grenzüberschreitende Kooperation zunächst die **Mitgliedschaft in der Alpen-Adria-Allianz**, die im Jahr 2013 auf Initiative Kärntens neu gegründet wurde, von Bedeutung. Die Allianz stellt eine dynamische, flexible und niederschwellige Netzwerkstruktur zur projektorientierten Zusammenarbeit im Alpen-Adria-Raum dar, welche die ehemalige Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria abgelöst hat. Die Kooperation steht sowohl öffentlichen Gebietskörperschaften als auch privaten Organisationen und NGOs offen. Das Netzwerk soll einen Lückenschluss zwischen den bestehenden transnationalen Kooperationsräumen Alpenraum, Donaauraum und Adriatisch-Ionischer Raum ermöglichen.

Im Jahr 2022 wurde die serbische autonome Provinz Vojvodina Aufnahmekandidat in die Alpen-Adria-Allianz, was den politischen Intentionen des steirischen Westbalkan-Schwerpunktes im Rahmen der regionalen Außenpolitik des Bundeslandes entspricht. Aus diesem Grund traf sich die administrative Ebene am 17. November 2022 im Rahmen des Lenkungsausschusses in Novi Sad, der Hauptstadt der genannten Region.

Die konkrete projektorientierte Zusammenarbeit wird von sogenannten *Thematic Coordination Points* (TCPs) koordiniert, welche gegenwärtig zu den Themen Energie und Umwelt, Europa, Gesundheit, Gleichbehandlung, Higher Education, Inklusion, Katastrophenschutz, Kunst und Kultur, Ländliche Entwicklung und Kulturerbe, Lebenslanges Lernen, Sport, Tourismus sowie Wirtschaft eingerichtet sind. Die Alpen-Adria-Allianz ist ferner Beobachter der Alpenkonvention.

Darüber hinaus wurde mit 22. Februar 2022 der **EVTZ Alpine Pearls mbH** im E-Register des Amtes der Kärntner Landesregierung, die die zuständige örtliche Genehmigungsbehörde ist, eingetragen. Mit diesem Datum erhielt der aus zwei Kärntner Gemeinden und einer weiteren Gemeinde aus Österreich (Hinterstoder), dem Tourismusverband Werfenweng sowie weiteren Gemeinden aus Slowenien, Italien und Deutschland gebildete EVTZ mbH seine Rechtspersönlichkeit. Der EVTZ hat seinen **Sitz in der Gemeinde Weißensee** (Kärnten) und ist da-

mit der **dritte EVTZ mit Sitz in Österreich**. Im Register des AdR scheint er als 84. EVTZ auf.

Unter Verweis auf den **EVTZ Geopark Karawanken/Karavanke** wird auf die besondere Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Kärntens mit der Republik Slowenien verwiesen. Mit der Gründung des EVTZ Geopark Karawanken wird die Verwendung der slowenischen Sprache gestärkt. Diese wirkt sich nicht nur positiv auf den alltäglichen Sprachgebrauch im öffentlichen Raum aus, sondern erhöht auch die Funktionalität der slowenischen Amtssprache. Mit dem EVTZ Geopark Karawanken wird daher auch ein wichtiger Beitrag im Sinne der Staatszielbestimmung des Art 8 Abs 2 B-VG zur Achtung, Sicherung und Förderung der Sprache und Kultur der Volksgruppe geleistet.

Zuletzt ist auf den **EVTZ „Euregio Senza Confini r.l. – Euregio Ohne Grenzen mbH“** mit eigenem Personal und Sitz in Triest hinzuweisen. Die inhaltlichen Tätigkeitsfelder des EVTZ Euregio Senza Confini umfassen grundsätzlich alle bürgerrelevanten Lebensbereiche. Diese betreffen insbesondere Energie, Umwelt und Natur, ferner Kultur, Sport, Bildung und Weiterbildung, sowie Wissenschaft, Forschung, Innovation und Technologie bis hin zum Zivil- und Katastrophenschutz, Gesundheit und Soziales sowie den Verkehrs- und Logistikbereich. Hierbei ist das Hauptaugenmerk auf die Beseitigung grenzüberschreitender Hindernisse – eine der Hauptaufgaben des EVTZ – in den Fokus gerückt.

- 7.4.3. Das Land **Niederösterreich** hatte im Berichtszeitraum 2022 den **Vorsitz** in der **Europaregion Donau-Moldau** inne. Dabei handelt es sich um eine trilateral tätige Arbeitsgemeinschaft, die am 30. Juni 2012 in Linz gegründet wurde. Ihr gehören sieben Partnerregionen an: Oberösterreich, das niederösterreichische Most- und Waldviertel, Niederbayern mit dem Landkreis Altötting, die Oberpfalz sowie die tschechischen Bezirke Pilsen, Südböhmen und Vysočina. Die EDM versteht sich als Netzwerk, Informationsdrehscheibe und Impulsgeber in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Österreich, Tschechien und Deutschland/Bayern. In diesem Zusammenhang ist wiederum auf die laufenden Überlegungen zur Gründung eines **EVTZ für die Europa-region Donau-Moldau** hinzuweisen. **Diese Überlegungen** zu einer allfälligen Überführung der derzeit als lose Arbeitsgruppe organisierten Kooperation in einen EVTZ **wurden allerdings zurückgestellt**. Derzeit ist nicht davon auszugehen, dass eine allfällige Gründung eines EVTZ in absehbarer Zeit erfolgen wird. Der Themenschwerpunkt Gesund-

heit und damit die grenzüberschreitende Gesundheitskooperation standen im Fokus der Vorsitzführung.

Darüber hinaus setzte Niederösterreich im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit unter anderem folgende Maßnahmen:

- 19. September 2022: Konferenz anlässlich der Genehmigung des neuen INTERREG-Programmes Österreich-Tschechien 2021–2027 in Prag;
- 22. September 2022: Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Bundesland Niederösterreich und den Kreisen Südböhmen, Südmähren und Vysočina (auch bekannt als 3+1 Format);
- 9. November 2022: Unterzeichnung einer gemeinsamen Absichtserklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Land Niederösterreich und der Bayerischen Staatsregierung im Bereich Wasserstoff;
- 29. November 2022: Unterzeichnung einer Absichtserklärung zugunsten eines „internationalen Engagements der Regionen, subnationalen Regierungen und Ballungsräume für die Mobilisierung von Klimaressourcen“ zwischen dem Land Niederösterreich und der französischen Region Île-de-France.

7.4.4. Für **Oberösterreich** (wie auch für **Niederösterreich**) ist nach wie vor die **Europaregion Donau-Moldau** (EDM) von Bedeutung.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass im Jahr 2022 die neuen **INTERREG Förderprogramme 2021–2027** von der Europäischen Kommission genehmigt wurden. Die Genehmigung des grenzüberschreitenden Programms zwischen Österreich und Bayern erfolgte am 17. März 2022. Das Programm zwischen Österreich und Tschechien wurde am 16. Juni 2022 genehmigt. Mit dem zugesagten Budget können grenzüberschreitende Initiativen bis Ende 2029 finanziert werden.

7.4.5. Für **Salzburg** sind insbesondere zahlreiche Mitgliedschaften in verschiedensten Netzwerken (Netzwerk der gentechnikfreien Regionen Europas, REGLEG-Netzwerk, CALRE-Netzwerk, Netzwerk der atomfreien Regionen) hervorzuheben: Im Netzwerk der gentechnikfreien Regionen ist Salzburg seit November 2003 Mitglied. Es umfasst bereits über 60 Regionen aus 8 Mitgliedstaaten. Im Jahr 2022 hat Salzburg aktiv in diesem Netzwerk mitgearbeitet wie auch im REGLEG-Netzwerk, dem informellen Zusammenschluss der Regionen mit Legislativkompetenzen. Im Netzwerk der atomfreien Regionen ist Salzburg seit 2018 Mitglied, im CALRE-Netzwerk seit 1997.

Darüber hinaus engagierte sich Salzburg auch 2022 finanziell und personell in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen der **Euregio Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein**. Treffen auf höchster politischer Ebene runden dieses Engagement ab und leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltig wirksamen Verständigung auf gemeinsame Umsetzungsschritte.

Darüber hinaus übt Salzburg in der **Grenzkommision Österreich-Italien sowie Österreich-Deutschland** seine Mitgliedsrolle aktiv aus und nimmt insbesondere an den jeweils jährlich stattfindenden Sitzungen teil. Dabei werden Projekte und Tätigkeiten im Grenzbe-
reich mit den betroffenen Staaten abgesprochen. Als Beispiel kann hier die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen und Sohlstabilisierungen in den Grenzabschnitten „Saalach“ und „Salzach“ genannt werden.

- 7.4.6. Das Jahr 2022 war vom Angriff Russlands auf die Ukraine überschattet. Die **Steiermark** konnte ein Hilfspaket für die beiden ukrainischen Partnerregionen Lemberg und Kirovohrad sowie für die besonders vom Flüchtlingsstrom betroffenen polnischen Regionen schnüren. Die ukrainischen Partnerregionen wurden mit Saatgutlieferungen unterstützt.

Mit Jahresbeginn 2022 hat das Land Steiermark außerdem den **Vorsitz in der Alpen-Adria-Allianz** für zwei Jahre übernommen. Im Zuge ihrer Vorsitzführung verfolgt die Steiermark das Ziel, ehemalige Mitgliedsregionen der ARGE Alpen-Adria, wie die oberitalienischen Regionen Friaul-Julisch-Venetien und Veneto, sowie Regionen aus dem Westbalkanraum (erneut) an die Alpen-Adria-Allianzheranzuführen.

Als weitere grenzüberschreitende Aktivität ist die öffentliche Erörterung hinsichtlich des grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens „Verlängerung der Laufzeit KKW Krsko, Slowenien“ in Graz auf der Rechtsgrundlage des § 10 Abs 7 UVP-G zu nennen, die die Steiermark gemeinsam mit dem Land Kärnten am 19. Mai 2022 in Graz mit Beteiligung slowenischer Vertreter organisiert und durchgeführt hat.

Derzeit in **Bearbeitung ist das Genehmigungsverfahren für einen EVTZ** mit dem Namen „**B&G RAD**“ mit **Sitz** in der **Steiermark**, dem die Stadtgemeinde Bad Radkersburg und die Gemeinde Gornja Radgona angehören sollen. Ziel des zu gründenden EVTZ ist die Förderung und Unterstützung der territorialen Zusammenarbeit in allen Bereichen der grenzüberschreitenden kommunalen Entwicklung, der Regionalentwicklung und der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts. Es wurden das Übereinkommen, die Satzung und die Ge-

meinderatsbeschlüsse für den EVTZ dem Land Steiermark übermittelt, jedoch fehlt noch die Genehmigung an der Teilnahme am EVTZ durch die zuständige slowenische Behörde. Bisher existiert noch kein EVTZ mit Beteiligung eines steirischen Partners.

- 7.4.7. Für das Land **Tirol** standen im Berichtsjahr 2022 in seinen grenzüberschreitenden Aktivitäten weiterhin vor allem die Kontakte zu Südtirol und Bayern im Vordergrund. Mit der Errichtung des **EVTZ „Tirol-Südtirol-Trentino“** im Jahre 2011 verfügt die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino über eine eigene Rechtspersönlichkeit, ein eigenes jährliches Arbeitsprogramm und ein eigenes Budget, das die Kosten sowohl für Projekte als auch für den Betrieb des gemeinsamen Büros der Europaregion deckt.

Der EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ verzeichnet eine signifikante Zunahme seiner institutionellen Bedeutung und hat sich als wirksames operatives Instrument etabliert. In dieser historischen Phase, in der sich die europäischen Staaten und Regionen gemeinsam und einzeln mit dem Thema Grenzen und Grenzmanagement konfrontiert sehen, leistet diese Institution einen wertvollen Beitrag im Bereich der grenzüberschreitenden Kooperation.

Im Jahr 2022 führte das **Trentino** den **Vorsitz** im EVTZ. Im neuen Euregio-Sitz, der Casa Moggioli in der Grazioli-Straße in Trient, wurde das Programm für die zwei Jahre dauernde Präsidentschaft vorgestellt. Als Leitmotiv wurde „Die Euregio ist jung“ gewählt. Damit soll unterstrichen werden, dass die jungen Generationen im Mittelpunkt sämtlicher Aktionen stehen, zumal das Jahr 2022 auch das europäische Jahr der Jugend ist. Ein Ziel der Präsidentschaft sei es auch, die bisherigen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Verbindungen der Euregio-Gebiete weiter zu stärken.

Die Zielsetzung der verstärkten Bürgerinnen- und Bürgernähe manifestiert sich auch in den Informations- und Koordinierungsbüros des EVTZ. Der Euregio-Infopoint in Innsbruck wurde am 14. Oktober 2021 feierlich eröffnet und dient als Anlaufstelle für Anliegen der Bürgerinnen und Bürger der drei Landesteile, aber auch der Präsentation der Leistungen der Europaregion sowie der Chancen und Möglichkeiten, welche sie den Menschen eröffnet. Damit werden die Sichtbarkeit und Präsenz der Europaregion maßgeblich gestärkt.

Als erstes grenzübergreifendes Verbindungsbüro zur Europäischen Union besteht außerdem seit dem Beitritt Österreichs im Jahre 1995 **die gemeinsame ständige Vertretung der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino** in Brüssel. Diese hat die Aufgabe, die Inter-

essen der Länder bei den europäischen Institutionen zu vertreten. Da die Europaregion ein Dreh- und Angelpunkt zwischen dem Norden und Süden Europas ist, stellt das Verbindungsbüro nicht nur für die vertretenen Regionen selbst, sondern für die EU insgesamt einen interessanten Ansprechpartner dar.

- 7.4.8. Die **Vorarlberger** Landesregierung hat im Jahr 2022 Regierungstreffen mit dem Kanton St. Gallen und mit dem Fürstentum Liechtenstein abgehalten. Auf der Tagesordnung standen neben Themen des Verkehrs- und Bildungs- bzw Kulturbereichs solche der Energieversorgungssicherheit sowie des grenzüberschreitenden Arbeitens. Die traditionellen guten nachbarschaftlichen Kontakte in der Bodenseeregion wurden im Rahmen der Internationalen Bodenseekonferenz vertieft.

Darüber hinaus sind – neben den Aktivitäten im Rahmen der oben bereits erwähnten Internationalen Bodenseekonferenz – die Tätigkeiten der nachfolgend aufgezählten Vereinigungen hervorzuheben:

- **Internationale Rheinregulierung (IRR):** Für die Finalisierung des Staatsvertrags für das Hochwasserschutzprojekt RHESI durch die Internationale Rheinregulierung (IRR) haben im Rahmen der im Oktober 2021 gestarteten offiziellen Staatsvertragsverhandlungen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich im Jahr 2022 fünf Verhandlungsrunden stattgefunden. Parallel dazu wurden die Arbeiten der Planergemeinschaft zur Fertigstellung des Detailprojektes für die Umweltverträglichkeitsprüfungen weitgehend beendet. Die Hochwassersimulationen in der Modellversuchshalle Dornbirn wurden im Dezember 2022 abgeschlossen. Die Ergebnisse sind in die Detailplanung des Hochwasserschutzprojektes eingeflossen.
- **Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB):** Die IGKB hat ihre 68. Tagung am 9./10. Mai 2022 in Hittisau abgehalten. Dabei wurde unter anderem der Beschluss gefasst, die Ziele der IBK-E-Charta Bodensee zu unterstützen, mit der das Potenzial der Elektromobilität zum Erreichen eines nachhaltigen Energie- und Verkehrssystems in der Bodenseeregion ausgeschöpft werden soll. Mögliche E-Charta-Vorhaben, die auf eine verstärkte Verwendung von emissionsfreien Motoren auf dem Bodensee abzielen, sollen unter dem Blickwinkel des Gewässerschutzes fachlich unterstützt werden. Dieses Thema soll in der Öffentlichkeitsarbeit der IGKB künftig aufbereitet werden.
- **Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF):** Die IBKF fand im Jahr 2022 unter dem Vorsitz der Schweiz auf dem Säntis statt. Dabei wurde erörtert, dass die Be-

rufsfischerei am Bodensee-Obersee im Jahr 2021 mit 66 Hochseepatenten insgesamt 234 Tonnen Fische gefangen hat und damit um 21 % weniger als im Vorjahr. Das Fangergebnis liegt 40 % unter dem Mittelwert der letzten 10 Jahre. Die Bevollmächtigten zeigten sich besorgt über den starken Bestand der invasiven Arten Stichling und Quaggamuschel sowie die weitere Zunahme der Kormorane am See und forderten erneut, ein international abgestimmtes Kormoranmanagement am Bodensee zu beginnen.

- **Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee (ISKB):** Die ISKB hat im Berichtsjahr zwei Sitzungen abgehalten. Ein Schwerpunkt der ISKB-Aktivitäten im Jahr 2022 lag in der klimaneutralen Mobilität auf dem Bodensee. Die 2021 eingerichtete Arbeitsgruppe „Klimafreundliche Schifffahrt“ hat folglich ebenfalls zwei Mal getagt.
- Zudem ist noch darauf zu verweisen, dass Österreich mit den meisten Nachbarstaaten völkerrechtliche Abkommen zum Informationsaustausch im Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes abgeschlossen hat. In deren Rahmen finden jährlich Treffen statt, bei denen unter anderem Fragen der Sicherheit von Kernanlagen und der Endlagerung von radioaktiven Abfällen auf der Tagesordnung stehen. 2022 war Vorarlberg an den Treffen mit Deutschland und der Schweiz vertreten.

G. Judikatur

1. Verfassungsgerichtshof

1.1. Überblick

Dem VfGH – wie auch dem VwGH (siehe nachfolgend Punkt 2.) – kommt seit jeher die Aufgabe zu, als „einigende Klammer“²⁵² zwischen Bund und Ländern zu fungieren und somit die bundesstaatliche Ordnung zu sichern.²⁵³ Die beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts stellen somit **gemeinsame Organe von Bund und Ländern** dar.

Hinsichtlich der **föderalistisch relevanten Funktion des VfGH** sind vor allem seine Zuständigkeiten in Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (Art 138 B-VG) sowie der Vereinbarungen nach Art 15a B-VG (Art 138a B-VG) von Interesse. Allerdings erließ der VfGH im Berichtszeitraum weder Erkenntnisse betreffend die bundesstaatliche Kompetenzverteilung nach Art 138 Abs 1 Z 3 und Art 138 Abs 2 B-VG noch welche nach Art 138a B-VG.²⁵⁴

Im Berichtsjahr 2022 selbst ergingen wiederum mehrere Erkenntnisse, die für die Länder von besonderem (föderalistischem) Interesse waren und nachfolgend näher dargestellt werden. Zwar lässt sich aus der Summe der Erkenntnisse nicht erkennen, dass der VfGH von seinen bislang entwickelten Judikaturlinien im Sinne länder- oder bundesstaatsfreundlicherer Auslegungen abgewichen wäre, mit dem Erkenntnis zur „Zielsteuerung Gesundheit“²⁵⁵ hat der VfGH dennoch „mit seinem Leiterkenntnis zur Trennung der Vollzugsbereiche gebrochen“.²⁵⁶

252 Jabloner, Wie soll die Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes gestaltet werden?, in FS René Laurer (2009) 61 (66).

253 Siehe den Bericht des Verfassungsausschusses der Konstituierenden Nationalversammlung über den Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetzes: „Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof sind gewissermaßen als Klammern gedacht, welche die dualistische Konstruktion von Bund und Ländern zu einer höheren Einheit zusammenfügen“ (991 der Blg zu den stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung; vgl mwN Schramek, Gerichtsbarkeit 21).

254 Ein Erkenntnis aufgrund eines Antrags gemäß Art 138 Abs 2 B-VG erging letztmals im Jahr 1999; vgl VfSlg 15.637/1999. Zu Art 138 Abs 1 Z 3 B-VG vgl VfGH vom 5.3.2012, KI-3/12; zu Art 138a B-VG vgl VfSlg 19.868/2014.

255 Siehe dazu nachfolgend Punkt 1.2.1.

256 Wiederin, Die Beleihung als Passepartout. Anmerkungen zu VfGH 30.6.2022, G 334-341/2021, V 265/2021, RdM 2/2023, 56 (58) mit Verweis auf VfSlg 2271/1952.

1.2. Bundesstaat

1.2.1. Kompetenzverteilung – mittelbare Bundesverwaltung (VfGH 30.6.2022, G 334-341/2021, V 265/2021)

Der VfGH hat mit dem genannten Erkenntnis grundlegende Aussagen zur **Weisungsingerenz und Verantwortung oberster Organe**, zum **Grundsatz der Trennung der Vollzugsbereiche** des Bundes und der Länder sowie zur umfassenden **Schutzfunktion des Art 102 Abs 2 und 4 B-VG** auch im Fall der **Beleihung eines privaten Rechtsträgers getroffen** und die im Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz,²⁵⁷ die damit zusammenhängenden bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sowie die in Verordnungen der Gesundheitsplanungs GmbH vorgefundene gesamthafte, integrative Versorgungsplanung im Gesundheitswesen weitgehend als verfassungskonform beurteilt.

Eine Verfassungswidrigkeit hat der VfGH allerdings in der **mangelnden Zustimmung der Länder nach Art 102 Abs 1 bzw Abs 4 B-VG** zur Übertragung von Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung (Gesundheitswesen) auf einen privaten Rechtsträger (Gesundheitsplanungs GmbH) erkannt. Weiters ist es dem Grundsatzgesetzgeber im Rahmen von Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG (Heil- und Pflegeanstalten) verwehrt, den Landesgesetzgeber zur Errichtung neuer Landesbehörden zu verpflichten, weil damit in die Landes-Organisationskompetenz (Art 15 Abs 1 B-VG) eingegriffen wird. Auch die Anordnung einer Beleihung geht über die Grundsatzgesetzgebungskompetenz hinaus, weil sie den Landesgesetzgeber zu organisatorischen Maßnahmen (gesetzliche Einbindung in den Weisungs-, Leitungs- und Verantwortungszusammenhang gegenüber den obersten Organen) verpflichtet, die in die Gesetzgebungsautonomie der Länder (Art 15 Abs 1 B-VG) fallen.

Dieses Erkenntnis wirft dennoch einige grundlegende Fragen auf. Mit der **Tolerierung gemischter Verordnungen** schlägt der VfGH zudem insofern einen neuen Weg ein, als mit dem Grundsatz, dass durch denselben Verwaltungsakt nicht gleichzeitig eine Angelegenheit der Bundes- und der Landesverwaltung geregelt werden kann, augenscheinlich gebrochen wird.²⁵⁸ Davon abgesehen liefert der VfGH keine dogmatische Begründung, weshalb nunmehr zwischen einer „gesamthaften integrativen Planung“ (auch den Krankenanstaltenbe-

257 BGBl I 26/2017.

258 VfSlg 2271/1952.

reich betreffend) und der konkreten Krankenhausplanung zu unterscheiden sei.²⁵⁹

1.2.2. Ausgestaltung von Fremdenverkehrsabgaben/Zulässigkeit der Leerstandsabgaben (VfGH 23.6.2022, E 710/2021)

Aus der Rechtsprechung des VfGH ist aus föderalistischer Sicht auch eine Entscheidung betreffend Verletzung im Gleichheitsrecht durch Vorschreibung einer – finanzverfassungsrechtlich als Fremdenverkehrsabgabe zu qualifizierenden – Freizeitwohnungspauschale nach dem Oö. Tourismusgesetz 2018 hervorzuheben.

Nach den Ausführungen des VfGH kann nach dem System des § 54 leg cit die Abgabenbehörde bzw das Verwaltungsgericht bei einer Wohnung, die länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellt und nicht überwiegend zu einem der im § 54 Abs 2 Z 3 leg cit genannten Zwecke benötigt wird, zwar zunächst vom Bestehen einer Abgabepflicht ausgehen. Eine Abgabepflicht kann aber in verfassungskonformer Auslegung des § 54 Abs 1 und 2 leg cit **nicht für den Zeitraum der Sanierung einer Wohnung eintreten**, die bis zur Sanierung vermietet war und nach Abschluss der Sanierung zur weiteren Vermietung bestimmt ist, da in einem solchen Fall keine Umstände ersichtlich sind, die eine Freizeitwohnsitznutzung indizieren, und somit eine solche auszuschließen ist. Eine Abgabepflicht führte nämlich zur Verletzung des Gleichheitssatzes, würde doch dieser Fall – ohne dass eine sachliche Rechtfertigung erkennbar wäre – mit jenem der Möglichkeit der Nutzung als Freizeitwohnung gleichbehandelt, obwohl sich die Fälle vor dem Hintergrund der Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe wesentlich unterscheiden.

Im Kontext dieses Erkenntnisses gab der VfGH auch einen **wichtigen Hinweis zur grundsätzlichen Zulässigkeit der bereits in manchen Bundesländern forcierten Regelungen zu Leerstandsabgaben**. Er hält dazu fest, dass *„der Landesgesetzgeber im Rahmen des ihm finanzverfassungsrechtlich zustehenden Abgabenerfindungsrechtes außerhalb seiner Kompetenz zur Regelung von Fremdenverkehrsabgaben auch eine Abgabe auf leerstehenden Wohnraum vorsehen kann, sofern eine solche Regelung nicht als Missbrauch der Abgabenform zu qualifizieren ist“*.

259 Vgl dazu etwa Bußjäger, Was ist „gesamthafte integrative Planung des Gesundheitswesens“?, ZfG 1/2023, 10 ff; äußerst kritisch auch Wiederin, RdM 2/2023, 56 ff.

1.2.3. Ausbau ganztägiger Schulformen – Zweckzuschüsse für die Tagesbetreuung (VfGH 23.6.2022, A 85/2020)

Gemäß **Art 137 B-VG** erkennt der VfGH über vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind.

Im Rahmen der sogenannten Kausalgerichtsbarkeit wurde mit dem genannten Erkenntnis nun der in einer **Klage der Stadt Klagenfurt am Wörthersee gegen das Land Kärnten auf Zahlung von Zweckzuschüssen für die Tagesbetreuung ganztägiger Pflichtschulen geltend gemachte Anspruch in einem Zwischenurteil dem Grunde nach bestätigt**.²⁶⁰ Das Land Kärnten hatte zuvor Teile der vom Land zu gewährenden Zweckzuschüsse einbehalten, weil die Stadt Klagenfurt als gesetzliche Schulerhalterin ansonsten durch die eingehobenen Elternbeiträge und die Förderungen nach §§ 1a und 3 Kärntner Schulgesetz (K-SchG) einen Überschuss erzielt hätte, sohin die jeweiligen Förderungsmittel nicht widmungsgemäß verwendet hätte.

Hintergrund dieser Entscheidung waren zwei zwischen dem Bund und den Ländern zum Zwecke des Ausbaus der ganztägigen Schulformen abgeschlossene **Art 15a B-VG-Vereinbarungen**, in denen die Finanzierungsverantwortung zwischen dem Bund und den Ländern nach einem bestimmten Finanzierungsschlüssel geteilt wurde.²⁶¹ Der VfGH hielt im Anlassfall dazu zunächst fest, dass Fördermittel für jede Betreuungsgruppe einer ganztägigen Schulform als Zweckzuschüsse im Sinne des § 3 iVm §§ 12 und 13 F-VG 1948 zu qualifizieren sind. Es bestünde seitens der Stadt Klagenfurt am Wörthersee daher **Anspruch auf Zweckzuschüsse aus Landesmitteln** gemäß § 3 Abs 2 KSchG, **wenn die Kosten je Betreuungsgruppe den Zweckzuschuss aus Bundesmitteln überschreiten**.

Allerdings hatte die Stadt Klagenfurt zur Finanzierung des Ausbaus ganztägiger Schulformen auch Elternbeiträge eingehoben. In diesem Zusammenhang wurde vom VfGH festgestellt, dass **Elternbeiträge einem Kostenbeitrag dienen, sofern am betreffenden Standort durch Beiträge des Bundes und des Landes die Kosten für die Frei-**

260 § 35 Abs 1 VfGG iVm § 393 ZPO.

261 Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über den Ausbau ganztägiger Schulformen, BGBl I 115/2011 (Art 4 und 6); Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen, BGBl I 192/2013 (Art 4 und 5).

zeitbetreuung nicht bedeckt werden können.²⁶² Soweit wegen der gewährten Bundes- bzw Landesmittel die Elternbeiträge allerdings zu einem Überschuss bei der Einrichtung von Gruppen an einzelnen Schulstandorten führen, sind diese an die Eltern bzw Unterhaltspflichtigen zurückzuzahlen, weil ihre Einhebung rechtswidrig war. Solange diese Rückzahlung nicht erfolgt sein sollte, schließt dies insoweit die Auszahlung dieser Zweckzuschüsse aus, weil sonst deren Förderungszweck fehlschlagen würde.

Im Ergebnis sind daher von den Verfahrensparteien, insbesondere der Stadt Klagenfurt, Kostenaufschlüsselungen in Form von Schriftsätzen beim VfGH nachzureichen, anhand derer sich die Höhe tatsächlich noch seitens des Landes Kärnten zu leistender Zweckzuschüsse zur Bedeckung der Kosten zum Zwecke des Ausbaus ganztägiger Schulformen beurteilen bzw bemessen lässt.

1.2.4. Verfassungsautonomie der Länder – Verfassungswidrigkeit des Art 50 Abs 1 Z 7 Stmk L-VG betreffend Prüfständigkeit des Landesrechnungshofes Steiermark (VfGH 6.12.2022, G 221/220-14)

Ein für die Verfassungsautonomie der Länder wichtiges Verfahren betreffend die Prüfkompentenz des steiermärkischen Landesrechnungshofes (LRH) hinsichtlich der Gebahrung gemeinnütziger Wohnbauträger in der Steiermark wurde im Jahr 2022 vom VfGH entschieden.

Hintergrund des Verfahrens war ein schwelender Streit zwischen dem LRH einerseits und insgesamt 27 steiermärkischen Wohnbauträgern andererseits. Auf Antrag des steiermärkischen Landtages wurde ersterer nämlich beauftragt, die Gebahrung der Wohnbauträger, die zum Teil mit Mitteln des Landes gefördert werden, umfassend zu prüfen. Nachdem sich letztere nicht bereit erklärten, einen ausführlichen Fragenkatalog zu beantworten, wandte sich der LRH direkt an den VfGH.²⁶³ Bei der Behandlung des Antrags sind dem VfGH schließlich Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung des Art 50 Abs 1 Z 7 Stmk L-VG entstanden und es ist in der Folge ein Gesetzesprüfungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden.

262 Diese Feststellung bringt den Grundsatz der Schulgeldfreiheit in öffentlichen Pflichtschulen zum Ausdruck und bestimmt in gewisser Weise auch die Rangfolge zwischen Zweckzuschüssen und Elternbeiträgen. Nur wenn erstere nicht zur Kostendeckung reichen, dürfen Elternbeiträge eingehoben werden.

263 Art 50 Abs 4 Stmk L-VG normiert, dass bei Entstehen von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem LRH und einem Rechtsträger über die Auslegung der Zuständigkeiten des LRH der VfGH unter anderem auf Antrag des LRH angerufen werden kann.

Der VfGH begründete dies zum einen damit, dass sich die Prüfkompetenz öffentlich geförderter Wohnbauträger durch den LRH nicht (ausschließlich) aus dem Gesetz ergebe, sondern davon abhängig sei, ob die steiermärkische Landesregierung sich diese für das Land vertraglich vorbehalten hat („sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat“). Es dürfte demnach offenbar im freien Ermessen der Landesregierung liegen, bei der Gewährung von finanziellen Mitteln zur Wohnbauförderung für das Land eine Kontrolle durch den LRH Steiermark vertraglich vorzubehalten. Da der VfGH aber ausschließlich zur Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des LRH begründen, berufen sei, verstoße die Bestimmung gegen eine darauf gerichtete bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung (Art 127c Z 1 iVm Art 126a erster Satz B-VG). Zum anderen hegte der VfGH Bedenken, dass im Umfang seiner Zuständigkeit gemäß Art 50 Abs 1 Z 7 Stmk L-VG nicht die im Art 127c Z 1 B-VG zugrunde liegende „Gleichartigkeit“ eines LRH mit dem Rechnungshof des Bundes vorliege.

Die Landesregierungen der Steiermark, Kärntens, Oberösterreichs und Vorarlbergs, das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst sowie der Rechnungshof des Bundes erstatteten im Verfahren Äußerungen und wendeten im Wesentlichen ein, dass nicht ersichtlich sei, weshalb die nach Art 127c B-VG geforderte „Gleichartigkeit“ des LRH Steiermark mit dem Rechnungshof des Bundes in Frage zu stellen sei, zumal gerade keine Deckungsgleichheit hinsichtlich der Prüfkompetenzen vorliegen müsse. Ferner wurde vorgebracht, dass der VfGH auch bei der Auslegung von (bundesverfassungs)gesetzlichen Bestimmungen, die Zuständigkeiten des Rechnungshofes des Bundes regeln, seiner Beurteilung privatrechtliche Gesichtspunkte zugrunde zu legen habe. Außerdem wurde eine (mögliche) verfassungskonforme Interpretation der Bestimmung insofern, als sich die Prüfungsbefugnis auf Wohnbauförderungen des Landes Steiermark zu beschränken habe, ins Spiel gebracht.

Im Ergebnis konnten die vom VfGH im Gesetzesprüfungsverfahren gehegten Bedenken nicht zerstreut werden. Er führte dabei aus, dass sich die zu prüfende Bestimmung von jenen über die Kontrolle von Unternehmen durch den Rechnungshof des Bundes darin unterscheidet, dass es diese (Verfassungs-)Bestimmungen einem Verwaltungsorgan gerade nicht ermöglichen, über die Zuständigkeit des Rechnungshofes zu disponieren. **Die Begründung von Zuständigkeiten des Rechnungshofes müsse sich ausschließlich und unmittelbar aus Gesetzen im formellen Sinn ergeben, um von einer „Gleichartigkeit“**

mit dem Rechnungshof des Bundes sprechen zu können. Eine verfassungskonforme Interpretation der Bestimmung komme ebenso wenig in Betracht.

Damit hat der VfGH nach Auffassung des Instituts für Föderalismus aber keineswegs zum Ausdruck gebracht, dass es den Ländern grundsätzlich verwehrt wäre, eine Prüfkompetenz vorzusehen, wie sie in der Steiermark verankert war. Wenn allerdings der VfGH über Meinungsverschiedenheiten entscheiden können soll, muss sie nun so formuliert werden, dass sich die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes unmittelbar aus dem Gesetz (bzw der Landesverfassung) ergibt.

Der Ausgang des Verfahrens war auch für andere Bundesländer, die über ähnliche Bestimmungen in ihren Landesverfassungen verfügen, bedeutsam. Diese werden vor dem Hintergrund dieses verfassungsgerichtlichen Erkenntnisses wohl zeitnah novelliert werden.

1.3. Wahlrecht

1.3.1 Keine Stattgabe der Anfechtung der Bürgermeister- und Gemeinderatswahl in der Gemeinde Mutters (Tirol)(VfGH 23.6.2022, W I 1 /2022 ua)

In der Tiroler Gemeinde Mutters hatte eine wahlwerbende Gruppe im Feld für die Kurzbezeichnung lediglich einen Bindestrich („-“) angegeben und dies hatte die Gemeindewahlbehörde – da die damals in der Tiroler Gemeindewahlordnung (TGWO) 1994 geltende Bestimmung diesen Fehler als schwerwiegenden und nicht behebbaren Mangel einstufte – veranlasst, die wahlwerbende Gruppe zur Gemeinderatswahl nicht zuzulassen. Aus diesem Grund wurde die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters der betreffenden Gemeinde vor dem VfGH angefochten.

Der Anfechtung wurde allerdings nicht stattgegeben. Das Höchstgericht hob dabei zunächst hervor, dass „die Formalvorschriften der Wahlordnungen vor dem Hintergrund der aus dem demokratischen Grundprinzip der Bundesverfassung abzuleitenden notwendigen Eindeutigkeit wahlrechtlicher Regelungen“ strikt nach ihrem Wortlaut auszulegen seien. Im Sinn des Verständnisses der Kurzbezeichnung als Abkürzung folgt schon aus dem Wortsinn des Begriffs „Kurzbezeichnung“ (der Wählergruppe) sowie aus dem in § 35 Abs 3 lit a TGWO 1994 aufgestellten Gebot des Verwendens von „Worten“ in der Bezeichnung der Wählergruppe und von „Großbuchstaben“ in der Kurzbezeichnung, dass die **Kurzbezeichnung nach dieser Bestimmung jedenfalls auch aus (Anfangs-)Buchstaben von Worten oder zumindest Wortteilen der Bezeichnung der Wählergruppe zu be-**

stehen hat. Eine Kurzbezeichnung wie jene der anfechtungswerbenden Wählergruppe, die ausschließlich aus einem Zeichen besteht, das kein Buchstabe ist – und noch nicht einmal in der Bezeichnung der Wählergruppe vorkommt –, war daher nach § 35 Abs 3 lit a TGWO 1994 unzulässig. Dies zeigte sich auch darin, dass die im vorliegenden Fall **gewählte Kurzbezeichnung „-“ keinerlei Unterscheidungsfunktion hat** und ihr Aufscheinen auf dem Stimmzettel sogar zu Missverständnissen und damit letztlich zu einer **Beeinträchtigung des Grundsatzes der Freiheit der Wahl** führen kann.

Weitere im Verfahren behandelte Anfechtungsgründe, etwa jener, dass die Wahlbehörde die wahlwerbende Partei über formale Mängel unverzüglich hätte aufklären müssen, gingen ebenso ins Leere. Die anfechtungswerbende Wählergruppe hatte ihre Wahlvorschläge am 25. Jänner 2022, somit drei Tage vor dem letzten Tag der Frist gemäß § 35 Abs 2 TGWO 1994 eingebracht. Der VfGH kam daher zum Schluss, dass der Wahlbehörde kein Vorwurf zu machen war, wenn sie innerhalb einer so „kurzen Zeit die Prüfung nicht durchführen konnte“.²⁶⁴ Dabei hat der VfGH gerade nicht darauf abgestellt, ob diese Prüfung in der verbleibenden Zeit – isoliert betrachtet – möglich gewesen wäre, sondern darauf, dass die Wahlbehörde auch andere Wahlvorschläge zu prüfen hatte.

Die Gemeindewahlbehörde hat daher den Wahlvorschlag der anfechtungswerbenden Wählergruppe für die Wahl des Gemeinderates gemäß § 44 Abs 1 lit b iVm § 35 Abs 3 lit a TGWO 1994 und daran anknüpfend jenen für die Wahl des Bürgermeisters gemäß § 44 Abs 2 lit c TGWO zu Recht zurückgewiesen.

1.3.2. Abweisung der Wahlanfechtung der Gemeinderatswahl in Eferding (VfGH 2.3.2022, W I 6/2021)

In Zusammenhang mit der Abweisung der Anfechtung der Wahlen zum Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding führte der VfGH, insbesondere zum Begriff der „**wahlwerbenden Partei**“ und zur Übermittlung des Wählerverzeichnisses an diese Folgendes aus: Der Begriff der „**Wahlpartei**“ bzw „wahlwerbenden Partei“ ist von der „politischen Partei“ zu unterscheiden und **stellt auf eine Wählergruppe ab**, die nach der jeweiligen Wahlordnung **einen Wahlvorschlag eingebracht hat**.²⁶⁵

264 VfSlg 2538/1953.

265 Ständige Rechtsprechung seit VfSlg 7/1920.

Daran knüpft auch die Verpflichtung zur Ausfolgung des Wählerverzeichnisses, die nur an die wahlwerbende Partei erfolgt.

Zum Unterschied dazu dient die Auflage des Wählerverzeichnisses zur öffentlichen Einsicht nach § 19 Abs 1 Oö. Kommunalwahlordnung (Oö. KWO) ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich der Erfassung aller tatsächlich wahlberechtigten Personen. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme sei notwendige Voraussetzung für die zweckdienliche Wahrnehmung des Rechts, einen Berichtigungsantrag nach § 20 ff Oö. KWO zu stellen, und insofern (auch im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Vorgaben) zweckgebunden. Ein von diesem **Zweck losgelöstes Recht auf unbeschränkte Einsicht in das gesamte Wählerverzeichnis** – etwa um die **Daten wahlberechtigter Personen zum Sammeln von Unterstützungserklärungen für einen Wahlvorschlag zu erhalten** – **räumt § 19 Abs 1 Oö. KWO jedoch nicht ein**. Der Anfechtung wurde daher im Ergebnis nicht stattgegeben.

1.4. Weitere Themen

1.4.1. Gesetzswidrigkeit der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (VfGH 5.12.2022, V 220/2022-10)

Der VfGH hat im Anlassfall die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 29. September 1999, Nr 188, idF BGBl II 385/2017 (im Folgenden „NAPV 2017“) im Wesentlichen als gesetzwidrig aufgehoben bzw ausgesprochen, dass § 2 Abs 5 und 6 leg cit gesetzwidrig waren. Begründend verwies der VfGH zunächst darauf, dass natürliche und juristische Personen, wie die im Anlassfall beschwerdeführenden Parteien, in Auslegung von Art 288 AEUV sowie Art 5 Abs 4 und 5 und Anhang I Punkt A der Richtlinie 91/676/EWG (kurz „Nitrat-Richtlinie“) nach dem Urteil des EuGH vom 3. Oktober 2019, Rs C-197/18 („Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland ua“) einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Erlassung entsprechender Maßnahmen gemäß Art 5 Abs 5 Nitrat-Richtlinie, wie etwa die Aufhebung oder Änderung der NAPV 2017, hätten.

Zudem verwies der VfGH auf die **Verpflichtung staatlicher Behörden zur Herstellung eines unionsrechtskonformen Zustandes** und stellte auch fest, dass die Verordnungsermächtigung in § 55p WRG 1959 den Verordnungsgeber verpflichte, die Vorgaben der Nitrat-Richtlinie umzusetzen, wobei dieser bei der Auslegung der Nitrat-Richtlinie die Rechtsprechung des EuGH zu beachten habe. Schließlich erkannte der VfGH, dass der zur **Verordnungserlassung berufene Bundes-**

minister mit seiner Verpflichtung zur Umsetzung der Nitrat-Richtlinie seit dem zuvor angeführten Urteil des EuGH säumig und seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei, weshalb die in Prüfung gezogene Verordnung **gegen § 55p Abs 1 WRG 1959 verstoße**. Daran ändere vor dem Hintergrund des Zeitablaufes auch nichts, dass der Bundesminister die NAPV 2017 mit der Novelle BGBl II 386/2022 einer Änderung unterzogen habe, die im Wesentlichen mit 1. Jänner 2023 in Kraft trete.

Die Entscheidung des VfGH ist aufgrund ihrer **Folgewirkungen in Bezug auf die rechtliche Durchsetzbarkeit von Antragsrechten** bzw den **Rechtsschutz von Personen**, die von der **Verletzung von unmittelbar anwendbaren Richtlinienbestimmungen** durch nationale Verordnungen bzw Pläne und Programme unmittelbar betroffen sind, **von Bedeutung**.

1.4.2. Gesetzwidrigkeit von Umwidmungen für Betriebserweiterung (VfGH 22.9.2022, V 129/2021)

In dem angeführten Erkenntnis hat der VfGH die Umwidmung der für eine Betriebserweiterung vorgesehenen Flächen in der Gemeinde Ludesch von „Freifläche-Landwirtschaftsgebiet“ in „Freifläche Sondergebiet Betriebserweiterung“ als gesetzwidrig aufgehoben. In seiner Begründung führt der Gerichtshof im Wesentlichen aus, dass mit der **angefochtenen Änderung des Flächenwidmungsplanes die Erweiterung eines Industriebetriebes im Grünland ermöglicht werde, was mit den Zielsetzungen des § 18 Abs 4 RPG unvereinbar sei**. Damit tritt er insbesondere der seitens der Landesregierung ins Treffen geführten Argumentation entgegen, wonach sich die nach § 18 Abs 4 RPG geforderte besondere Standortbindung bzw -eignung im vorliegenden Fall daraus ergibt, dass die erforderlichen Flächen für die Erweiterung an den bereits bestehenden Betriebsstandort gebunden sind. Der VfGH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Errichtung bzw Erweiterung des in Rede stehenden Industriebetriebes – für die grundsätzlich eine Widmung als „Baufläche-Betriebsgebiet (Kategorie I oder II)“ erforderlich wäre – unabhängig vom Standort nicht mit den Erfordernissen des § 18 Abs 4 RPG in Einklang steht.

Aus dem gegenständlichen Erkenntnis ergeben sich **Folgewirkungen über den konkreten Anlassfall hinaus**, zumal vor dem Hintergrund dieser Entscheidung davon auszugehen ist, dass eine Vielzahl bisher erfolgter Sondergebietswidmungen (insbesondere) zur Erweiterung von Industriebetrieben gegebenenfalls als gesetzwidrig anzusehen und unter Umständen angreifbar sind.

1.4.3. Gleichheitswidrigkeit von Bestimmungen im Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 betreffend die Rechtmäßigkeit der Nutzung von Zweitwohnungen (VfGH 30.6.2022, G 366/2021)

In diesem Verfahren hat der VfGH Anstoß an den Bestimmungen des § 31 Abs 2 Z 5 und § 86 Abs 15 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 genommen. Die darin geregelte partielle Ausnahme durch „**Legalisierung**“ der Nutzung von Zweitwohnungen wurde als nicht mit den raumplanerischen Zielen für vereinbar erachtet. Das Höchstgericht führte dazu im Wesentlichen aus, dass es **keine sachliche Rechtfertigung** der Änderung einer früher unzulässigen Nutzung in eine zulässige Zweitwohnungsnutzung unter Freistellung von allen Beschränkungen für Zweitwohnsitze gebe. Die von der Salzburger Landesregierung im Verfahren ins Treffen geführten Argumente für eine sachliche Rechtfertigung dieser Regelung (verstärkte Wohnungsnutzung statt Leerstand, Rechtsklarheit ua) verfielen nach Ansicht des VfGH nicht, da sich Wertungswidersprüche und eine Ungleichbehandlung mit in der Vergangenheit rechtskonform handelnden Personen ergeben würden und eine „Rechtsklarheit“ angesichts eines fehlenden umfassenden Meldesystems in Wahrheit gar nicht hergestellt würde.

Im Verfahren äußerte sich der VfGH allerdings auch **allgemein zur Rechtmäßigkeit der eigentumsbeschränkenden Maßnahmen in Zusammenhang mit Zweitwohnungsnutzungen**. Dabei hielt er fest, dass das *„besonders gewichtige öffentliche Interesse an der Sicherstellung der Befriedigung des Grundbedürfnisses der Bevölkerung nach angemessenem und leistbarem Wohnraum [...] die gravierenden, insbesondere eigentumsgrundrechtlichen Beschränkungen, die mit den in Rede stehenden Zweitwohnungsregelungen verbunden sind [rechtfertigt]“*.

2. Verwaltungsgerichtshof

2.1. Neben dem VfGH ist auch der VwGH von Beginn an als gemeinsames Organ von Bund und Ländern eingerichtet.²⁶⁶ Dem VwGH kommt damit ebenfalls die Rolle eines „**Garanten der bundesstaatlichen Ordnung**“ zu.²⁶⁷ Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend einzelne

266 *Pernthaler/Kathrein*, Möglichkeiten der Verländerung der Verwaltungsgerichtsbarkeit als Chance zur Dezentralisierung, in: Khol/Ofner/Stirnemann (Hg), Österreichisches Jahrbuch für Politik 1986 (1987) 239 (241).

267 *Schramek*, Gerichtsbarkeit 21.

aus bundesstaatlicher Sicht relevante Erkenntnisse des VwGH aus dem Berichtsjahr 2022 dargestellt.

2.2. *Verwaltungsstraft- und Verwaltungsverfahrensrecht*

- 2.2.1. Zunächst ist die Entscheidung des VwGH vom 27.6.2022, Ra 2021/03/0328 hinzuweisen, mit der dieser von der **Rechtsansicht, wonach im Spruch eines Straferkenntnisses jedenfalls die Fundstelle jener Novelle anzugeben ist, durch welche die als verletzt betrachtete Norm sowie die Strafsanktionsnorm** (jeweils auf ihrer untersten Gliederungsebene) **ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhalten haben, in einem verstärkten Senat abging**. Werden die angewendeten Normen einer Rechtsvorschrift – wie im Straferkenntnis, das dem vorliegenden Revisionsfall zugrunde lag – pauschal mit dem Gesetz- oder Amtsblatt der Stammfassung sowie der zuletzt vor dem Tatzeitpunkt erfolgten Änderung der Rechtsvorschrift (nicht notwendigerweise auch der konkret angewendeten Bestimmungen) zitiert, so ist dies ohne Weiteres dahin zu verstehen, dass die Rechtsvorschrift in ihrer Gesamtheit in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung (die es durch die zuletzt genannte Novelle erhalten hat) zur Anwendung gelangte. Sofern nicht aus besonderen Gründen – etwa auf Grund gestaffeltem, verzögertem oder später geänderten Inkrafttreten – für den Rechtsanwender Unsicherheit über die angewendete Fassung bestehen kann, liegt eine Verletzung der Anforderungen des § 44a Z 2 und 3 VStG daher jedenfalls nicht vor, wenn die angewendete Rechtsvorschrift in ihrer Gesamtheit mit der zuletzt (vor dem Tatzeitpunkt) erfolgten Novellierung zitiert wird, oder wenn die zuletzt vor dem Tatzeitpunkt erfolgte Novellierung bezogen auf einzelne Paragraphen oder Artikel der Rechtsvorschrift zitiert wird, ohne dass mit den zitierten Änderungen zwingend auch die jeweils konkret anzuwendende Untergliederung der Rechtsvorschrift geändert wurde. Selbst ein Unterbleiben der Angabe der Fundstelle kann aber dann keine Verletzung in einem subjektiven Recht der beschuldigten Person bewirken, wenn die herangezogene Rechtsvorschrift für diese aus dem Zusammenhang nicht zweifelhaft sein konnte.
- 2.2.2. In einem weiteren Fall (24.2.2022, Ro 2020/05/0018) hatte sich der VwGH mit der Frage auseinanderzusetzen, welche **rechtliche Wirkung die Zurückziehung einer Beschwerde gegen einen Bescheid zu einem Zeitpunkt hat, an dem die belangte Behörde bereits eine Beschwerdevorentscheidung erlassen hat, aber das Verwaltungsgericht – nach Stellung eines Vorlageantrags – noch nicht über die Beschwerde entschieden hatte**.

Dazu stellte der VwGH zunächst klar, dass zwischen der **formellen und materiellen Rechtskraft von Bescheiden zu unterscheiden ist**. Formell rechtskräftig ist ein Bescheid, wenn er mit einem ordentlichen Rechtsmittel (etwa mit einer Beschwerde oder einer Berufung) nicht mehr angefochten werden kann. Die materielle Rechtskraft wiederum entfaltet Bindungswirkung für Behörden und Parteien: Der Bescheid wird unabänderlich und unwiderruflich. Die **materielle Rechtskraft tritt bereits mit dem Erlass des Bescheids ein**. Eine **Zurückziehung einer Beschwerde ist nichts anderes als ein nachträglicher Beschwerdeverzicht**, der besonders stringent zu prüfen ist. Besteht etwa nur für eine Partei die Möglichkeit, eine Beschwerde zu erheben, so tritt **mit der Zurückziehung** (dem nachträglichen Beschwerdeverzicht) **formelle Rechtskraft des Bescheids ein**, weil gegen diesen kein ordentliches Rechtsmittel mehr erhoben werden kann.

Eine Beschwerdeverentscheidung (bei der es sich ebenfalls um einen Bescheid handelt) erledigt die Beschwerde zunächst endgültig, sofern kein Vorlageantrag gestellt wird. Dabei derogiert die Beschwerdeverentscheidung den ursprünglichen Bescheid, gegen den sich die Beschwerde richtet (sie geht dem ursprünglichen Bescheid vor). Mit einem Vorlageantrag wird beantragt, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird, das – sofern der Vorlageantrag auch zulässig ist – jedoch den ursprünglichen Bescheid anhand der Beschwerde prüft (diese richtete sich ursprünglich gegen den Bescheid). Eine inhaltliche Entscheidung durch das Verwaltungsgericht über eine zulässige Beschwerde bezieht sich wiederum auf die Beschwerdeverentscheidung, die dabei aufgehoben, bestätigt oder abgeändert werden kann.

Die Zurückziehung der Beschwerde zu einem Zeitpunkt, nach dem bereits eine Beschwerdeverentscheidung ergangen ist und das Verwaltungsgericht Stellung eines Vorlageantrages nunmehr zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig geworden ist, **bewirkt, dass die Beschwerdeverentscheidung** – neben der bereits ohnehin bestehenden materiellen Rechtskraft – **auch formell rechtskräftig wird**. **Mit der Zurückziehung der Beschwerde verliert das Verwaltungsgericht gleichzeitig seine Zuständigkeit über die Entscheidung der Beschwerde**.

Im Ausgangsfall ging das Verwaltungsgericht daher zu Unrecht davon aus, dass die Zurückziehung der Beschwerde nach Stellung eines Vorlageantrages gegen eine Beschwerdeverentscheidung bewirkt, dass die Beschwerdeverentscheidung ersatzlos zu beheben sei und gleich-

zeitig der ursprüngliche Bescheid wieder wirksam werde. Der VwGH hob die angefochtene Entscheidung auf.

2.3. *EU-Luftqualitätsrichtlinie: Antrag auf Einrichtung richtlinienkonformer Probeentnahmestellen setzt keine unmittelbare Betroffenheit voraus*

Der vorliegende Fall betrifft einen in Salzburg lebenden Revisionswerber, der schon im November 2016 beim Landeshauptmann von Salzburg (LH) beantragte, nach der EU-Luftqualitätsrichtlinie konforme Probeentnahmestellen zu errichten und den Luftreinhalteplan so zu ändern, dass die Grenzwerte für Schadstoffe in der Luft eingehalten werden.

Sowohl der LH als auch das LVwG Salzburg wiesen diese Anträge zurück. Der Revisionswerber sei nicht „unmittelbar betroffen“, weil an seinem Wohnort die Grenzwerte eingehalten worden seien. Eine unmittelbare Betroffenheit sei aber Voraussetzung, um die Änderung eines Luftreinhalteplans beantragen zu können. Dem Revisionswerber komme daher auch kein Recht zu, die Einrichtung richtlinienkonformer Probeentnahmestellen zu beantragen.

Der VwGH setzte sich bereits mit diesem Fall auseinander und sprach in seiner Entscheidung vom 25.9.2019, Ra 2018/07/0359, im Wesentlichen aus, dass die unmittelbare Betroffenheit nicht anhand eines einzigen Messpunktes, sondern anhand mehrerer Messpunkte in jenem Gebiet, in dem sich eine betroffene Person regelmäßig aufhält, zu überprüfen ist. In diesem Zusammenhang besteht zur Prüfung der Frage, ob jemand von Überschreitungen der Schadstoffgrenzwerte in der Luft unmittelbar betroffen ist, daher auch das Recht, die Einrichtung richtlinienkonformer Probeentnahmestellen zu beantragen. Der VwGH stützte sich hierbei auf Rechtsprechung des EuGH.

Das Verwaltungsgericht behob in weiterer Folge den Bescheid des LH.

In einem weiteren Verfahren wies der LH die Anträge des Revisionswerbers auf Einrichtung richtlinienkonformer Probeentnahmestellen erneut zurück. Auch das Verwaltungsgericht bestätigte die Zurückweisung, indem es die dagegen erhobene Beschwerde abwies.

Das Gericht prüfte die Einhaltung der Grenzwerte nunmehr anhand mehrerer Messpunkte, führte aber aus, dass für das Jahr 2019 die Grenzwerte nicht überschritten worden seien. Der Revisionswerber sei daher nicht „unmittelbar betroffen“. Somit könne keine Änderung des Luftreinhalteplans beantragt werden. Eine solche unmittelbare Betroffenheit sei auch Voraussetzung, um die Einrichtung richtlinien-

konformer Probeentnahmestellen beantragen zu können, so das Verwaltungsgericht weiter. Die Anträge seien daher zurückzuweisen gewesen.

Der Revisionswerber wandte sich (erneut) an den VwGH, der sich **mit der Frage auseinandersetzte, ob eine unmittelbare Betroffenheit einer Person Voraussetzung ist, um die Einrichtung richtlinienkonformer Probeentnahmestellen beantragen zu können.**

Dazu hielt der VwGH fest, dass erst durch die Einrichtung richtlinienkonformer Probeentnahmestellen mögliche Grenzüberschreitungen von Schadstoffen in der Luft festgestellt werden können. Erst dann könnte eine unmittelbare Betroffenheit von Personen überprüft werden. **Es würde dem Zweck der EU-Luftqualitätsrichtlinie widersprechen, wenn nur jene Personen die Einrichtung richtlinienkonformer Probeentnahmestellen beantragen könnten, die unmittelbar betroffen sind.**

Im vorliegenden Fall war daher nicht erforderlich, dass der Revisionswerber unmittelbar betroffen ist, um die Einrichtung richtlinienkonformer Probeentnahmestellen zu beantragen. Der VwGH hob die angefochtene Entscheidung auf.

2.4. *Vermietung über Buchungsplattformen – Auslegung des Begriffs „gewerblich“ in der Wiener Bauordnung*

Im vorliegenden Fall (VwGH 24.5.2022, Ro 2020/05/0029) erteilte der Magistrat der Stadt Wien einer Hauseigentümerin den Auftrag, die gewerbliche Nutzung mehrerer Wohnungen in ihrem Haus im 1. Bezirk für kurzfristige Beherbergungszwecke (Vermietung über „booking.com“ oder „Airbnb“) zu unterlassen. Das Haus liege in einer Wohnzone, in der gemäß der Wiener Bauordnung eine gewerbliche Nutzung für kurzfristige Beherbergungszwecke nicht erlaubt sei.

Die Hauseigentümerin wandte sich gegen den Auftrag zunächst mit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien, welches die Beschwerde abwies. In weiterer Folge wandte sie sich nunmehr an den VwGH, indem sie gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts eine Revision erhob.

Der VwGH setzte sich daraufhin mit der Frage auseinander, **was unter dem Begriff „gewerblich“ im Sinne der Wiener Bauordnung zu verstehen sei.** Bei der kurzfristigen Zurverfügungstellung der Wohnungen seien bis auf die Endreinigung keine Dienstleistungen erbracht worden, weshalb die Vermietung nicht gewerblich erfolgt sei.

Zunächst hielt der VwGH fest, dass das Grundstück, auf dem das betreffende Haus steht, die Widmung „Gemischtes Baugebiet“ aufweist. Nach der Wiener Bauordnung können in einem „gemischten Baugebiet“ Wohnzonen mit einem Verwendungsgebot ausgewiesen werden. Das bedeutet, dass wenn eine Wohnung genützt wird, dies nur zu Wohnzwecken erfolgen darf. Gewisse Tätigkeiten in den Wohnungen sind dabei erlaubt, wenn sie üblicherweise in Wohnungen ausgeübt werden. Die Wiener Bauordnung schließt jedoch ausdrücklich die gewerbliche Nutzung der Wohnungen für kurzfristige Beherbergungszwecke aus.

Zwar bestritt die Revisionswerberin, dass das Grundstück des Hauses in einer Wohnzone liege, das Verwaltungsgericht ging aber zu Recht davon aus, dass mit einem Beschluss des Wiener Gemeinderates vom Juni 2005 das betreffende Gebiet als Wohnzone ausgewiesen wurde. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Frage, ob eine Wohnzone vorliege, ist nämlich der Zeitpunkt ihrer Festsetzung als Wohnzone. Dies kann auch nachträglich erfolgen, wenn bereits Wohnungen errichtet wurden, aber bisher nicht von einem Verwendungsgebot erfasst wurden.

Zur eigentlichen Frage, wann eine „gewerbliche Nutzung“ im Sinne der Wiener Bauordnung vorliegt, hielt der VwGH fest, dass der Begriff „gewerblich“ nicht im Sinne der Gewerbeordnung 1994 auszulegen ist, sondern in einem für das (Wiener) Baurecht eigenen Sinn. Der Wiener Gesetzgeber beabsichtigte im Jahr 2018 mit der Einführung von Wohnzonen die Erhaltung des Wohnungsbestandes, indem er die (kurzfristige) Zurverfügungstellung der Wohnungen für Beherbergungszwecke gegen Entgelt ausschließen wollte.

Die Anforderungen an eine „gewerbliche Nutzung“ im Sinne der Wiener Bauordnung sind dabei geringer, als jene an eine „Gewerblichkeit“ im Sinne der Gewerbeordnung 1994, die nach der Rechtsprechung des VwGH neben der Zurverfügungstellung der Wohnungen voraussetzt, dass auch üblicherweise mit der Zurverfügungstellung in Zusammenhang stehende Dienstleistungen erbracht werden.²⁶⁸ Es reicht daher nach der Wiener Bauordnung für das Vorliegen einer „gewerblichen Nutzung“ bereits aus, wenn Wohnungen regelmäßig gegen Entgelt kurzfristig vermietet werden, ohne dass weitere Dienstleistungen (etwa die Bereitstellung von Bettwäsche oder eine Betreuung vor Ort) notwendigerweise erbracht werden müssen.

268 Vgl dazu VwGH vom 3.3.2020, Ro 2019/04/0019.

Das Verwaltungsgericht Wien ging somit richtigerweise davon aus, dass die betreffenden Wohnungen der Hauseigentümerin gewerblich genutzt wurden. Der dementsprechende Unterlassungsauftrag erfolgte daher zu Recht. Der VwGH wies die Revision ab.

2.5. *Kein Nachweis eines Rechtsschutzinteresses anerkannter Umweltorganisationen im Rahmen der Aarhus-Konvention notwendig*

Schließlich ist eine weitere Entscheidung des VwGH aus dem Berichtsjahr 2022 erwähnenswert. Ein Waldbesitzer beantragte die Fällung mehrerer Zirbenbäume in seinem Wald, einem Schutzwald, der in der Außenzone des Nationalparks Hohe Tauern liegt. Beim Nationalpark Hohe Tauern handelt es sich um ein Natura 2000-Gebiet. Die betroffene Grundfläche liegt in einem „Alpinen Lärchen- und/oder Zirbenwald“ im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Die zuständige Bezirkshauptmannschaft (BH) bewilligte die Fällung der Zirben im August 2014. Der Waldeigentümer fällte diese Bäume jedoch nicht und beantragte die Fällung anderer Bäume im selben Wald, die mit einem weiteren Bescheid der BH im August 2016 bewilligt wurde.

Im Zeitraum von Ende August bis Anfang Oktober 2016 fällte der Waldeigentümer entsprechend der Bewilligung vom August 2016 schließlich die Bäume. Mitte Oktober 2016, somit nachdem der Waldbesitzer die Zirben bereits gefällt hatte, erhob eine – nach dem UVP-G 2000 anerkannte – Umweltorganisation eine Beschwerde gegen die Bescheide vom August 2014 und August 2016.

Das zuständige LVwG wies die Beschwerde der Umweltorganisation als unzulässig zurück. Das LVwG ging davon aus, dass für die Umweltorganisation kein Rechtsschutzinteresse mehr bestehe, weil einerseits der Bescheid vom August 2014 mit dem zweiten Bescheid vom August 2016 abgeändert worden und somit nicht mehr relevant sei und andererseits hinsichtlich des Bescheides vom August 2016 der Waldbesitzer die Bäume bereits vor Einbringung der Beschwerde gefällt hatte. Auch die Umweltorganisation als „Formalpartei“ müsse ein Rechtsschutzinteresse an der Beseitigung des Bescheids haben, so das LVwG weiter und verwies dabei auch auf Rechtsprechung des VwGH. Die Fällungen seien nicht mehr rückabwickelbar, sodass auch die Beantwortung der Frage, welche Auswirkungen die Fällung auf das Schutzgebiet gehabt hätte, nur mehr theoretische Bedeutung besäße. Somit habe bereits zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde kein Rechtsschutzinteresse der Umweltorganisation bestanden, weshalb die Beschwerde zurückzuweisen gewesen sei. Die Umweltorganisation erhob dagegen Revision an den VwGH.

Der VwGH setzte sich mit der **besonderen Stellung von anerkannten Umweltorganisationen bei der Wahrnehmung des nach der Aarhus-Konvention gewährleisteten Rechtsschutzes auseinander.**

Dazu hielt der VwGH zunächst fest, dass in jenen Verfahren, welche die Geltendmachung subjektiv-öffentlicher Rechte zum Gegenstand haben, das Rechtsschutzinteresse eine Prozessvoraussetzung darstellt. Im Falle einer Bescheidbeschwerde liegt das Interesse an der Beseitigung des Bescheides. Ein solches Interesse liegt in der Regel jedoch dann nicht mehr vor, wenn es keinen Unterschied macht, ob der Bescheid weiterhin aufrecht bleibt oder aufgehoben wird.

Im vorliegenden Fall stützt sich die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation auf deren **Rolle bei der Überprüfung der Einhaltung von unionsrechtlichem Umweltrecht.**²⁶⁹ Die Umweltorganisation hat daher jene Interessen zu vertreten, die sich aus den unionsrechtlichen Umweltschutzvorschriften ergeben.

Dazu hielt der EuGH in seiner Rechtsprechung zur Umweltverträglichkeitsprüfung bereits fest, dass die Mitgliedstaaten die Rechtsschutzmöglichkeit einzelner Personen zwar auf die Wahrnehmung subjektiver Rechte beschränken können. Eine solche Beschränkung könne jedoch nicht auch auf Umweltverbände angewendet werden, weil dadurch die Ziele der UVP-RL, welche einen Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht für „Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit“ vorsehen, missachtet würden. Umweltverbände müssten daher zwingend jene nationalen Rechtsvorschriften, welche die unionsrechtlichen Umweltvorschriften umsetzen, sowie die unmittelbar anwendbaren unionsrechtlichen Umweltvorschriften geltend machen können. Nach Rechtsprechung des VwGH bezieht sich diese Rechtsprechung des EuGH „allgemein auf die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Umwelt“.²⁷⁰

Im vorliegenden Fall **durfte daher die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation bei der Geltendmachung von unionsrechtlichen Umweltvorschriften nicht aufgrund eines fehlenden Rechtsschutzinteresses eingeschränkt werden.** Die Umweltorganisation kann unabhängig von der Frage der Verletzung von subjektiven Rechten Verstöße gegen unionsrechtliche Umweltvorschriften geltend machen. Insofern unterscheiden sich anerkannte Umweltorganisationen von

269 Vgl dazu auch VwGH vom 20.12.20219, Ro 2018/10/0010, mit Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH zur Rechtssache *Protect*.

270 Siehe dazu VwGH vom 21.12.2016, Ra 2016/04/0117.

sonstigen Formalparteien, deren Beschwerdelegitimation ebenfalls nicht an subjektive Rechte geknüpft ist, die aber nach der Rechtsprechung des VwGH ein Rechtsschutzinteresse aufweisen müssen. Der VwGH hob die angefochtene Entscheidung aus diesem Grund auf.

2.6. *Weitere Themen*

- 2.6.1. Der VwGH hat mit seinem Erkenntnis vom 18.12.2022, Ro 2022/03/0062, festgestellt, dass **auch im Ausland lebende österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger einer Ladung vor einen Untersuchungsausschuss Folge leisten müssen.**

Im Anlassfall musste sich der VwGH mit der Frage auseinandersetzen, ob die Verpflichtung nach der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse, einer Ladung als Auskunftsperson vor den Untersuchungsausschuss nachzukommen und in der Befragung wahrheitsgemäß zu antworten, auch solche Personen erfasst, die – wie im Ausgangsfall – zwar österreichische Staatsbürger sind, in Österreich aber weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Dazu hielt der VwGH fest, dass die Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse – unter Berücksichtigung ihres Wortlauts, der Gesetzessystematik und des Willens des Gesetzgebers – einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nicht voraussetzt, um die Verpflichtung einer Auskunftsperson zu begründen, einer Ladung vor den Untersuchungsausschuss nachzukommen. Dies ergibt sich aus der autonomen Auslegung der Verfahrensordnung.²⁷¹ Dem stehen weder verfassungsrechtliche noch völkerrechtliche Grundsätze entgegen. Der VwGH wies daher die Revision als unbegründet ab.

- 2.6.2. Mit Erkenntnis vom 29.9.2022, Ra 2021/10/0005, hat der VwGH ein Erkenntnis des LVwG Salzburg in Zusammenhang mit einer nationalparkrechtlichen Ausnahmegewilligung nach dem **Salzburger Nationalparkgesetz 2014** für die Durchführung von Helikopterflügen in der Kern- und Außenzone des Nationalparks Hohe Tauern für die Jahre 2021 bis 2027 aufgehoben. Im Wesentlichen hielt der VwGH dazu fest, dass **ein „Vorbehalt späterer Verschreibungen“ die Prüfung, ob ein Vorhaben nach § 14 Salzburger Nationalparkgesetz 2014 überhaupt bewilligt werden kann, nicht ersetzen kann.** Da im vorliegenden Fall

271 Siehe dazu auch VwGH vom 8.2.2021, Ra 2021/03/0001.

die vom LVwG herangezogenen Entscheidungsgrundlagen (Sachverständigengutachten, Befragungen) den Schluss nicht zuließen, dass mit der Durchführung der Helikopterflüge keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Nationalparks zu erwarten ist, war die Entscheidung aufzuheben.

- 2.6.3. Eine weitere Entscheidung des VwGH (20.9.2022, Ra 2021/03/0157) im Berichtsjahr beschäftigte sich mit der **Prüfung der Gleichwertigkeit einer nicht in Kärnten abgelegten Jagdprüfung nach dem Kärntner Jagdgesetz 2000**. Sowohl die Kärntner Jägerschaft als auch das LVwG Kärnten wiesen den Antrag eines Jägers auf Ausstellung einer Jagdkarte mit der Begründung ab, dass die im Jahr 1999 in Slowenien abgelegte Jagdprüfung nicht den aktuellen Anforderungen an eine Prüfung nach dem Kärntner Jagdgesetz 2000 entspreche. In der darauf gerichteten Revision wurde die Frage aufgeworfen, ob die Gleichwertigkeit der in Slowenien abgelegten Jagdprüfung anhand der Prüfungsordnung nach dem (damaligen) Kärntner Jagdgesetz zum Zeitpunkt der Jagdprüfung in Slowenien 1999 oder nach der aktuellen, – zum Zeitpunkt der Entscheidung des LVwG – 2021 geltenden, Prüfungsordnung zu beurteilen ist. Der VwGH hielt dazu fest, dass das Kärntner Jagdgesetz 2000 für die Annahme, es sei der historische Zeitpunkt – hier: 1999 – heranzuziehen, keine Anhaltspunkte bietet. Es entspreche vielmehr der Zielsetzung des Gesetzes, dass die jagdliche Eignung anhand zeitgemäßer Standards zu prüfen ist. Schließlich stellte der VwGH klar, dass sich daraus auch keine Diskriminierung von Bewerbern aus anderen EU-Staaten ergebe, weil diese genauso behandelt werden, wie Bewerber aus dem Inland. Für alle gilt die aktuelle Jagdprüfungsordnung. Der VwGH wies die Revision daher ab.

3. **Oberster Gerichtshof**

- 3.1. Der OGH (1 Ob 80/22d vom 14.9.2022) hatte im Berichtsjahr zu klären, ob **eine öffentliche Äußerung eines Bürgermeisters einer Landeshauptstadt über die Ergebnisse der Erhebung von Leerständen der Hoheitsverwaltung zuzurechnen ist oder nicht**. In einem Fernsehinterview, das er vor einem von der Klägerin errichteten Mehrparteienhaus gab, führte der persönlich geklagte Bürgermeister unter anderem aus, dass darin rund die Hälfte der Wohnungen leer stünden.

Die Klägerin beehrte (zusammengefasst), dem Beklagten das Aufstellen und/oder Verbreiten dieser oder sinngleicher Äußerungen zu untersagen und ihn zu deren Widerruf in einer bestimmten Fernsehsendung zu verpflichten.

Der Beklagte wendete unter anderem ein, dass er als Bürgermeister interviewt worden sei und daher als Organ im öffentlichen Interesse gehandelt habe.

Das Erstgericht wies die Klage zurück. Das Interview weise einen ausreichend engen Zusammenhang mit den dem Bürgermeister obliegenden hoheitlichen Aufgaben auf, weswegen er die beanstandeten Äußerungen als Organ im Sinn des Amtshaftungsgesetzes getätigt habe. Gegen ihn könne der Rechtsweg daher nicht beschritten werden.

Das von der Klägerin angerufene Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung.

Der OGH gab dem Revisionsrekurs der Klägerin Folge und verwarf die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs.

Organe im Sinn des Amtshaftungsgesetzes seien alle Personen, die in Vollziehung der Gesetze handeln, also im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig werden. **Die Zuordnung eines Interviews als einem „Informationsrealakt“ zur Hoheitsverwaltung erfolge nach der jeweils in Betracht kommenden Verwaltungsmaterie. Für eine Zuordnung des Interviews zur Vollziehung eines hoheitlichen Aufgabenbereichs fehle schon mangels Existenz eines Gesetzes über Abgaben oder sonstige Maßnahmen zur Bekämpfung von Leerständen im Zeitpunkt des Interviews jeder Anhaltspunkt.** Auch sonst weise die Äußerung des Bürgermeisters zu einem bestimmten Wohnobjekt keinen Bezug zur Vollziehung ihm übertragener hoheitlicher Aufgaben auf, sodass sie bloß als Bekräftigung der politischen Forderung nach eine Leerstandsabgabe betrachtet werden könne und damit seiner Privatsphäre zuzurechnen war.

- 3.2. Im Jahr 2022 hat der OGH zudem in einer für die Stadt Linz wichtigen Angelegenheit, dem „**Zins-Swap-Deal**“ mit der BAWAG, eine Entscheidung getroffen (10 Ob 18/21a vom 18.8.2022). Das Höchstgericht wendete dabei im Anlassfall den für Darlehensverträge normierten Genehmigungsvorbehalt durch die zuständige Aufsichtsbehörde analog auf vergleichbare Finanzgeschäfte (zB Differenzgeschäfte wie Swap-Vereinbarungen) an. Der Zweck des Swapgeschäftes lag darin, die Zinsbelastung der Stadt Linz aus den bestehenden Fremdwährungsverbindlichkeiten zu verändern, ohne dass ein neuer Darlehensvertrag (Umschuldung) geschlossen wurde.

Zentral war für den OGH folgender Gedanke: Die aufsichtsbehördliche Genehmigung von Darlehen soll verhindern, dass durch die Verzinsung und Tilgung der eingegangenen Verbindlichkeit die dauernde

Leistungsfähigkeit der Gemeinden überschritten wird. Zins-Swap-Vereinbarungen sind geeignet, die mit einem genehmigungspflichtigen Darlehen übernommene Zinsbelastung nachträglich in einer für die Gemeinde nachteiligen Weise zu verändern, weshalb sie – schon um den Zweck der aufsichtsbehördlichen Genehmigung nicht zu unterlaufen – auch selbst einem Genehmigungsvorbehalt unterliegen müssen. Wenn das Statut für die Stadt Linz für den Abschluss von Darlehensverträgen eine aufsichtsbehördliche Genehmigung verlangt, sofern durch die übernommenen Verbindlichkeiten der jährliche Gesamtschuldendienst der Stadt 15 % der Einnahmen übersteigen würde, gilt dies auch für den Abschluss von Zinsderivaten, die diese Schuldengrenze wahrscheinlich überschreiten können.

Genehmigungspflichtige Geschäfte einer Gemeinde werden erst mit der **aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam** (siehe § 867 ABGB) – da eine solche **nicht vorlag**, war der **Vertragsabschluss über den Zins-Swap unwirksam**.

4. *Europäischer Gerichtshof*

4.1. *Vertragsverletzungsverfahren*

4.1.1. Von besonderer Bedeutung sind seit geraumer Zeit die Entscheidungen des **EuGH**, die vor allem in Zusammenhang mit der innerstaatlichen Umsetzung des Unionsrechts eine große Rolle spielen. Ein **Vertragsverletzungsverfahren** kann gemäß Art 258 AEUV von der Kommission gegen einen Mitgliedstaat betrieben werden oder nach Art 259 AEUV von einem anderen Mitgliedstaat. Der Begriff der Vertragsverletzung wird weit interpretiert und erfasst nicht nur einen Verstoß gegen Primärrecht, sondern auch gegen internationale Übereinkünfte gemäß Art 216 AEUV und gegen Sekundärrecht gemäß Art 288 AEUV.²⁷²

4.1.2. Im Berichtsjahr 2022 gab es **eine Entscheidung gemäß Art 258 AEUV**. Der EuGH hat mit Urteil vom 16.6.2022, Rs C-328/20, entschieden, dass die **Indexierung der Familienbeihilfe**, des Kinderabsetzbetrages und weiterer steuerrechtlicher Begünstigungen nicht **mit dem EU-Recht vereinbar** ist. Der Mechanismus stellte eine ungerechtfertigte **mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit** von Wanderarbeitnehmern dar. Der Wanderarbeitnehmer ist nämlich in gleicher Weise wie ein inländischer Arbeitnehmer an der Festsetzung und Fi-

272 Schroeder, Grundkurs Europarecht⁷ (2021) 147.

finanzierung der Beiträge, die der Familienbeihilfe und den Steuervergünstigungen zugrunde liegen, beteiligt, ohne dass es insoweit auf den Wohnort seiner Kinder ankommt. Folglich verstieß die streitige österreichische Regelung auch gegen die **Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer**²⁷³ innerhalb der Union.

Die Republik Österreich ist mittlerweile ihren sich aus dem EuGH-Urteil ergebenden Verpflichtungen nachgekommen. Mit der vom Parlament beschlossenen Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sowie des Einkommensteuergesetzes 1988²⁷⁴ wurden die Indexierungsbestimmungen aufgehoben.

4.1.3. Statistik

Seit dem Jahr 2004, in dem ein Höchststand von 15 Verurteilungen erreicht wurde, **waren** die Zahlen stark rückläufig. Zu Verurteilungen der Republik Österreich durch den EuGH ist es je zwei Mal in den Jahren 2018 bis 2020 gekommen. In den Jahren 2013 bis 2017 wurden lediglich zwei Klagen der Kommission abgewiesen.²⁷⁵ Im Jahr 2012 gab es insgesamt drei Urteile gegen die Republik Österreich.²⁷⁶

Insofern hält sich die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren Österreichs vor dem EuGH in Summe weiterhin in Grenzen. Dies unterstreicht, dass der Föderalismus in der Praxis jedenfalls kein wesentliches Problem in der Umsetzung und im Vollzug von EU-Recht darstellt.

4.2. Vorabentscheidungsverfahren

- 4.2.1. Im Rahmen eines **Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Art 267 AEUV** wird nicht nur die einheitliche Anwendung des Unionsrechts sichergestellt, sondern auch Einzelpersonen die Möglichkeit eröffnet, Unionsrechte vor nationalen Gerichten geltend zu machen. Vorlageberechtigt ist dabei jedes Gericht eines Mitgliedstaates (Art 267 Abs 2 AEUV); letztinstanzliche Gerichte sind zur Vorlage verpflichtet (Art 267 Abs 3 AEUV). Der Gerichtsbegriff ist im unionsrecht-

273 Verordnung (EU) Nr 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union, ABI L 2011/141, 1.

274 BGBl I 135/2022.

275 EuGH vom 28.2.2013, Rs C-555/10 sowie EuGH vom 4.5.2016, Rs C-346/14.

276 Vgl Institut für Föderalismus, 37. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2012) 89 f.

lichen Sinne zu verstehen und wird vom EuGH extensiv ausgelegt.²⁷⁷ Dementsprechend zählen jedenfalls auch die mit der VwG-Novelle 2012 neu geschaffenen Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder zu den antragsberechtigten Gerichten im Sinne des AEUV. Ist eine Revision gesetzlich ausgeschlossen, sind sie sogar als letztinstanzliche Gerichte anzusehen.²⁷⁸

Erwähnenswert ist weiters, dass die österreichischen Gerichte **im Jahr 2022** insgesamt **34 Vorabentscheidungsersuchen** gestellt haben. Lediglich Deutschland (98), Italien (63), Bulgarien (43) Spanien (41) und Polen (39) haben im Berichtszeitraum den EuGH öfter angerufen.²⁷⁹

- 4.2.2. Was **Vorabentscheidungen im Berichtsjahr 2022** betrifft, **entschied der EuGH über insgesamt 30 Vorabentscheidungsersuchen österreichischer Gerichte**. Diese Ersuchen setzten sich wie folgt zusammen: Zehn Ersuchen kamen vom OGH,²⁸⁰ je vier vom LVwG Steiermark²⁸¹ und vom VwGH,²⁸² drei vom Bundesfinanzgericht,²⁸³ zwei vom Verwaltungsgericht Wien²⁸⁴ sowie je eines vom Bundesverwaltungsgericht,²⁸⁵ Oberlandesgericht Wien,²⁸⁶ Landesgericht Eisenstadt,²⁸⁷ Landesgericht Korneuburg,²⁸⁸ Landesgericht Klagenfurt,²⁸⁹ Bezirksgericht Bleiburg²⁹⁰ und LVwG.²⁹¹

277 Vgl. Schroeder, Grundkurs 166 ff.

278 VfSlg 19.896/2014.

279 Vgl. dazu Seite 72 des Jahresüberblicks über die Rechtsprechungstätigkeit des EuGH und des Gerichts der Europäischen Union, online abrufbar unter <<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2022-05/qd-aq-22-001-de-n.pdf>> (23.5.2022); alternativ <https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7032/de/> (23.5.2022).

280 EuGH vom 8.12.2022, Rs C-625/21; EuGH vom 20.10.2022, Rs C-111/21; EuGH vom 15.9.2022, Rs C-18/21; EuGH vom 10.2.2022, Rs C-595/20; EuGH vom 7.7.2022, Rs C-576/20; EuGH vom 7.4.2022, Rs C-568/20; EuGH vom 10.2.2022, Rs C-522/20; EuGH vom 14.7.2022, Rs C-500/20; EuGH vom 22.3.2022, Rs C-151/20; EuGH vom 14.7.2022, Rs C-145/20.

281 EuGH vom 17.11.2022, Rs C-238/21; EuGH vom 15.3.2022, Rs C-85/21; EuGH vom 26.4.2022, Rs C-368/20 und C-369/20; EuGH vom 10.2.2022, Rs C-219/20.

282 EuGH vom 8.12.2022, Rs C-247/21; EuGH vom 31.3.2022, Rs C-231/21; EuGH vom 5.5.2022, Rs C-405/20; EuGH vom 18.1.2022, Rs C-118/20.

283 EuGH vom 27.10.2022, Rs C-641/21; EuGH vom 8.12.2022, Rs C-378/21; EuGH vom 13.10.2022, Rs C-199/21.

284 EuGH vom 15.9.2022, Rs C-58/21; EuGH vom 20.1.2022, Rs C-432/20.

285 EuGH vom 14.7.2022, Rs C-274/21 und C-275/21.

286 EuGH vom 24.3.2022, Rs C-433/20.

287 EuGH vom 14.7.2022, Rs C-134/20.

288 EuGH vom 24.2.2022, Rs C-451/20.

289 EuGH vom 14.7.2022, Rs C-128/20.

290 EuGH vom 7.7.2022, Rs C-7/21.

291 EuGH vom 7.4.2022, Rs C-521/20.

Sechs Verfahren betreffend Ersuchen des Bundesfinanzgerichts (1),²⁹² Landesgerichts Salzburg (1),²⁹³ Landesgerichts Korneuburg (2),²⁹⁴ sowie des OGH (2)²⁹⁵ **wurden gestrichen.**

- 4.2.3. Erwähnenswert ist zunächst ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der EPIC Financial Consulting GmbH auf der einen und der Republik Österreich und der Bundesbeschaffung GmbH auf der anderen Seite. In diesem Zusammenhang setzte sich der EuGH im Bereich der **öffentlichen Auftragsvergabe** mit Fragen der **Vereinbarkeit von nationalen Bestimmungen zum Rechtsschutz**, insbesondere von diesbezüglichen **Pauschalgebühren**, auseinander. Im Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-274/21 und C-275/21 vom 14.7.2022 kam der EuGH dabei zum Ergebnis eines teilweisen Widerspruches zu Art 47 der Charta der Grundrechte (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf).
- 4.2.4. Von Interesse ist zudem die Entscheidung des EuGH vom 22.11.2022 in der Rechtssache C-37/20 und C-601/20 („WM“), in welcher sich dieser aufgrund zweier Vorabentscheidungsersuchen eines luxemburgischen Gerichts mit dem **Zugang der Öffentlichkeit zu den Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer** („Transparenzregister“) näher auseinandersetzen musste. Diese Register gaben bis vor Kurzem in vielen europäischen Ländern online jedem darüber Auskunft, wem eine Firma tatsächlich gehört. Ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme musste durch eine Änderung der Geldwäscherichtlinie²⁹⁶ seit dem Jahr 2018 nicht mehr nachgewiesen werden.

Der EuGH urteilte nunmehr, dass der elektronisch **leicht zugängliche Datenabruf für jedermann in solchen Transparenzregistern unionsrechtswidrig** sei und hat die Bestimmung in der Richtlinie, die eine öffentliche Einsicht ohne weitere Voraussetzungen vorgesehen hatte, für ungültig erklärt. In seiner Begründung führte der EuGH aus, dass die öffentliche Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer einen **Eingriff in das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens gemäß Art 7 und das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art 8 GRC** darstellt, der nach An-

292 EuGH vom 29.6.2022, Rs C-163/20.

293 EuGH vom 11.3.2022, Rs C-751/21.

294 EuGH vom 31.3.2022, Rs C-517/21; EuGH vom 4.3.2022, Rs C-164/20.

295 EuGH vom 8.8.2022, Rs C-193/22; EuGH vom 30.3.2022, Rs C-685/21.

296 Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABI L 2018/156, 43.

sicht des EuGH **nicht erforderlich** und auch **nicht verhältnismäßig** im Hinblick auf die Zielsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie ist.

Mit der Aufhebung des Art 30 Abs 5 in der Fassung der 5. Geldwäscherichtlinie ist gleichzeitig auch die europarechtliche Grundlage für die „Öffentliche Einsicht“ gemäß § 10 WiEReG weggefallen. Aus dem Urteil folgt weiters, dass aufgrund des Anwendungsvorrangs der Charta der Grundrechte der Europäischen Union § 10 WiEReG in der derzeitigen Fassung nicht angewendet werden darf, weswegen die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen gemäß Art 5 und Art 6 der unmittelbar anwendbaren DSGVO weggefallen sind.

Da die WiEReG-Registerbehörde zum Schutz der personenbezogenen Daten und zur Einhaltung der diesbezüglichen nationalen und europarechtlichen Bestimmungen verpflichtet ist, wurde die Anwendung „Öffentliche Einsicht“ umgehend nach Veröffentlichung des Urteils des EuGH offline genommen.

- 4.2.5. Mit Urteil vom 22.12.2022 hat der EuGH in der Rechtssache C-237/21 („SM“) betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts München festgestellt, dass die **Auslieferung eines Unionsbürgers zum Vollzug einer Strafe gerechtfertigt sein kann, um der Gefahr der Straflosigkeit zu entgehen**. Nach Ansicht des EuGH sei dies insbesondere dann der Fall, wenn der ersuchte Mitgliedstaat völkerrechtlich zur Auslieferung des Betroffenen verpflichtet ist und der um die Auslieferung ersuchende Drittstaat der Vollstreckung der Strafe im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats nicht zustimmt. Eine Auslieferung bleibt jedoch nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgeschlossen, wenn in dem Drittstaat für den Betroffenen das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

H. Tätigkeit des Instituts für Föderalismus

1. Allgemeines

- 1.1. Das Institut für Föderalismus als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Länder **Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol** und **Vorarlberg** setzte auch im Jahr 2022 zahlreiche Aktivitäten, um den im Gründungsvertrag verankerten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Information und der Dokumentation sowie der Verbreitung der Idee des Föderalismus nachzukommen. Die umfangreiche Tätigkeit des Instituts wird durch die finanziellen Beiträge der fünf Trägerländer ermöglicht. Alle österreichischen Länder und insbesondere die Verbindungsstelle der Bundesländer unterstützen die Arbeit des Instituts durch die Übermittlung von Unterlagen und Berichten sowie die Beantwortung zahlreicher Anfragen.
- 1.2. Neben Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich zählen seit 1. Jänner 2019 sowohl Niederösterreich als auch Salzburg zum Kreis der nun insgesamt **fünf Trägerländer** des Instituts. Auch in diesem Berichtsjahr war es dem Institut möglich, trotz der bereits bekannten COVID-19-Restriktionen unterschiedliche Aktivitäten im Interesse des Föderalismus in Österreich zu setzen. Dies kommt letzten Endes der Erhaltung der Gestaltungsfähigkeit aller österreichischen Länder zugute.

2. Institutspersonal und Sitz des Instituts

- 2.1. Die Funktion des **Institutsdirektors** übt seit 1. Jänner 2001 Univ.-Prof. Dr. *Peter Bußjäger* aus. Dem Institutsdirektor obliegen die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums sowie die wissenschaftliche Leitung des Instituts. Seit 2014 ist *Peter Bußjäger* Universitätsprofessor am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck. Darüber hinaus ist er seit Oktober 2009 Mitglied des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein.
- 2.2. Die Funktion des **Institutsassistenten** übt seit 3. August 2020 MMag. Dr. *Mathias Eller* aus. **Institutssekretärin** ist seit 1. März 2018 *Frau Andrea Schafferer*.
- 2.3. Der **Sitz des Instituts** ist seit August 2017 in der Adamgasse 17, 6020 Innsbruck.

3. **Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen**

3.1. *Übersicht*

Das Institut widmete sich auch im Berichtsjahr 2022 verstärkt der Öffentlichkeitsarbeit. Im Rahmen des Internet-Auftritts (**IFÖ-Homepage, Social-Media-Kanäle**) sowie dem erst kürzlich ins Leben gerufenen **IFÖ-Pressespiegel** wird versucht, föderalismusrelevante Themen leicht und verständlich der Bevölkerung zu vermitteln. Darüber hinaus werden in den in Kooperation mit Tirol TV konzipierten **IFÖ-Talks** tagespolitische Themen regelmäßig aus föderalistischer Sicht beleuchtet und anschaulich erklärt.

Im Berichtsjahr wurden zudem Vorbereitungen hinsichtlich einer neu aufzusetzenden Kommunikationsstrategie getroffen, die den Bekanntheitsgrad des Instituts insbesondere auch im Osten Österreichs steigern soll. Regelmäßige Veranstaltungen des Instituts, die auch im Berichtsjahr organisiert wurden, verfolgen dasselbe Ziel und tragen zum wissenschaftlichen Diskurs in Zusammenhang mit föderalistischen Fragestellungen bei.

3.2. *Homepage*

Auf der **Homepage**²⁹⁷ des Instituts wurden im Berichtsjahr zahlreiche Informationen und Beiträge geteilt. Insbesondere sind dort die Newsletter („Föderalismus Info“), Presseinterviews und Gastkommentare des Institutsdirektors sowie sonstige Dokumente und Beiträge zu aktuellen Themen zu finden bzw stehen zum Download zur Verfügung. Auf die Neuerscheinungen des Instituts wird laufend auf der Startseite sowie über Social-Media-Kanäle hingewiesen. Ebenso sind Auflistungen der bisherigen Veröffentlichungen (Allgemeine Schriftenreihe, Schriftenreihe Verwaltungsrecht, Schriftenreihe Politische Bildung, Föderalismusdokumente, Föderalismusberichte, Online-Publikationen) zu finden, wobei ein Teil der Föderalismusdokumente (ab Band 31) sowie die jüngeren Föderalismusberichte (ab Band 41 zum Berichtsjahr 2016) im Volltext zum Download zur Verfügung stehen. Des Weiteren gibt es seit dem Jahr 2014 den Föderalismus-Blog²⁹⁸, welcher der Veröffentlichung von Beiträgen zu unterschiedlichen aktuellen Themenstellungen rund um den Föderalismus dient. In der Rubrik IFÖ-Talks sind nunmehr auch die in Kooperation mit Tirol TV

297 <foederalismus.at> (29.6.2023).

298 <foederalismus.at/blog> (29.6.2023); siehe nachfolgend Punkt 4.2.2.

erstellten „**Föderalismus-Talks**“ frei zugänglich. Im Berichtsjahr wurden insgesamt **sechs** solcher Talks zu verschiedenen föderalistisch relevanten Themen abgedreht. Der Institutsdirektor nimmt dabei zu aktuellen föderalistischen Themen laufend Stellung.

3.3. *Soziale Medien*

Seit dem Jahr 2010 ist das Institut außerdem auf Facebook durch eine Fanseite²⁹⁹ vertreten und informiert dort zu aktuellen föderalistischen Themen sowie Veranstaltungen und neuen Publikationen des Instituts. Weiters teilt Institutsdirektor *Peter Bußjäger* über **Twitter**³⁰⁰ unter „@PeterBussjaeger“ aktuelle föderalistische Kurzinformationen mit.

3.4. *Veranstaltungen*

Im Berichtsjahr 2022 wurden wiederum einige **Veranstaltungen** vom Institut (mit-)organisiert, wobei die folgenden im Besonderen hervorzuheben sind:

3.4.1. Am 28. April 2022 konnte nach mehrmaligen Verschiebungen der Workshop zum Thema „**Neue Migrationsbewegungen und Integration als Herausforderung für die Regionen und Gemeinden**“ an der Universität Innsbruck abgehalten werden. Die Bewältigung der „Flüchtlingskrise“ von 2015/2016 stellt für die Regionen und Gemeinden im deutschsprachigen Raum nach wie vor eine Herausforderung dar. Die aktuellen Entwicklungen rund um den Ukraine-Krieg geben dieser Thematik eine erneute Brisanz, was anhand einiger Praxisbeispiele auch veranschaulicht werden konnte. Der Workshop wurde hybrid ausgerichtet.

3.4.2. Am 13. Mai 2022 fand im Redoutensaal in Linz die in Präsenz abgehaltene Tagung „**Klimaschutz und Föderalismus**“ statt, die vom Institut für Föderalismus in Kooperation mit dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung federführend organisiert wurde.

Die zum Teil schon realisierten bzw noch bevorstehenden Schritte zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen berühren fast die gesamte Rechtsordnung und damit auch Landeskompetenzen wie schwerpunktmäßig das Bau- und Raumordnungsrecht. Gleichzeitig stellt sich die Frage nach der Rolle der Länder und der Leistungsfähigkeit des

299 <facebook.com/institutfuerfoederalismus> (29.6.2023).

300 <twitter.com/peterbussjaeger> (29.6.2023).

Föderalismus im Klimaschutz. Die Veranstaltung beschäftigte sich daher mit der Frage nach den Schnittstellen von Unions-, Bundes- und Landesrecht sowie, welche klimarelevanten und innovativen Akzente von den Ländern selbst gesetzt werden können.

Im ersten Panel (Klimaschutz im Mehrebenensystem) behandelte *Markus Gneiß* vom Amt der Oö. Landesregierung zunächst die europäische Regionalpolitik und deren Einfluss auf Bund und Länder. Der Institutsdirektor *Peter Bußjäger* referierte sodann über kompetenzrechtliche Fragestellungen zum Klimaschutz sowie den Potentialen und Handlungsnotwendigkeiten im Bereich der Länder, gefolgt von *Jakob Egg* und *Andreas Drack*, die gemeinsam über die Bund-Länder-Koordinierung im Klimaschutz, deren Instrumente und Optimierungsbedarfe sprachen. *Daniel Ennöckl* setzte den Klimaschutz in Beziehung zur Bundesverfassung, *Alice Meier* stellte den regionalen Klimaschutz im grenzüberschreitenden Rahmen in den Fokus ihres Referats.

Im zweiten Panel (Raumordnung – Naturschutz – Klimaschutz) referierte zunächst *Barbara Leith-Staudinger* über innovative Klimaschutzmaßnahmen im Raumordnungsrecht der Länder sowie *Gernot Stöglehner* über den Klimaschutz aus raumordnungsfachlicher Sicht. *Sebastian Schmid* und *Moritz Üblagger* setzten den Klimaschutz in Kontext mit dem Naturschutz und referierten über Schutzgüterkonflikte sowie Interessenabwägungen in naturschutzrechtlichen Verfahren.

Im dritten Panel (Baurecht, Förderungsverwaltung und Klimaschutz) behandelte *Christian Vögel* das Thema der Förderung erneuerbarer Energien aus Sicht der Länder, *Wolfgang Amann* referierte sodann über die Potentiale der Wohnbauförderung. Der letzte, von *Christian Pöhn* gehaltene Vortrag behandelte die Energieeffizienz und Klimaschutz im Gebäudesektor.

Die Erkenntnisse dieser Tagung wurden in einem gleichnamigen Tagungsband im Mai 2023 in der Schriftenreihe des Instituts veröffentlicht.

- 3.4.3. In Kooperation mit der Universität Basel und der Universität Innsbruck organisierte das Institut für Föderalismus eine am Donnerstag, 15. September 2022 in Basel stattgefundene Tagung zum Thema „**Staat und Daten. Open Government Data und Verpflichtung zur Gewährung des Datenzugangs an den Staat**“. Diese befasste sich zentral mit

der staatlichen Nutzung und Zurverfügungstellung von Daten. Die Tagung fand in hybrider Form statt.³⁰¹

- 3.4.4. Die **Präsentation** des Buches „**Aktuelle Fragen des Archivrechts**“ fand zudem am 9. November 2022 in Bregenz statt. Die Hauptorganisationslast trug das Vorarlberger Landesarchiv, das Institut für Föderalismus wirkte an der Ausrichtung der Buchpräsentation ebenso mit. Bei dieser Gelegenheit konnte auch der Vortrag des Staatsarchivars von Zürich, *Beat Gnädinger*, der bei der Veranstaltung in Innsbruck im September 2021 verhindert gewesen war, nachgeholt werden. Die Veranstaltung war sehr gut besucht, einige Buchexemplare wurden vom Publikum käuflich erworben.

3.5. *Vorträge und weitere Aktivitäten*

- 3.5.1. Der **Institutsdirektor** *Peter Bußjäger* nahm, abgesehen von den Veranstaltungen des Instituts, an zahlreichen Tagungen und Seminaren teil und hielt Vorträge zu föderalistisch relevanten Themen. Davon sind zu erwähnen:

- Vortragender im Salzburger Landtag zum Thema „Dezentralisierung der Bundesverwaltung“ am 9. Februar 2022;
- Online-Kurzreferat anlässlich der im Südtiroler Landtag stattgefundenen Präsentation des Buches „Südtirols Minderheitenschutzsystem. Grundlagen, Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen aus völker- und verfassungsrechtlicher Sicht“ am 10. Februar 2022;
- Vortragender im Rotary Club Lienz zum Thema „Impfen und Verfassung“ am 15. Februar 2022;
- Präsentator der Studie „Euregio Kompetenzmonitor“ in Bozen am 23. Februar 2022;
- Vortragender zum Thema „Freizeitwohnsitzregelungen in ausgewählten Bundesländern Österreichs“ am 11. März 2022 in Andermatt, Schweiz;
- Vortragender im Rahmen einer Veranstaltung der Ärztekammer Oberösterreich in der Ars Electronica in Linz am 14. März 2022 zum Thema „Föderalismus in Corona-Zeiten: Krise oder Bewährung?“;

301 Siehe dazu auch Föderalismus-Info 03/2022 vom 12.8.2022.

- Vortrag zum Thema „Föderalismus“ im Rahmen der Präsentation der Publikation „Österreich 22. Perspektiven und Herausforderungen“ im Haus der Industrie in Wien am 24. März 2022;
- Vortragender zum Thema „Naturgefahren und Bodenerosion im Alpenkonventionsrecht“ am 3. Mai 2022 im Rahmen einer CIPRA-Veranstaltung;
- Vortragender zum Thema „Das politische System Vorarlbergs und Liechtensteins“ am 6. Mai 2022 in Bendorf/Vaduz;
- Teilnahme an der Podiumsdiskussion zum Thema „Brauchen wir eine Landesidentität“ am 1. Juni 2022 in St. Pölten, Niederösterreich;
- Vortragender im Rahmen einer Veranstaltung der Universität Innsbruck zum Thema „Freizeitwohnsitzregelungen in Tirol“ am 9. Juni 2022;
- Vortragender im Rahmen des Raiffeisentages zum Thema „Globale Herausforderungen - regionale Antworten?“ in Salzburg am 1. Juli 2022;
- Vortragender zum Thema „Selbstverwaltung“ im Rahmen der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Bremen am 7. Oktober 2022;
- Vortragender im Rahmen des 3. Anlagenrechtstages (Anlagenrecht im Zeichen von Nachhaltigkeit und Klimaschutz) zum Thema „Erleichterungen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Bau- und Raumordnungsrecht der Länder“ am 14. November 2022 in Innsbruck;
- Vortragender im Rahmen des Niederösterreichischen Landesfeiertages zum Thema „Comeback der Regionen“ am 15. November 2022 in St. Pölten;
- Gastvortragender an der Wirtschaftsuniversität Wien zum Thema „Weisung und Beleihung“ am 29. November 2022.

In seiner Funktion als Institutsassistent hielt *Mathias Eller* darüber hinaus am 6. Oktober 2022 im Rahmen eines von der Webster Vienna Private University in Wien organisierten Workshops ein Referat zum Thema „Subnationale Außenbeziehungen. Die Asienpolitik ausgewählter Länder in Deutschland und Österreich. Die rechtswissenschaftliche Perspektive“.

3.5.2. Darüber hinaus sind folgende **Tätigkeiten** des Institutsdirektors im **Rahmen von Veranstaltungen bzw Projekten des Instituts** hervorzuheben:

- Vortragender und Mitorganisator des Workshops „Neue Migrationsbewegungen und Integration als Herausforderungen für die Regionen und Gemeinden“ am 28. April 2022;
- Vortragender und Organisator im Rahmen der Tagung „Klimaschutz und Föderalismus“ am 13. Mai 2022 zum Thema „Klimaschutz und Kompetenzverteilung. Potenziale und Handlungsnotwendigkeiten im Bereich der Länder“;
- Mitorganisator der wissenschaftlichen Tagung zum Thema „Staat und Daten“ am 15. September 2022 in Basel, Schweiz;
- Teilnehmer an der Buchpräsentation „Aktuelle Fragen des Archivrechts“ im Vorarlberger Landesarchiv am 9. November 2022.

3.6. Mediale Präsenz

Das Institut für Föderalismus wird in den österreichischen Medien regelmäßig durch den Institutsdirektor repräsentiert. So sind laufend **Gastkommentare** und **Interviews** des Institutsdirektors zu aktuellen föderalistischen Themen in diversen Tageszeitungen und Zeitschriften erschienen, im Berichtsjahr 2022 beispielsweise in den „Vorarlberger Nachrichten“³⁰² mit einem wöchentlichen Gastkommentar, der „Tiroler Tageszeitung“,³⁰³ dem „Standard“,³⁰⁴ der „Wiener Zeitung“,³⁰⁵ im „Kurier“³⁰⁶ sowie in den „Salzburger Nachrichten“.³⁰⁷ Weiters wurde der Institutsdirektor zu verschiedenen Themen als Experte (auch in Rundfunk- und Fernsehformaten) herangezogen (Auswahl):

- Interview zum Thema „Impfpflicht“, in: Servus TV vom 4.1.2022;
- Interview zum Thema „Impfpflicht“, in: ZIB 2 vom 5.1.2022;

302 Siehe beispielsweise „EMRK“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 25.11.2022 oder „Krisenvorsorge“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 4.3.2022.

303 Im Beitrag „LH Platter zu Leerstand: Abgabe muss Lenkungseffekt mit sich bringen“, in: Tiroler Tageszeitung vom 2.5.2022 tritt der Institutsdirektor für eine Verlängerung des Kompetenztatbestandes „Volkswohnungswesen“ ein.

304 „Heiße Luft oder kalte Wohnzimmer: Was steckt wirklich hinter der Causa Wien Energie“, in: Der Standard vom 4.9.2022.

305 „Prüfrecht des Rechnungshofes bei Parteien ‚heikel‘“, in: Wiener Zeitung vom 28.4.2022.

306 „Wenn die Pleite droht: Stadt darf Bürger zur Kasse bitten“, in: Kurier vom 9.11.2022 (gemeinsam mit Daniela Kittner).

307 „Wer die Straße blockiert, kann weggetragen werden?“, in: Salzburger Nachrichten vom 21.11.2022 (gemeinsam mit Alfred Pfeiffenberger).

- „B317-Gutachten: Ausbaustopp nicht rechtens“, in: ORF Kärnten vom 4.2.2022;
- „Öffentliches Hearing statt Postenschacher. Wie realistisch sind Besetzungen im Rampenlicht?“, in: Profil vom 15.2.2022;
- „Vorarlberg macht in Sachen Parteienförderung Ernst“, in: Kronen Zeitung vom 7.5.2022;
- „Neutralität: Der lange Weg zum kurzen Abschied“, in: Der Standard vom 21.5.2022;
- „Die Zukunft des Föderalismus in Österreich und Europa“, in: KDZ im Dialog (Podcast) vom 13.6.2022;
- „Der Schatten im Ministerium“, in: Wiener Zeitung vom 1.7.2022 (gemeinsam mit *Daniel Bischof*);
- Statement in der Radiosendung „Neues bei Neustädter“ zum Thema Bürgerinnen- und Bürgerräte, in: ORF Radio Vorarlberg vom 12.7.2022;
- „Der Strompreisdeckel und seine Problematik“, in: Salzburger Nachrichten vom 20.7.2022 (gemeinsam mit *Maria Zimmermann* und *Marian Smetana*);
- „Abschaffung der Quarantäne“, in: Puls24 vom 26.7.2022;
- „Wie der Bundespräsident tatsächlich den Nationalrat entlassen kann“, in: Kleine Zeitung vom 11.8.2022;
- „Darlehen für Wien Energie: Hat Bürgermeister Ludwig seine Notkompetenz überschritten?“, in: Salzburger Nachrichten vom 30.8.2022;
- Interview zur Causa „Wien Energie“, in: ZIB 2 vom 1.9.2022;
- „Ludwigs Alleingang bei Wien Energie: Notkompetenz aus Kaisers Zeiten“, in: Der Standard vom 3.9.2022 (gemeinsam mit *Renate Graber* und *András Szigetvari*).

4. **Publikationen**

4.1. *Schriftenreihen und FÖDOK-Reihe*

- 4.1.1. Im Februar des Berichtsjahres ist **Band 136** der **Schriftenreihe** mit dem Titel **„Handbuch der österreichischen Finanzverfassung“** erschienen (ISBN: 978-3-7003-2237-5). Der von *Peter Bußjäger* und *Mathias Eller* herausgegebene Band beschäftigt sich – nachdem die letzte umfassende Darstellung der österreichischen Finanzverfassung aus dem Jahr 1985 stammt – mit dem für die finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften maßgeblichen Rechtsgebiet. Dabei wur-

de eine möglichst umfassende Untersuchung der österreichischen Finanzordnung angestrebt, die sowohl föderale, geschichtliche und verfassungsrechtliche Grundlagen als auch den Finanzausgleich, das Haushaltsrecht der Gebietskörperschaften sowie aufsichtsrechtliche Aspekte miteinbezieht.

- 4.1.2. Ebenso im Februar des Berichtsjahres erschienen ist die deutsche Fassung des von *Alain-G. Gagnon* verfassten und vom Institut für Föderalismus redaktionell betreuten Buches mit dem Titel **„Legitimität und Diversität im Föderalismus. Eine Fallstudie am Beispiel Kanadas“** als **Band 137** in der Schriftenreihe des Instituts (ISBN: 978-3-7003-2238-2). Der international bekannte und renommierte Föderalismusforscher aus Kanada hat in diesem Buch seine Erfahrungen und Einsichten in den „multinationalen Föderalismus“ seines Landes zusammengetragen. Die französischsprachige Fassung (*Le choc de légitimités*) wurde bereits im Mai 2021 veröffentlicht.
- 4.1.3. Im Sommer 2022 ist mit zeitlicher Verzögerung **Band 135** der **Schriftenreihe** mit dem Titel **„Aktuelle Fragen des Archivrechts“** erschienen (ISBN: 978-3-7003-2241-2). Der von *Peter Bußjäger*, *Ulrich Nachbaur* und *Jakob Wührer* herausgegebene Band befasst sich mit zahlreichen Fragestellungen, die durch die Digitalisierung und Verrechtlichung des Archivrechts und dem damit einhergehenden Wandel zum Informationsrecht aufgeworfen werden. Im September 2021 widmete sich eine Tagung mit dem Titel „Österreichische Archivrechtsgespräche“ zahlreichen Problemstellungen in diesem jungen Rechtsgebiet, die nicht nur vor dem Hintergrund der Bestrebungen zur Schaffung von mehr Transparenz in der österreichischen Verwaltung besondere Beachtung verdienen. Der vorliegende Band soll die Beiträge dieser Veranstaltung vereinigen.
- 4.1.4. Im Herbst 2022 konnte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern der „ARGE Alp“ und unter Mithilfe zweier hervorragender Dolmetscherinnen der **Band 138** der **Schriftenreihe** mit dem Titel **„Von der ‚Revolution der Provinzen‘ zur Zukunft des Alpenraumes. Festschrift 50 Jahre ARGE ALP 1972–2022“** finalisiert und veröffentlicht werden. Die Festschrift ist in mehreren Sprachen (Deutsch, Italienisch, zum Teil Rätoromanisch sowie Ladinisch) erschienen und wurde bei der Regierungschefkonferenz anlässlich des 50-Jahr-Jubiläums der ARGE Alp in Mösern präsentiert.
- 4.1.5. In der **FÖDOK-Reihe** sind im Berichtsjahr 2022 **keine neuen Bände** erschienen.

4.1.6. Mit der Veröffentlichung des Werks „**Die Europaausschüsse in den österreichischen Landtagen. Organisation, Funktionen und Arbeitsinhalte**“ (Peter Bußjäger/Mathias Eller) als Band 2 konnte allerdings unsere neue **Online-Publikationen-Schriftenreihe** im Jahr 2022 bereichert werden. Dabei widmen sich die Autoren intensiv den in den österreichischen Landtagen eingerichteten Europaausschüssen und seinen Funktionen, insbesondere ihren Tätigkeiten im Rahmen der Subsidiaritätskontrolle.

4.2. *Sonstige Publikationen*

4.2.1. Von der periodisch erscheinenden **Föderalismus Info** wurden im Jahr 2022 vier Ausgaben veröffentlicht und in digitaler Form an ca. 900 Empfängerinnen und Empfänger versendet. An 24 Empfängerinnen und Empfänger wurde die Föderalismus Info in gedruckter Form verschickt. In der Föderalismus Info werden aktuelle Entwicklungen und Anliegen behandelt, auf föderalistisch interessante Gesetzesvorhaben eingegangen, Veranstaltungen des Instituts und Bucherscheinungen angekündigt sowie die einschlägige bundesstaatliche Literatur und höchstgerichtliche Judikatur besprochen.

4.2.2. Im Jahr 2014 wurde ein eigener „**Föderalismus-Blog**“ auf der Homepage des Instituts eingerichtet. Mit Hilfe dort veröffentlichter kurzer Kommentare wird versucht, der Interdisziplinarität der Thematik zu entsprechen. Unter den Autoren sind Politiker, Juristen, Politologen, Historiker, Wirtschaftswissenschaftler, Journalisten und andere Personen der Fachöffentlichkeit. Im Berichtsjahr 2022 wurden auf dem Föderalismus-Blog insgesamt **neun Beiträge** veröffentlicht.

4.3. *Publikationen der Institutsmitglieder*

4.3.1. Neben den Publikationen des Instituts gingen der **Institutsdirektor** und der **Institutsassistent** auch in Beiträgen in juristischen Fachzeitschriften und Presseartikeln auf Probleme, Anliegen und Fragen des österreichischen und internationalen Föderalismus ein. Im Berichtsjahr 2022 sind folgende wissenschaftliche Publikationen von Institutsdirektor Peter Bußjäger sowie des Institutsassistenten Mathias Eller erschienen:

4.3.2. Herausgegebene Werke:

- Bußjäger/Nachbaur/Wührer (Hg), Aktuelle Fragen des Archivrechts (2022).
- Bußjäger/Eller (Hg), Handbuch der österreichischen Finanzverfassung (2022).

- *Staudigl/Bußjäger* (Hg), Von der „Revolution der Provinzen“ zur Zukunft des Alpenraumes. Festschrift 50 Jahre ARGE ALP 1972–2022 (2022).
- *Bußjäger* (Hg), Das Vorarlberger Naturschutzrecht. Kommentar zum Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung mit Naturschutzverordnung (2022).
- *Bußjäger/Gamper* (Hg), 100 Jahre Liechtensteinische Verfassung (2022).

4.3.3. Aufsätze und Beiträge in Sammelbänden/Kommentaren:

- *Bußjäger*, §§ 1–46 Bundes-Personalvertretungsgesetz, in: Reissner/Neumayr (Hg), Zeller Kommentar zum Öffentlichen Dienstrecht (2022).
- *Bußjäger*, §§ 1–12j Gehaltsgesetz 1956, in: Reissner/Neumayr (Hg), Zeller Kommentar zum Öffentlichen Dienstrecht (2022).
- *Bußjäger*, § 62 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, in: Reissner/Neumayr (Hg), Zeller Kommentar zum Öffentlichen Dienstrecht (2022) 17–21.
- *Bußjäger*, §§ 1–4, 34–36, 58a–62 Gesetz über Naturschutz- und Landschaftsentwicklung (GNL), in: *Bußjäger* (Hg), Das Vorarlberger Naturschutzrecht. Kommentar zum Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung mit Naturschutzverordnung (2022).
- *Bußjäger/Eller*, Impfpflicht und Verwaltungsstrafverfahren, *ÖJZ* 7/2022, 370–371.
- *Bußjäger/Eller*, Entwicklungen im Landesrecht 2021, in: Baumgartner (Hg), Öffentliches Recht. Jahrbuch 2022 (2022) 350–377.
- *Bußjäger/Eller*, Keine Flächenwidmung für Windräder?, *ecolex* 11/2022, 928–930.
- *Bußjäger/Eller*, Bewährung des Föderalismus in der Pandemie?, in: Hainzl/Dialer/Kuske (Hg), Gesundheitspolitik und Gesellschaft in der COVID-19-Krise. Eine globale Herausforderung (2022) 57–66.
- *Bußjäger/Eller*, Offene Rechnungen? Die Finanzen des Föderalismus in der Pandemie am Beispiel Österreichs, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2022 (2022) 347–359.

4.3.4. Beiträge in Veröffentlichungen des Instituts für Föderalismus:

- *Bußjäger/Happacher*, Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der ARGE

ALP, in: Staudigl/Bußjäger (Hg), Von der „Revolution der Provinzen“ zur Zukunft des Alpenraumes. Festschrift 50 Jahre ARGE ALP (2022) 65–74.

- *Bußjäger/Oberdanner*, Kompetenzrechtliche Abgrenzung von Bundes- und Landesarchivrecht und materienspezifische Einflüsse, in: Bußjäger/Nachbaur/Wührer (Hg), Aktuelle Fragen des Archivrechts (2022) 23–58.
- *Bußjäger/Eller*, Die föderalistische Finanzordnung im Überblick, in: Bußjäger/Eller (Hg), Handbuch der österreichischen Finanzverfassung (2022) 3–15.
- *Bußjäger/Eller*, Bundesaufsicht und Landesaufsicht in der österreichischen Finanzverfassung, in: Bußjäger/Eller (Hg), Handbuch der österreichischen Finanzverfassung (2022) 373–384.
- *Bußjäger/Eller*, Die Europaausschüsse in den österreichischen Landtagen. Organisation Funktionen und Arbeitsinhalte (2022), Online-Publikation.

5. **Projekte**

Kooperation zwischen dem Land Steiermark, der Universität Graz und dem Institut für Föderalismus (Thema: Kostenbeteiligung der Gemeinden an Sozialhilfeleistungen)

Mit 1. März 2020 wurde ein vom Land Steiermark gefördertes Projekt in Kooperation mit der Universität Graz vom Institut für Föderalismus in Angriff genommen. Analysiert wird dabei die „Kostenbeteiligung der Gemeinden an Sozialhilfeleistungen und an der Krankenanstaltenfinanzierung in den österreichischen Bundesländern“. Ein Bundesländervergleich soll dabei einerseits Aufschluss über die Organisation der Trägerschaft in den Bereichen Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Mindestsicherung etc geben, andererseits stehen der budgetäre Bedarf in diesen Bereichen sowie die Art der Umlagesysteme je Bereich je Bundesland bzw die Berechnungsmodelle im Fokus des Interesses. Das Projekt wird von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* und *Klaus Poier* vom Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft der Universität Graz wissenschaftlich geleitet. Zwischenzeitlich konnte mit Unterstützung des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung ein Endbericht samt ausführlichem Zahlenmaterial erarbeitet werden.

Möglichkeiten und Grenzen des Ausbaus direkter Demokratie auf Gemeindeebene

In der Tagung vom 20. Mai 2022 beschäftigte sich die Landeshauptleutekonferenz unter anderem mit direktdemokratischen Elementen auf Gemeindeebene, da diese wesentlich zum Diskurs über gesellschaftliche Themen beitragen und ein ernstzunehmendes Instrument der politischen Partizipation darstellen. Es wurde im Rahmen dieser Sitzung nachstehender Beschluss gefasst:

„Die Landeshauptleutekonferenz beauftragt das Institut für Föderalismus, unter weiterer Einbindung der Wissenschaft die rechtlichen Möglichkeiten direktdemokratischer Elemente auf Gemeindeebene, ohne die Grenzen der Gesamtänderung der Bundesverfassung zu überschreiten, zu prüfen.“

Das Institut für Föderalismus konnte, gemeinsam mit weiteren Autorinnen und Autoren, im Dezember 2022 einen vorläufigen Projektbericht verfassen. Dieser wird im Laufe des Jänners/Februars 2023 einer Überarbeitung unterzogen und sodann sowohl der Landeshauptleutekonferenz als auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus verfolgte das Institut anderweitige Projekte mit föderalistischem Einschlag (Aktualisierung der Datenbank zu Art 15a B-VG-Vereinbarungen, Entwicklung Kommunikationskonzept für das Institut usw).

6. Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2022

- 6.1. Der Preis für Föderalismus- und Regionalforschung wird seit dem Jahr 2016 von den Landtagspräsidentinnen und -präsidenten Österreichs und Südtirols sowie dem Institut für Föderalismus jährlich ausgeschrieben. Ausgezeichnet werden herausragende Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen und geplante oder in Arbeit befindliche Projekte aus Forschung und Verwaltungspraxis zu den Themen Föderalismus, Governance im Mehrebenensystem, Deregulierung, Subsidiarität sowie Regional- und Standortforschung.
- 6.2. Im Jahr 2022 wurden fünf Arbeiten für den Preis eingereicht. Die Anzahl der Einreichungen ist im Vergleich zum letzten Jahr daher signifikant gesunken, was hauptsächlich auch auf die präzisierten Aus-

schreibungsbedingungen zurückgeführt werden kann.³⁰⁸ Mit dieser Anpassung wollte man auf den Trend der letzten Jahre reagieren, in denen auch Einreichungen eingelangt sind, die nur ansatzweise einen Bezug zu Föderalismus im weitesten Sinne aufwiesen. Während drei Einreichungen an einer österreichischen Universität/Einrichtung verfasst wurden, erreichten uns zwei weitere Einreichungen aus anderen Ländern (Italien und Deutschland). Dies ist weiterhin ein Zeichen dafür, dass föderale Themen national wie international von hoher Aktualität sind und lässt auch darauf schließen, dass der Preis für Föderalismus- und Regionalforschung mittlerweile auch über die Landesgrenzen hinaus stark an Bekanntheit gewonnen hat.

- 6.3. Von den eingereichten Arbeiten hob sich jene von Dr. **Stephan Rihs** zum Thema „**Die Bezirkshauptmannschaft. Grundlagen und Zukunftspotential einer unterschätzten Behörde im österreichischen Föderalismus**“ von den restlichen Einreichungen deutlich ab und entsprach den Zielen und Voraussetzungen des Föderalismuspreises in besonderem Maße.

Die bereits im Verlag Österreich publizierte Arbeit ist methodisch einwandfrei, der Autor verarbeitet eine beachtliche Literaturliste. Inhaltlich überzeugt sie einerseits durch einen verwaltungsrechtlichen Ansatz, andererseits durch verwaltungsreformerisch-verwaltungswissenschaftliche Komponenten. In einer Zeit, in der auch bestehende Organisationsstrukturen der Verwaltung hinterfragt werden müssen, ist diese Arbeit, welche gerade die Zukunftspotentiale der Bezirkshauptmannschaften aufzeigt, von großem föderalistischem Interesse.

- 6.4. Die Preisverleihung fand am Sonntag, den 16. Oktober 2022 im Rahmen der halbjährlich stattfindenden Landtagspräsidentenkonferenz statt. Der Föderalismus-Preis wurde dabei von der steiermärkischen Landtagspräsidentin **Manuela Khom** übergeben. In Vertretung des erkrankten Institutsdirektors hielt der oberösterreichische Landtagsdirektor **Wolfgang Steiner** die Laudatio für den Preisträger.³⁰⁹ Eine ausführlichere Zusammenfassung und Vorstellung der preisgekrönten Arbeit wurde im Föderalismus-Blog veröffentlicht.³¹⁰

308 Im Jahr 2016 wurden acht Arbeiten eingereicht; im Jahr 2017 neun; im Jahr 2018 elf; im Jahr 2019 14, im Jahr 2020 neun und im Jahr 2021 18.

309 Vgl auch die Berichterstattung dazu auf der Seite der Universität Wien.

310 *Rihs, Die Bezirkshauptmannschaft als tragende Säule der österreichischen Landes- und Bundesverwaltung* (Föderalismus-Blog vom 22.6.2022).

7. **Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts**

Die Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung der **Europäischen Akademie in Bozen (EURAC)** und dem Institut für Föderalismus wurde durch zahlreiche persönliche Kontakte und Gespräche fortgeführt. Mit dem Institut der Regionen Europas (IRE) in Salzburg erfolgte im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarung wiederum ein Informations- und Publikationsaustausch. Die Zusammenarbeit mit dem **Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung** in Tübingen wurde ebenso weiter gepflegt wie mit der Privatstiftung **Foundation for Strong European Regions (Foster Europe)** in Eisenstadt.

Seit 2013 ist das Institut für Föderalismus gemeinsam mit dem Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung der EURAC Bozen externer Partner des „**Forschungszentrums Föderalismus**“ an der Universität Innsbruck. Im Rahmen des Forschungszentrums sollen die Forschungsaktivitäten der Universität im Bereich der Föderalismusforschung gebündelt, intensiviert sowie weiter ausgebaut werden. Ziel ist es, einen führenden Standort interdisziplinärer und grenzüberschreitender Föderalismusforschung zu entwickeln. Neben politikwissenschaftlichen, verfassungsrechtlichen und rechtshistorischen Fragestellungen zum österreichischen Föderalismus widmet sich das Forschungszentrum auch europarechtlichen und rechtsvergleichen- den Untersuchungen föderaler Systeme.

Einen weiteren wichtigen Punkt stellt die Mitgliedschaft von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* im Netzwerk der Föderalismus- und Regionalismus-Forschungsinstitute für Europa dar. Fortgeführt wurden dabei die Beziehungen zum **Forum of Federations** in Kanada und die Kooperation mit der **International Association of Centers for Federal Studies (IACFS)**.

8. **Föderalismusdokumentation und Bibliothek**

Die vom Institut für Föderalismus geführte Mediendokumentation wurde um weitere einschlägige Presse- und Zeitungsartikel sowie Abhandlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften aus dem Berichtsjahr 2022 erweitert.

Des Weiteren steht über die Homepage die sogenannte Föderalismusdatenbank zum Download zur Verfügung, in welcher seit mehreren Jahren Kennzahlen des österreichischen Bundesstaats gesammelt

und veröffentlicht werden. Die Datenbank gliedert sich in die Bereiche „I. Europäische Union und Österreich“ sowie „II. Föderalismus in Österreich“, wobei die angeführten Daten von Seiten des Instituts jährlich aktualisiert werden. Nach Möglichkeit wird das Datenangebot auch erweitert.

Im Reiter „Datenbank“ werden seit Ende des Jahres 2021 zudem die aktuellen **Art 15a B-VG-Vereinbarungen** zwischen dem Bund und allen Ländern, dem Bund und einzelnen Ländern sowie den Ländern untereinander dargestellt. Die Listen werden vom Institut für Föderalismus jährlich aktualisiert. Sie wurden vom ehemaligen Institutsassistenten *Christoph Schramek* sowie dem aktuellen Institutsassistenten *Mathias Eller* erarbeitet.

In die allgemein zugängliche Institutsbibliothek wurden im Berichtsjahr 2022 insgesamt **56 neue Bände** aufgenommen.

ANHANG

Statistiken und Dokumente zum Berichtsjahr 2022

ANHANG 1

Begründete Stellungnahmen mit Subsidiaritätsrüge europaweit sowie von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23g B-VG

Jahr	Bei der Kommission eingelangte begründete Stellungnahmen ³¹¹	DAVON Nationalrat	DAVON Bundesrat
2010	34	1	1
2011	64	0	1
2012	70	1	3
2013	88	0	6
2014	21	1	3
2015	8	0	0
2016	65	0	4
2017	52	0	6
2018	37	0	3
2019	0	0	0
2020	9	0	1
2021	16	0	0
2022	–	0	0
Gesamt	412	3	28

³¹¹ Jahresberichte der Kommission 2010 bis 2021 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

ANHANG 2

„Gelbe Karten“ im Subsidiaritätsprüfungsverfahren (2010 bis 2022)

- **2012:** Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit („Monti-II-Verordnung“), KOM (2012) 130 endg.

Begründete Stellungnahme von 12 Parlamentskammern (19 von 54 Stimmen).

- **2013:** Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, KOM (2013) 534 endg.

Begründete Stellungnahme von 13 Parlamentskammern (18 von 56 Stimmen³¹²).

- **2016:** Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, KOM (2016) 128 endg.

Begründete Stellungnahme von 14 Parlamentskammern (22 von 56 Stimmen).

³¹² Bei einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts auf der Grundlage des Art 76 AEUV beträgt die Schwelle ein Viertel der Stimmen, in diesem Fall somit 14 Stimmen. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU hat an dieser Schwelle nichts geändert.

ANHANG 3

Zustimmungen des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG im Jahre 2022

- Beschluss des Nationalrates vom 22. Jänner 2022 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG 2010) und das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) geändert werden
(BGBl I 7/2022)
937. Sitzung des Bundesrates vom 3. Februar 2022; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Beschluss des Nationalrates vom 24. März 2022 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz 2011 geändert wird
(BGBl I 38/2022)
939. Sitzung des Bundesrates vom 7. April 2022; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Beschluss des Nationalrates vom 19. Mai 2022 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Energielenkungsgesetz 2012 geändert wird
(BGBl I 68/2022)
941. Sitzung des Bundesrates vom 2. Juni 2022; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.
- Beschluss des Nationalrates vom 19. Mai 2022 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz 2011 geändert wird
(BGBl I 67/2022)
941. Sitzung des Bundesrates vom 2. Juni 2022; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.
- Beschluss des Nationalrates vom 15. Juni 2022 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Verwaltungsrechtliche

COVID-19-Begleitgesetz und das COVID-19-Begleitgesetz Vergabe geändert werden

(BGBl I 85/2022)

942. Sitzung des Bundesrates vom 29. Juni 2022; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

- Beschluss des Nationalrates vom 15. Juni 2022 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz 2011 geändert wird

(BGBl I 94/2022)

942. Sitzung des Bundesrates vom 29. Juni 2022; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

- Beschluss des Nationalrates vom 7. Juli 2022 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Parteiengesetz 2012, das Mediengesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert werden

(BGBl I 125/2022)

943. Sitzung des Bundesrates vom 13. Juli 2022; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

- Beschluss des Nationalrates vom 8. Juli 2022 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates geändert werden

(BGBl I 141/2022)

943. Sitzung des Bundesrates vom 13. Juli 2022; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

- Beschluss des Nationalrates vom 3. Oktober 2022 betreffend ein Bundesgesetz über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens

(BGBl I 150/2022)

945. Sitzung des Bundesrates vom 6. Oktober 2022; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

- Beschluss des Nationalrates vom 12. Oktober 2022 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird

(BGBl I 176/2022)

946. Sitzung des Bundesrates vom 20. Oktober 2022; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

- Beschluss des Nationalrates vom 13. Oktober 2022 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geändert wird (BGBl I 172/2022)

946. Sitzung des Bundesrates vom 20. Oktober 2022; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

- Beschluss des Nationalrates vom 14. Dezember 2022 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz geändert und das COVID-19 Begleitgesetz Vergabe werden (BGBl I 222/2022)

949. Sitzung des Bundesrates vom 21. Dezember 2022; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

- Beschluss des Nationalrates vom 14. Dezember 2022 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geändert wird (BGBl I 233/2022)

949. Sitzung des Bundesrates vom 21. Dezember 2022; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

- Beschluss des Nationalrates vom 14. Dezember 2022 betreffend ein Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010) geändert wird (BGBl I 234/2022)

949. Sitzung des Bundesrates vom 14. Dezember 2022; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

ANHANG 4

Zustimmungspraxis des Bundesrates 2000 bis 2022

Jahr	Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG gesamt	Davon: Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 iVm Art 50 Abs 1 und 3 B-VG ³¹³	Verweigerung der Zustimmung
2000	7	3	0
2001	8	1	0
2002	5	0	0
2003	1	0	0
2004	4	2	0
2005	10	3	0
2006	7	1	0
2007	13	3	0
2008	7	–	0
2009	3	–	0
2010	4	–	0
2011	11	–	0
2012	10	–	0
2013	9	–	0
2014	4	–	0
2015	2	–	0
2016	4	–	0
2017	9	–	0
2018	3	–	0
2019	4	–	2
2020	7	–	0
2021	5	–	0
2022	14	–	0

Seit dem Jahr 1985 wurde in insgesamt **305 Fällen** die Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG erteilt. Die Erteilung der Zustimmung wurde bislang in insgesamt **zwei Fällen** verweigert.

313 Dieses Zustimmungsrecht wurde mit 1. Jänner 2008 (BGBl I 2/2008) beseitigt.

ANHANG 5

Tätigkeit des Bundesrat in europäischen Angelegenheiten (Art 23e, 23f und 23g B-VG)

	Stellungnahme (Art 23e Abs 1 und 4 B-VG)	Mitteilung (Art 23f Abs 4 B-VG)	Begründete Stellungnahme (Art 23g Abs 1 B-VG)
2010	0	6	1
2011	1	1	1 ³¹⁴
2012	0	11	3
2013	0	3	6
2014	1	6	3
2015	0	9 ³¹⁵	0
2016	1	7	4
2017	2	8	6
2018	0	7	3
2019	0	0	0
2020	9	2	1
2021	0	2	0
2022	2	5	0
Gesamt	16	66	28

314 Begründete Stellungnahme des Bundesrates (nicht des EU-Ausschusses des Bundesrates).

315 Acht Mitteilungen des EU-Ausschusses des Bundesrates sowie eine Mitteilung des Bundesrates.

ANHANG 6

Zustimmungspraxis von Bund und Ländern 2011 bis 2022³¹⁶

Zustimmungspraxis des Bundes (direkte Zustimmungsrechte des Bundes zu Landesgesetzen gemäß Art 94 Abs 2, Art 97 Abs 2, Art 113 Abs 4 und Art 131 Abs 5 B-VG)

Zählweise nach zustimmungspflichtigen Gesetzesbeschlüssen der Landtage im Jahr:

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2011	16	0
2012	33	0
2013	26	1
2014	27	0
2015	21	0
2016	14	0
2017	50	0
2018	55	0
2019	49	1
2020	26	0
2021	25	0
2022	12	0

Zählweise nach Beschlussfassungen der Bundesregierung im Jahr:

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2015	22	0
2016	15	0
2017	30	0
2018	69	0
2019	47	1
2020	29	0
2021	23	0
2022	10	0

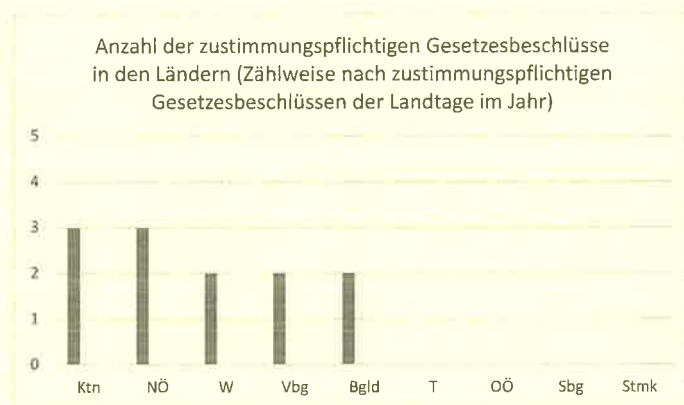
³¹⁶ Zusammengestellt aufgrund der Mitteilungen der Sektion Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts bzw selbständiger Recherchen.

Zustimmungspraxis der Länder (direkte Zustimmungsrechte der Länder zu Bundesgesetzen gemäß Art 14b Abs 4, Art 94 Abs 2, Art 102 Abs 1 und 4, Art 113 Abs 4 und 10, Art 130 Abs 2, Art 131 Abs 4 und Art 135 Abs 1 B-VG)

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2011	3	0
2012	2	0
2013	10	1
2014	0	0
2015	1	0
2016	0	0
2017	4	0
2018	1	0
2019	1	0
2020	2	0
2021	6	0
2022	6	1

ANHANG 7

Zustimmungen der Bundesregierung zu Landesgesetzen im Jahr 2022



Kärnten:

- Gesetz vom 21. April 2022, mit dem das Kärntner land- und forstwirtschaftliche Landeslehrergesetz geändert wird, LGBl 59/2022
- Gesetz vom 21. Juli 2022, mit dem das Kärntner Schulgesetz geändert wird, LGBl 80/2022 (iVm Art 94 Abs 2 B-VG)
- Gesetz vom 20. Oktober 2022, mit dem das Gesetz über Unterstützungsleistungen und unterstützende Strukturen in den Bereichen Pflege und Betreuung in Kärnten (Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetz – K-PBG) erlassen und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz aufgehoben sowie das Kärntner Bestattungsgesetz, das Kärntner Chancengleichheitsgesetz, das Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Kärntner Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetz und das Kärntner Soziales-Zielsteuerungsgesetz geändert werden, LGBl 105/2022

Niederösterreich:

- Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGBl 23/2022 (iVm Art 113 Abs 4 B-VG)
- NÖ Strompreiserabattgesetz (NÖ SPRG), LGBl 54/2022
- Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes, LGBl 56/2022

Wien:

- Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen und von Forschungsdaten öffentlicher Stellen (Wiener Informationsweiterverwendungsgesetz 2022 – WIWG 2022), LGBl 28/2022
- Gesetz, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG und das Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz 2017 geändert werden, LGBl 6/2023

Vorarlberg:

- Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes, LGBl 41/2022
- Gesetz über die Bildung und Betreuung von Kindern – Sammelnovelle, LGBl 72/2022

Burgenland:

- Gesetz vom 30. Juni 2022, mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird, LGBl 61/2022
- Gesetz vom 15. Dezember 2022, mit dem das Burgenländisches Gesundheitswesengesetz 2017 geändert wird, LGBl 15/2023

Tirol:

–

Oberösterreich:

–

Salzburg:

–

Steiermark:

–

ANHANG 8

Einspruchs- bzw Zustimmungspraxis des Bundes nach § 9 F-VG in den Jahren 2012 bis 2022³¹⁷

Jahr	Verfahren (davon + Art 97 Abs 2 B-VG)	Fristverstreichung	Einspruch
2012	9 (3)	1	0
2013	34 (4)	3	1 ³¹⁸
2014	27 (1)	0	0
2015	18 (1)	0	0
2016	14	3	0
2017	25	8	0
2018	23	0	0
2019	35 (3)	7	0
2020	39 (1)	0	0
2021	34 (5)	3	1 ³¹⁹
2022	27 (2)	1	0

317 Jahre 2012 bis 2018: Zusammengestellt aufgrund der Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen; ab 2019: Zusammengestellt aufgrund der Mitteilung des Bundeskanzleramts (maßgeblicher Zeitpunkt: Einlangen beim Bundeskanzleramt). Ab 2021 wird auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung im Ministerrat abgestellt.

318 Ktn Motorbootabgabegesetz 1992 (+ Art 97 Abs 2 B-VG).

319 Bgld Raumplanungsgesetz 2019.

ANHANG 9

Resolution „Nachhaltige Finanzierung für die Gemeinden“

**Beschlossen vom Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes
am 28. Juni 2022 in Wels**

Die letzten beiden Jahre waren und sind für die österreichischen Gemeinden auf vielfältige Weise herausfordernd. Zuerst hat die Corona-Pandemie Staat, Gesundheitssystem, Gesellschaft und Wirtschaft gefordert wie noch nie und schließlich hat der Krieg in der Ukraine viele wirtschaftliche Herausforderungen in unserem Land weiter verschärft und auch beschleunigt. Die Teuerung trifft alle Lebensbereiche und fordert auch die Gemeinden. Pflege und Kinderbetreuung stellen die Gemeinden sowohl vor personelle und vor allem auch finanzielle Herausforderungen. Die Bürgerinnen und Bürger unserer 2.093 Gemeinden erwarten sich, dass die Gemeinden als Gestalter der Lebensräume aller Menschen auch in Zukunft für sie arbeiten können. Dafür braucht es einige Rahmenbedingungen.

Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes beschließt daher in seiner Sitzung im Rahmen des 68. Österreichischen Gemeindetages in Wels am 28. Juni 2022 folgende Resolution zur nachhaltigen Finanzierung der Gemeinden: Der Österreichische Gemeindebund fordert:

- Eine nachhaltige und langfristige Finanzierung für die Erfüllung aller Aufgaben der Gemeinden insbesondere im Bereich der Elementarpädagogik, Bildung und Pflege. Eine klare Kompetenzzuteilung stellt dabei eine wesentliche Grundvoraussetzung dar.
- Eine Reform der Grundsteuer: Für die Einhebung der Grundsteuer ist es erforderlich, dass von den Finanzbehörden die dafür erforderlichen Grundlagen festgestellt und bearbeitet werden. Viele Gemeinden stehen vor der Problematik, dass die aktualisierte Grundsteuer nicht vorgeschrieben werden kann und sogar eine Verjährung und damit ein Einnahmeausfall droht. Dafür ist es erforderlich, dass der Bund die notwendigen Personalressourcen bei den Finanzämtern bereitstellt, um hier eine zügige Aufarbeitung in die Wege zu leiten. Darüber hinaus ist die bereits mehrfach zugesagte und von einer Aufhebung bedrohte Reform der Grundsteuer als eine der wenigen autonomen Gemeindeabgaben dringend erforderlich und muss endlich umgesetzt werden.
- Die Teuerung stellt aktuell auch für die österreichischen Gemeinden und Städte bei der Umsetzung vieler Projekte eine immer größer werdende

Herausforderung dar. Es gilt daher auch zusätzliche Mittel bereitzustellen, damit die notwendigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge auch weiterhin funktionieren.

Wels, am 28. Juni 2022

Resolution zum Thema „Hilfe für die ukrainischen Gemeinden“

Beschlossen vom Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes am 28. Juni 2022 in Wels

Seit 24. Februar 2022 wird in unserer unmittelbaren europäischen Nachbarschaft Krieg geführt. Der russische Angriff auf die Ukraine hat nicht nur zu unermesslichem menschlichen Leid mit vielen Toten und Millionen Flüchtlingen, sondern auch zu massive Zerstörungen vor allem der kommunalen Infrastruktur und ganzer Siedlungsgebiete geführt. Die ukrainischen Städte und Gemeinden stehen nicht nur vor der Bewältigung der aktuellen humanitären Katastrophe, sondern auch vor gewaltigen Herausforderungen beim Wiederaufbau in den zerstörten Gebieten. Die österreichischen Gemeinden haben in den letzten Monaten gemeinsam mit unzähligen Freiwilligen mehr als 75.000 ukrainische Vertriebene aufgenommen und unzählige Tonnen an Hilfsgütern gespendet. Auch zahlreiche Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr, Rettung und auch viele kommunale Fahrzeuge wurden bereits mit Unterstützung der Kommunen in die Ukraine geliefert. Die Hilfsbereitschaft der Menschen und der Gemeinden in unserem Land ist ungebrochen groß.

Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes bekennt sich ausdrücklich dazu, den Wiederaufbau in der Ukraine so gut wie möglich zu unterstützen und beschließt daher in seiner Sitzung im Rahmen des 68. Österreichischen Gemeindetages in Wels am 28. Juni 2022 folgende Positionen:

- 1) Zusammenarbeit mit dem ukrainischen Gemeindeverband („Association of ukrainian cities“)** Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes strebt eine enge Kooperation mit dem ukrainischen Schwesterverband an. Im Fokus der Zusammenarbeit soll der inhaltliche Austausch zu kommunalen Anliegen, wie etwa Aufbau von kommunalen Infrastrukturen (Stichwort „Daseinsvorsorge“), Finanzierung der kommunalen Aufgaben, Stärkung der kommunalen Positionen gegenüber dem Zentralstaat, sowie dem Aufbau von Gemeinde- und Städtepartnerschaften liegen.
- 2) Zusammenarbeit mit den ukrainischen Gemeinden**
Die österreichischen Kommunen haben in den letzten Monaten schon viel getan, um den zerstörten Regionen in der Ukraine zu helfen. Nun

sollen auch die Beziehungen zwischen ukrainischen und österreichischen Kommunen vertieft werden. Wenn sich Gemeinden aus den beiden Ländern zusammentun, können beide Seiten profitieren. Auch mit dem Blick auf die europäische Beitrittsperspektive der Ukraine soll die kommunale Zusammenarbeit im Rahmen von Partnerschaften oder Kooperationen für einzelne Projekte Schritt für Schritt wachsen. Als weiterer Schritt sollen intensive Gemeinde- und Städtepartnerschaften schließlich auch der Vernetzung von Bürgerinnen und Bürgern in beiden Staaten dienen und damit einen wichtigen Beitrag zu Frieden und Stabilität in Europa leisten.

3) Direkte Hilfe durch die Gemeinden

Für den Wiederaufbau brauchen die ukrainischen Gemeinden auch direkte Hilfe, in Form von kommunalen Geräten und weiterer Hilfsmittel. Die österreichischen Gemeinden wollen gemeinsam mit Bundes- und Landesregierung für koordinierte Hilfslieferungen in zerstörte Gebiete sorgen.

Wels, am 28. Juni 2022

ANHANG 10

Verlangen der Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Konsultationsmechanismus) im Jahre 2022³²⁰

Im Berichtsjahr 2022 gab es zu **keinem Gesetzesvorhaben** des Bundes das Verlangen eines Landes nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium.

320 Basierend auf den der Verbindungsstelle vorliegenden Stellungnahmen der Länder.

ANHANG 11

Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG (Übersicht der Jahre 1978 bis 2022)³²¹

Jahr	Bund – alle Länder (mindestens zwei Länder)	Bund – einzelne Länder	Länder untereinander
1978	1	0	4 ³²²
1979	0	2	6
1980	1	1	1
1981	0	0	1
1982	0	0	0
1983	2	2	0
1984	0	3	0
1985	3	2	0
1986	0	1	0
1987	2	2	1
1988	2	3	0
1989	2	1	0
1990	0	5	0
1991	3	1	2
1992	1	0	1
1993	1	2	4
1994	2	2	0
1995	1	0	4
1996	0	0	2
1997	1	3	0
1998	0	1	1
1999	2	2	1
2000	0	0	0
2001	3	2	1
2002	0	3	0

321 Zählweise nach Inkrafttretensdatum der jeweiligen Vereinbarung. Enthalten sind in dieser Aufstellung auch die Vereinbarungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden, zB jene über den Österreichischen Stabilitätspakt.

322 Insgesamt fünf Vereinbarungen (größtenteils auf Grundlage des damaligen Art 107 B-VG) gab es in den Jahren 1966 bis 1974.

2003	1	2	0
2004	1	2	2
2005	5	0	0
2006	1	3	1
2007	0	1	0
2008	5	0	1
2009	4	0	1
2010	1	1	3
2011	7	0	0
2012	3	1	1
2013	6	3	1
2014	2	1	1
2015	4	0	1
2016	3	0	1
2017	7	2	0
2018	3	0	0
2019	0	1	1
2020	0	0	0
2021	0	2	0
2022	6	3	0
Summe	86	60	
	146		43

ANHANG 12

Einheitliche Stellungnahmen und gemeinsame Stellungnahmen der Länder in Länderbeteiligungsverfahren im Jahre 2022

Auf zuvor bereits angeführte Beschlüsse der Landeshauptleutekonferenz in **EU-Angelegenheiten** ist an dieser Stelle noch einmal hinzuweisen.

Einheitliche Stellungnahmen

- Vorschlag für eine Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), COM (2021) 802; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-4697/483 vom 7.3.2022)
- EU; „Demokratiepaket“: Vorschlag der EK für eine Richtlinie über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, COM(2021) 733 final; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-2806/11 vom 21.3.2022)
- EU – Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes; 1) Vorschlag der EK für eine revidierte Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL), KOM(2022) 156 endgültig/2 und 2) Vorschlag der EK für eine Verordnung über ein Industrieemissionen-Portal, KOM(2022) 157 endgültig;
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-5743/174 vom 5.8.2022)
- EU; Prüfung der Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips; Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln – Vorschlag, KOM(2022) 305 endgültig;
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-6515/81 vom 31.8.2022)
- EU; Europäischer Raum für Gesundheitsdaten (EDHS); Vorschlag der EK für eine Verordnung über den Europäischen Raum für Gesundheit, COM(2022) 197 final; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-5777/29 vom 8.9.2022)

- EU – Verordnung über die Wiederherstellung der Natur – Vorschlag, KOM(2022)304 endgültig;
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-4791/68 vom 2.11.2022)
- EU; Europäische Strategie für Pflege und Betreuung, COM(2022) 440 bis 442 final; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-6072/5 vom 28.11.2022)
- EU; Empfehlung des Rates für ein angemessenes Mindesteinkommen zur Gewährung einer aktiven Inklusion, COM(2022) 490 final; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-5246/1 vom 20.12.2022)
- EU; Neufassung der Daueraufenthaltsrichtlinie – Vorschlag, KOM(2022) 650 endgültig; Prüfung der Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips;
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-5181/29 vom 22.12.2022)

Gemeinsame Stellungnahmen

- EU; Vorschlag der Europäischen Kommission vom 31.12.2021 zu einer Delegierten Verordnung zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 betreffend wirtschaftliche Aktivitäten in bestimmten Energiesektoren und der delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 betreffend spezifische Publizitätspflichten für diese wirtschaftlichen Aktivitäten;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5619/6 vom 11.1.2022)
- EU; Vorschlag für eine Verordnung über die Verbringung von Abfällen und zur Änderung der Verordnung (EU) 1257/2013 und (EU) 2020/1056;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5426/3 vom 28.1.2022)
- EU; Natura 2000-Schutzgebietsnetzwerk; EU-Pilot – ergänzendes Auskultersuchen, Nummer EUP(2013)4992; Ersuchen ans BKA um Berücksichtigung;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-2816/2867 vom 8.2.2022)
- EU – Pferdezüchterorganisationen; spanische Züchterorganisation für Pferde der reinen spanischen Rasse (ANCCE); Antrag auf Erweiterung ihres räumlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5701/3 vom 28.2.2022)

- EU – Pferdezuchtorganisation; Zuchtverband fürs Niederländische Shetland Pony Stammbuch (NSPS); Antrag auf Erweiterung seines räumlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich;

Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-4367/3 vom 6.5.2022)

- EU – Pferdezuchtorganisation; Ansuchen des niederländischen Zuchtverbands „NSCD“ um Erweiterung seines räumlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich für die Rasse „Clydesdale“;

Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-3821/5 vom 8.6.2022)

- EU; Paket „Effiziente und grüne Mobilität“, Mitteilung der EK „Aktionsplan zur Förderung des Schienenpersonennahverkehrs auf Fern- und grenzüberschreitenden Strecken“ COM(2021) 810 final;

Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5932/2 vom 28.6.2022)

- EU; Paket „Effiziente und grüne Mobilität“; Mitteilung der EK „Der neue europäische Rahmen für urbane Mobilität, COM(2021) 811 final;

Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-3231/4 vom 28.6.2022)

- EU; Paket „Effiziente und grüne Mobilität“, Vorschlag der EK zur Überarbeitung der Verordnung über die transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V), COM(2021) 812 final;

Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-2414/173 vom 28.6.2022)

- EU; Paket „Effiziente und grüne Mobilität“, Vorschlag der EK für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2010/40/EU zum Einsatz von intelligenten Verkehrssystemen im Straßenverkehr und Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern, COM(2021) 813 final;

Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-7177/29 vom 28.6.2022)

- EU; Vorschlag der EK für eine Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), COM (2021) 802 final; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Artikel 23d Abs 2 B-VG; Bindungswirkung;

Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-4697/500 vom 30.6.2022)

- EU – Pferdezuchtorganisation; Ansuchen des niederländischen Schweinezuchtverbandes „Coöperatie Topigs U.A.“ um Genehmigung der Erweiterung seines räumlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich;

Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-4382/2 vom 17.10.2022)

- EU – Verwendung von Pflanzenschutzmitteln; Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln – Vorschlag, KOM(2022) 305 endgültig; Anfrage der Ratspräsidentschaft hinsichtlich „sensibler Gebiete“; Ersuchen an das BML um Berücksichtigung;

Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6515/92 vom 22.11.2022)

- EU – Verwendung von Pflanzenschutzmitteln; Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln – Vorschlag, KOM(2022) 305 endgültig; Ratsbeschluss über eine ergänzende Folgenabschätzung über die Auswirkungen des obigen Verordnungsvorschlags – Entwurf;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6515/95 vom 30.11.2022)

ANHANG 13

Bund-Länder-Dialog betreffend direkte Demokratie; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 20. Mai 2022 (VSt-2876/5)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 20. Mai 2022 unter anderem mit direktdemokratischen Elementen auf Gemeindeebene.

Der Landeshauptleutekonferenz war dabei zu berichten:

Direktdemokratische Elemente auf Gemeindeebene tragen wesentlich zum Diskurs über gesellschaftliche Themen bei und stellen ein ernstzunehmendes Instrument zur politischen Partizipation dar. Der Nationalrat hat am 19. November 2021 folgende EntschlieÙung gefasst (214/E XXVII. GP):

„Die Bundesministerin für EU und Verfassung wird ersucht, betreffend die Absicherung und die Förderung direktdemokratischer Instrumente auf Ebene der Gemeinden mit den Ländern, insbesondere den Landesverfassungsgesetzgebern, in den Dialog zu treten und zu ergründen, inwieweit Änderungen der bundesverfassungsgesetzlichen Rahmenbedingungen aufgrund regionaler Bedürfnisse angezeigt sind. Dem Verfassungsausschuss soll darüber berichtet werden.“

Am 8. März 2022 fand in Folge dessen auf Einladung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst ein erster Bund-Länder-Dialog betreffend direkte Demokratie auf Gemeindeebene mit den Verfassungsdiensten der Länder statt.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz beauftragt das Institut für Föderalismus, unter weiterer Einbindung der Wissenschaft die rechtlichen Möglichkeiten direktdemokratischer Elemente auf Gemeindeebene, ohne die Grenzen der Gesamtänderung der Bundesverfassung zu überschreiten, zu prüfen.

ANHANG 14

Beschleunigung von UVP-Verfahren im Bereich erneuerbarer Energie; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 20. Mai 2022 (VSt-1962/321)

Die Landeshauptleutekonferenz befassete sich in ihrer Tagung am 20. Mai 2022 unter anderem mit der Beschleunigung von UVP-Verfahren im Bereich erneuerbarer Energie. Der Landeshauptleutekonferenz war dabei zu berichten:

Um die gesetzten Klimaziele zu erreichen, die im historischen Ausmaß steigenden Energiekosten abzufedern, die Versorgung sicherzustellen und unabhängiger von Gasimporten zu werden, müssen erneuerbare Energiequellen erschlossen und erbaut werden. Der Krieg in der Ukraine und die Abhängigkeit von Russland im Energiesektor zeigen die Notwendigkeit, den vollständigen Ersatz von fossilen Energiequellen durch erneuerbare voranzutreiben.

Das im Juli 2021 in Kraft getretene Erneuerbaren-Ausbaugesetz dient dem Ziel, Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen den Grundsätzen des Unionsrechts entsprechend zu fördern. Derzeit erfolgt die legislative Umsetzung auf Länderebene durch entsprechende Ausführungsgesetze. Die zugrunde liegende Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, sieht vor, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die Verwaltungsverfahren auf der geeigneten Verwaltungsebene gestrafft und beschleunigt werden (Art. 15).

Zur Schaffung der notwendigen Infrastruktur (z.B. Windparks) sind schnelle, effiziente UVP-Verfahren essentiell. Mit Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 19. November 2021 haben sich die Länder bereits für eine Verfahrensbeschleunigung ausgesprochen und jedwedes Gold Plating bei der Umsetzung europarechtlicher Vorschriften im Sinne einer Übererfüllung der UVP-Richtlinie abgelehnt. Weiters wurde auch angeregt, die bundesseitig eingerichtete Arbeitsgruppe zur UVP-Verfahrenseffizienz und sonstige Arbeitsgruppen im Zusammenhang mit der Novelle den Ländern bekannt zu machen und die Länder durch die Möglichkeit zur Entsendung mindestens einer Expertin bzw. eines Experten pro Bundesland in die jeweilige Arbeitsgruppe zu involvieren.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe UVP-Verfahrenseffizienz wurden konkrete Maßnahmen und Empfehlungen erarbeitet, die als sinnvoll und notwendig erachtet werden, um für mehr Effizienz in UVP-Verfahren zu sorgen und so-

mit den Ausbau erneuerbarer Energie und die Erhöhung der Energieeffizienz massiv zu steigern.

Von den WirtschaftslandesrätInnen aller Bundesländer wird in Aussicht gestellt, einen Beschluss an die österreichische Bundesregierung, vertreten durch die Wirtschaftsministerin und die Energieministerin, zu fassen, in dem unter anderem auch der unverzügliche Ausbau der erneuerbaren Energieträger und die Steigerung der Energieeffizienz sowie die Verfahrensvereinfachung und Projektbeschleunigung zur Bekämpfung der Energiekrise gefordert werden.

Neben dem Ausbau von Wind- und Wasserkraftanlagen zur Gewinnung alternativer Energie stellen Photovoltaikanlagen eine sinnvolle, den örtlichen Gegebenheiten unseres Landes Rechnung tragende Möglichkeit zur Erreichung des Zieles der Unabhängigkeit von fossilen Quellen dar.

Neben der Verfahrensbeschleunigung im UVP-Verfahren wäre auch ein wesentlicher Schritt zur Unterstützung des Ziels der ehestmöglichen Verwirklichung des weitestgehenden Abwendens von fossiler Energie keine neuen UVP-Tatbestände für Gewinnungsanlagen erneuerbarer Energieträger, wie beispielsweise für Photovoltaikanlagen zu schaffen, um so eine effiziente Durchführung von Genehmigungsverfahren außerhalb des UVP-Regimes weiterhin zu ermöglichen.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz bekräftigt im Hinblick auf die durch den Krieg in der Ukraine unterstrichene Notwendigkeit, den vollständigen Ersatz von fossilen Energiequellen durch erneuerbare voranzutreiben, ihren Beschluss vom 19.11.2021, VSt-1962/313, zur Verfahrensbeschleunigung im Zusammenhang mit UVP-Verfahren.

Das ehrgeizige Ziel der Energiewende wird nur dann erreicht werden, wenn auch im Bereich der erneuerbaren Energie Großprojekte (zB Wasserkraft) umgesetzt und Innovation (zB Wasserstoff) ermöglicht werden.

Dem Umstand Rechnung tragend, dass die derzeit massiv steigenden Preise für fossil gewonnene Energie sowohl für die österreichische Bevölkerung als auch die österreichischen Unternehmen immer belastender werden, ist es wichtig, ehestmöglich vereinfachte Grundlagen zu schaffen, damit der Umstieg in alternative Energiequellen (wie beispielsweise Photovoltaikanlagen) ohne weiteren großen Verwaltungsaufwand erfolgen kann.

Die Landeshauptleutekonferenz ersucht den Bund, zur Steigerung der Effizienz der UVP-Verfahren unter Einbindung der Länder ehestens die gesetzlich notwendigen Grundlagen zu schaffen und so einen reibungslosen Umstieg in bzw. den Ausbau von alternativen Energiequellen zu ermöglichen. Dabei

ist ein überwiegendes öffentliches Interesse für solche Vorhaben gesetzlich vorzusehen, so wie es derzeit auch in Deutschland diskutiert wird und beabsichtigt ist.

Die Landeshauptleutekonferenz lehnt ein Gold Plating durch Einführung neuer Tatbestände, sofern sie unionsrechtlich nicht geboten sind, ab.

ANHANG 15

Überführung der Gesetzgebungskompetenz in Teilbereichen des Volkswohnungswesens und der Assanierung auf die Länder; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 20. Mai 2022 (VSt-1182/307)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 20. Mai 2022 unter anderem mit Fragen der Schaffung und Sicherstellung von leistbarem Wohnraum für die Bevölkerung. Der Landeshauptleutekonferenz war dabei zu berichten:

Die Schaffung und Sicherstellung von leistbarem Wohnraum für die Bevölkerung ist gegenwärtig eine der zentralen Herausforderungen für die Landespolitik; in diesem Themenfeld wird von der Bevölkerung auch ein entsprechendes Handeln auf landespolitischer Ebene erwartet.

In diesem Zusammenhang wurden in den letzten Jahren verstärkt landespolitische Initiativen gesetzt, insbesondere auf den Gebieten des Raumordnungsrechts, des Baurechts, des Grundverkehrsrechts, der Wohnbauförderung und des Abgabenrechts. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Maßnahmen mit folgender Zielrichtung:

- Eindämmung von Freizeit- und Zweitwohnsitznutzungen sowie der Zweckentfremdung von Wohnraum, etwa für touristische Kurzzeitvermietungen, durch darauf gerichtete Genehmigungs- und Registrierungsregelungen, Erhöhung des Kontrolldrucks samt Verschärfung von Sanktionen sowie abgabenrechtliche Präzisierungen im Bereich der Aufenthalts- und Nächtigungsabgaben,
- Weitere Stärkung von Maßnahmen der Vertragsraumordnung zum Zweck der Mobilisierung von Bauland,
- Erleichterung von Rückwidmungen in Freiland und Einführung befristeter Widmungen für Bauland,
- Verstärkte Einhebung von Abgaben mit baulandmobilisierender Wirkung,
- Aktive Bodenpolitik durch besonders dafür geschaffene Einrichtungen („Bodenfonds“).

Dabei stoßen die Länder aber immer wieder an Kompetenzgrenzen, sodass sie weitere wirksame Instrumente zur Erreichung der genannten Ziele trotz zahlreicher in diese Richtung gehender politischer Initiativen und öffentlicher Debatten nicht ergreifen können, wie zum Beispiel:

- Sicherstellung der zweckentsprechenden Nutzung von Wohnraum und Vorsorge für leistbaren Wohnraum („Wohnraumbewirtschaftung“), etwa

durch Verbote bestimmter zweckverfehlter Nutzungen, Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Wohnnutzung beim Erwerb von Wohnungen/ Wohnhäusern,

- gezielte Mobilisierung von Bauflächen für den sozialen Wohnbau in Weiterentwicklung raumordnungsrechtlicher Instrumente, insbesondere auch der Vertragsraumordnung,
- „Leerstandsmanagement“ einschließlich Erhebung von Leerstandsangaben mit einem echten Lenkungseffekt,
- Festlegung eines zwingenden Anteils an förderbaren Wohnungen bei Neubauprojekten,
- Einräumung von Ankaufsrechten der öffentlichen Hand bzw. der von ihr begünstigten Institutionen, auch im Wege von Vorkaufsrechten, sowie von spezifischen Interessentenregelungen zur Schaffung leistbaren Wohnraums,
- Eingriffe in den Siedlungsbestand zur Verbesserung des Angebots an leistbarem Wohnraum oder auch im Dienste von Klimawandelanpassung und Klimaschutz („Städtebauliche Sanierungsmaßnahme“),
- Anordnung der Verwirklichung konkreter Bauvorhaben z.B. der Realisierung konkreter Nachverdichtungsprojekte.

Die hier genannten Maßnahmen können auf der Basis der bestehenden Kompetenzrechtslage von den Ländern nicht umgesetzt werden, insbesondere weder mit Instrumenten, die auf der Grundlage der Raumordnungskompetenzen der Länder eingesetzt werden können, noch auf Basis ihrer Grundverkehrscompetenz oder ihrer Abgabenkompetenzen.

Zum Volkswohnungswesen (Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG):

Als Inhalt des „Volkswohnungswesens“ wurde vom VfGH zunächst die Wohnungsfürsorge für die „minderbemittelten“ Schichten der Bevölkerung, also die Errichtung und Bereitstellung von Klein- und Mittelwohnungen, und das Siedlungswesen im Bereich geschlossener Ortschaften festgestellt. In Abgrenzung zu Art 10 Abs. 1 Z 15 B-VG hat der VfGH zudem klargestellt, dass es sich dabei um eine auf Dauer abgestellte und eine ohne Beschränkung auf die durch vorangegangene Kriege bedingten besonderen Verhältnisse erlassene Regelung der Wohnwirtschaft handelt. Der Kompetenztatbestand darf nicht auf die Bewirtschaftung vorhandenen Wohnraumes eingeschränkt werden, sondern umfasst auch Maßnahmen, die künftigen Wohnraum betreffen, sofern er nicht über Klein- und Mittelwohnungen hinausgeht. Der VfGH hat weiters ausgesprochen, dass gesetzliche Maßnahmen der Wohnraumbewirtschaftung, durch die Wohnungen oder Wohnräume ihrem Zwecke zu entziehen verboten wird, in die Zuständigkeit des Bundes nach Art 11 Abs. 1 Z 3

B-VG fallen, soweit es sich um „Volkswohnungen“ handelt. Gleiches gilt für Abgaben (etwa auf Wohnungsleerstände), die aufgrund ihrer Ausgestaltung dieselbe Wirkung entfalten sollen. Erfasst sind schließlich auch alle jene Maßnahmen zur Beschaffung von Baugelände auf dem Weg der Enteignung, die über jene Enteignungen hinausreichen, die in den Bauordnungen zur Durchsetzung der Regulierungspläne, zur Beschaffung von Grundflächen für Straßen und andere Verkehrsflächen, zur Beseitigung von Baulücken und im Rahmen der Städteplanung vorgesehen sind.

Zudem gehören zum Volkswohnungswesen die Angelegenheiten des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts und der Wohnbauforschung dazu.

Zur Assanierung (Art. 11 Abs. 1 Z 5 B-VG):

Der Umfang der „Assanierungskompetenz“ bestimmt sich nach dem Inhalt des Stadterneuerungsgesetzes in seiner Stammfassung BGBl 1974/287, das gleichzeitig mit dem Kompetenztatbestand des Art 11 Abs. 1 Z 5 B-VG erlassen wurde. Kurz zusammengefasst lässt sich der Begriff der „Assanierung“ als Beseitigung bestimmter städte- und wohnbaulicher Missstände durch Neubebauung bzw. Verbesserung bezeichnen. Das Stadterneuerungsgesetz bietet den verfahrensrechtlichen Rahmen für die Durchführung der Assanierung.

Lösungsvorschlag

Übertragung der durch den Bund nicht aktiv ausgeübten Teile des „Volkswohnungswesens“ sowie der „Assanierung“ in die Kompetenz der Länder.

Dies würde die bestehenden Landeskompetenzen im Bereich der Raumordnung und des Baurechts, der Wohnbauförderung und des Grundverkehrs zweckmäßig ergänzen. Die Handlungsoptionen der Länder würden dadurch um zielgerichtete und von den jeweiligen Bedürfnissen auf Landesebene abhängige und daher notwendigerweise differenzierte Maßnahmen erweitert.

Dabei könnten jene Teile der Kompetenz „Volkswohnungswesen“, welche das Recht gemeinnütziger Bauvereinigungen regeln, in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes verbleiben.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass bereits der Schlussbericht des Österreich-Konvents im Rahmen der (überwiegend konsentierten) bereinigten „Kompetenzfelder“ eine umfassende Landeszuständigkeit für „Öffentliches Wohnungswesen, Wohnbauförderung und Assanierung“ vorsah.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz unterstreicht die Bedeutung der Schaffung und Sicherstellung von leistbarem Wohnraum für die Bevölkerung.

Dazu hat auch ein Verhandlungsvorschlag an die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kompetenzbereinigungen“ die Überführung der Gesetzgebungskompetenz in Teilbereichen des Volkswohnungswesens und der Assanierung auf die Länder vorgesehen. Die Weiterverfolgung des gemeinsamen Paketvorschlags wurde vor allem durch die laufende Covid-19-Pandemie unterbrochen.

Aufgrund der besonderen Dringlichkeit des Themas „Wohnen“ und der zusätzlichen Dynamik durch die Teuerungen infolge des Ukraine-Konflikts soll der Teilbereich „Volkswohnungswesen“ vorgezogen und rasch umgesetzt werden.

ANHANG 16

EU; Vorschlag für eine Verordnung über die Wiederherstellung der Natur; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 2. Dezember 2022 (VSt-4791/94)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 2. Dezember 2022 unter anderem mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über die Wiederherstellung der Natur. Der Landeshauptleutekonferenz war dabei zu berichten:

Mit ihrem Vorschlag einer Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (COM(2022) 304 final vom 22. Juni 2022) unterbreitet die Europäische Kommission – als Umsetzungsbestandteil des European Green Deal und der EU-Biodiversitätsstrategie – ein Konzept von rechtsverbindlichen Zielen für den Schutz der Natur und die Förderung der Biodiversität in der EU. Der Entwurf sieht im Wesentlichen vor, dass 80 % der europäischen Lebensräume, die sich in einem schlechten Zustand befinden (zB Wald- und landwirtschaftliche Flächen bis hin zu Meeres-, Süßwasser- und städtischen Ökosystemen), „etappenweise“ wiederherzustellen sind. Im ersten Schritt sollen bis 2030 in mindestens 20 % der betroffenen Land- und Meeresgebiete in der EU Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt und diese bis 2050 auf alle sanierungsbedürftigen Ökosysteme ausgedehnt werden. Zentrales Element der Umsetzung ist ein vom Mitgliedstaat zu erstellender Wiederherstellungsplan.

Inhaltlich sind neben dem Naturschutz auch viele weitere Bereiche der Landesvollziehung (zB Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Energiepolitik, Katastrophenschutz, Wasserbau und Raumordnung) durch verbindliche Zielvorgaben unmittelbar betroffen.

Wenngleich die Zielsetzung der Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität an sich zu begrüßen ist, lehnen die österreichischen Bundesländer den vorliegenden Entwurf entschieden ab und halten in einer einheitlichen Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG daher fest, dass sowohl grundsätzliche rechtliche wie auch schwerwiegende fachliche Bedenken gegen eine Erlassung der Verordnung in der derzeitigen Fassung sprechen.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz fordert den Bund auf, die in der Einheitlichen Stellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG dargelegten Bedenken der Bundesländer bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union

eindringlich gegenüber der Europäischen Union zu vertreten und hierzu der österreichischen Delegation eine/n Vertreter/in der Länder beizuziehen.

ANHANG 17

Schaffung einer gebietskörperschaftenübergreifenden einheitlichen Verlautbarungsplattform („elektronische Amtstafel“); Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 2. Dezember 2022 (VSt-2225/18)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 2. Dezember 2022 unter anderem mit den Bemühungen für die Einrichtung einer gebietskörperschaftenübergreifenden gemeinsamen Verlautbarungsplattform. Der Landeshauptleutekonferenz war dabei zu berichten:

Seitens der Länder gibt es seit Längerem Bemühungen für die Einrichtung einer gebietskörperschaftenübergreifenden gemeinsamen Verlautbarungsplattform („elektronische Amtstafel“). Bereits am 21. April 2017 hat die Landesamtsdirektorenkonferenz dazu einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Bundeskanzleramt ersucht, ein koordiniertes Vorgehen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu gewährleisten (VSt-2225/1 vom 24.4.2017). Weiters gibt es einen entsprechenden Beschluss der LandeswirtschaftsreferentInnenkonferenz vom 2. Juli 2021.

Nur eine einzige gemeinsame gebietskörperschaften- und behördenübergreifende Plattform ermöglicht es, alle Vorteile und Aspekte der Digitalisierung in diesem Zusammenhang optimal zu nutzen. Bleiben zahlreiche inhaltlich und regional getrennte Kundmachungsplattformen bestehen – oder werden solche singulären Plattformen sogar neu eingeführt – müssen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen die nötigen Informationen mitunter über mehrere Anfragen für die zahlreichen verschiedenen Bereiche zusammentragen.

Aufgrund der eingangs genannten Beschlüsse fand im November 2021 auf Einladung des Landes Niederösterreich ein Gespräch zwischen Vertretern des Bundes und der Länder statt. Zunächst wurde die Einrichtung einer juristischen Länder-Arbeitsgruppe unter der Leitung von Niederösterreich und unter Einbeziehung des Gemeinde- und des Städtebundes sowie betroffener Bundesministerien beschlossen, welche die notwendigen rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen abklären sollte. Diese Arbeitsgruppe „Elektronische Amtstafel“ hat im April 2022 ihre Tätigkeit aufgenommen. Bislang wurde in der Arbeitsgruppe die Schaffung einer solchen Verlautbarungsplattform als eigene Anwendung im Rahmen des Rechtsinformationssystems (RIS) favorisiert. Hinsichtlich einer dafür voraussichtlich erforderlichen Änderung des B-VG wurde bereits das Gespräch mit dem Bundeskanzleramt gesucht. ...

Nunmehr hat allerdings die Bundesregierung am 5. Oktober 2022 mit dem Regierungsbeschluss zum „Medienpaket“ (MRV 31/11) die „Einrichtung und den Betrieb einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes“ beschlossen. Ein entsprechender Gesetzesvorschlag wurde am 24. Oktober 2022 zur Begutachtung ausgesendet (BKA GZ 2022-0.761.340).

Dieses Vorhaben steht im Spannungsverhältnis zu den bisherigen Bemühungen zur Schaffung einer gebietskörperschaftenübergreifenden einheitlichen Verlautbarungsplattform, da für den Bereich der Bundesverwaltung eine eigene Plattform geschaffen würde. Das Verhältnis dieser neuen Plattform zu den bereits bestehenden Verlautbarungsplattformen des Bundes (die zum Teil auch von den Ländern mitverwendet werden) ist derzeit unklar.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien wird ersucht, ihre Bemühungen zur Errichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform mit dem bestehenden Vorhaben einer bundesweit einheitlichen gebietskörperschafts- und behördenübergreifenden Verlautbarungsplattform für Bund, Länder und Gemeinden abzustimmen. Ziel ist jedenfalls die Einrichtung einer einzigen gemeinsamen gebietskörperschaften- und behördenübergreifenden Kundmachungsplattform für Österreich („elektronische Amtstafel“).

ANHANG 18

Finanzausgleich ab dem Jahr 2024; Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 29. April 2022 (VSt-13/1917)

Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz hat sich in ihrer Tagung am 29. April 2022 mit der im Betreff angeführten Angelegenheit befasst.

Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz hat folgenden Beschluss gefasst:

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen ist angekündigt worden, die Verhandlungen über einen Finanzausgleich ab dem Jahr 2024 im Herbst 2022 beginnen zu wollen.

Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz beauftragt die beamteten FinanzreferentInnen, für diese anstehenden Verhandlungen ein „Positionspapier der Länder“ auszuarbeiten und einen entsprechenden Vorschlag / Entwurf zeitgerecht vor Beginn der Verhandlungen vorzulegen.

Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz nimmt in diesem Zusammenhang bisherige und schon laufende Vorarbeiten in verschiedenen Politikbereichen – etwa im Gesundheitsbereich (siehe Beschluss der LandesgesundheitsreferentInnenkonferenz vom 1. April 2022 [VSt-7404/32 vom 1.4.2022]) oder im Bildungsbereich (siehe Beschluss der LandesbildungsreferentInnenkonferenz vom 29. Oktober 2022 [VSt-483/47 vom 3.11.2021]) – zur Kenntnis, hält aber fest:

- Zuständig für Verhandlungen über einen Finanzausgleich sind die LandesfinanzreferentInnen. Partner eines (abschließenden) Paktums über den Finanzausgleich sind ausschließlich die LandesfinanzreferentInnen.
- Entsprechende (Vor-)Arbeiten in verschiedenen Themenbereichen, die in einen künftigen Finanzausgleich Aufnahme finden sollen und/oder mit diesem in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen (werden), haben unter Einbindung der LandesfinanzreferentInnen strukturiert und zeitgerecht zu erfolgen [...].

ANHANG 19

Öffentlicher Verkehr; EBIN-Förderung; Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 11. November 2022 (VSt-3518/67)

Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz hat sich in ihrer Tagung am 11. November 2022 mit der im Betreff angeführten Angelegenheit befasst.

Den Beratungen der LandesfinanzreferentInnenkonferenz ist dazu die nachstehende Sachverhaltsdarstellung vorgelegen:

Die EU-Richtlinie „Clean Vehicles Directive“ (in Österreich umgesetzt durch das Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz [SFBG]) gibt bei der Bestellung von Verkehrsleistungen bestimmte Mindestquoten für den Einsatz von Fahrzeugen mit sauberen bzw. emissionsfreien Antrieben vor.

Als Konsequenz müssen die Länder bzw. die von ihnen beauftragten Verkehrsverbünde in der Bezugsperiode I vom 03.08.2021 bis 31.12.2025 als Besteller*innen von Verkehrsleistungen im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen vorgeben, dass mindestens 45 % aller eingesetzten Busse als saubere schwere Straßenfahrzeuge gelten, davon mindestens die Hälfte emissionsfrei. In der Bezugsperiode II vom 1.1.2026 bis 31.12.2030 erhöht sich die Quote auf 65 %, wiederum davon die Hälfte emissionsfrei. Diese Bestimmung gilt vorerst ausschließlich für Busse der Klasse I, anzunehmen ist aber, dass später auch Busse der Klasse II betroffen sein werden. Ziel soll es ja sein, dass je nach Entwicklung der Technologie, die gesamte Busflotte emissionsfrei unterwegs ist.

Die Umstellung auf emissionsfreie Antriebe ist mit erheblichen Mehrkosten für die Länder wie folgt verbunden.

Mehrkosten:

- Investition in emissionsfreie Busse (wesentlich teurer als Dieselsebusse)
- Aufbau der gesamten Ladeinfrastruktur
- bauliche Adaptierung der Werkstätten und Garagen
- Schulung und Ausbildung von Personal

Das BMK hat mit Frühjahr 2022 die Förderung EBIN (Emissionsfreie Busse und Infrastruktur) aufgelegt, wobei 80 % der Mehrkosten der Busanschaffung und 40 % der Investitionskosten der zu errichtenden Infrastruktur gefördert werden. Diese Förderung soll den Ländern und ihren Verkehrsverbünden helfen, die Umstellung auf emissionsfreie Busse zu starten. Die notwendige

verbleibende Ko-Finanzierung bleibt bei den Ländern. Die Einreichung für die Förderung ist jedoch nur bis Jahresende 2023 möglich. In vielen Bundesländern steht die Ausrollung von emissionsfreier Mobilität aber erst am Anfang. EBIN ist ein guter Beginn, aber in weiterer Folge brauchen die Länder und Verkehrsverbünde weitere finanzielle Unterstützung über EBIN hinaus, um den Umstieg hin zu einer emissionsfreien Busflotte im öffentlichen Verkehr bewältigen zu können. Eine Folge-Förderung sollte unbedingt eine Ko-Förderung weiterer Fördermittel aus der Europäischen Union zulassen. Vor allem im Bereich der Infrastruktur sind umfangreiche Investitionen notwendig, wo ergänzend noch EU-Mittel abgerufen werden könnten.

Um Länder und Verkehrsverbünde in die Lage zu versetzen, die Auflagen aus dem SFBC zu erfüllen, ist eine langfristige Planungssicherheit und Kalkulierbarkeit erforderlich.

Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz hat folgenden Beschluss gefasst:

Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz verweist auf den Beschluss der LandesverkehrsreferentInnenkonferenz vom 20. September 2022 (VSt-3518/65 vom 20.9.2022) und ersucht die Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und den Herrn Bundesminister für Finanzen in Abstimmung mit den Ländern ein Folge-Förderprogramm nach EBIN zu entwickeln und aufzulegen, das inhaltlich an das EBIN-Programm anschließt und den Ländern bzw. deren Verbundorganisationen langfristig den Umstieg auf emissionsfreie Busse mitfinanziert und ermöglicht.

Für das Folge-Förderprogramm sollte zudem eine Ko-Finanzierung mit weiteren Förderprogrammen der Europäischen Union ermöglicht werden, da vor allem im Bereich der Infrastruktur hier interessante Zusatzförderungen eingeworben werden können.

ANHANG 20

Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen; Beschluss der Landtagspräsidentinnen- und Landtagspräsidentenkonferenz vom 13. Juni 2022 (VSt-5262/49)

Die Landtagspräsidentinnen- und Landtagspräsidentenkonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 13. Juni 2022 unter anderem mit den Auswirkungen der EU-Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen auf die innerstaatlichen Parlamente.

Die Landtagspräsidentinnen- und Landtagspräsidentenkonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

1. Die Landtagspräsidentinnen und -präsidenten erkennen an, dass die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen umzusetzen ist, um die Republik Österreich vor den Folgen einer Verletzung der EU-Verträge zu bewahren. Sie sind bereit, das Notwendige zu tun, um einen unionsrechtskonformen Zustand herzustellen.
2. Die Präsidentinnen und Präsidenten beobachten mit Besorgnis, dass eine Ex-ante-Prüfung geplanter Beschlüsse von Parlamenten durch demokratisch nicht legitimierte Stellen zu einer erheblichen Einschränkung der parlamentarischen Autonomie führt.
3. Die Landtagspräsidentinnen- und Landtagspräsidentenkonferenz fordert daher die Bundesregierung auf,
 - a. sich bei nächster Gelegenheit auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, parlamentarische Initiativen und Instrumente der direkten Demokratie vom Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 auszunehmen,
 - b. künftige Rechtssetzungsvorhaben der EU auf ihre Verträglichkeit mit dem parlamentarischen System zu prüfen und die Anliegen der innerstaatlichen Parlamente auf Ratsebene zu vertreten, und
 - c. die Landtagspräsidentinnen und -präsidenten über künftige Rechtssetzungsvorhaben der EU, die sich auf das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren auswirken, zu informieren und sie in die Erarbeitung eines österreichischen Standpunktes einzubinden.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (€ 4,94)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer/Guy Heraud/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (vergriffen)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (vergriffen)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (vergriffen)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (vergriffen)

- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (vergriffen)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler/Irmgard Kathrein/Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,42)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell/Karl Fink/Werner Plunger/Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (vergriffen)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (vergriffen)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (vergriffen)

- Bd. 35 **Christian Smekal/Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950–1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (vergriffen)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (vergriffen)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (vergriffen)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)
- Bd. 48 **Wolfgang Burtcher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk/Joseph Marko/Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (vergriffen)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)

- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (vergriffen)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer/Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)
- Bd. 62 **Karl Weber/Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945–1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler/Georg Lukasser/Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl/Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)
- Bd. 67 **Karl Weber/Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)

- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen – Praxis – Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostenträgungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66)
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70)
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35)
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89)
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (€ 18,00)
- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00)
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00)
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00)
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90)
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. 2002. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90)
- Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90)

- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (vergriffen)
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisierung der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90)
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00)
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90)
- Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90)
- Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90)
- Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (vergriffen)
- Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (vergriffen)
- Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“, 2005. ISBN 3-7003-1563-5 (€ 22,90)
- Bd. 98 **Anna Gamper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietà applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5 (€ 32,90)
- Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9 (€ 20,90)
- Bd.100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Grundlegung einer Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich vor dem Hintergrund der Europäischen Union. 2006. ISBN 3-7003-1595-3 (€ 32,90)
- Bd.101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive. 2006. ISBN 3-7003-1608-9 (€ 29,90)
- Bd.102 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1631-2 (€ 22,90)
- Bd.103 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Beiträge zum Länderparlamentarismus. Zur Arbeit der Landtage. 2007. ISBN 978-3-7003-1632-9 (€ 27,90)
- Bd.104 **Gerhard Lehner**, Länderausgaben. Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen. 2007. ISBN 978-3-7003-1653-4 (€ 19,90)
- Bd.105 **Stefan Hammer/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Außenbeziehungen der Länder im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1668-8 (€ 22,90)
- Bd.106 **Peter Bußjäger/Felix Knüpling** (Herausgeber), Können Verfassungsreformen gelingen? 2008. ISBN 978-3-7003-1671-8 (€ 32,90)

- Bd.107 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus. 2008. ISBN 978-3-7003-1675-6 (€ 22,90)
- Bd.108 **Astrid Berger**, Netzwerk Raumplanung – im Spannungsfeld der Kompetenzverteilung. 2008. ISBN 978-3-7003-1685-5 (€ 32,90)
- Bd.109 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle. 2009. ISBN 978-3-7003-1708-1 (€ 26,90)
- Bd.110 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Parlamentarische Kontrolle und Ausgliederung. 2009. ISBN 978-3-7003-1738-8 (€ 24,90)
- Bd.111 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern. 2010. ISBN 978-3-7003-1748-7 (€ 27,90)
- Bd.112 **Andreas Rosner/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer. 2011. ISBN 978-3-7003-1787-6 (€ 49,90)
- Bd.113 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Esther Happacher/Jens Woelk** (Herausgeber), Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit (ETVZ): Neue Chancen für die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino. 2011. ISBN 978-3-7003-1811-8 (€ 26,90)
- Bd.114 **Martin C. Wittmann**, Der Senat der Italienischen Republik und der Bundesrat der Republik Österreich. Ein rechts- und politikwissenschaftlicher Vergleich. 2012. ISBN 978-3-7003-1831-6 (€ 58,00)
- Bd.115 **Peter Bußjäger/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Gemeindekooperationen. Chancen nutzen – Potenziale erschließen. 2012. ISBN 978-3-7003-1852-1 (€ 20,00)
- Bd.116 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Multi-Level-Governance im Alpenraum – Die Praxis der Zusammenarbeit im Mehrebenensystem. 2013. ISBN 978-3-7003-1853-8 (€ 32,00)
- Bd.117 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Die neuen Landesverwaltungsgerichte. Grundlagen – Organisation – Verfahren. 2013. ISBN 978-3-7003-1879-8 (€ 30,90)
- Bd.118 **Peter Bußjäger/Alexander Balthasar/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Direkte Demokratie im Diskurs. Beiträge zur Reform der Demokratie in Österreich. 2014. ISBN 978-3-7003-1897-2 (€ 29,90)
- Bd.119 **Gudrun M. Grabher/Ursula Mathis-Moser** (editors), Regionalism(s). A Variety of Perspectives from Europe and the Americas. 2014. ISBN 978-3-7003-1926-9 (€ 20,00)
- Bd.120 **Martin P. Schennach**, Vom k.k. Ärar zum Bundesschatz? Das Staatsvermögen der Habsburgermonarchie und die Entstehung des österreichischen Bundesstaates. 2015. ISBN 978-3-7003-1936-8 (€ 32,00)
- Bd.121 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (Herausgeber), Demokratische Innovation und Partizipation in der Europaregion. 2015. ISBN 978-3-7003-1949-8 (€ 23,00)
- Bd.122 **Christoph Schramek**, Gerichtsbarkeit im Bundesstaat. Auswirkungen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 auf die Länder. 2017. ISBN 978-3-7003-1998-6 (€ 24,00)

- Bd.123 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher** (Herausgeber), Landesverwaltungsgerichtsbarkeit: Funktionsbedingungen und internationaler Vergleich. 2017. ISBN 978-3-7003-2050-0 (€ 25,00)
- Bd.124 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Tourismus und Multi-Level-Governance im Alpenraum. 2017. ISBN 978-3-7003-2059-3 (€ 31,00)
- Bd.125 **Peter Bußjäger/Matthias Germann/Christian Ranacher/Christoph Schramek/Wolfgang Steiner** (Herausgeber), Kontinuität und Wandel. Von „guter Polizey“ zum Bürgerservice – Festschrift 150 Jahre Bezirkshauptmannschaften. 2018. ISBN 978-3-7003-2093-7 (€ 48,00)
- Bd.126 **Peter Bußjäger/Christoph Schramek** (Herausgeber), Die Neuorganisation der Bildungsverwaltung in Österreich. 2018. ISBN 978-3-7003-2097-5 (€ 19,90)
- Bd.127 **Peter Bußjäger/Georg Keuschnigg/Christoph Schramek** (Herausgeber), Raum neu denken. Von der Digitalisierung zur Dezentralisierung. 2019. ISBN 978-3-7003-2168-2 (€ 30,00)
- Bd. 128 **Mathias Eller**, Mehr-Ebenen-Föderalismus in Österreich. Die Funktionen der Gemeinde im Lichte vertikaler Gewaltenteilung und der Bundesstaatlichkeit. 2020. ISBN 978-3-7003-2184-2 (€ 32,00)
- Bd. 129 **Peter Bußjäger/Martin P. Schennach** (Herausgeber), 1919 – Länderkonferenzen und Landesverfassungen. 2020. ISBN 978-3-7003-2181-1 (€ 15,00)
- Bd. 130 **Peter Bußjäger/Renate Fischler/Andreas Greiter** (Herausgeber), Grenzüberschreitendes Naturgefahrenmanagement und regionale Problemlösungsmöglichkeiten – Gestione transfrontaliera del rischio di catastrofi naturali e possibilità di soluzione a livello regionale. 2020. ISBN 978-3-7003-2182-8 (€ 17,50)
- Bd. 131 **Peter Bußjäger/Josef Kronister/Christoph Schramek** (Herausgeber), Herausforderungen der Bezirksverwaltung. 2020. ISBN 978-3-7003-2183-5 (€ 19,90)
- Bd. 132 **Andreas Lopatka**, Die Stellung der österreichischen Bundesländer in der unionalen Rechtsetzung. Systeme. 2020. ISBN 978-3-7003-2132-3 (€ 36,00)
- Bd. 133 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Migration und Europäische Union: Multi-Level-Governance als Lösungsansatz. 2020. ISBN 978-3-7003-2196-5 (€ 34,00)
- Bd. 134 **Nadja Braun Binder/Peter Bußjäger/Mathias Eller** (Herausgeber), Auswirkungen der Digitalisierung auf die Erlassung und Zuordnung behördlicher Entscheidungen. 2021. ISBN 978-3-7003-2207-8 (€ 23,00)
- Bd. 136 **Peter Bußjäger/Mathias Eller** (Herausgeber), Handbuch der österreichischen Finanzverfassung. 2022. ISBN 978-3-7003-2237-5 (€ 39,00)
- Bd. 137 **Alain-G. Gagnon**, Legitimität und Diversität im Föderalismus. Eine Fallstudie am Beispiel Kanadas. 2022. ISBN 978-3-7003-2238-2 (€ 20,00)
- Bd. 138 **Fritz Staudigl/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Von der „Revolution der Provinzen“ zur Zukunft des Alpenraumes. Festschrift 50 Jahre ARGE ALP 1972–2022. 2022. ISBN 978-3-7003-2248-1 (€ 32,00)
- Bd. 139 **Peter Bußjäger/Mathias Eller** (Herausgeber), Klimaschutz und Föderalismus. ISBN 978-3-7003-2303-7 (€ 25,00)

SCHRIFTENREIHE

VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (vergriffen)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler/Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger/Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (vergriffen)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,--)
- Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)
- Bd. 9 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Verwaltungsmodernisierung in den Ländern 2000-2010 – Prozesse und Resultate. 2011. ISBN 978-3-7003-1789-0 (€ 26,90)
- Bd. 10 **Alexander Balthasar/Peter Bußjäger/Manfred Matzka** (Herausgeber), Effiziente Regierungsorganisation. Das Reformvorhaben „Amt der Bundesregierung“ im internationalen Vergleich. 2015. ISBN 978-3-7003-1934-4 (€ 29,90)
- Bd. 11 **Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG**. Ein Leitfaden für die Praxis mit Mustern, Textbausteinen und Erläuterungen. 2015. ISBN 978-3-7003-1944-3 (€ 34,90)
- Bd. 12 **Johannes Warner**, Betteln in Tirol. Vom absoluten Verbot bis zum Versuch einer Regulierung. Eine verwaltungs- und verfassungsrechtliche Bestandsaufnahme und Analyse. 2016. ISBN 978-3-7003-1997-9 (€ 24,00)
- Bd. 13 **Maria Bertel/Esther Happacher/Anna Simonati** (Herausgeber), Die transparente Verwaltung in Österreich und Italien. Der Zugang zur Information zwischen Grundsätzen und Anwendung. 2019. ISBN 978-3-7003-2099-9 (€ 19,90)

Bd. 14 **Christian Warzilek**, Das Dienstrecht der Tiroler Landesbediensteten. Entstehungsprozess und Entwicklungstendenzen. 2019.
ISBN: 978-3-7003-2118-7 (€ 19,90)

SCHRIFTENREIHE

POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76)
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76)
- Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2003. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90)
- Bd. 4 **Anna Camper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN 3-7003-1504-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3 (€ 12,90)
- Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006. ISBN 3-7003-1582-1 (€ 12,90)
- Bd. 7 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karlhofer/Günther Pallaver** (Herausgeber), Die Besten im Westen? Die westlichen Bundesländer und ihre Rolle seit 1945. 2008. ISBN 978-3-7003-1703-6 (€ 16,90)
- Bd. 8 **Peter Bußjäger/Günther Pallaver/Ferdinand Karlhofer**, Föderalistisches Bewusstsein in Österreich. Regionale Identitätsbildung und Einstellung der Bevölkerung zum Föderalismus. 2010. ISBN 978-3-7003-1751-7 (€ 9,90)
- Bd. 9 **Herbert Sausgruber**, Verdichtete Erinnerungen. Grundlagen erfolgreicher Gemeinschaften. 2020. ISBN 978-3-7003-2180-4 (€ 12,00)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

6020 Innsbruck, Adamgasse 17

Tel. +43 / 512 / 574594, e-mail: institut@foederalismus.at

www.foederalismus.at

Direktor: Univ.-Prof. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Mag. Werner TROCK, Niederösterreich

Landesamtsdirektor-Stellv. Mag. Gerhard DAFERT, Niederösterreich

Dr. Klaus HEISSENBERGER, Niederösterreich

Dr. Josef GUNDACKER, Niederösterreich

Landesamtsdirektor Dr. Erich WATZL, Oberösterreich

Landtagsdirektor Dr. Wolfgang STEINER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor-Stellv. Dr. Rudolf Ferdinand WATSCHINGER,
Oberösterreich

Dr. Gerald GRABENSTEINER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor DDr. Sebastian HUBER, MBA, Salzburg

Dr. Reinhard SCHARFETTER, Salzburg

Dr. Paul SIEBERER, Salzburg

MMag. Dr. Christina BAUER, Salzburg

Landesamtsdirektor Dr. Herbert FORSTER, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellv. Mag. Barbara SODER, Tirol

Dr. Christian RANACHER, Tirol

Landtagsdirektorin Mag. Renate FISCHLER, MAS, Tirol

Landesamtsdirektor Mag. Philipp ABBREDERIS, Vorarlberg

Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg

Landtagsdirektorin Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg

Landesamtsdirektor-Stellv. Dr. Brigitte HUTTER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie eine periodisch erscheinende Föderalismus-Info heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.